Verfassungsgeschichte der Stadt Weiden im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit

von Dr. Adolf Schuster

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 53
Einleitung: Die Besiedlung der Nordoberpfalz, besonders des Weidener Raumes 54

1. Abschnitt:

Die Gründung der Stadt, die ersten urkundlichen Nennungen sowie die ersten Aufzeichnungen über das Weidener Stadtrecht.

I. Das alte Dorf 57
II. Der Burgstall 57
III. Die Anlage der Stadt als oberpfälzischer Straßenmarkt . . 58
IV. Die Entstehung des Marktes Weiden 58
V. Die Zugehörigkeit dieser Neugründung zur Herrschaft Parkstein 59
VI. Die Bedeutung des Richteramtes Neunkirchen 59
VII. Die Abgrenzung zwischen Stadt und Markt 61
VIII. Die Zugehörigkeit Weidens zum Reichsgut und die politische Entwicklung bis zur Bildung des Kondominats über Parkstein-Weiden 62
IX. Das Stadtrecht von Weiden, insbesondere die Privilegien von 1396 und die Stadtrechtsaufzeichnungen aus dem Zeitraum von 1416—1440 63
1. Das Stadtrecht als Privilegialrecht 63
2. Keine Anwendung des Rechtsbuches Kaiser Ludwigs . . . 64
3. Die Privilegien von 1396 64
4. Die Stadtrechtsaufzeichnungen von 1416—1440 65
5. Die Verleihung eines Pfänders 66
6. Weitere Privilegien 67
7. Zusammenfassender Überblick über das Stadtrecht dieses ersten Zeitabschnitts 68
a) Die Stellung des Stadtrichters 68
b) Bürgermeister und Rat, besonders in ihrer Eigenschaft als Gerichtsschöffen 69
c) Das Hofgericht zu Parkstein und seine Bedeutung für Weiden 70
d) Das Ehaftrecht zu Weiden 70
e) Stadtgerichts- und Burgfriedensbezirk von Weiden . . 70
f) Die Steuergleichheit innerhalb der Markzelle 71
X. Die Bedeutung des Weidener Stadtrechts für den Weidener Raum 71

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0049-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

2. Abschnitt:

Die Ratsverfassung von 1456 und die Verfassungsentwicklung bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.

I. Die Umbildung des Rats, Einflüsse von Eger und Nürnberg 72
II. Der Regimentsbrief von 1456 72
1. Das Wahlverfahren 74
2. Der Äußere Rat 75
3. Die vierteljährliche Abwechslung im Bürgermeisteramt 75
4. Die Gerichtsbarkeit in diesem Zeitabschnitt 75
III. Die politischen Veränderungen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts 76
IV. Die Verleihung des Wochenmarktprivilegs im Jahre 1507 . . 77
V. Die Erneuerung des Stadtwappens 77
VI. Die neuen Privilegien durch den Weidener Abschied von 1515 78

3. Abschnitt:

Die Verfassungsentwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, insbesondere die Rezesse von 1600, 1607 und die Hofratsentscheidung von 1672.

Das 16. Jahrhundert als Höhepunkt in der Verfassungsentwicklung Weidens 79
I. Die peinliche Gerichtsordnung 80
1. Wortlaut 80
2. Die Bedeutung der Gerichtsordnung und die einzelnen Verfahrensabschnitte 84
3. *Vorherrschen von altdeutschen Rechtsgedanken* 84
4. Die Stellung des Richters als Frager des Rechts 84
5. Bürgermeister und Rat in ihrer Stellung als beisitzende Schöffen 84
6. Die Ähnlichkeit mit den entsprechenden Bestimmungen der Bambergensis 85
7. Die Beachtung derselben Förmlichkeiten im peinlichen Gericht des Landgerichts Sulzbach 85
8. Die Aufgaben des Stadtknechts im peinlichen Gerichtsverfahren 85
II. Die Rechtserholungen von Nürnberg 85
1. Die Reichsstadt Nürnberg als Oberaischgeber für Weiden 86
2. Nürnberg als bedeutender Rechtsmittelpunkt 86
3. Die politischen, wirtschaftlichen und religiösen Beziehungen Weidens zu Nürnberg und Eger 86
4. Die Bedeutung der Rechtserholungen; die Appellationen an das Hofgericht 87
5. Bestimmungen über die Appellation durch den Frankfurter Vertrag von 1587 87
6. Das Aufhören der Oberhoftätigkeit als Mitursache für das Eindringen des römischen Rechts durch die Hofgerichte . . 88
7. Die Rechtsauskünfte im einzelnen, vor allem die Rechtsauskunft von 1570 88

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0050-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

8. Die Zugehörigkeit Weidens zum Nürnberger Rechtskreis und die Frage der Zugehörigkeit zur Nürnberger Stadtrechtsfamilie 89
9. Die Stadt Weiden als Aischgeber 89

III. Die städtische Gerichtsverfassung im allgemeinen 90
1. Das Stadtrichteramt 90
2. Die Stellung von Landrichter und Pfleger als Beamte des Gemeinschaftsamtes 91
3. Das Verhältnis zwischen Stadt- und Landrichter 91
4. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrichter u. Rat 91
5. Das Institut der Leihkaufleute 95
6. Die Zuständigkeitsabgrenzung nach der personalen Seite . 96
7. Die Rechtsauskünfte im einzelnen, vor allem die Rechtsverhältnisse der burggutischen und eximierten Untertanen 96
8. Stadtgerichtsbezirk und Portgeding 97
9. Die Gerichtsbarkeit von Stadtrichter und Rat über Untertanen außerhalb Weidens 98
10. Abgrenzung der Gerichtsbarkeit über das Dorf Elbart zwischen dem Rat zu Weiden und dem Pfleger zu Hirschau . 98
11. Das Gerichtsverfahren 99
a) Das peinliche Recht 99
b) Das Stadtrecht 100
c) Die Stadtrichteramtswandel 102
d) Die Ratswandel 102
12. Der Gerichtsschreiber 104
13. Der Stadtknecht 105
14. Appellation gegen die Entscheidungen von Stadtrichter und Rat 107
15. Die Strafvollstreckung: 108
a) Die Vollstreckung der Todesurteile 108
b) Die Reparatur der Richtstätte 109
c) Die Errichtung von Soldatengalgen in und außerhalb der Stadt 109
d) Die Verwendung des Scharfrichters zu Burglengenfeld für die Vollziehung der peinlichen Strafen in Weiden 110
e) Der Pranger, Verstümmelungsstrafen, Ausstäupen mit Ruten und Karbatschen, der Stock 110
f) Die Geige und andere Ehrenstrafen 111
g) Das Narrenhäusel 112
h) Der Korb 112
i) Freiheitsstrafen und Landesverweisung 112

IV. Die Stadtverfassung 113
1. Die politische Entwicklung des 16. und 17. Jahrhunderts . 113
2. Die Bürgerschaft: 116
a) Aufnahme und Entlassung als Bürger 116

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0051-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

b) Bürger, Innleute und Beisassen 117
c) Das Braurecht der Bürger 117
d) Weitere Sonderrechte der Bürger 117
3. Bürgermeister und Rat 118
a) Das Wahlverfahren 118
b) Die Zusammensetzung des Rates 118
c) Differenzen zwischen innerem und äußeren Rat . . . 119
d) Der Einfluß der Religionsstreitigkeiten auf den Rat, und die Stadtverfassung überhaupt 120
e) Die Bedeutung und die Arbeitsweise des Rates und des Kämmerers 121
f) Die Aufgaben des Rates, besonders der Erlaß von polizeilichen Normen 122
g) Keine Gültigkeit des Oberpfälzischen Landrechts im Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden 123
h) Das Sommergebot 123
i) Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Bürgermeister und Rat 125
4. Die Sechzehner 126
5. Der Stadtschreiber und der Stadtschreibersubstitut 127
6. Der Stadtknecht 129
7. Weitere Stadtbedienstete 129
8. Die Gesundheitspolizei 132
9. Sittenpolizeiliche Vorschriften 133
10. Feuerpolizeiliche Vorschriften 133
11. Wehrpolizei 133
12. Die Zunftverfassung 134
13. Gewerbe- und Marktpolizeiliche Vorschriften 134
14. Das Finanzwesen 137

4. Abschnitt:

Die Veränderungen in der Gerichtsverfassung und Verwaltung der Stadt im Rahmen der absolutistischen Bestrebungen der Landesfürsten, insbesondere die Auflösung des Stadtrichteramtes im Jahre 1745:

I. Die politischen Verhältnisse bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts 138
II. Der Verfall der städtischen Selbständigkeit 138
III. Die Auflösung des Stadtrichteramtes 139
IV. Die neue Abgrenzung zwischen Pflegamt, Landrichteramt und Bürgermeister und Rat 140
Schlußwort und Ergebnis 140

Quellen:

(Abkürzungen)

I. **Urkunden und Archivalien:**

1. Hauptstaatsarchiv München (H. St. M.), Salbuch der Herrschaft Parkstein und Weiden aus der Zeit von 1416—1440; Photokopie des Marktarchivs Parkstein (Photokopie).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0052-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

2. Staatsarchiv Amberg (St. A. A.).
   a) Sulzbacher Akten, Rep. 92, 93 (S. A.).
   b) Stadt- und Landgericht Sulzbach, Rep. 100 (St. u. Lg. S.).
   c) Pflegamt Weiden, Rep. 102 (Pfl. A. W.).
   d) Staatseigene Urkunden, Rep. 144 (St. U.).
   e) Münchener Hofkammerakten, Rep. 31 (M. H. A.).
   f) Standbücher 378, 379, 193.
   g) Pfalzsulzbachisches Amt Parkstein und Weiden, Rep. 12 (Pfalzs. A. P. u. W.).
3. Stadtarchiv Weiden (St. A.W.).
   Insbesondere Ratsprotokolle (R. Prot.) und Stadtkammerrechnungen (St. K. Rechg.).
   Bestallungsbücher.
   Gerichtsbücher.
4. Pfarrarchiv Kath. Pfarramt Weiden St. Josef, Kirchenrechnungen.

II. Literarische Quellen

Vorwort

Die vorliegende Dissertation soll erstmals eine zusammenfassende Darstellung des Verfassungsrechts einer nordoberpfälzischen Stadt bringen. Die Oberpfalz, und besonders der nördliche Teil, ist wie auf allen anderen Gebieten, auch auf dem der wissenschaftlichen Forschung bis in die jüngste Zeit hinein sehr vernachlässigt worden. Während, z. B. für die bayerischen Stammlande Eduard Rosenthal bereits 1883 die Stadtrechtsgeschichten von Straubing und Landshut unter besonderer Betonung der juristischen verfassungsmäßigen Seite bearbeitet hat, kann die Oberpfalz bis heute etwas Ähnliches nicht aufweisen. Die wenigen erschienenen Stadtrechtsgeschichten, meist privater Initiative entstammend, lassen, wenn auch ihr Wert nicht verkannt werden soll, großzügige städtische oder gar staatliche Unterstützung vermissen und beschränken sich auf die Aufzählung historischer Tatsachen, ohne auf die Zusammenhänge einzugehen.

Obwohl die Oberpfalz seit 1628 die staatsrechtlichen Geschicke mit dem bayerischen Stammland teilt, so ist sie doch in Bezug auf die verfassungsrechtliche Entwicklung vielfach ihre eigenen Wege gegangen. Vor allem sind es auch die Rechtsbeziehungen zum fränkischen Raum, insbesondere zu Nürnberg, die eine gesonderte Darstellung gerechtfertigt erscheinen lassen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Stadt Weiden im Rahmen des Gemeinschaftsamtes Parkstein-Weiden zwar im wesentlichen von oberpfälzischem Territorium umgeben und von dessen Rechtsentwicklung beeinflußt wurde, staatsrechtlich aber trotzdem außerhalb der Oberpfalz stand, weil sie während des Großteils des zu behandelnden Zeitraums gemeinsames Eigentum von Kurpfalz und Pfalz Neuburg, bzw. von Pfalz Neuburg und Pfalz Sulzbach war.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0053-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die Arbeit beschränkt sich auf die Verfassungsgeschichte. Sie bringt rechtshistorische Ausführungen und solche der allgemeinen Geschichte nur soweit, als sie zum Verständnis des enger gesteckten Rahmens notwendig sind. Jedoch sind die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gemeinschaftsamtes Parkstein-Weiden so verworren, daß sie nicht unberücksichtigt bleiben konnten. Auch auf die sehr schwierigen religiösen Verhältnisse wurde nicht eingegangen. Abgesehen davon, daß auf diesem Gebiet, bereits allerdings zeitlich etwas zurückliegende Veröffentlichungen vorliegen, [1]) ist das Material hier derartig umfangreich, daß eine besondere Darstellung von theologischer Seite notwendig erscheint.

Der Anfang des abgesteckten Zeitraumes ergab sich aus dem Zeitpunkt der ersten urkundlichen Nennung der Stadt. Für das Ende wurde der Zeitpunkt der Auflösung des Stadtrichteramtes gewählt, weil spätestens von diesem Zeitpunkt an von einer eigenen städtischen verfassungsrechtlichen Entwicklung nicht mehr gesprochen werden kann. Der sehr unterschiedliche Umfang der einzelnen Abschnitte hat seinen Grund in dem lückenhaften und oft ganz fehlenden Urkundenmaterial.

Anfangs unüberwindlich erscheinende Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß sowohl die Literatur als auch das Urkundenmaterial aus Bibliotheken und Archiven zur Zeit der Bearbeitung noch nicht wieder verschickt wurden. Dabei mußten, z. B. im Staatsarchiv Amberg allein die Repertorien für über 40 000 Urkunden eingesehen werden. Trotzdem erscheint mir dieser riesige Arbeitsaufwand gerechtfertigt, denn

„Die mittelalterliche deutsche Stadt ist das Vorbild des modernen Staates" (v. Gierke) und

„Ein Volk, das nicht weiß woher es kommt, weiß nicht wohin es geht" (Sybel).

Für wertvolle Anregungen bin ich meinem Lehrer Herrn Professor Dr. Liermann von der juristischen Fakultät der Universität Erlangen, Herrn Dr. Stengel vom Staatsarchiv Amberg, der mir bei der Benützung der Archivalien behilflich war, und Herrn Stadtarchivar Hans Wagner von Weiden, der mich auf wertvolle Einzelheiten seiner Forschungen aufmerksam machte und dessen Regestensammlung ja überhaupt Grundlage für jede historische Arbeit über die Stadt Weiden und das Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden bildet, zu besonderem Dank verpflichtet.

Einleitung

Wie die Geschichte und Rechtsgeschichte Frankens und Böhmens, so verliert sich auch die der dazwischenliegenden nördlichen Oberpfalz im Dunkel einer kaum bekannten Frühzeit. Während aber für die erstgenannten Gebiete bereits in der fränkischen Zeit Einzelheiten auftauchen, ist dies für den Raum Weiden erst einige Jahrhunderte später der Fall. Die in den letzten Jahrzehnten in der Umgebung durchgeführten Ausgrabungen können an diesem Gesamtbild nichts ändern. Von diesen Funden sollen die in der Bonau bei Rothenstadt, östlich der alten Straße Pirk-Pischeldorf sogar der altkeltischen Frühlatènezeit angehören, [2]) die Funde bei Mockersdorf, [3]) Landkreis Kemnath, werden als slavische Reihengräber aus dem 10. Jahrhundert, und die bei Luhe [4]) als ein slavisches

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0054-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Gräberfeld angesprochen. Als ebenfalls slavische Gräber werden die Funde bei Eichelberg,[5]) westlich Parkstein (Gem. Riggau, Landratsamt Eschenbach) angesehen.[6]) Allerdings wäre es verfehlt, etwa gar auf Grund dieser vereinzelten Funde die immer wiederkehrende Behauptung, daß die nördliche Oberpfalz und damit der Raum Weiden von den Slaven erstmals besiedelt worden wäre oder daß diese wenigstens einen maßgeblichen Anteil daran gehabt hätten, für bestätigt zu halten. Diese Ansicht, die bis in die jüngsten Tage hinein von sonst ernsthaften Forschern vertreten wird, stützt sich, da die erwähnten Funde doch zu vereinzelt und zu unsicher sind, um daraus Rückschlüsse ziehen zu können, im wesentlichen auf die Ortsnamenforschung. Man wendet dabei die Methode an, daß man, sobald man auf slavische Ortsnamen stößt, sofort die Folgerung einer slavischen Besiedlung zieht. Abgesehen davon, daß dabei meist die von Brenner-Schäffer aufgezählten Orte[7]) einfach übernommen werden und sich neuerdings viele, früher als slavisch bezeichneten Orte als deutsche herausgestellt haben,[8]) wird dabei derselbe Fehler gemacht, wie ihn Freiherr von Guttenberg in der Frage der Main- und Rednitzwenden treffend aufgezeigt hat.[9]) Es werden nämlich nur die für das slavische Volkstum sprechenden Ortsnamen in den Vordergrund gestellt, wodurch ein falsches Bild entsteht. Die Frage nach dem Anteil eines Volksstammes an der Besiedlung eines Landes kann eben nur unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller Orts- und Flurnamen und vorsichtiger Abwägung des Anteils richtig beantwortet werden. Für die Weidener Umgebung sind aber Flurnamen meist kaum erwähnt worden. Dabei hat sich neuerdings ergeben, daß gerade die Flurnamen für den Weidener Raum ausschließlich deutschen Ursprungs sind. Vor allem müssen aber zur richtigen Beantwortung dieser ganzen Frage auch die Namen bereits untergegangener Siedlungen mit herangezogen werden. Daß diese, wie Wagner[10]) erstmalig aufzeigt, fast durchwegs Höhensiedlungen an und auf den Hängen westlich und ostwärts der jetzigen Stadt sind, läßt in Verbindung mit ihren Namen den Schluß zu, daß sie deutschen, aber auf jeden Fall fast ausschließlich nichtslavischen Ursprungs sind. Aus der Tatsache, daß diese Siedlungen teilweise bereits im 13. oder im 14./15. Jahrhundert wieder verödet sind, ergibt sich auch nicht ohne weiteres, daß sie als Fehlgründungen anzusehen wären und demnach jüngeren Datums sein müßten, vielmehr dürften sie wie die Siedlung Lewerbruck[11]) von Neunkirchen, von dem an Bedeutung gestiegenen Weiden aufgesogen worden sein. Für diese Ansicht sprechen auch die heute noch auf dem Fischerberg feststellbaren Hochäcker,[12]) die von den Bewohnern dieser damaligen Ortschaften angelegt worden sein müssen, wenn auch die Fluren auf Höhe der „heiligen Staude" vereinzelt noch im 16. Jahrhundert wahrscheinlich von Weiden aus bewirtschaftet wurden.

Noch im Jahre 1517/18 wurde in der 1470 erstmalig urkundlich erwähnten Kirche zur Hl. Stauden eine Wochenmesse gelesen, und zwar während der Fastenzeit am Pfinztag (Donnerstag) und während des übrigen Jahres am Samstag.[12a]) Das Kirchlein scheint sich also eines großen Zulaufs erfreut zu haben. Es ist unwahrscheinlich, daß die Besucher der Frühmesse sich ausschließlich aus Bürgern der immerhin einige Kilometer entfernten Stadt Weiden zusammengesetzt haben. Zumindest ursprünglich werden für das Bedürfnis einer Kirche als auch einer Wochenmesse die Bewohner der damals auf dem Fischerberg noch vorhandenen Ortschaften der Grund gewesen sein.

Diese Siedlungen auf dem Fischerberg sind überhaupt, genau wie bisher der Burgstall, bei der Erörterung über die Entstehung der Stadt

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0055-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

zu wenig berücksichtigt worden. Vielleicht sind gerade in dieser Richtung noch grundlegend neue Forschungsergebnisse zu erwarten. So wird östlich auf dem Hang neben der uralten Hochstraße [12b]) eine Stelle das alte Schloß genannt (Pl.-Nr. 4815/7, 4828/31). Dieses stellte wohl eine Befestigung an der Straße bzw. einen Beobachtungsposten dar.

Auch die politischen Zusammenhänge, auf die sich die Vorstellung von einer überwiegend slavischen Besiedlung der nördlichen Oberpfalz und besonders des Raumes Weiden, die aus der angedeuteten ziemlich willkürlichen Ortsnamendeutung entstanden ist, aufbaut, müssen in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Zwar sind selbst Verfechter einer slavischen Besiedlung davon abgekommen, von einer politischen Organisation der Slaven in diesem Raum zu sprechen, aber immer noch wird die Linie, die sich aus dem im Capitulare Theodonisvillense von 805 bestimmten Handelsplätzen zwischen Franken einerseits und Slaven und Awaren andererseits ergibt, als Grenzlinie, als Grenze zum Slavenland schlechthin, angesehen. Daß diese Deutung nicht stimmen kann, wird ebenfalls von Guttenberg dargetan. [13]) Sie widerlegt sich für den zu behandelnden Raum durch die damalige politische Lage von selbst. Spätestens im gleichen Jahr 805, [14]) in dem die Linie Hallstadt (bei Bamberg)—Forchheim —Premberg (bei Burglengenfeld)—Regensburg noch Grenze gewesen sein soll, wahrscheinlich aber bereits 788, wurde die Mark auf dem bayerischen Nordgau errichtet, [15]) die doch zum Reichsverband gehörte und wofür eine starke Schicht deutschen Elements Voraussetzung war.

Eine Besiedlung etwa gar schon während der Thüringerherrschaft, die sich bis zur Niederlage Irminfrieds an der Unstrut im Jahre 531, über unser Gebiet hinweg bis zur Donau ausgedehnt haben soll [16]) mangelt nach dem jetzigen Stand der Forschung jeder Grundlage und muß als reine Vermutung abgelehnt werden.

Nach alldem verbleibt die Feststellung, zumindest für die nähere Umgebung von Weiden, daß, wenn hier überhaupt Slaven gesessen haben sollten, dann dies in einem zahlenmäßig derartig geringen Ausmaß gewesen sein muß, daß trotzdem von einer Besiedlung oder Kolonisation erst mit der Landnahme und Bebauung des Bodens im 10.—12. Jahrhundert gesprochen werden kann. Diese, wegen des rauhen Klimas, des schlechten Bodens und der dichten Bewaldung sehr späte Besiedlung ging in zwei Wellen vor sich. Die eine von Süden nach Norden, der Naab entlang, die andere von Westen nach Osten. Erstere, die in Nabburg bereits einen starken Rückhalt hatte, kreuzte sich mit der West-Ost Welle, die nicht unbedingt als fränkische anzusprechen ist, [17]) nördlich von Weiden. Die damalige Dekanatseinteilung ist ein Beweis hiefür. Während nämlich Weiden mit Neunkirchen, Vohenstrauß, Wilchenreuth, Wurz, Floß und Altenstadt mit Neustadt zum Dekanat Nabburg gehörten, war Parkstein und Pressath dem Dekanat Stadtkemnath eingegliedert.

Die Zertrümmerung der Markgrafenschaft auf dem Nordgau als Folge des Aufstandes Heinrichs von Schweinfurt gegen Heinrich II. im Jahre 1003 und die Wiedereinsetzung in einen stark verkleinerten Besitz, darunter Nabburg und Cham, [18]) kann auf die Erschließung der Oberpfalz nicht ohne Einfluß geblieben sein. Spätestens von diesem Zeitpunkt an dürfte eine Verstärkung und Beschleunigung der Kolonisation durch die sich entwickelnden Ministerialengeschlechter, die nach Machtzuwachs und Selbständigkeit strebten, stattgefunden haben. So erscheint im Jahre 1052—1053 erstmals die Burg Parkstein in den Urkunden, [19]) während Tragesindorf, Mogenriut, Mazelinesriut und Bilingesriut, die als von den

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0056-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Bächen Lubnschauge, den beiden Luhen, der Naab und dem Eschenbach begrenzt angegeben werden, bereits 1043 urkundlich erwähnt sind.[20]) In der nächsten Umgebung taucht dann Pirk 1218 auf,[21]) für Weiden ist es jedoch bisher nicht gelungen, eine frühere urkundliche Erwähnung als die von 1241[22]) nachzuweisen.

Trotzdem die Kolonisation selber von den Markgrafen und den Großen des Landes durchgeführt wurde, dürfte dieses Neuland wohl ursprünglich im Eigentum des Königs gestanden haben, in dessen Namen die Erschließung ja stattgefunden hatte. Jedoch ist dieser Tatsache keine allzu große Bedeutung beizumessen, weil der Großadel bald mit diesem Neuland belehnt wurde. So die Grafen von Sulzbach wahrscheinlich schon anfangs des 12. Jahrhunderts mit der Herrschaft Parkstein. Wenn dabei auch für diese Zeit schon von der „Herrschaft Parkstein" gesprochen wird, so wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die Burg Parkstein bereits damals Mittelpunkt zumindest eines Verwaltungsbezirks war.[23]) In der Tat erscheinen bereits beim Verkauf Parksteins 1188/89 durch die Erbtöchter des letzten Grafen von Sulzbach an die Hohenstaufen[24]) fast lauter Zugehörungen, die auch später zum Landrichteramt Parkstein-Weiden gehörten.

1. Abschnitt:

Die Gründung der Stadt und die ersten Aufzeichnungen über das Weidener Stadtrecht

Die Entstehung der Stadt Weiden wird gewöhnlich mit dem „Alten Dorf" in Verbindung gebracht. Diese, wie sich allerdings nur aus dem Namen ergibt, ältere Siedlung lag, aus dem noch vorhandenen Flurteil gleichen Namens ist dies zu entnehmen, zwischen dem heutigen Lerchenfeld und Ermersricht. Urkundlich wird sie erwähnt mit „Altendorf" 1435,[25]) „zu der Alten Weiden" 1483,[26]) „auf dem alten Dorf" 1496.[27]) Die Bedeutung dieser älteren Siedlung für die Neugründung darf aber nicht überschätzt werden, lag doch „das alte Dorf" ungefähr zwei Kilometer von der neuen Siedlung ab. Abgesehen von der Namensabgabe, die aber nur vermutet wird, hat das „Alte Dorf" für das neue Weiden keine größere Bedeutung gehabt als die anderen in der Nähe liegenden Ortschaften, die bald nach der Neugründung verödeten. Vom alten Dorf wird 1525 noch der Stahlshof genannt; die letzten Reste wurden anfangs des 30jährigen Krieges von den Truppen verbrannt.[28])

Viel näherliegender ist es, die Entstehung der Stadt mit dem Burgstall,[29]) einer befestigten Häusergruppe zwischen dem heutigen unteren Tor und der Naab in Zusammenhang zu bringen. Erstmalig taucht dieser Burgstall im Salbuch der Herrschaft Parkstein von ca. 1368[30]) auf, 1416 sind auf dem „purgstal zur Weyden" 12 Häuser gebaut, wovon das eine sogar einen Freibrief von Kaiser Karl „um al sach" hat. Noch 1499 erscheint der Burgstall bei einer Ewigzinsbestellung.[31]) Dabei kann angenommen werden, daß dieser Burgstall schon früher vorhanden war als die neue Siedlung. Denn nach der Neugründung, die doch auch in den ersten Stadien ihres Entstehens, wenn auch primitiv, so doch zumindest mit Gräben und Zäunen befestigt war, hätte sich die Anlage von befestigten Häusern, deren militärischer Wert auch nicht zu hoch eingeschätzt

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0057-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

werden darf, erübrigt. Es muß also umgekehrt gewesen sein, nämlich, daß sich die Neugründung an den bereits vorhandenen Burgstall angelehnt hat. Der Zweck des Burgstalls ist klar. Sicherung des Naabüberganges und Stützpunkt für die Feldzüge und Handelsgeschäfte nach dem Osten. Weitere Burgställe, die wohl denselben Zweck hatten, standen im nahen Moosbürg sowie in Ullersricht, letzterer mit Wall und Graben.[32])

Vielleicht gewinnt bei der Bejahung der Frage, ob die Siedlungen zur Sicherung des Naabüberganges das Primäre für die ganze Stadtgründung bildeten, der sogenannte Dipoldshof,[33]) wahrscheinlich ein Einzelhof zwischen Weiden und Edeldorf an einer gleichnamigen Furt gelegen, an Bedeutung. Dieser Hof, jenseits der Naab dürfte denselben Zweck gehabt haben wie der Burgstall diesseits. Eine andere Erklärung ist für die Anlage innerhalb der Weidener Au, die doch auch an den Randstellen immer vom Hochwasser bedroht war, nicht denkbar.

Man kann den Namen dieses Hofes mit den Dipoldingern in Verbindung bringen, die ja nach Heinrich von Hildritzhausen und den Grafen von Vohburg eine zeitlang im Besitz der Güter um Nabburg und Cham waren.[34]) Aber sicher ist diese Ableitung nicht, da der Name Dipold auch sonst auftritt.

Gegen die Annahme, daß das Alte Dorf auf die Neugründung einen maßgeblichen Einfluß ausgeübt oder gar den Grundstock dazu gebildet hätte, spricht auch der Grundriß der Stadt Weiden. Aus ihm ist trotz der Veränderungen nach dem großen Brand im Jahre 1536 die planmäßige Neuanlage klar zu ersehen. Die Straße führt dabei durch ein Tor, erweitert sich zur Stadtmitte hin, wo das Rathaus steht, auf der entgegengesetzten Seite führt ein zweites Tor wieder ins Freie. Die Kirche steht etwas seitab, die Gassen gehen senkrecht von der Straße bis zur Ummauerung und sind untereinander durch zur Straße parallele Gassen teilweise verbunden. Die Bauplätze für die einzelnen Häuser haben eine schmale Front nach der Straße hin, dagegen eine beträchtliche Tiefe für den Hof. Diese Art der Anlage,[35]) die man bei vielen Neugründungen feststellen kann,[36]) wird als „plangerechter Oberpfälzer Straßenmarkt" oder als „bayerisches Normalschema" bezeichnet.[37])

Politisch gesehen war die Lage in der damaligen Zeit so, daß die Hohenstaufen das Erlöschen des Grafengeschlechtes der Sulzbacher im Jahre 1188 sich zunutze machten, um ihre Nürnberger Besitzungen mit denen im Raume von Eger zu verbinden. Ein Mittel dazu, diesen neugewonnenen Raum zu sichern und wirtschaftlich zu festigen, war die Errichtung von Märkten. Dabei mußte, nachdem der steile Bergkegel des Parksteins dazu nicht geeignet war, das breite Naabtal an der Kreuzung zwischen der Magdeburgerstraße (von Regensburg) und der Goldenen Straße (von Nürnberg nach Prag) direkt zur Errichtung eines Marktes einladen. Wahrscheinlich war daneben durch die vielen Rodungsplätze im Naabkessel und in den Seitentälern auch schon ein lokales Marktbedürfnis entstanden, so daß dann unter staufischem Einfluß der Markt „zu der Weiden" entstanden sein mag.[38])

Sehr schwierig ist nun die Frage zu beantworten, von wo aus die Neugründung verwaltet wurde und zu welchem Gerichtsbezirk sie gehörte. Allerdings dürfte der Zeitraum bis zur Verleihung des Marktrechts, als dem Zeitpunkt, ab dem Weiden spätestens aus dem ländlichen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk herausgenommen wurde, nicht allzu lange gewesen sein.

Bereits 1311 werden die „Gerichte Weiden und Floß" um 100 Mark versetzt.[39]) Zwei Möglichkeiten sind es nun, die zu erörtern sind. Einmal

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0058-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

die Zugehörigkeit Weidens zu Parkstein, zum anderen die zum Richteramt Neunkirchen.

Die Burgen Parkstein mit Floß waren im Oktober 1251 von König Konrad IV. an dessen Schwiegervater Otto dem Erlauchten verpfändet worden. [40])

Konradin bestätigte diese Verpfändung am 24. Oktober 1266 seinem Oheim Herzog Ludwig von Bayern. [41]) Noch vor seinem Zug nach Italien hatte Konradin darüber hinaus die beiden Brüder seiner Mutter, die Herzoge Ludwig und Heinrich von Bayern zu Erben aller seiner Erb- und Lehengüter eingesetzt. Nach seinem Tod teilten sich am 28. Oktober 1269 die Herzoge Ludwig und Heinrich die angefallene Hohenstaufische Erbschaft. [42]) Dabei hatte Heinrich Floß, Parkstein, Weiden und Adelnburg mit allem Zubehör erhalten. Aus dieser Zeit ist uns ein Salbuch des Herzogtums Niederbayern von ca. 1270 überliefert, [43]) darin heißt es:

„Daz ist der gelt der zuo Parkstain gehört. Des ersten daz der Weiden in der stat von dem zoll zehen pfunt pfen. Reg. daselben zwo gewoenlich stewer . . . ."

Daraus kann geschlossen werden, daß der Zoll und die Steuer von Weiden durch Parkstein eingezogen wurde, Weiden also zum Verwaltungsbezirk Parkstein gehörte. Dabei darf man aber wohl noch nicht vom Landgericht Parkstein sprechen. Vielmehr ist es immer noch die Herrschaft Parkstein mit der gleichnamigen Burg als Mittelpunkt, die mehr administrativen Charakter hatte, ja anfangs wohl überhaupt nur Urbarbereich war. Das Landgericht Parkstein ist erst seit 1329 fest bewiesen. [44]) Zu dieser Zeit war Weiden jedoch zumindest schon Markt, so daß dies keine allzu große direkte Bedeutung mehr hatte.

Neunkirchen erscheint im Weidener Stadtrecht von 1416/1440 [45]) als eine Gerichtsstätte, die durch den Landrichter von Parkstein besetzt wurde. Es heißt:

„Nota alle Recht und gewohnheit vom Dorf und Rechte zu Neukirchen. Zum ersten ist zu wissen, daß ein lantrecht und das elzt Recht zu Neukirchen ist das man dann alle mal am Ertag pfligt zu haben über jare und das besitzt alle mol ein lantrichter vom Barckstein mit 12 geßworn doselbst. Item wenn die geßworn der urtl nit weiß sein, so scheubt mans in die stat gen Ermdorf. do selbsten nemens alle ir Urtl."

Neunkirchen ist also in dieser Zeit Außensitz des Landgerichts zu Parkstein. Über diese gerichtliche Tätigkeit liegen noch einzelne weitere Nachrichten vor:

Am 26. Juni 1476 bestätigt Wilhelm Steinlinger, Landrichter zu Parkstein, durch Gerichtsbrief, sitzend am Landgericht zu Neunkirchen, daß Niklas Vierstl von der Lätsch einen Hof daselbst, den er von seinem Vater erhalten hat, habe berufen lassen. [46]) Dabei werden 12 „Urteiler" namentlich angeführt. Am 10. Juli 1478 stellt derselbe Landrichter wieder einen Gerichtsbrief aus über die 5 Berufungen des Anwalts des Fritz Mendel, Hammermeister zu Steinfels, anlangend den Hammer zu Hütten mit seiner Zugehörung, dabei werden diesmal 9 „Schöffen" alle „Geschworene und Rats des Landgerichts zu Neunkirchen" aufgeführt. [47]) Am 21. Mai 1493 erläßt Ludwig Erlbeck, Landrichter zum Parkstein, sitzend am offenen Landgericht zu Neunkirchen, Urteil in der Klage des Hans Glier von Maierhof gegen Peter Hansl von Frauenried. Als „Richter" wird der Bürgermeister und weitere 11„Geschworene des Rats des Rechtens zu Neunkirchen" bezeichnet. [48]) Diese Gerichtsausübung in Neunkirchen durch den Landrichter zu Parkstein ist in Anbetracht

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0059-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der Größe des Landgerichtsbezirks nicht verwunderlich. Es gab ja auch noch weitere Gerichte im Landgerichtsbezirk, die durch den Landrichter selber besetzt wurden, z. B. das Stadtgericht in Erbendorf [49]) und das Dorfgericht in Kirchendemenreuth. [50]) Was aber für das Gericht Neunkirchen auffällt, ist, abgesehen von der Feststellung, daß dort das älteste Recht ist, noch das Vorhandensein von besonderen Bestimmungen sowohl materiell- als prozessualrechtlicher Art. Für Erbendorf als Stadt ist das noch erklärlich, aber nicht für Neunkirchen, das ja über seine Dorfeigenschaft nie hinausgekommen ist. Die Bestimmungen über Ehaftrecht finden wir auch bei Kirchendemenreuth, für Neunkirchen gelten aber noch weitere besondere Vorschriften über die Wandel.

„Die Wandel zue Neunkirchen: [51])
Ein jetlich groß wandel ist als ob einer in die urtl redt oder was also zur großen Straf trifft ist V Pfund LX pfennig.
Wann ein geschworener Zeug entfällt III Schilling X pfennig.
Ein jetlicher kleiner Frevel ist III Schilling X pfennig.
Ein groß Frevel V Pfund LX pfennig.
Ein kleines Wandel LX Pfennig.
Die erste Klag LX Pfennig.
Die ander Klag LX Pfennig.
Die dritt Klag 3 Schilling X pfennig.
Die obgenannten Wandel gehören gen Barckstein, dann die LX pfennig nach den großen wandel seindt des Amtsknechten, desgleichen die X pfennnig.
Wer einen einen Hurnsohn nennt usw. und mit recht beklagt wird, der ist dem gericht verfallen XXI Schilling pfennig und dem ankläger XIII Schilling pfennig.
Wer hinter der Herrschaft in dem ehgenannten Gericht gesessen ist und ein Erb oder Gut in eine andere Handen bringen will, der soll das am ersten mit der Herrschaft willen und wissen thuen oder durch ihren gewalt, und danach von ein Landrichter empfahen und aufgeben, undt soll jetlicher dem Landrichter geben VI Haller."

Dabei sollten in Neunkirchen zum Rechte stehen die Dörfer Mantel, Hütten, Etzenricht, Mallersricht, Maierhof, Ermersricht, Halmersricht, Frauenricht, Latsch, der Sitz und das Dorf Moosbürg, die Leihstattmühle, [52]) der Sitz zu Rupprechtsreuth, der Sitz und das Dorf Ullersricht, die Hämmer zu Hütten, Grub, Steinfels und Mantel.

Es ist unwahrscheinlich, daß für die Außensitze der Landgerichte, wenn man sie so bezeichnen kann, besondere Rechtsvorschriften vorhanden gewesen sein sollen. Andererseits erlaubt die Tatsache, daß die Wandel nach Parkstein gehören und die Höhe der angedrohten Strafen nicht, sie als Bestimmungen eines selbständigen Dorfgerichts anzusehen. Auch aus der Urkunde König Wenzels von 1397, [53]) worin Ulrich Pressater und allen seinen Erben der Hammer zu Hütten verliehen wird, mit der Bestimmung, daß das Recht gegen den Hammerbesitzer vor dem Amtmann zu Neunkirchen zu nehmen ist, „als datz von alters herkhomen ist", kann nicht unbedingt geschlossen werden, daß Neunkirchen ein Amt gewesen sei und ein Amtmann dort seinen Sitz gehabt hätte. Denn „Amtmann" war ja auch der Landrichter zu Parkstein, der das Recht zu Neunkirchen besaß.

Ebenso vorsichtig zu werten ist die Meinung, daß aus der bereits im Salbuch des Herzogtums Niederbayern von ca. 1270 erwähnten „vogtey ze Nevnkirchen" sich ein Verwaltungs- und Gerichtsbezirk mit Neunkirchen als Mittelpunkt gebildet hätte. Eine „vogtey" über zwei Höfe,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0060-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

die 18 pfen. Zins zu geben hatte, war ja auch im Dorf Etzenricht, ohne daß daraus eine ähnliche Entwicklung stattgefunden hätte. Zwar muß die Vogtei in Neunkirchen größer gewesen sein, weil sie ein Pfunt Reg. zinste, trotzdem kann sie sich aber nur über einige Höfe erstreckt haben, weil ja daneben noch das Dorf Neunkirchen vorhanden war und dieses sogar zwei Pfunt Zins zu geben hatte. Dabei darf diese Vogtei in Neunkirchen nicht etwa als ein typischer Fall einer weltlichen Vogtei angesehen werden. Solche gab es in Bayern fast überhaupt nicht, weil in unserem Gebiet die Hofmarken deren Stelle einnahmen. [54])

Daß ausgerechnet in Neunkirchen ein Landrecht besessen wurde und verhältnismäßig viele Ortschaften dort zum Rechte zu stehen hatten, ist wohl mit darauf zurückzuführen, daß Neunkirchen schon in den Anfangsstadien der Besiedlung auf Grund seiner beherrschenden Lage einen gewissen Mittelpunkt gebildet hat, was durch die Zugehörigkeit Weidens zur Pfarrei Neunkirchen in den ersten Jahrhunderten bestätigt wird. Es deckt sich dies auch damit, daß gewöhnlich zuerst die Höhen und dann die Niederungen besiedelt wurden.

Trotzdem erscheint dies nicht als ausreichende Erklärung vor allem auch für die Größe des Gerichtsbezirks. Vielmehr muß diese aus einem früheren selbständigen Gerichts- oder Verwaltungsbezirk Neunkirchen herrühren. Als Zeitraum, in dem ein solcher vorhanden war, kann nur der bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in Frage kommen, weil von da ab ein Netz von Landgerichten als erwiesen angesehen werden muß und neben diesem ein weiteres Amt nicht aufkommen konnte. Rein örtlich wäre dies schon wegen des Gerichts zu Weiden, das spätestens ab 1301 [55]) vorhanden war, nicht mehr möglich gewesen. [56])

Nach alldem können keine Zweifel mehr darüber bestehen, daß, wenn ein selbständiger Gerichts- oder Verwaltungsbezirk Neunkirchen überhaupt jemals bestanden haben sollte, das alte Dorf nach seiner Lage zwischen Frauenricht und Leihstattmühle, die ja beide zum nachmaligen Außensitz Neunkirchen des Landgerichts Parkstein gehörten, davon eingeschlossen war, wie es ja auch, da es ohne Kirche war, zur Urpfarrei Neunkirchen gehörte. Ab dem Bestehen eines Gerichts in der Neugründung Weiden, spätestens 1301, lag es ja dann innerhalb dessen Gerichtsbezirk. Für das neugegründete Weiden gilt bezüglich seiner Lage dasselbe, jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß es als planmäßige Marktgründung von vornherein einen eigenen Gerichtsbezirk gebildet hat.

Die Neugründung Weidens wird bereits in der ersten Urkunde, aus der etwas über den rechtlichen Charakter der Siedlung entnommen werden kann, nämlich im Salbuch des Herzogtums Niederbayern von ca. 1270 [57]) nicht als Dorf bezeichnet, es heißt vielmehr, „datz der Weiden in der stat", vielleicht zum Unterschied zu der gleichzeitig vorhandenen alten Siedlung, die ja über ihren dörflichen Charakter nicht hinausgekommen ist. 1298 [58]) erscheint Weiden als „oppidum Widenum". Aus dem sogenannten Nürnberger Salbüchlein von ca. 1300 muß ebenfalls die Stadteigenschaft entnommen werden. [59]) 1304 erscheint dann „in der Weiden" plötzlich als Dorf. Es kann dies nur so erklärt werden, daß die alte Siedlung tatsächlich den gleichen Namen wie die Neugründung geführt hat und auch in der Urkunde gemeint war. [60]) Denn daß die Neugründung spätestens 1301 mindestens Markt war, muß daraus entnommen werden, daß in diesem Jahr Albert von Valkinowe, Richter in der Weiden, als Zeuge in einem Kaufvertrag genannt wird. [61]) Deswegen läßt sich mit einer gewissen Sicherheit auf ein Gericht in Weiden schließen, obwohl die Möglichkeit, daß der Richter nicht unmittelbar am

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0061-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Gerichtsort gewohnt hat, nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Dieses Gericht Weiden wird dann auch im Jahre 1311 versetzt.[62]) Um ein Dorfgericht, ähnlich dem in Neunkirchen oder in Kirchendemenreuth, konnte es sich aber hier nicht handeln. Für die Neugründung allein, wenn es ein Dorf gewesen wäre, ist ein Gericht undenkbar; die Siedlungen im Umkreis kamen aber für die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht in Frage, im Osten grenzte unmittelbar an die Neugründung die Landgrafschaft Leuchtenberg, im Norden die Herrschaft Störnstein, und die Ortschaften im Westen und Süden gehörten bestimmt auch schon in dieser Zeit nach Neunkirchen.

Die uneinheitliche Bezeichnung der Neugründung anfangs und Mitte des 14. Jahrhunderts mit Markt und Stadt, wobei die Stadtbezeichnung überwiegt,[63]) ist wohl darauf zurückzuführen, daß sich in diesem Zeitabschnitt die strenge Bedeutung und der Unterschied der beiden Begriffe Stadt und Markt noch nicht herausgebildet hatte, vielmehr beide Begriffe wesensgleich waren.

Und in der Tat weisen die mittelalterlichen Märkte auch im bayerischen Rechtsgebiet fast alle Merkmale auf, wie wir sie auch für die Stadt fordern. Die Märkte hatten die Marktprivilegien, also Jahr- und Wochenmarkt; die Weidener Marktprivilegien wurden bereits 1331 an Luhe weiterverliehen.[64]) Die Märkte konnten wie die Städte befestigt sein und waren dies auch meist, abgesehen davon, daß die Befestigung kein Essentiale für die Stadt im Rechtssinne war[65]) und erst für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters als Regel angesprochen werden kann. Für Weiden finden wir 1347 den Befehl König Karls, daß es befestigt werden soll.[66]) Die Märkte waren wie die Städte selbständige Niedergerichtsbezirke. Das Gericht Weiden erscheint, wie bereits erwähnt, seit 1301. Die Märkte hatten schließlich auch eine eigene Verfassung, die sie zum gemeindlichen Selbstverwaltungskörper machte. Lediglich der Umfang und die Art dieser Ratsverfassung erscheint geeignet als Kriterium zwischen Markt und Stadt zu dienen.[67]) Und gerade über die Ratsverfassung liegen für das erste Jahrhundert der urkundlichen Nennung Weidens keine Nachrichten vor, was bei dem lückenhaften Urkundenmaterial für diese Zeit nicht verwundern darf. Ausdrücklich ist der Stadttitel auch erst seit dem 14. Jahrhundert verliehen worden.[68]) Daß dabei die spät besiedelte Oberpfalz zeitlich nicht an der Spitze lag, ist verständlich.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß eine solche ausdrückliche Verleihung Weidens mit dem Stadttitel, nachdem die Neugründung bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Stadt bezeichnet wurde, nicht nur nicht auffindbar, sondern auch gar nicht anzunehmen ist.

Bevor nun auf die ersten Stadtrechtsaufzeichnungen eingegangen wird, sollen zuerst die politischen Verhältnisse weitergeführt werden.

Von den sogenannten Revindikationsgesetzen der Jahre 1273 und 1274 mit Rechtsspruch auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1281, war neben der Burg Floß auch die Burg Parkstein mit Zubehör, also auch Weiden erfaßt worden.[69]) Weiden galt also als Reichsland. Dies ergibt sich aus einer Urkunde von 1298, aus der hervorgeht, daß zur Gültigkeit einer Verpfändung dieser mit Reichsländer bezeichneten Gebiete die Zustimmung der Kurfürsten für erforderlich gehalten wurde.[70]) Auch im sogenannten Nürnberger Salbüchlein von ca. 1300 erscheint ja Weiden unter der Überschrift: „Daz sint deu Guet, deu zue dem Reich gehorent auf die purk ze Nuremberch". 1331 wird Weiden von Kaiser Ludwig als „unser und des Reichs stadt zu Weiden" bezeichnet. Zur Ver-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0062-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

pfändung Weidens vom Reich an Böhmen im Jahre 1353 geben ebenfalls die Kurfürsten, nämlich der Erzbischof von Mainz, der Erzbischof von Köln, der Herzog von Bayern, der Erzbischof von Trier, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg ausdrücklich ihre Zustimmung.[71]) Wenn Weiden trotzdem nicht die Entwicklung genommen hat, wie z. B. die kleinen Reichsstädte Frankens, so muß das darauf zurückgeführt werden, daß es für die außerböhmischen Herrscher, an der Peripherie des Reiches gelegen, ein beliebtes Pfandobjekt für die Erlangung der Kurstimmen war, und außerdem die Zugehörigkeit zum Reichsgut bereits 1360 wieder aufhörte.

Karl IV. hatte die Wichtigkeit der Ortschaften Parkstein und Weiden, die im politischen Kraftfeld des Herzogtums Bayern, des Königreichs Böhmen, der Burggrafschaft Nürnberg und der Landgrafschaft Leuchtenberg lagen, für den Bau des Neuböhmischen Reiches bereits frühzeitig erkannt, und in der Majestas Carolina von 1348, dem Verfassungsgesetz des böhmischen Königreichs, diese Reichspfandschaften für unveräußerlich erklärt. Nur im Falle der Wiedereinlösung durch das Reich durften sie der Krone Böhmens entfremdet werden.[72]) Im Dezember 1360 hatte Karl IV. endlich sein Ziel erreicht. Es gelang ihm, wiederum mit Einwilligung der Kurfürsten, sich u. a. die Stadt Weiden mit ihren Gütern, Dörfern, Zugehörungen und Gebieten, „allein sie des Reiches sein, doch so sind sie baß gelegen dem Königreich zu Böheim und den Landen die wir zu demselben Königreich zu Böheim über Wald in Bayern gewunnen haben und dem König und der Krone zu Böheim nützlicher", gegen andere Gebiete, die er als Eigen gehabt, einzutauschen.[73]) Aber auch dieser Eigentumswechsel brachte keine Beständigkeit in die Besitzverhältnisse Weidens. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind die Verpfändungen fast genau so häufig wie vorher.

Von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung Weidens war die Bildung eines Kondominats über die Stadt im Jahre 1421, nach vorausgegangener Eroberung, zwischen Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg und Johann, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern.[74])

Fast drei Jahrhunderte bis 1714 hatte dieses Kondominat Bestand.

Diese Unbeständigkeit im Eigentum und Besitz Weidens, besonders in den ersten beiden Jahrhunderten urkundlicher Nennung, erklärt wohl auch, daß die Stadt, obwohl doch einwandfrei planmäßige Anlage, nicht mit einem bereits in einer anderen Stadt ausgebildeten Stadtrecht bewidmet wurde. Das Stadtrecht von Weiden setzt sich vielmehr aus Privilegien der jeweiligen Herrscher und Statuten, die von Bürgermeister und Rat erlassen wurden, zusammen. Unter den Privilegien befinden sich oft solche, die die alten bereits bestehenden Rechte bestätigen und einzelne neue hinzufügen. Am häufigsten jedoch sind diejenigen, die sich nur auf Bestätigungen bereits bestehender Rechte beschränken. Dabei werden dieselben Privilegien von jedem Herrscher aufs neue bestätigt. Dies erklärt sich damit, daß im Mittelalter die Trennung zwischen dem Staat an sich und der Person des Herrschers noch nicht klar durchgeführt war. Wenn man auch allgemein wußte, daß Handlungen der Landesherren auch von den Nachfolgern unangetastet bleiben mußten, so sicherte man sich doch, weil man nie ganz sicher war, ob die alten Bestätigungen durch den neuen Herrscher anerkannt würden, durch immer neue Bestätigungen. Dabei mußten für Weiden im Rahmen des Kondominats immer die Bestätigungen der beiden Herrscher eingeholt werden.[75]) Wenn auch diese Rechtsvorschriften im Rahmen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0063-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der Privilegien nach heutigen Verhältnissen sehr dürftig sind, so müssen sie doch für die damaligen, noch überwiegend bäuerlichen einfachen Lebensverhältnisse ausgereicht haben. Auffallend ist, daß zivilrechtliche Bestimmungen fast ganz fehlen, während strafrechtliche Bestimmungen, im Gegensatz zu manchen anderen Stadtrechten, einen verhältnismäßig breiten Raum einnehmen.[76]) Eine Sammlung des ganzen Stadtrechts, in Form eines Stadtrechtsbuches, wie wir sie in anderen Städten finden, ist nicht überliefert. Wahrscheinlich ist es, wie die anderen drei geführten Bücher, nämlich das Urphede-, das Historien- und das Bürgerbuch verloren gegangen.[77]) Auf allen Rechtsgebieten konnte, um Lücken auszufüllen, nur Gewohnheitsrecht hilfsweise herangezogen werden. Die einzige Kodifikation, die in Frage gekommen wäre, ist das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs vom Jahre 1346. Es ist jedoch allgemein anerkannt, daß das Landrecht von 1346 nur in Oberbayern gesetzliche Geltung gehabt hat.[78]) Abgesehen davon wäre wohl auch die Zugehörigkeit des Landgerichts Parkstein zu Bayern-Ingolstadt von 1406—1421 und von 1440—1441 zu kurz gewesen, als daß man in dieser Zeit eine derartige eingreifende Umstellung annehmen könnte.

Das erste uns überkommene Privileg ist das des Königs Wenzel aus dem Jahre 1396.[79]) In den einleitenden Worten wird betont, daß „alle Privilegia und Handfesten der Stadt Weiden, die sie von uns und unsern Vorfarrn Iren Erbherren an sich bracht und erworben hatten newlichen verbrannt sind" und daß die folgenden Rechte deswegen von neuem gegeben werden. Die wichtigsten Bestimmungen des Privilegs lauteten folgendermaßen:

„Zum ersten wenn das geschicht, das ein mitburger den andern der schlecht oder mortt zu tode und davon kumpt ungefangen, so mag man desselbenmannes habe außnemen umb zehen Pfunt Pfennige der Stat Werung von dem Gericht. Werr aber das der man schlechtig begriffen wurde so ist ein Hals gen den anderen verloren, es werr denn das man es möcht gehaben an dem gericht und an den freunden.

Und umb ein jegliche lem, sol man verfallen sein Sechtzig und fünf Pfunt Pfennynge derselben werung den Richter und dem Cleger als vil.

Und für ein flissende Wunden zwene und sibenzig Pfening dem gericht und dem Cleger als vil.

Item für ein plewett Sechsunddreißig Pfennyg, dem gericht und dem Cleger als viel.

Item so sollen sie auch von solcher freyung die zu der Stat gehörn ungehindert pleyben und soll In darein kein Pfleger nicht vallen noch greiffen, noch sie daran beschedigen oder hindern.

Item so soll auch ein Pfleger macht haben, einen Richter inn der Stat zu setzen, eynen mitbürger wenn er wil und als oft und dike er wil, der In dazu gute dunket.

Item so sollen auch dieselben Bürger Freyunge haben zu Iren vier Jarmerckten, die sie pflegen zu haben zu Pfingsten, zu Sand Jakobstage, an Sand Michelstag und zu Sand Katherinnentage, also das sie die Freyunge haben acht tage vor und acht tage nach umb alle schult. Also wer den fride bricht, der wer des Halses verfallen oder soll dem gericht und den Bürgern bessern als er dann gnade an In finden mage.

Item so sollen sie auch haben den weyer der zu der Stat gehöret und auch das Kaufhuß in der Stat gelegen mit allen nuzen genießen Renten und Czinsen, also das sie dieselben genieße in Notdurft, besserunge und vestenunge der Stat wennden und kehren sollen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0064-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Item wer von mitbürgern wider die Stat oder wider den Rate tut, den mage der Rat bessern unschedlichen doch unserm gerichte und rechten.

Auch so soll kein mitbürger von dem Pfarrer oder andern geistlichen Leuten für das geistlich gericht aus der Stat umb keine schulde, und zusprüche geladen werden. Es sei dann umb solche sachen, die vor geistlich gericht gehören.

Und bestetten In auch alle und jegliche Recht, Gewohnheit und Freyheit, als sie die von alters herbracht haben, also das sie dieselben genießen und geruhlichen gebrauchen sollen. In allermassen als andere unserer Stete über Wald in Bayern gelegen."

Dieses erste Privileg wird 1410 [80]) von Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern bestätigt. Neue Rechte entnehmen wir dem Salbuch über Parkstein und Weiden, aus der Zeit von 1416—1440. [81]) Dieses sind die ausführlichsten Aufzeichnungen in diesem ersten Zeitabschnitt. Zu den bisherigen strafrechtlichen Bestimmungen kommen jetzt hinzu:

„Wer ein Messer frefflich ruckt oder zeucht is zur pen verfallen der herrschaft 30 Pfennig.

Wer mit eine wurff verhandelt ist verfallen der herrschaft 5 Pfund 60 Pfennig.

Ein itlicher kleiner wandel ist nit mehr dan 4 Pfennig das vom statgericht gevelt. So ist ein kleiner wandel von eim gastrechte auch 4 Pfennig, die gehören eim statrichter und sunst kein wandel, wan die alle der herschaft zusten.

Die erste clag an dem statgericht ist 4 Pfennig, die ander clag auch 4 Pfennig, die dritt clag 12 Pfennig."

Darüber hinaus finden wir Vorschriften über die Gerichtsverfassung und über die Aufnahme und den Abschied als Bürger:

„Nota die gewonlich statrecht zur Weyden.

Zum ersten swen einer Bürger wirt zur Weyden, so soll er geloben einem Bürgermeister, das er der herrschaft und der stat treu und gut sein wöl und in dreien jaren auß der stat nit ziehen wöl. Es sei den sach, das er auf sein eyd gereden müg, das er sein narung nit gehaben müg, so mag er wol urlaub nemen, und wenn einer also urlaub nymbt, so soll er treu recht hinder sich verbürgen, ob jemand zu im sprüch het, das er demselben genuk tu. Es ist auch der stat recht, das die herrschaft einen statrichter setzen mag, doch das der ein mitbürger sein soll; wer mit einem mitbürger zu Weyden zu rechten hat, und wenn im derselbig mitburger des rechtens vor dem hofgericht zum Barckstein oder vor dem statgericht zur Weyden rechtens sein will und der anderteil an den steten recht nit von im nemenwil, so ist im derselbig mitburger sonst keins rechtens schulig.

Es ist zu wissen, das der purckfried und ein statgericht zur Weyden so weit get als weit die schranken und die zeun begriffen haben und was sich darin verhandelt, das hat ein statrichter zu der Weyden als von der herrschaft wegen zum Barckstein zu püssen und zu wandeln.

Es mag auch ein itlicher pfleger zu Barckstein einen richter zur Weyden setzen wan und wie oft er will, der dann der herrschaft und der stat nuz und gut ist, doch das der ein mitburger sein soll.

Es sein zu dreyn zeiten über jare ehaftrecht zur Weyden die ein landrichter vom barckstein besitzen sol, mit nomen dreu recht nachenander zu ostern dreu zu sand Michelstag und dreu nach sand Erhardstag.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0065-5 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Man pfligt alle wochen alle Montag statrecht zu haben zur Weyden, das besitzt der statrichter von der herrschaft wegen und sunst an keinem anderen tag, es wer den gedingt oder gastrecht, die mag man teglich haben.

Nota das halsgericht zu der Weyden.

Wenn einer zur Weyden begriffen wird umb den halß, wil man den vertragen, so muß man den pan haben von der herrschaft zum Barckstein. Und das egenant Halßgericht ist so weit und preit als der Wilpan in der egenanten herschaft."

Die übrigen Bestimmungen einzeln aufzuführen würde wohl zu weit führen. Sie beziehen sich auf die Stadtsteuer, die Judensteuer, den Deichselzoll zu Weiden, den Zoll bei den Jahrmärkten, auf das Umgeld, das Kaufhaus, auf die „gült der Metzger, pecken, kramer und pfragner", das Fischwasser, auf die Mühlen an der Naab, auf die Leihstadtmühle und auf die Zeidelweid usw.

Angeführt seien nur noch Einzelheiten über die „gult" des Stadtrichters und über das Getreidemaß der Stadt Weiden:

„Nota eins statrichters gult zur Weyden.

Item zum ersten hat er ein zehenten die zweytl bey der straß gen Ezreuth tut bey 16. fl. im jar.

Item der plaz zur Weyden mit allen sachen tut izund 20 fl. gemeinklich mer und nit myner.

Item wer ein haus zur Weyden verkauft, den richter drei haller, zahlt er nit in 14 Tagen, soll das haus verfalln sein, wer burger wird dem richter drei haller.

Item vom geleit ein maß wein von itlichen oder nach dem der man und die sach ist.

Item im gefellt auch in der stat alles sigel gelt.

Item zu Ermanßreuth sein fünf hoff, ist alle fron des richters.

Item er soll allemal der herrschaft mit eim pferd gewertig sein und aller fron und wach zur Weyden vertragn. Er muß auch ein mitburger sein.

Item kein wandel ist des richters dann die klein wandl von gesten.

Nota umb den plaz zur Weyden.

Was vom plaz in der stat zur Weyden gefallt zu den vier jarmarkten oder sonst im jar wan man spilt, das alles nympt ein plazmeister ein, der den plaz vom richter bestanden hat und der plaz tregt auf dizmal einem richter 20 fl. rheinisch mit allen sachen, davon soll ein itlicher richter der herrschaft gewerttig sein. Es liegt ein Zehent bei dem gericht zur Weyden, seind die zweenteil der herrschaft, nympt auch ein richter in sein Ambt.

Nota das getreidmaß in der stat zur Weyden und in der herschaft.

Zum ersten hat man in der stat zur Weyden das man nennt ein schaff oder meß, und das selbig meß tut 8 achtl, so tut 1 achtl 8 nepf, so tut ein Hofmeßel, das man auf den kasten gibt 5 nepf, so tut ein Regensburger schaff an Korn 6 Achtl zur Weyden, und tut an haber das schaff etwas mer dan 9 Achtl."

1417 [82]) wird Weiden, wiederum durch Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern widerruflich mit einem Pfänder, „wie ihn schon

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0066-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

andere Städte des Landes haben", begnadet.[83]) Dieser hatte die Aufgabe, die Außenstände der Bürger auf dem Lande, wenn die Schulden innerhalb von 14 Tagen nach der Mahnung nicht bezahlt wurden, zu pfänden. Der Pfänder konnte auch, aber nur wenn es verlangt wurde, das Pfand ausgeben. Wer seine Schuld leugnete, sollte sich, und zwar ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach der Mahnung, vor den Pflegern zum Parkstein rechtfertigen müssen. Ausdrücklich wird dabei noch vermerkt, daß diese Begnadung die Rechte der Herrschaft und des Hofgerichts zum Parkstein nicht beeinträchtigen solle.

Es ist kein Zufall, wenn bei der Bestätigung dieses Pfänderprivilegs im Jahre 1421[84]) durch Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, und Johannes, Herzog in Bayern, die Bestimmungen allgemeinen unverändert übernommen werden, der, der seine Schuld leugnet, sich aber jetzt nicht mehr vor den Amtleuten zum Parkstein zu verantworten haben sollte, sondern vor den Amtleuten zu der Weyden. Die beiden Fürsten hatten Parkstein erobert, die Weidener aber hatten von sich aus nichts Eiligeres zu tun, als ihre Privilegien bestätigen zu lassen, was auch am selben Tag wie die Pfänderbestätigung geschah. Die Eroberer legten offenbar auch großen Wert darauf, der Stadt die Huld zu versichern, um sie bei evtl. Auseinandersetzungen auf ihrer Seite zu haben. Sie gaben der Stadt, alles am selben Tag, über die Bestätigung der alten Rechte hinaus, sogar noch weitere Privilegien.[85])

Der Katherinenmarkt sollte in Zukunft ganz zollfrei sein, und zwar acht Tage vor und acht Tage nach dem Katherinentag. Ausgenommen davon waren aber die, die nur durch oder außenherum fuhren mit ihren Feilschaften und nicht ablegten. Daneben sollten die Bürger alles Holz, das sie während des Jahres bräuchten, wie Zimmerholz, Holz für Brükken, Planken und anderem, nach Anweisung der Förster sich aus den fürstlichen Wäldern schlagen dürfen. Schließlich sollten sie noch bezüglich des Geleits und des Zolls alle Gnade und Freiheiten wie die anderen Städte der beiden Fürsten besitzen.

Schon ein Jahr später, 1422[86]) verliehen die beiden Fürsten dem Bürgermeister, den Bürgern des Rats und der ganzen Gemein der Stadt Weiden ein weiteres Privileg. Dieses besagt, daß alle Lehen, Häuser, Äcker und Wiesen und alles andere, das in der Stadt, Markzelle oder Hofmark zu der Weiden gelegen ist mit Zinsen, Beten, Steuern und anderer Notdurft nach gleichen Dingen leiden sollen.

Kaiser Sigismund nimmt allerdings anläßlich der Bestätigung der Stadtrechte im Jahre 1434,[87]) die Gotteshäuser von dieser Steuergleichheit aus, bei ihnen soll es nach altem Herkommen verbleiben. Weiter bestimmt er, daß die Bürger oder Mitbürger, auch die armen Hintersassen auf dem Lande, die den Gotteshäusern der Stadt und den Bürgern angebürn, von niemand weder Edlen noch Unedlen vor ein fremdes Gericht geladen werden sollen, sondern man soll das Recht fordern vor dem Gerichte und Rate der Stadt zu der Weiden. Desgleichen sollen die genannten Hintersassen auf dem Lande von niemand, weder geistlichen noch weltlichen Personen auf ein geistlich Gericht geladen werden, es sei denn, daß es Sachen wären, die vor das geistliche Gericht gehören.

Die letzten neuen Privilegien[88]) in diesem Zeitabschnitt bekam die Stadt von Christof, König von Dänemark, Schweden und Norwegen, Herzog in Bayern.[89])

Der Rat kann Bürger aufnehmen, beurlauben und jeden strafen, der wider die Stadt handelt; von der Buße fallen $^2/_3$ an die Stadt und $^1/_3$ an das fürstliche Gericht.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0067-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Das Burggeding der Stadt reicht bis an die Felder, Wiesen und Hölzer der Orte Altenstadt, Neustadt, Hornaßberg, Ottldorf, Teusseul, Letzau, Berchtholzried, Schirmitz, Ermersreut, Frauenreut, ferner bis dahin, wo die Gemarke der Herrschaft Parkstein und der Stadt zusammenstoßen.

Aus dem Burggeding soll kein Erbe oder Stück verkauft oder versetzt werden, sondern nur die Bürger mögen dieses untereinander tun.

Wenn man diesen ersten Zeitabschnitt zusammenfassend überblickt, so läßt sich folgendes feststellen:

Die Privilegien von 1396 waren nicht Erstprivilegien, sondern stellten nur eine Wiederverleihung dar, weil die alten Urkunden, wie es in den einführenden Sätzen ja auch heißt, durch Brand vernichtet worden sind. Dieser Verlust war auch nicht etwa zur Erlangung von früher nicht innegehabten Privilegien fingiert. In den späteren Bestätigungen wird ausdrücklich nicht nur auf das Privileg König Wenzels sondern auf die der böhmischen Könige verwiesen, wobei diese vereinzelt sogar mit Wenzel, Karl und Johann namentlich angeführt sind. 1331 wurde dann das Weidener Stadtrecht bereits an Luhe verliehen,[90]) es muß also zu dieser Zeit schon ein geschlossenes Ganzes dargestellt haben, auf das man verweisen konnte. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß Weiden bei seiner Gründung vielleicht sofort das Abbild eines fremden, bereits ausgebildeten Stadtrechts verliehen bekommen hat. Stadt- und Marktsiedlungen auf dem Nordgau waren zu dieser Zeit noch sehr selten und zur Abgabe ihres Rechts noch nicht reif. Außerdem war wohl die stammesmäßige Zusammensetzung der Bevölkerung zu ungleich, als daß aus dem bayerischen oder fränkischen Rechtskreis eine Übernahme hätte stattfinden können. Das ausgebildete Nürnberger Stadtrecht, das als eines der wenigen zur Übernahme und zur Verleihung in Frage hätte kommen können, war zu sehr auf die große Handelsstadt zugeschnitten, als daß es sich für die Neugründung geeignet hätte. Außerdem waren ja auch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, von denen eine solche Übernahme abhängig gewesen wäre, noch nicht so auf die Ost-West Linie abgestimmt, wie es ein halbes Jahrhundert später unter den böhmischen Königen im Rahmen der Bildung und Sicherung des neuböhmischen Reiches der Fall gewesen ist. Wenn Weiden im Privileg von 1396 ausdrücklich die Rechte aller anderen Städte „über Wald in Bayern" verliehen bekommt, so wirft dies ein bezeichnendes Licht auf die Geschicklichkeit der böhmischen Herrscher, mit der diese den neugebildeten Raum durchorganisierten. Trotzdem darf man sich unter diesem Rechte der Städte „über Wald in Bayern", (von Prag aus gesehen), wohl keine Stadtrechtskodifikation vorstellen, wie sie für den altbayerischen Raum das Stadtrechtsbuch Kaiser Ludwigs dargestellt hat.[91])

Die verhältnismäßig in das einzelne gehenden strafrechtlichen Vorschriften zeigen keine Besonderheiten. Das große Wandel hat dieselbe Höhe, nämlich 5 Pfund 60 Pfennig, wie auch das anderer bayerischer Stadtrechte.

Dabei war bei den Geldstrafen dem Kläger in der Regel eine gleich hohe Summe zu bezahlen. Ein Beweis dafür, daß es sich noch um ein reines Privatklageverfahren handelt. Von einer Aufnahme römischen Rechts kann noch keine Rede sein. Neben den Todesstrafen sind nur Geldstrafen angedroht. Trotzdem wird 1409 bereits vom Gefängnis zu der Weiden gesprochen, und was bei der Entlassung dazugehörte, vom Urphedeschwören.[92]) Das Hauptorgan der städtischen Gerichtsbarkeit war der Stadtrichter. 1396 wird er zum ersten Mal als solcher erwähnt,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0068-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

während bereits 1301 vom „Richter in der Weiden" und 1311 vom „Gericht Weiden" gesprochen wird.[93]) Schon damals muß also die Exemtion des Stadtbezirks, des sogenannten Burgfriedens, von der Jurisdiktion des Landgerichts Parkstein durchgeführt gewesen sein. Der Pfleger von Parkstein[94]) hatte das Recht, den Stadtrichter einzusetzen, „einen mitburger wenn er will und als oft er will". Das bedeutete zumindest ursprünglich nicht ein Recht der Stadt, daß als Stadtrichter ein Bürger genommen werden sollte, sondern eine Pflicht für den bestimmten Bürger, diese Stellung anzunehmen.[95]) Bei der verhältnismäßig geringen Einwohnerzahl und den engen verwandtschaftlichen Beziehungen der Bürger untereinander war es verständlich, daß die Stellung des Stadtrichters von den Bürgern nicht beliebt war. Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts allerdings war es bereits so, daß der vom Pfleger einzusetzende Stadtrichter ein Mitbürger sein sollte, ja schließlich sein mußte.

Der Stadtrichter war landesherrlicher Richter. Dies zeigt schon seine Einsetzung durch den Pfleger.[96]) In den ersten Phasen der Stadtgründung hatte er wohl, bis sich die Ratsverfassung konstituiert hatte, auch die Verwaltungsaufgaben mit zu bewältigen. Insofern ist seine Stellung von der des Landrichters nicht allzu verschieden. Über die Zuständigkeit des Stadtrichters ist soviel bekannt, daß er bei Halsgerichtssachen den „pan" von der Herrschaft zu Parkstein haben mußte. Über die Abgrenzung nach unten, gegenüber einer evtl. Zuständigkeit des Rats ist aus diesem Zeitabschnitt keine Nachricht mehr erhalten. Dabei mußte aber der Rat schon eine selbständige Gerichtssphäre inne haben, denn es heißt ja ausdrücklich, daß man den Bürgern, Mitbürgern und Hintersassen gegenüber das Recht vor dem Gericht und Rate der Stadt Weiden fordern solle. Jedoch wird sich die Zuständigkeit des Rats in seiner selbständigen Rechtsprechung auf Übertretungen polizeilicher Bestimmungen, die er selbst erlassen hatte, beschränkt haben.

Zum Erlaß derartiger Bestimmungen war der Rat berechtigt, denn es heißt: „wer von den mitbürgern wider die stat oder wider den Rat tut, den mag der Rat bessern, unschedlich doch unserm gericht und rechts".

Dabei wird der Rat der Stadt Weiden erstmalig in einer Kaufurkunde von 1377 erwähnt.[97]) Bürger und Rat der Stadt Weiden treten dabei als Vertragspartner auf. Die Reihenfolge der Nennung aber läßt bei Berücksichtigung der damaligen Bedeutung des Rats, der strengen Beobachtung von Rangfolgen und der sonst üblichen Formel, Bürgermeister, Rat und die ganze Gemein, die immer wiederkehrt, den Schluß zu, daß es statt Bürger wohl Bürgermeister heißen muß. Der Zeitpunkt der Einsetzung des Rats selber läßt sich nicht bestimmen. Der Rat muß aber, da ohne ihn eine Stadt im Rechtssinne nicht denkbar ist, bereits viel früher vorhanden und tätig gewesen sein.

1382 wird der Rat unter Schiedleute und Zeugen bei einem Vertrag über das Spital allein genannt.[98]) 1394[99]) und 1396 erscheinen Bürgermeister und Rat wiederum und dann laufend.

1398 werden Heinrich Ainfolk und Niklaß Meißner als Geschworene von Weiden[100]) und 1435 Hans Artenberger (wohl Ortenberger) als Geschworene des Rats zur Weiden bezeichnet.

1436 erscheinen dann bereits neben dem Rat, genannt die Zwölfer, worin der Bürgermeister eingeschlossen war, die Geschworenen der Gemeinde, genannt die Achter. Es hat also sowohl Geschworene des Rats als auch Geschworene der Gemeinde gegeben. Man darf dabei die Geschworenen nicht als solche im heutigen Sinne auffassen. Ihre Bezeichnung bedeutete nur, daß sie einen Eid geleistet, eben

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0069-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

geschworen hatten und damit besonders verpflichtet und aus dem Verband der übrigen Bürger herausgehoben waren. Vor allem darf aus ihrem Namen nicht eine bestimmte Beziehung zum Gericht geschlossen werden. Die Geschworenen der Gemeinde hatten damit überhaupt nichts zu tun. Die Geschworenen des Rats dagegen werden wohl auch schon in dieser Zeit nicht nur zugleich die richterliche Tätigkeit des Rats ausgeübt, denn besondere Schöffen gab es in Weiden nicht, sondern auch die Schöffen für das Stadtgericht unter Vorsitz des Stadtrichters dargestellt haben.

So gern man es wahr haben möchte, um die alte Theorie der Entwicklung des Ratskollegiums aus der Schöffenverfassung bestätigt zu finden, läßt sich eine solche für die Stadt Weiden nicht nachweisen. Die einzige Tatsache, nämlich daß das Gericht und der Richter urkundlich ein halbes Jahrhundert früher nachweisbar sind als das Ratskollegium, reicht wohl dafür nicht aus.

Der Bürgermeister war nur ein Gleichberechtigter unter den anderen Ratsmitgliedern. Er ist ja schon nicht besonders aufgeführt, sondern von den Zwölfern mit eingeschlossen. Auch bei Amtshandlungen deren Vornahme durch den Bürgermeister als Vertreter des Rats selbstverständlich gewesen wäre, tritt der Rat als Ganzes auf. So stellt der Rat 1433 [101]) ein Dienstleistungszeugnis aus, und auch der Kaufvertrag über das Dorf Elbart und den Lobenhof bei Sulzbach im Jahre 1437 [102]) wird durch den Rat abgeschlossen.

Die Bürger waren vom auswärtigen Gerichtszwang befreit. Wenn der Bürger vor dem Hofgericht zu Parkstein oder dem Stadtgericht zu Weiden sich zu Gericht stellen wollte, und der Gegner an diesen Gerichtsstätten das Recht nicht nehmen wollte, so war der Bürger nicht verpflichtet, von irgend einem anderen Gericht Recht zu nehmen. Dabei ist das Hofgericht wohl nur eine alte Bezeichnung für das spätere Landgericht, wenn es auch mit diesem nicht wesensgleich ist und in erster Linie, wenigstens in den früheren Jahrhunderten, als Gericht für den Adel, aber zugleich als Berufungsgericht gedient haben mag. Auf jeden Fall aber ist dieses Hofgericht nicht mit den späteren Hofgerichten an den Höfen der jeweiligen Fürsten zu verwechseln. Beim Landgericht Parkstein waren, wenigstens für das 16. Jahrhundert ist uns das noch überliefert, neben neun Edelleuten aus dem Landgerichtsbezirk noch drei vom Rat der Stadt Weiden als Schöffen zugezogen. [103]) Wer sich für das Hofgericht berief und dort mit seiner Berufung nicht obsiegte, hatte der Herrschaft 10 Pfund Pfennig als Wandel zu bezahlen. Das Hofgericht sollte auch in Weiden abgehalten werden können. [104])

Erwähnenswert sind noch die Bestimmungen über die Ehaftrechte, [105]) die von dem Landrichter zu Parkstein besetzt wurden.

Aus dem Zusammenhang der Nennung mit den anderen Gerichtstagen ist zu entnehmen, daß das Ehaftrecht dieser Zeit wirkliches Ehaftrecht im alten Sinne war, bei dem also auch noch Gerichtsfälle entschieden wurden. [106]) In dieser Bedeutung werden die Ehaftrechte gewöhnlich als Überbleibsel des echten Grafschaftsdings der karolingischen Gerichtsverfassung bezeichnet. Bereits 1½ Jahrhunderte später waren die Ehaftrechte auch in Weiden so verkümmert, daß nur mehr einmal im Jahr vor versammelter Bürgerschaft die örtlichen Polizeisatzungen in Form des Sommergebots, von dem noch ausführlich zu reden sein wird, verlesen wurden.

Der Stadtgerichtsbezirk fiel in dieser Zeit wahrscheinlich noch mit den Grenzen des städtischen Burgfriedens zusammen. Dieser hatte sich

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0070-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

am Anfang des 15. Jahrhunderts vom Stadtrand bereits an die umliegenden Dörfer herangeschoben. Darüber hinaus hatte die Stadt 1407 von den Schirndingern das Dorf Wilchenreuth mit Gericht, den Welsenhof und die Feichtenmühl mit Gericht, das Halsgericht ausgenommen, sowie die Wildbahn und das Kaufrecht mit dem 8. Pfennig zu Wilchenreuth und Feichtenmühl käuflich erworben [107]) und übte insoweit auch die Gerichtsbarkeit aus. 1437 kamen durch Kauf von den Freudenbergern noch das Dorf Elbart und der Lobenhof bei Sulzbach mit allem Zubehör dazu. In dem Kaufvertrag [108]) wurde ausdrücklich vereinbart, daß alle Bewohner von Elbart und Lobenhof all' ihr Recht von der Stadt Weiden nehmen sollten. Weiter kaufte die Stadt 1451 [109]) von den Leuchtenbergern das Dorf Pirk, die Pirkmühle, einen Hof zu Schirmitz und die Rennmühle bei Weiden mit allen Rechten, ausgenommen die geistliche und weltliche Lehenschaft, das Landgericht, das Halsgericht und den großen Wildbann. Bereits 1458 gehen aber $^2/_7$ dieser zuletzt genannten Güter durch Verkauf an den Abt von Waldsassen, [110]) der daran zur Abrundung seines Besitzes großes Interesse haben mußte, wieder verloren.

Besondere Erwähnung verdient noch die Vorschrift der Steuergleichheit für alle Grundstücke innerhalb der Markzelle oder Hofmark, die als Privileg verliehen worden ist. Erklärt werden kann diese Bestimmung nur damit, daß, und zwar noch herrührend aus der Gründungszeit, verschiedene Personen steuermäßig bevorzugt waren. Auch später haben ja die Adeligen, die in der Stadt ansässig waren, immer wieder versucht, auch von der allgemeinen Stadtsteuer befreit zu werden.

Die Stadt muß damals in der nördlichen Oberpfalz bereits eine verhältnismäßig große wirtschaftliche Bedeutung gehabt haben, denn in vielen Kaufverträgen, auch solchen, die außerhalb der Stadt abgeschlossen wurden, [111]) wird immer wieder die Kaufsumme in der „Währung der Stadt zu der Weiden" angegeben. Ein solcher Hinweis konnte aber nur dann einen Zweck haben, wenn diese genannte Währung eine Beständigkeit an sich hatte, die aber wiederum eben auf wirtschaftlicher Bedeutung der Stadt selber beruhte.

Auch die Maße der Stadt [112]) wurden von den umliegenden Ortschaften übernommen. So war im Markt Mantel, für Wein, Bier, Fleisch und Getreide das Maß der Stadt Weiden gebräuchlich. [113]) Parkstein hatte „mit schenken, fleisch, brot und allen anderen sachen, alle die recht als die stat zur Weyden". [114]) Dabei wird das Getreidemaß der Stadt schon 1368 zum ersten Male erwähnt. [115])

Bereits 1331 bekam Luhe, wie schon erwähnt, alle Gewohnheiten, Rechte und Freiheiten der Stadt Weiden verliehen. [116])

1367 wird durch Kaiser Karl der Stadt Hirschau der Wochenmarkt, wie ihn Sulzbach und Weiden gehabt haben, mit allen Rechten, Gnaden und Freiheiten, aber den Städten Sulzbach und Weiden unschädlich an ihren Rechten, verliehen. [117])

1396 schließlich, im gleichen Jahre also, aus dem wir für Weiden erstmalig Stadtprivilegien überliefert bekommen haben, bekommt die Stadt Neustadt, anläßlich einer Bestätigung ihrer Privilegien, neue Freiheiten gleich denen der Stadt Weiden verliehen. [117a], [118])

Beim zweiten großen Brand in Weiden im Jahre 1536 wurde auch der vom Markt Falkenberg hinterlegte Freibrief vernichtet. [117b]) Wahrscheinlich beruht auch diese Hinterlegung nicht allein auf Sicherheitsgründen, sondern auch auf den Rechtsbeziehungen, die zwischen beiden Orten vorhanden waren.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0071-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

2. Abschnitt:

Die Ratsverfassung von 1456 und die Verfassungsentwicklung bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts

Als das klassische Zeitalter der Zunftkämpfe wird gewöhnlich das 14. Jahrhundert angesehen, wenn auch die ersten Anfänge einer Erhebung der Handwerker gegen das Patriziat, das bisher das Stadtregiment widerspruchslos in der Hand gehabt hatte, bereits in das 13. Jahrhundert fallen.

Im Jahre 1348 brach in Nürnberg der Aufstand der Handwerker gegen die Geschlechter aus. Bereits ein Jahr später treten auch in Eger, das starke Rechtsbeziehungen zu Nürnberg hatte, ja wahrscheinlich sogar nach Nürnberger Recht lebte, die Handwerksmeister mit als Repräsentanten der Gemeinde auf.[119]) Diese wirtschaftlichen und soziologischen Umstellungen konnten an den Ratsverfassungen nicht spurlos vorübergehen, zumal ja die Beteiligung am Stadtregiment das Hauptziel dieser ganzen Bewegung war. In vielen Städten wird deshalb in dieser Zeit die Ratswahl und die Beteiligung am Rate neu geordnet. Zwar hat sowohl in Nürnberg als auch in Eger der starke Einfluß des Handwerkerstandes auf das Stadtregiment nicht lange gedauert, doch kam es in beiden Städten in der Folge doch zu einer Berücksichtigung der Handwerker im Rate. Diese Ereignisse konnten natürlich auf Weiden, das ja zu den beiden Städten starke wirtschaftliche Verbindungen hatte, nicht ohne Einfluß bleiben.

In Weiden gab es zwar kein ausgesprochenes Patriziat, und auch die Zünfte haben keine allzu große Bedeutung erlangt, doch bestand auch hier der Rat aus einem enggeschlossenen Kreis der vermögendsten Bürger, die dafür sorgten, daß kein Außenstehender in den Rat kam. Verwandtschaftliche Beziehungen spielten dabei eine große Rolle. Jedoch waren die Spannungen und die sozialen Unterschiede nicht so groß, als daß für einen Aufstand Anlaß bestanden hätte.

Ein weiterer Grund für die Umbildung des Rates, in Richtung auf eine Mitbeteiligung der Gemeinde, war wohl der, daß die Städte in dieser Zeit ihres Aufblühens eine Unmenge von Aufgaben sowohl polizeilicher als sozialer Art an sich zogen und damit ihre Steuerkraft stark belasteten. Was lag näher, als den Unmut der Gemeinde über die vermehrten Steuern dadurch zu beseitigen, daß man Vertreter der Gemeinde, wenn auch meist nur beratungsweise zu den Ratsgeschäften mit heranzog.

Schließlich war eine Vertretung der Gemeinde auch deswegen erforderlich, weil eine Beteiligung der ganzen Bürgerschaft zu den Amtsgeschäften, zu denen sie bisher herangezogen war, wegen des starken Bevölkerungszuwachses nicht mehr möglich war.[120])

In Weiden traten, wie bereits ausgeführt, erstmalig 1436 die Geschworenen der Gemeinde, auch Achter genannt, als Vertreter der Bürgerschaft auf. Dieser ersten urkundlichen Erwähnung gehen aber wohl schon Jahrzehnte voraus, in denen diese Institution Geltung hatte, es wäre sonst undenkbar, daß aus den Achtern bereits nach 20 Jahren Sechzehner wurden.

Im Jahre 1456[121]) ließen nun Otto und Ludwig, beide Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, durch eine Kommission wegen „den Irrungen, der Uneinigkeit und den Mißhelligkeiten, die zwischen dem Rate und der Gemeine auferstanden und etliche Zeit gewesen sind", nach-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0072-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

dem beide Teile ausführlich schriftlich und mündlich verhört worden waren, eine neue Ratsverfassung, den sogenannten Regimentsbrief aufrichten. Die wichtigsten Punkte dieser Bestimmung haben sich bis zum Jahre 1802 behauptet [122]) und waren folgende:

„In zukunft sollen 13 des Rats sein und sollen alle Jahr auf den Freytag inn der Quatember zu Sant Michelstag, der Rat also gewehlet werden:

Ein Pfleger zu Barckstein soll an Statt unser gnedegen Herren, zweene, oder wenn die Herrn zween Pfleger hetten, jeglicher einen aus dem alten Rat, die des vergangenen Jahres des Rats gewest waren, die sie bedunket die besten und bequembsten sin, wählen, darnach solle die Gemeine aus den übrigen des alten Rats auch zweene wehlen, dieselben vier sollen dann einem Pfleger, oder ob die Herren zweene Pfleger hetten, an Stat unser gnedigen Herren zum Rate sweren und sollen der Aide also lauten:

Wir geloben und sweren unsern gnedigen Herren zu iren Herligkeiten und Rechten und Irer gnaden Statt Weyden zu iren rechten getrewe und gewere zu sein und bestes zu werben, getrewlich zu Raten, Heimlichkeit zu verschweigen, an den Enden, do sich das geburt, und notturft der Herrschaft und Statt zu handeln zum allerbesten, auch Recht sprechen und gleich urtheilen nach unser allerbesten gewissen zu geben den Armen als den Reichen und das nit lassen weder umb fruntschaft, Muete noch gabe, weder umb Nyde noch hasse, noch umb keinerlei ander sachen, als wir dem Allmechtigen Gott am jüngsten Tage darumben antworten wöllen, getrewlichen und ohn alle geverde des bitt uns Gott zu helfen und alle Heiligen.

Item dieselben vier des Rats sollen auch das Jare uhs Bürgermeister sein. Darnach sollen dieselben vier aus den übrigen des alten Rats aber viere zu ihnen wählen, die sollen auch zu ine und zum Rate sweren in vorgeschriebener mahs.

Dieselben geschworenen Achte sollen dann fünf zu ihnen wählen aus den übrigen des Rats oder aus der Gemeine, (welche sie dann die Nützlichsten und besten bedunkhen), die sollen dann den achten auch zum Rate sweren, in vorgeschriebener massen, damit die Zahl der geschworenen 13 erfüllet werde.

Item dieselben 13 des Rats sollen das Jahr pflichtig und verbunden sein umb alle Irrungen und Ursachen, die sich vor ine geburen zu verrichten, fürderlich und aufrichtig recht sprechen, zu gebürlichen zeiten, und keine unbillige verlengung darinne tuen, und Ir jeder aus den 13 des Rats solle einem jeglichen, der für sie Inn Recht kumbt, und Ir eines zu Fürsprechen begehrt, das wortt zum Rechten tun und das nit abschlagen. Er benehme sich dann des bei seinem Eyde das er des nit kunde ungefehrlich.

Item dieselben 13 sollen aus inen einen Camerer erwählen, der sie bedunkt der beste und bequembst darzu sin, der solle dann das Jare Cammerer sein, und zu der Weyden die geschworenen Stadtsteuer daselbs, die alle Jahr Walburgis und Michaelis gefallen innehmen, dabei sollen sein allwegen zweene des Rats und zweene aus der Gemeine, die der Rat aus ihne dazu fordern solle, die auch dazu schweren sollen, und solche innehmen, die Steuer solle durch einen geswornen Stadtschreiber aufgeschrieben werden.

Item auch solle der Cammerer innehmen alle andere Ausstendt und Nutzungen, so der Statt zu der Weyden an gelte gewöhnlich fallen sollen. Es sei von Weyen, von Mulen, von Holzern, Guttern, von den Inbringern und anderen dingen, wie das alles Namen hat nichts ausgenommen, und

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0073-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

wie er das also Innimbt und von weme im das geantwortt, auch was er die Zeit, wann er ein Cammerer ist von Notturft wegen der Stadt zu der Weyden ausgeben wirdet, soll allwegen durch den geschworenen Stadtschreiber aufgeschrieben werden, ungefährlich, und von solchen seinen vorgeschrieben Einnahmen, und außgaben, soll er zu Sankt Michaelistag, ehe man einen neuen Rat setzt, einen Rat zu der weyden, eine Redliche und aufrichtige Rechnung tun. Zu solcher Rechnung soll der Rat vier aus der Gemein fordern, die von der Gemein wegen dabey und damit sein sollen.

Item es sollen die vorgenannten 13 des Rats alle ämbter der Stadt Weyden, es seindt Stadtschreiber, Turner, Wächter, Einbringer, und alle anderen Ambt, nach Notturft und Nutz der herrschaft und Stadt setzen und alle gemaine gebewe, Weiher, Gräben, Hölzer, Verrainung und Besetzung der Hofstätt und der Mühlen, und alle Sachen der Stadt besorgen und nach dem besten handeln und fürnehmen, als sie dann dessen schuldig und mit ihren Eiden vorgeschrieben verbunden sin, getrewlich und ohne alles geverde.

Was auch gebotte durch den Rat zu Nutz und Notturft der herrschaft und der Stadt besetzt, und fürgenommen werden, die sollen also gehalten, und einer als der ander sein buße geben, gestraft und keiner darin gesondert werden, ungeverlichen.

Es soll auch das Korn und das Meel aus der Stattmühl, so die 13 des Rats werden, das auszugeben und zu verkaufen denn in der Gemeint als wol geben und geteilt werden, als dene in dem Rathe ungeverlichen.

Item was auch der Rate zu der Weyden merklicher gebewe der Herrschaft und der Stadt zu Nutz und Notturft fürnehmen und anfahren wollen, darzue sollen sie allewegen aus der Gemein vordern 16 redliche Menner, die sich solche gebewe verstehendt und sollen alsdann solchen gebewe mit derselben aus der gemeindt Rat und wissen thuen, und zu dem, und anderen sachen solle man scharwercken, als von alten herkhommen ist.

Es sollen auch die Verrainigungen an Egern, an höltzern, an häußern, an veldt und anderen beschauet und vereinet werden so dicke das Nott tut, und darzu taugliche Personen, und junge leutt beruft und geben werden, damit solche rainung und marckht im Gedächtnis bleiben möge.

Wir setzen auch, daß der Rat, der jetzt ist, in sein würden und gewalt bleiben soll, bis auff die schirsten Quatember zu St. Michaelstag. So soll man dann wiederumb einen Rat setzen inmassen als vorgeschrieben steht, und die zwo Steuer, die sich auf Michaelis und walburgis nechst vergangen verfallen haben soll der alte Rat einnehmen und aufheben und davon bezahlen und ausgeben der Stadt Notturft, und darumb eine Rechnung thuen als vormals her Khommen und gewohnhait ist. Undt so der neue Rat gesetzt würdet begehrt dann die gemain die schuldt der Stadt zu wissen, so soll ihr der alte Rat die auch öffnen und zu erkennen geben."

Die Zeit um Michaelis wurde meist von den Städten, die mehr landwirtschaftlichen Charakter hatten, als Zeitpunkt für die Ratswahl genommen, weil die Bürger nach Abschluß der Ernte nun gut dafür Zeit hatten.

Wie sich das Wahlverfahren vor 1456 abgespielt hat, darüber liegen keine Nachrichten vor. Wahrscheinlich hat es darüber auch keine schriftlichen Bestimmungen gegeben. Wie in vielen anderen Fällen wurde der gewöhnliche Zustand, der als Rechtsüberzeugung der Bürgerschaft fest

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0074-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

genug verankert war, erst anläßlich einer Auseinandersetzung, wie sie ja auch in Weiden zwischen dem Rat und der Bürgerschaft stattgefunden hat, genau schriftlich fixiert.

Durch das Wahlverfahren war eine gewisse Beständigkeit im Rat gesichert. Es konnten ja jährlich höchstens fünf neue Ratsmitglieder hinzutreten, während die übrigen aus dem alten Rat zu entnehmen waren. Dabei war der Einfluß der Bürgerschaft mehr als gering. Die zwei Vertreter, die sie zu bestimmen hatte, mußte sie aus dem alten Rat entnehmen, während sich diese im Verein mit den beiden, die ebenfalls aus dem alten Rat vom Pfleger zu Parkstein bestimmt worden waren, selbst ergänzten, bis die Zahl 13 voll war.

Auch die Sechzehner selber, die doch als Vertretungsorgan der Gemein zu gelten hatten, wurden genau wie die „vier aus der gemein", die zu der Rechnungsablegung mit hinzugezogen wurden und die wohl von Anfang an aus den Sechzehnern entnommen wurden und die späteren Viertelmeister darstellten, vom inneren Rat gewählt.

Ebenso verhält es sich mit den beiden aus der Gemein, die zur Einziehung der jährlichen Stadtsteuer mit herangezogen wurden. Auch sie wurden wohl aus den Sechzehnern entnommen und nicht von der Bürgerschaft sondern vom Rat bestimmt.

Der äußere Rat, denn darum handelt es sich bei den Sechzehnern, wenn auch der Name noch nicht gebraucht wird, sollte sich aus baukundigen Leuten zusammensetzen und im Bauwesen der Stadt eine beratende und sogar mitbestimmende Rolle ausüben. Der Grund dieses Mitbestimmungsrechts ist klar. Zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt hatte die Bürgerschaft Scharwerk zu leisten. Diese Last war in Anbetracht der ständigen Verbesserung und Erweiterung der Stadtbefestigung nicht gering und man mußte deshalb, damit sich die Bürgerschaft eher zu dieser Arbeit herbeiließ, sie etwas mitreden lassen. Wenn auch die Tätigkeit des äußeren Rats bald über sein Mitbestimmungsrecht im Bauwesen hinausging, so konnte er doch nie eine entscheidende Rolle spielen. Die Teilnahme der Gemein an dem Stadtregiment war nur eine scheinbare, denn der äußere Rat, als auch alle Ämter der Stadt, wurden vom inneren Rat besetzt, der natürlich nur ihm genehme Leute einsetzte. Der Kammerer wurde ebenfalls aus dem inneren Rat entnommen und auch von demselben bestimmt, die Bürgermeister konnten also mit diesem Amt betraut werden.

Auffallend ist, daß schon in diesem Zeitabschnitt vier Bürgermeister vorhanden waren, die jeweils abwechselnd je ein Vierteljahr das Bürgermeisteramt als regierende Bürgermeister inne hatten.[123]) Auch in dieser Beziehung lehnt sich die Stadt Weiden, ohne die Entwicklung über den Kammerer als Stadtvorsteher mitgemacht zu haben, an die Stadt Eger an, wo schon seit 1430 ebenfalls jährlich vier, jedes Vierteljahr wechselnde Bürgermeister gewählt wurden.[124])

Erwähnenswert ist noch, daß die Mitglieder des inneren Rats nach dem Regimentsbrief verpflichtet waren, als Fürsprecher des Rechts aufzutreten.

Über die Gerichtsbarkeit in diesem Zeitabschnitt liegen nur vereinzelte Nachrichten vor. 1493 wird vom Stadtgericht zu der Weiden in einer Klage eines Weidener Bürgers gegen einen anderen wegen Verleumdung ein Gerichtsbrief ausgestellt,[125]) wobei ausdrücklich zwischen dem Richter und den Urteilern unterschieden wird. An der Spitze der letzteren, deren Zahl 12 ist, wird der Bürgermeister angeführt. Bei einem

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0075-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Vergleich dieser Schöffen mit den Namen der Ratsmitglieder vom Jahre 1502 [126]) ist festzustellen, daß nur noch einer der damaligen Schöffen auch jetzt als Ratsmitglied genannt wird. Das ist aber wohl eher auf einen Wechsel im Ratskollegium, als darauf, daß der Rat nicht zugleich als Schöffenkollegium fungiert hätte, zurückzuführen. Von einem ausgesprochenen Schöffenkollegium außerhalb des Rats ist in Weiden nie die Rede.

1494 wird sogar eine Appellation gegen ein Urteil des Stadtgerichts erwähnt. Es handelt sich dabei um eine Zivilsache.

1499 schließlich entscheiden Bürgermeister und Rat allein in einer Klage des Besitzers der Rennmühle gegen die zwei Spitalmeister wegen eines schädlichen Wasserlaufs. [127])

Eine Abgrenzung zwischen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts als solchem, in dem der Rat als Schöffenkollegium mitwirkte, der Stadtrichter aber den Vorsitz hatte, und der Gerichtsbarkeit des Rats in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung des Stadtrichters, kann für diesen Zeitabschnitt mangels ausreichender Quellen noch nicht vorgenommen werden.

In der Zwischenzeit waren auch in politischer Hinsicht sehr starke Veränderungen vor sich gegangen. Die Stadt Weiden bildete mit dem Landgerichtsbezirk Parkstein seit der Eroberung durch Friedrich Markgraf von Brandenburg, dem Burggrafen zu Nürnberg und dem Pfalzgrafen Johann von Neumarkt, im Jahre 1421, ein Kondominat. Der markgräfliche Anteil kam aber bereits 1440 wieder an die Linie Bayern-Ingolstadt. Ludwig der Höckerige hatte 1438 Margaretha, eine Tochter des Burggrafen von Nürnberg geheiratet, und diese hatte den Anteil an Parkstein und Weiden als Mitgift erhalten. Da mit Ludwig die Linie Bayern-Ingolstadt ausstarb, fiel der markgräfliche Anteil an die Linie Bayern-Landshut, von der zuerst Heinrich, dann Ludwig und schließlich Georg der Reiche Weiden zur Hälfte inne hatten. Nach Beendigung des Landshuter Erbfolgekrieges, der nach dem Tode Georgs des Reichen entbrannt war, kam der markgräfliche Anteil an die durch den Kölner Spruch von 1505 in Verbindung mit der Deklaration Maximiliams zu Ems und dem kaiserlichen Entscheid auf dem Reichstag zu Kostnitz (1507) gebildete „Junge Pfalz" oder, wie es auch noch genannt wurde, das Fürstentum Neuburg. Diese wurde den unmündigen Doppelwaisen Ottheinrich und Philipp, [128]) die aus der Ehe zwischen Elisabeth, der Tochter Georg des Reichen und Rupprecht, dem Sohne Philipp I., aus der Kurlinie, hervorgegangen waren, als Erbe zugewiesen. Bis zu ihrer Volljährigkeit war Friedrich II. aus der Kurlinie, ein Bruder ihres Vaters als Vormund bestellt worden. Durch den Vertrag zu Heidelberg zu Weihnachten 1534 und durch den speziellen Teilungsvertrag vom 30. 3. 1535 zu Neuburg teilten Ottheinrich und Philipp die „Junge Pfalz" auf. Dabei erhielt Philipp neben Schwandorf, Sulzbach, Vohenstrauß, Flossenbürg auch den ursprünglich markgräflichen Anteil von Parkstein und Weiden. Aber bereits im Frühjahr wurde noch vor der offiziellen Eröffnung auf dem Reichstage zu Regensburg unter Vermittlung von Friedrich II. zwischen Ottheinrich und Philipp ein neuer Vertrag abgeschlossen, der dahin ging, daß Ottheinrich die Schulden Philipps und damit wohl auch dessen Anteil übernahm. Aber auch Ottheinrich konnte die drückende Schuldenlast nicht mehr beseitigen und war gezwungen durch Vertrag vom 20. August 1544 sein Land an die Landschaft abzutreten, die dafür auch die Schulden mit übernahm. Zur Entledigung der Schulden wurde wiederholt von dem Rechte Land zu ver-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0076-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

kaufen Gebrauch gemacht. So übernahm Kurfürst Friedrich die Halbscheid Parkstein und Weiden für 100 000 fl. Der Kaufvertrag war im Dezember 1544 in Sulzbach vorbereitet und am 1. Mai 1546 endgültig abgeschlossen worden. Am 4. Juni wurden die gekauften Gebiete übergeben und Huldigung geleistet. Nach dem Umschlag in der politischen als auch finanziellen Lage im Jahre 1552 durch die Tätigkeit des Kurfürsten Moritz von Sachsen kehrte Ottheinrich in sein Fürstentum zurück, aber nicht in die verkauften Gebiete, zu denen ja auch die Halbscheid Weiden gehörte. Diese hatte vielmehr, zugleich mit der pfalzgräflichen Halbscheid, wovon gleich die Rede sein wird, Friedrich II. bis zu seinem am 26. Febr. 1556 erfolgten Tode allein inne. Beide Anteile von Weiden gingen nun an Ottheinrich, den letzten Vertreter der Kurpfalz, über, bis auch er im Jahre 1559 verstarb.

Auch der pfalzgräfliche Anteil der Stadt hatte sehr häufigen Besitzwechsel zu verzeichnen. Nach dem Tode des Pfalzgrafen Johann von Neumarkt im Jahre 1443 trat sein Sohn Christoph, der nachmalige König von Dänemark, das Erbe auch über die Halbscheid von Weiden an. 1448 starb auch er, und da er kinderlos geblieben war, wurde das Erbe aufgeteilt. Die pfalzgräfliche Halbscheid von Weiden fiel an die Linie Mosbach. Nachdem auch diese Linie 1499 mit Otto von Mosbach erloschen war, hatte die pfalzgräfliche Halbscheid von Weiden Kurfürst Philipp von der Pfalz bis zu seinem Tod im Jahre 1508 inne. Ihm folgte sein Sohn Kurfürst Ludwig V., der sich aber seit 1513 die Regierung mit seinem jüngeren Bruder Friedrich II. teilte und nach des ersteren Tod im Jahre 1544, dessen Bruder Friedrich II. Da diesem auch die markgräfliche Halbscheid auf Grund des schon erwähnten Kaufvertrages 1546 übergeben worden war, hatte er bis zu seinem Tode 1556 die Stadt allein inne, die dann bis 1559 im alleinigen Besitz Ottheinrichs als alleinigem Erben war. [129])

Auch bei diesen starken politischen Veränderungen vergaß die Stadt nie, sich vom jeweiligen Herrscher ihre Privilegien bestätigen zu lassen. Auch jetzt wird immer noch auf die Privilegien der „böhmischen Könige" zurückgegangen, ohne daß zu den bisherigen neue Rechte hinzukommen. [130])

Erst als Folge des Landshuter Erbfolgekrieges sind dann eine Reihe weiterer Stadtrechtsbestimmungen ergangen. Sie hatten den Zweck, das Land nach den schweren wirtschaftlichen und politischen Erschütterungen neuzuordnen und wieder aufzubauen.

Dazu gehört die widerrufliche Verleihung des Wochenmarktes jeden Donnerstag durch Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1507. [131]) Gleichzeitig wird bestimmt, daß zu diesem Wochenmarkt alle Weidener, aber auch alle „Ausländer" Zollfreiheit haben sollen. Bei der Verleihung dieser Freiheiten wird ausdrücklich erklärt, daß die Stadt Weiden sie deswegen bekomme, weil sich ihre Bürger in den bayerischen Kriegsläuften als treue Untertanen redlich gehalten hätten.

In diese Zeit fällt auch die Erneuerung des Stadtwappens durch Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1510. [132]) Das neue Wappen, das bis auf den heutigen Tag das gleiche geblieben ist, ist geteilt und oben gespalten, wobei auf der rechten Seite der kurpfälzische Löwe und auf der linken Seite bayerische Wecken abgebildet sind. In der unteren Hälfte ist ein Weidenstock mit Stamm und Krone, aber ohne Wurzel. Das alte Siegel der Stadt hatte aus einer üppig wuchernden Weide bestanden, die mit „secretum civium civitatis Salice" umschrieben war. Gerade das Siegel ist es auch, das als ein Wahrzeichen der städtischen Selbständigkeit

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0077-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

anzusehen ist. Deshalb muß die erste Siegelführung bereits in die Gründungszeit, in die Zeit der Errichtung des Rats, zurückverlegt werden. Eine erstmalige Erwähnung der Stadt als Siegler ist aber erst für das Jahr 1434 überliefert.[133]) Das Siegelgeld, das bei der Ausstellung einer Urkunde bezahlt werden mußte, bildete für die Stadt bzw. den Stadtrichter eine namhafte Einnahmequelle. Neben der Stadt selber gab es aber auch in Weiden vereinzelte siegelfähige Bürger,[134]) wobei die Siegelfähigkeit als Maßstab für die soziale Geltung des Inhabers zu werten ist. Die Landgemeinden hatten keine Siegel.[135])

Wenn auch die Konstituierung des neuen Fürstentums Neuburg oder der jungen Pfalz bereits seit 1509 als abgeschlossen gelten kann, so sind die Nachwehen des Krieges noch bis in die Mitte der dreißiger Jahre hinein bemerkbar.[136]) Obwohl Weiden nur zur einen Hälfte zu Neuburg gehörte, gilt hier dasselbe. In diesem Sinne ist der im Namen der Gemeinschaft erlassene Weidener Abschied von 1515 zu verstehen.[137]) Die alte wirtschaftliche Ordnung drohte zusammenzubrechen, und es galt nun für die Stadt Bestimmungen zu erreichen, den alten Zmstand zu erhalten bzw. wieder aufzurichten. In 12 Punkten erfolgte die Erledigung der Beschwerungspunkte der Stadt. Der Vorkauf auf dem Lande sollte sofort den Amtleuten angezeigt und dann abgeschafft werden, nur dem Edelmann und dem Hofmarksherrn sollte das Recht zustehen, bei seinen Untertanen Feilschaften zu seiner Notdurft und seinem Haushalt zu erwerben. Weiter sollten die ohne Erlaubnis aufgerichteten „Etaffern, schmidtstett und padtstuben" sowie das vielerlei Handwerk auf dem Lande gänzlich abgeschafft werden. Ein weiterer Punkt hat dasselbe Ziel, nämlich unter allen Umständen den Warenumsatz auf den Weidener Märkten zu gewährleisten und den Gewinn daraus für die Weidener Bürger zu sichern. Die Bürger und die Handwerksleute hatten für ihre Arbeit oder die verkauften Sachen auf dem Land Korn, Hafer, Gerste, Wolle, Schmalz und Hopfen bestellt und angenommen, und dies sollte ihnen verboten werden. Der Abschied ging aber nur soweit, daß er dem einzelnen verbot, über seine persönlichen Bedürfnisse hinaus aus diesem direkten Warenaustausch außerhalb des Marktes, diesem Vorkauf also, ein Gewerbe zu machen, für seinen eigenen Hausgebrauch sollte er sich aber schon versorgen dürfen.

Das Handwerk der Hafner bekam das Recht, allein Hafnererzeugnisse zu verkaufen. Hafnerwerk, das außerhalb des Fürstentums hergestellt wurde, sollte in Zukunft nicht mehr in die Pfalz eingeführt werden dürfen.

Eine letzte Vorschrift wirtschaftlicher Art war, daß jetzt der Katharinenmarkt, der bisher nur mehr drei Tage zollfrei war, wiederum wie früher acht Tage vor und acht Tage nachher zollfrei sein sollte.

Die Zolleinnahme hatte anscheinend überhaupt, weil ja jedem Gemeinsherrn die Hälfte gebührte, Schwierigkeiten gemacht. Es wurde nun bestimmt, daß ein jeder der beiden Landschreiber den Zoll ein viertel oder ein halbes Jahr lang in eine Büchse einnehmen sollte, zu der jeder einen besonderen Schlüssel haben sollte. Die Öffnung der Zollbüchse und Teilung sollte dann gemeinsam vorgenommen werden.

Auch bezüglich der „Kosten für die Bestrafung der Übeltäter" war eine Verschlechterung zuungunsten der Stadt eingetreten. Die Stadt mußte diese bisher allein tragen. Nun sollte es wieder so gehandhabt werden wie früher, daß nämlich die beiden Herrschaften zwei Teile und die Stadt einen Teil zu tragen hatten.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0078-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Das Jagdrecht auf Hasen und Federwildbret innerhalb des Portgedings schließlich, das die Stadt, „weil es ihr wider alt herkhommen nicht gestattet werden wolle", ebenfalls bestätigt haben wollte, konnte sie allerdings nicht bekommen. Als Trost wurde ausgeführt, daß, wenn ein Bürger eine Hochzeit oder eine Fröhlichkeit haben würde, dieser sich dann um Erlaubnis an den Pfleger zu Parkstein wenden sollte und dieser würde sich dann schon „gutwillig halten".

3. Abschnitt:

Die Verfassungsentwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, im besonderen die Rezesse 1600, 1607 und die Hofratsentscheidung von 1672

Als die Zeit der Blüte des deutschen Städtewesens wird gewöhnlich der Zeitraum zwischen dem 12., 13. Jahrhundert und dem 16. Jahrhundert bezeichnet, wobei man das 16. Jahrhundert schon meist nicht mehr hinzurechnen will. Gerade in Weiden finden wir aber die neuere Meinung, daß der Beginn des Verfalls des deutschen Städtewesens bisher von einem zu frühen Zeitpunkt an datiert wird, bestätigt. Nicht der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit ist der Wendepunkt in dieser Entwicklung, vielmehr gehört mindestens der Großteil des 16. Jahrhunderts noch zum Zeitraum der Aufwärtsentwicklung, ja man kann diesen in Weiden sogar bis zum Beginn des 30jährigen Krieges ausdehnen, von dem sich die Stadt allerdings lange nicht mehr erholt hat, ja, dessen Schäden sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bemerkbar machten.

Allerdings stellen die Rezesse von 1600 und 1607 als Kodifizierung des damaligen Rechtszustandes bereits ein deutliches Halt dar, über das die Stadt nicht mehr hinausgekommen ist.

So ist es also das 16. Jahrhundert, das einen gewissen Höhepunkt in der Verfassung der Stadt darstellt, der natürlich wiederum auf einem dementsprechenden wirtschaftlichen Höhepunkt beruhte.

Die wirtschaftliche Blüte der Stadt gründete sich nicht nur auf den Handel, sondern auch das Gewerbe blühte. Besonders die Lederer treten hervor, dann die Tuchmacher, Färber und Gewandschneider, sowie die Schmiede aller Art. Daneben betrieben alle Bürger Viehzucht und Ackerbau.

Weiden gehörte auch zu den 8 Gezirkstädten der oberen Pfalz (Amberg, Auerbach, Cham, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg und Weiden), die neben den vier Märkten Kaltenbrunn, Kohlberg, Pressath und Bruck die oberpfälzischen Landtage besuchten. Allerdings war die Beteiligung der Stadt Weiden mehr oder minder eine Formsache, denn die auf dem Landtag beschlossenen Gesetze konnten für die Stadt, die ja nur zur einen Hälfte kurpfälzisch war, zur anderen Hälfte aber neuburgisch, sowieso keine Geltung haben, außer der jeweilige Inhaber der neuburgischen Halbscheid hätte sich damit einverstanden erklärt, was wegen der dauernden Streitigkeiten nie vorkam. Im Gegenteil, die Inhaber der neuburgischen Halbscheid versuchten sogar, die Stadt von

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0079-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der Teilnahme am Landtage abzuhalten, was sich beim Landtag von 1598 klar zeigt. [138])

Bezeichnend ist auch ein Vergleich der Bevölkerungsziffern. Während die Stadt 1530 etwa 1900 Einwohner zählt, sind es 1550 bereits 2140 und 1615 2160, eine Zahl, die erst im Jahre 1818 mit 2194 wieder erreicht und überschritten wurde.

Kein Wunder, daß für diesen Zeitraum auch ein besseres Quellenmaterial noch vorhanden ist. So finden wir, bei den mageren Quellen eine Besonderheit, zwei Gerichtsbücher, in denen für die Jahre 1518—1536 [139]) und 1537—1569 [140]) die Stadtrechte mit Ausnahme einer Unterbrechung anläßlich des großen Brandes 1536 lückenlos aufgezeichnet worden sind.

Auch in diesem Zeitraum ist es wiederum das Strafrecht bzw. das Strafverfahrensrecht, das besonders ausführlich behandelt wird. Über das peinliche Verfahren liegt sogar eine besondere Ordnung vor, die mit den damit zusammenhängenden Rechtsauskünften von Nürnberg, die ja auch eine umfangreichere Würdigung verdienen, vor den beiden Hauptabschnitten über die Gerichtsbarkeit der Stadt und die Stadtverwaltung behandelt werden sollen.

I. Die peinliche Gerichtsordnung von Weiden.

Die „Ordnung Halsgericht zu besitzen und über das plut zue richten“ [141]) gibt ein derartig klares und lückenloses Bild des damals in Weiden angewandten Strafverfahrens wieder, daß es gerechtfertigt erscheint, sie wörtlich zu übernehmen:

„Wan der Richter dem clager ainen tage bestimmt und angesetzt hat, und uf denselben tage das Halsgericht besitzen will, solle dasselbe vor dem Rathaus offenbar an der strassen und under khainem obdache gesetzt und gehalten werden, der Richter sol mit gewappender Handt ain schwert in seiner Hand habn das Halsgericht besitzen, in die Gerichtsschrannen und rinkh steen, ainen Schöpffen nach dem anderen bei Namen an das gericht in die Schrannen zue ime ruffen, dann soll er die Schöpffen alle haissn nidersitzn und alspaldt dieselben gesessen sein, soll der Richter einen jeder besunder fragen, ob er das Gericht genugkliche bestellt hab, das er möge sitzn über Handt, Hals und plut zue richten.

Der Pfalz und Stat Weiden Ordnung.

Nachdem der Richter sambt den Urteilern zue recht gesessn sein fragt anclager den Richter zu ersten andern und dritten Mall ob er zuerecht gesessn wie strengs und Halsgerichtsordnung recht sei.

Antbort Richters.

Ich sitz allda an stat und von wegen Chur und Fürsten der Pfalzgrafn und meiner genadigsten und gned Herrn mit gewaltign Stab wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Anclager.

Daruff bitt der anclager den Richter umb ein Fürsprecher, der im sein notturfft im strengen Rechten fürbringt zum ersten andern und dritten Mall.

Richters Antbort.

Ich vergon dir, sovil strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0080-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Anclager.

So pitt der clager ime sein notturfft selbst für zue pringen.

Richters Antbort.

Ich vergon dir wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Der Anclager fragt erstlichen.

Zum ersten erdingt ein Anclager sein notturfft und fragt den Richter ob er im genug erdingt hab, dagegen spricht Richter Ich frag dich des Rechtens wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist, alspaldt nun der Anclager sein Urtl gefelt und gesprochen fragt der Richter die Schöpffen.

Erste der Schöpffen Urtl.

Den Burgermaister zu fragen, der zeit Jorg Stor gewesen, Jorg Stor Burgermaister ich frag euch des Rechts wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Des Burgermaisters Antbort.

Ich sprich und gib zue Recht das der Anclager ime genug erdingt hat, wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist. Drauf pringt der Anclager sein Clage für. Uf solchs fragt der Richter in des Rechtens wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Wan derselbe Anclager sein Urtl gefelt, ist

der Schöpffen ander Urtl.

Der ander Burgermaister soll gefragt werden, des Rechtens wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Antbort Burgermeisters.

Herr Richter ich sprich und gib zue Recht, das Ir als Richter euern Gewalt darzue verordnen und schaffen wolt, das der arm Beclagt dem freien man an sein Handt geantbort und gegeben damit derselbe durch in gepunden und gefangen für Gericht gefürth und gebracht werden, uf das er die schwer Clage wider ine gestelt anhören moge so daselbe geschehen alsdan mag verner ergehn was strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Daruf bevilcht der Richter dem Mathesn Stadtknecht das der gesprochen Urtl Volzihung geschehe.

Mathes du hast gehört was Recht und Urtl jetzt gebn hat, darumbn an Stat und von wegen Chur und Fürsten der Pfalzgrafen und meiner genedigsten und gn. Herrn Amtshalbn mein Bevelch du wollest zue Volzihung der gesprochn Urtl den armen Gefangen aus den Panden aufschliessn und dem Freiman an die Handt uberantborten damit derselbe gepunden und gefangn hieher für Gericht gepracht werde und die schwere untregliche clage wider in ergangn anhören und vernemen möge ob er dieselbe verantworten woll oder nit.

Der arm stet aldo vor Gericht.

Anclager erleuttert sein Hauptclage, darauff fragt Richter In des Rechts wie strengs und Halsgerichts Recht ist, when derselb das Urtl gesprochen, ist

der Schöpffen drittes Urtl

der dritt Bürgermaister soll gefragt werdn des Rechts wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Antbort Bürgermaisters.

Herr Richter ich sprich und gib zue Recht, das Ir als Richter den dreimalen anschiebn sollt einen Fürsprecher oder Redner, darumbn er sich

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0081-3 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

aussers Rings oder der Schrannens bewerben und fürsehn mag, die schwere Clag zu verantborten, er mag den gehabn oder nit so soll danach nichts wenigers hinach ergehn was strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Darauff der Richter den Armen ansprechen soll.

Hans Veihl du hast gehört wie ein schwere Clag wider dich ergangen ist und dieweiln aber Recht und Urtl dir zugelassen hat, das du dich ausserhalb des Rings mit einem Fürsprech und Redner bewerbn und fürsehn magst. Wilt du dan solches thun oder nit, das stet zue deinem Gefalln, das will ich dir hiemit zum ersten gezeigt habn. Hans Veihl ich erinnere dich zum andernmall wils du dich der gesprochn Urtl nach mit einem Fürsprech oder Redner bewerbn das magst du thun, Hans Veihl ich sprich dich an zum dritten Mall. Anclager bitt ob nit pillich die Urgicht und sein aigen Bekantnus offelich gelesen und die geschworen des Rats so bei derselben gewesen daruf gehört werden.

Daruf fragt Richter den Anclager des Rechts wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist. Wen nun derselb sein Urtl gegeben hat ist

der Schöpffen vierdte Urtl.

Der vierdt Bürgermaister soll gefragt werden des Rechts wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Antbort Bürgermaister.

Herr Richter ich sprich und gib zue Recht, das die Urgicht und Bekantnus des Armen pillich offenlich verlesen und die Geschworen des Rats so bei derselben Frage gewesenn daruf gehört werdn, so solichs geschehn soll alsdann aber verners ergehn was strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist. Nota diese Urtl sollen pede des geschworen Rats weliche bei der Frage gewesen nit gefragt werden.

Richter.

Jorg Meroldt und Lorenz Heuring Ir habt jetzt gehört was Recht und Urtl gebn hat und dieweiln den Ir pede bei des Armen Gefangen Frag, Urgicht und Bekantnus selbest aigner person gewesn so werdet Ir zue Volzihung der gesprochen Urtl (bev euern geschworen aidt hiermit die Warheit aus wissens) anzeign und sagn, ob denselben also, wie durch den geschworen Gerichtsschreiber jetzt offenlich verlesn und gehört worden ist, damit nit ein Unrecht geschehe.

Anclager pitt ob im zue dem armen nit pillich verholffen werde wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Daruf fragt Richter den Anclager des Rechts, wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Whan nun derselb sein Urtl gebn hat ist der Schöpffen

fünffte Urtl.

Der Michel Maier soll gefragt werden des Rechts wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Antbort Michel Maiers.

Herr Richter ich sprich und gibe zue Recht das dem Cläger zue dem Armen pillich verholffen werden soll wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Nota. Die Geschworenen zween des Rats weliche bei der Frage gewesen solln nit gefragt werdn.

Anclager fragt weitter wie und welichermassen ime verholfen werden soll.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0082-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Daruf fragt Richter den Anclager des Rechts wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist. Whan nun derselbe sein Urtl gebn hat ist der

Schöpffen sechste Urtl.

Der Hans Seterer Stadtkamerer soll gefragt werden des Rechts wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Der Schöpffen Bedacht.

Antbort Hansen Seterers.

Herr Richter ich sprich und gib zue Recht, das der Arm durch den Freimann usgefürth an die Richtstat und mit dem Schwert vom lebn zum todt gestraft werdn soll wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Anclager fragt verners, ob ime und dem freimann nit pillich Schutz und Schirm gehalten werde, daruf fragt Richter den Anclager des Rechts wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist. Whan nun derselbe sein Urtl gebn hat, ist der

Schöpffen sibende Urtl

Herr Richter ich sprech und gib zue Recht, das dem Anclager und Freimann von Gerichts wegen Schutz und Schirm pillich gehaltn werdn soll wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Anclager fragt den Richter verners, ob solichs nit pillich beruffn und ausgeschrieen werde, daruf fragt Richter den Anclager des Rechtes wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist. Wenn nun derselb sein Urtl gegebn hat ist der

Schöpffn achte Urtl.

Herr Richter ich sprich und gibe zue Recht, das Ir Herr Richter durch den geschworen Amt und Gerichtsknecht zu erstn andern und drittn mall offenlich publicirn verkhundn und usruffen lassen sollt, ob jemand diesen Todt es seien jung oder alt Frau oder Man edl oder unedl anttn rechn oder eufern würde, gegen denselben will man die Vhede haben und suchn als zu dem Armen wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist.

Horet zue Ir Herrn.

Mein Herr Richter anstatt Chur und Fürsten der Pfalzgraffen und meiner genedigsten un gn. Herren, lasst euch den gantzn Umbstandt offenlich anzeign. Wher diesen Todt er sei gleich jung oder alt Man oder Frau edl oder unedl mit Frevel Gewalt oder in ander Wege zue rechen antten oder euffern sich gegen jemand unterfahen würde, gegen den oder dieselbn will man von hochobrigkeit und gerichtswegn die Vhede und that habn und suchn als zue dem armen wie strengs und Halsgerichtsordnung Recht ist, danach wisse sich meniglich zue richten und vor schadn zuerhütn.

Daruf pricht der Richter den Stab."

Die Gerichtsordnung stammt aus der Zeit um 1530. Der genaue Zeitpunkt ihrer Entstehung läßt sich aber nicht feststellen. Auf jeden Fall ist sie bereits vor der Einführung der C. C. C. im Jahre 1532 vorhanden gewesen.[142]) Sie stellt keine ausdrückliche Rechtsvorschrift dar, sondern eine Aufzeichnung über den Prozeßablauf, die zum Gebrauch für den Richter und die Schöffen bestimmt war. Dies ergibt sich daraus, daß beide Möglichkeiten in Frage und Antwort berücksichtigt werden, nämlich ob der Kläger einen Fürsprecher haben will oder nicht, ferner aus den nicht mit veröffentlichten Verbesserungen in den Personennamen. Man hat anscheinend bei einem späteren Gebrauch die Namen der zu befragenden Schöffen einfach geändert und auf dem laufenden gehalten.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0083-5 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

In dem dem Kläger vom Richter bestimmten und angesetzten Termin prüfte der Richter zunächst und fragte jeden Schöffen, „ob er das Gericht genuglichen bestellt" habe. Bei Bejahung bestätigte er es dem Kläger auf seine Frage und bewilligte ihm auf Verlangen einen Fürsprecher.

Die nun folgenden Verfahrensabschnitte zeigen den gleichen Aufbau. Der Kläger bringt seine Sache vor, der Richter fragt zunächst ihn und anschließend einen Schöffen nach dem Rechte. Bestätigt die Entscheidung des Schöffen den Vorschlag des Klägers, dann wird sie, falls nötig, vom Richter vollzogen und zum nächsten Verfahrensabschnitt übergegangen.

Der Kläger mußte so der Reihe nach:

1. seine Notturft erdingen,
2. seine Clage fürbringen,
3. seine Hauptclage erleuttern,
4. die Verlesung des Geständnisses des Angeklagten beantragen,
5. fragen, ob ihm zu seinem Recht verholfen werde,
6. fragen, wie ihm zu seinem Recht verholfen werde,
7. um Rechtsschutz gegen Racheakte von Freunden oder Verwandten des Verurteilten für sich und den Nachrichter nachsuchen,
8. um öffentliche Bekanntmachung des Rechtsschutzes nachsuchen.

Die Abschnitte 1 und 2 bilden eine Art Vorverfahren mit dem Ziel, den Angeklagten vor das Gericht zu bringen. Der Kläger mußte dabei, bevor er seine Klage vorbringen konnte, die Notwendigkeit des ganzen Verfahrens dartun, ein Gesichtspunkt, der uns heute für das Strafverfahren fremd erscheint und nur mit dem im Zivilprozeß erforderlichen Nachweis des Rechtsschutzbedürfnisses verglichen werden kann, aber im Rahmen des damals zivilistisch ausgerichteten Privatklageverfahrens zu erklären ist. Nach der Klage wurde für Recht erkannt, daß der Beklagte vorgeführt werde, damit er sich verantworte. Daran schloß sich das eigentliche Hauptverfahren in Anwesenheit des Angeklagten, das nach Durchführung eines formalen Beweisverfahrens mit der Verurteilung oder, was wohl nie vorkam, mit dem Freispruch endete.

Auffallend ist, daß das Verfahren noch vollständig von altdeutschen Rechtsgedanken beherrscht wird. Es handelt sich um ein reines Privatklageverfahren. Der Verletzte oder ein Angehöriger seiner Sippe muß selbst klagen, damit ihm zu seinem Recht verholfen wird. Einen öffentlichen Ankläger oder ein Einschreiten von Amts wegen gibt es nicht.

Dem Richter oblag die Leitung und der Vorsitz der Verhandlung, er war der Frager des Rechts und sorgte für die Durchführung des Urteils, während Urteilsfällung Aufgabe der Schöffen war. Dabei waren die Schöffen nichts anderes als die 13 des Rats. Während die deutschrechtliche Scheidung zwischen Richter und Urteilsfinder im allgemeinen in dem Augenblick hinwegfiel, in dem die gelehrten Juristen sich endgültig durchgesetzt hatten, was im Zeitpunkt der Rezeption meist der Fall war, zeigt die Peinliche Gerichtsordnung, daß sie in Weiden Mitte des 16. Jahrhunderts noch vorhanden war, ja wie sich aus den Ratsprotokollen ergibt, sich sogar weit in das 17. Jahrhundert hinein und bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten hat.[143])

Trotz dieser deutschrechtlichen Züge ist das Verfahren schon ein sehr formalistisches geworden. Vom germanischen Prozeß ist bei näherer Prüfung nur mehr der Rahmen und der äußere Schein übrig geblieben. Zwar fragt der Richter der Reihe nach die Schöffen nach dem Recht, wobei für die jeweilige Rechtsfrage immer nur ein Schöffe antwortet, aber in Wirklichkeit wird das Urteil nicht aus der öffentlichen Ver-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0084-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

handlung geschöpft, sondern der Stadtrichter hat längst vor dem Halsgerichtstag die Akten dem Rat überschickt, damit sich dieser wegen eines Urteils vergleiche. Das gesamte Ratskollegium berät dann den Fall, und das so beschlossene Urteil wird dann samt den Akten an den Stadtrichter überschickt und am Tag des Halsgerichts von dem befragten Schöffen bekanntgegeben. Vorher wurde das vom Rat verfaßte Urteil aber noch den beiden Landesfürsten zugeleitet, weil diesen ja das Gnadenrecht zustand, und erst wenn das Urteil von der Gemeinsherrschaft bestätigt war, wurde der peinliche Gerichtstag festgesetzt und abgehalten. Ähnlich verhält es sich mit dem Beweisverfahren. Dem Halsgerichtstag geht ein Verhör des Angeschuldigten voraus, bei dem, um die Rechte der Stadt zu wahren, 2 Mitglieder des Rats zugegen waren, wobei die Aussage vom Stadtschreiber niedergeschrieben wurde.

Am Gerichtstag selber wird also dann nur mehr die „guetlich und peinlich" Aussage des Angeklagten, die sogenannte Urgicht, sowie das bereits verfertigte Urteil verlesen.

Wenn man nach dem Ursprung des in dieser Anweisung festgelegten Verfahrens fragt, so ist festzustellen, daß sich in den wichtigsten Punkten eine so starke Ähnlichkeit, ja direkte Gleichheit mit einzelnen Artikeln aus der Bambergensis ergibt, daß dies mit der Entstehung aus allgemeinen gleichen Rechtsgrundsätzen allein nicht erklärt werden kann. Besonders auffallend sind die Bestimmungen der Art. 94, 95, 97, 99, 108, 109 der Bambergischen Halsgerichtsordnung, die die einzelnen Verfahrensabschnitte regeln und die in der Weidener Bestimmung genau so wiedererscheinen.[144]) Dabei bestanden aber zwischen Weiden und Bamberg keinerlei politische oder wirtschaftliche Beziehungen, vielmehr war Weiden nur über Nürnberg an den fränkischen Raum angeschlossen, und nur auf diesem Weg können diese Rechtsbestimmungen übernommen worden sein. Vielleicht hat dabei auch die Stadt Sulzbach eine Rolle gespielt, wo noch Ende des 16. Jahrhunderts, wie aus Gerichtsprotokollen zu ersehen ist,[145]) dieselben Verfahrensvorschriften für das peinliche Gericht wie in Weiden beachtet wurden und das ja kurze Zeit Mittelpunkt des Landes Karls IV. jenseits des Böhmerwaldes war, was noch gewisse Nachwirkungen gehabt haben mag.[146])

Zu den Personen, die am peinlichen Gericht beteiligt waren, gehörte neben dem Richter, den Schöffen und dem Nachrichter auch der Stadtknecht. Seine Aufgaben, die in seiner Bestallungsurkunde[147]) ganz genau festgelegt waren, sind folgende:

„Sodann ein Peinlich Halsgericht zu halten, soll er alle notturft darzu bestellen, die Schrannen, an dem gewöhnlichen Ort mit Hülff der Flurer und Schröter 3 Tag vor dem bestimbten Halsgericht uffsetzen und wann Richter und Schöffen zum rechten gesessen, dabei stetig sein, und uff Richters bevelch, den armen in gefenncknus ausschliessen und dem Scharfrichter antworten, fürters nach endung des Gerichts, den Bann öffentlich ausschreien, den gebrochenen Gerichtsstab alsbalden aufheben und dem Scharfrichter neben den geharnischten Schützen auch aufsehens haben, damit der arm verurteilt Übeltheter, nit ledig gemacht werde, darnach alsbalden die Schrannen mit seinen gehülffen, wiederumben niederlegen, und vleissig verwahren."

II. Die Rechtserholungen von Nürnberg.

Das deutsche Strafrecht hat in seiner Entwicklung den Brauch herausgebildet, kein Todesurteil ohne Oberhofentscheidung zu vollziehen. Deswegen sind die Oberhofentscheidungen meist strafrechtlicher Natur.[148])

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0085-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Auch für die Stadt Weiden können solche Rechtsbelehrungen strafrechtlicher Art, aber auch solche zivilrechtlicher Art festgestellt werden. Sie stammen alle aus dem 16. Jahrhundert, und zwar zwei aus dem Jahr 1535, eine von 1537 (Zivilrecht), während die übrigen, nämlich aus den Jahren 1548, 1570, 1595 und 1597 je eine und zwei aus dem Jahre 1571 [149]) auf dem Gebiete des Strafrechts liegen. Als Oberhof diente die Reichsstadt Nürnberg. Auch eine Notiz aus den Kammerrechnungen der Stadt vom 20. Juni 1588 [150]) bestätigt diese Eigenschaft der Stadt Nürnberg als Oberaischgeber gegenüber Weiden.

Es heißt:

„Die Herren Abgeordneten der Stadt Nürnberg, so auf angestellten Tag zu Eger mit 10 Pferden allhier ankommen, bedacht sie gegen einen ehrbaren Rat sich jederzeit als Oberaischgeber erweisen, verehren lassen 28 Mass Wein zu 32 Pfennig, 3 fl 5 ß 6 Pfennig."

Die Bedeutung der Stadt Nürnberg als Rechtsmittelpunkt ist lange verkannt worden. Vor nicht allzulanger Zeit wurde noch behauptet, daß der Reichsstadt Nürnberg „inmitten fremden, um nicht zu sagen feindlichen Gebiet, irgendein Einfluß in rechtlicher Beziehung versagt blieb." [151])

Erst in letzter Zeit ist die beherrschende Stellung Nürnbergs als Oberhof für Franken, Böhmen und die Oberpfalz und darüber hinaus für ganz Deutschland und bis hinein nach Mähren durch die Schriften von Liermann, [152]) Schultheiß [153]) und Weizsäcker [154]) herausgearbeitet worden. [155]) Dabei ist für die Oberpfalz, wie in allen rechtshistorischen Fragen, noch sehr viel Neues zu bringen und der Anschluß der Nordoberpfalz an den Rechtskreis Nürnberg über Weiden bisher nicht nachgewiesen worden.

Warum Weiden sich mit seinen Rechtsauskünften nach Nürnberg wandte, hat außer der geringen Entfernung verschiedene Ursachen politischer und wirtschaftlicher Art.

Weiden hat ausweislich des sogenannten Nürnberger Salbüchleins (ca. 1300) bereits damals, wie auch das Egerland zu der wohl kurz vorher entstandenen Nürnberger Reichsvogtei gehört. Nürnberg bildete ja einen gewissen Mittelpunkt des fränkisch-bayerischen Reichsgutes. Wenn die Zugehörigkeit Weidens zur Reichsvogtei Nürnberg auch nur ein halbes Jahrhundert, nämlich bis zur Verpfändung und schließlich dem Verkauf der Stadt an Böhmen, von Bedeutung war, so sind aus dieser Zeit doch Bindungen für die späteren Jahrhunderte vorhanden geblieben. Um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts hatte Nürnberg seine Blütezeit als Reichsstadt erlebt, und kurz vorher im Jahre 1479 hatte es als erste deutsche Stadt ein Stadtrechtsbuch, die „Gesetze der Newen Reformacion der Stadt Nuremberg" herausgebracht, die dann 5 Jahre später als Druckwerk in ganz Deutschland verbreitet wurden. Auch noch im 16. Jahrhundert erschienen laufend neue, teilweise verbesserte Ausgaben der „Nürnberger Reformacion". [156]) Wenn diese auch nur Privat- und Verfahrensrecht enthielt, so ist es verständlich, daß die mächtige Stadt auch in ihren strafrechtlichen Urteilssprüchen und Gutachten anerkannt wurde und man sich gerne dort Rat holte, wenn die zu fällende Entscheidung unklar war. Dabei wurde Weiden von der starken West-Ost Verbindung Nürnberg—Eger—Prag mit erfaßt.

So war Weiden natürlich auch an den Handelsbeziehungen Nürnbergs mit Böhmen, da es doch direkt an der Hauptstraße lag, die von Prag über Pilsen, Bärnau, Weiden nach Hirschau, Sulzbach und Nürnberg gegen Frankfurt ging, rege beteiligt. Daraus entwickelten sich persönliche

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0086-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Beziehungen der Weidener Bürger zu denen von Nürnberg und Eger. Immer wieder finden wir die Weidener in den beiden Städten geschäftlich tätig oder in sonstigen Beziehungen zueinander.[157])

Auch die Unterstützung der Stadt Weiden durch die Reichsstadt Nürnberg anläßlich der Hussiteneinfälle trug dazu bei, die Beziehungen der Städte zueinander zu vertiefen.

Als im Jahre 1600 in Weiden für den Stadtschreiber die Rechtsgelehrsamkeit erfordert wird, ist es ein Nürnberger, Dr. Jakob Ayrer, der als erster die nunmehrige Stadtsyndikusstelle innehat. Bei der damaligen Bedeutung dieser Stelle ist es unvermeidlich, daß dieser der ganzen Stadtverwaltung sein Gepräge gibt und sie so einrichtet, wie er es in Nürnberg gesehen und gelernt hat. Als 1634 Weiden an die Schweden übergeben wurde und sehr hohe Kosten für die Besatzung bezahlt werden mußten, wurden von „guten Freunden in Nürnberg" (Dr. Rudelius, Veit Peuerl und Georg Schlicht) 600 fl beigesteuert.

Das freundschaftliche Verhältnis zwischen Nürnberg und Weiden geht auch daraus hervor, daß den Weidener Bürgermeistern, wenn sie sich in Nürnberg aufhielten, genau wie denen von Erbendorf, Wein gereicht wurde.[158])

Die religiösen Verhältnisse wiesen ebenfalls nach Westen. Nürnberg war evangelisch und auch Weiden war der neuen Lehre nicht abhold.

Alle maßgeblichen Faktoren waren also ganz anders gelagert als heute, wo zwischen Franken und der Oberpfalz eine direkte Verkehrsscheide liegt. Nur so und in Verbindung mit der stammesmäßigen Herkunft ist es zu erklären, daß der Weidener Raum heute dem doppelt so weit entfernten München näher steht als der ehemaligen Reichsstadt.

Trotz der überwiegend bayerischen Bevölkerung, was sich auch in der oberpfälzischen Mundart zeigt, die der bayerischen Sprache viel näher liegt als der fränkischen,[159]) waren die anderen eben behandelten Bindungen so stark, daß sich Weiden nicht nach Regensburg[160]) oder Amberg[161]) sondern nach Nürnberg wegen seiner Rechtsbelehrungen wandte.

Die Rechtserholungen durch Weiden erfolgten auffallend spät. Der Nürnberger Stadtrechtskreis hatte seit seiner größten Ausdehnung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die Selbständigmachung der Prager Stadtrechtsgruppe im Jahre 1387 und durch das erstarkende Landesfürstentum schwere Einbußen erlitten.[162]) Gegen Ende des 15. Jahrhunderts bereits hören die Rechtserholungen Neumarkts[163]) von Nürnberg auf. Der Rechtszug nach Nürnberg wird durch den vor das fürstliche Hofgericht abgelöst.[164]) Aus einer Zeit, in der die Rechtsbelehrungen im allgemeinen durch die Appellation an das fürstliche Hofgericht ersetzt werden, ist für Weiden erst die erste Rechtsauskunft überliefert.[165])

Wenn die Tasache der Rechtserholungen bisher ein Zeichen für die Selbständigkeit und Blüte der Stadt war. zumal ja der Oberhof sehr oft. und auch für Weiden außerhalb der Territorialgrenzen lag, so ist das Verschwinden der Rechtsauskünfte, meist durch Verbote der jeweiligen Landesfürsten, ein Maßstab für das erstarkende Landesfürstentum. Die späten Rechtserholungen durch Weiden und Erbendorf von Nürnberg waren nur möglich, weil die Territoriumsbildung im Rahmen der neugebildeten jungen Pfalz länger brauchte und sich außerdem durch die Schwierigkeiten der gemeinschaftlichen Herrschaft nicht sofort auswirkte.

Aber bereits 1587 wurden durch den Frankfurter Vertrag[166]) neue Bestimmungen bezüglich der Appellation durch das Gemeinschaftsamt erlassen. Sie lauteten folgendermaßen:

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0087-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

„Apellationen wo sie hingehen sollen.

Und erstliches die Appelationen betreffend, daß solche Appellationes aus berürter Gemeinschaft Parkstein und Weiden alternis vicibus gen Amberg und Neuburg gehen sollen jedoch mit diesem Anhange und Mass, da eine Appellation an das Orth dahin sie jederzeit der Ordnung nach gehörig sein würde, anhängig gemacht, daß die selbe sach wann sie gleich remittiert und zum andern oder mehrmals appelliert werden sollte, dannoch bei dem Ort und Richter da sie erstmals anhängig gemachet, bis sie endlich difinitive decidiert, gelassen. Aber die Exekutiones dannoch bei den Gemeinsherrn verbleiben sollte."

Seit dieser Regelung bezüglich der Appellation, die wohl durch bisherige Unklarheiten veranlaßt worden war, sind dann die Rechtsauskünfte seltener geworden. Denn beides, Appellationen an das fürstliche Hofgericht und Rechtsauskünfte von anderen Städten, letzteres wurde vom Landesfürsten auch meist nicht zugelassen, kam gewöhnlich nicht nebeneinander vor.

Das Aufhören der Tätigkeit der Oberhöfe, an ihre Stelle traten jetzt die Hofgerichte, hatte einen großen Einfluß auf das Verlassen der alten deutschen Rechtsgedanken und die Aufnahme des Römischen Rechts.[167]) Die Einführung einer gelehrten Stadtschreiberstelle für Weiden im Jahre 1600, die zeitlich mit der Einstellung der Rechtserholungen zusammenfällt, ist dafür ein beredtes Zeugnis.

Bei den Rechtsauskünften die Weiden von Nürnberg geholt hat, zeigt sich immer wieder, daß die Nürnberger sich in ihren Gutachten so ausdrücken, daß ja nicht der Eindruck entstehen konnte, daß sie ihre Rechtsmeinung aufzwingen wollten. Sie führen aus, daß sie selber, wenn der Täter in ihrer Fronfeste wäre, nach Rücksprache mit ihren Rechtsgelehrten so und so handeln würden, „jedoch liege das Tun und Lassen bei dem Richter, dem wir darinnen keine Maß gegeben haben."

Auf der Außenseite der Auskunft ist dabei die Aufschrift vermerkt: „Den Ersamen und Weysen Burgermaistern und Rathe zur Weyden unsern guten freunden."

Besonders instruktiv ist die Rechtsauskunft vom 16. Oktober 1570[168]) bezüglich eines zu Kaltenbrunn gefangenen Schweineschneiders, der wegen Sodomie angeklagt war:

Nürnberg bestätigt zuerst den Empfang eines Schreibens samt den beigelegten Akten und Schriften, die von dem Markt Kaltenbrunn zugeschickt wurden, wobei begehrt worden war, ihnen Rechtsauskunft zu geben. Die Nürnberger führen dann weiter aus, daß sie bei dem Schweineschneider keine Unvernunft, die ihn von den vermerkten Strafen entledigen möchte, hätten feststellen können, sondern das Contrarium, daß er nämlich auf die ihm vorgehaltenen Fragen gute und vernünftige Antworten gegeben habe, wenn er auch einfältig genug sei, so sei doch keine menschliche Torheit an ihm zu spüren.

Sodann wird im einzelnen angeführt, wie die Sodomie nach den verschiedenen Gesetzen, nämlich nach Kaiser Justinian, den geistlichen Rechten, den Mosaischen Gesetzen und dem 116. Artikel der Peinlichen Halsgerichtsordnung, bestraft wird.

Schließlich heißt es, daß es, wenn man dem Gefangenen keine Gnade erweisen wolle, bei der angekündigten Strafe bleiben solle, wenn aber der Täter, wie angezeigt, das Werk nicht beharrlich, sondern erst zum 2. Mal getrieben habe, sich auch sonst zuvor freundlich und anständig verhalten, zudem etwas einfältig sei, er mit dem Schwert gestraft werden

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0088-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

solle. Der tote Körper solle aber nachher zur Erfüllung der peinlichen Halsgerichtsordnung, auch wegen des Exempels halber, mit samt dem Vieh verbrannt werden.

Mit den Rechtsauskünften von Nürnberg ist die Zugehörigkeit Weidens zum Nürnberger Rechtskreis einwandfrei bewiesen. Es kann aber damit die Frage, ob Weiden auch zur Nürnberger Stadtrechtsfamilie gehört hat, nicht ohne weiteres ebenfalls bejaht werden, wenn auch der Rechtszug an einen Oberhof gleiches Stadtrecht nahelegt. Freilich haben die erholten Urteile dazu gedient, um sie als Entscheidungen für Weiden gelten zu lassen. Bei der Rechtsauskunft von 1537 wurde es ausweislich des Gerichtsbuches sogar so gehandhabt, daß die schriftliche Stellungnahme von Nürnberg die übrigens zwischen zwei Stadtrechten also innerhalb von 8 Tagen eintraf, in der Gerichtssitzung einfach verlesen wurde, mit der Feststellung, „daß in allermassen wie die urtel von Nürnberg vermöge, also geurtelt sein solle, und man wisse die nicht zu verbessern".

Insofern hat also das Stadtgericht Weiden bzw. eben das Gericht, an das die Rechtsauskunft ging, Nürnberger Recht angewendet. Aber auch wenn sich neuerdings immer mehr herausgestellt hat, daß man unter einer Rechtsübertragung von Mutter- an Tochterstadt nicht eine wörtliche Übernahme der einzelnen Normen verstehen darf, sondern nur eine sinngemäße Auswahl der für die Tochterstadt brauchbaren Rechtssätze, wobei die Bedürfnisfrage ausschlaggebend war und das Recht der Mutterstadt als subsidiäres galt,[169]) so läßt sich eine solche Übernahme aus den Rechtauskünften allein nicht ableiten, eine Bewidmung oder andere Nachrichten, die für die Annahme der Zugehörigkeit Weidens zur Nürnberger Stadtrechtsfamilie sprechen, liegen nicht vor.

Eine besondere Wichtigkeit erlangen die Rechtsbeziehungen zwischen Weiden und Nürnberg noch deshalb, weil Weiden nicht nur für sich Rechtsauskünfte geholt hat, sondern auch für weitere Ortschaften aus der Umgebung[170]) und sich darüber hinaus auch selbst als „Aischgeber" betätigt hat. Dadurch ist ein Großteil des oberpfälzischen Raumes zumindest an den Rechtskreis Nürnberg angeschlossen worden.

Nachrichten darüber finden wir aus der Stadtkammerzinsrechnung von 1513/14.[171]) Dort sind die Ausgaben für den Wein, der an die Urteilserholer gegeben wurde, aufgezeichnet worden. Auffallend ist, daß allein in diesem Jahr von 5 Ortschaften in Weiden Urteile geholt wurden, und zwar von Luhe, Parkstein, Bärnau, Glaubendorf und Vohenstrauß, von letzterer Ortschaft sogar zwei.

Die Aufzeichnungen sind folgende:
„Den von Lue als sie ain schub geholt, 1 Viertl wein.
Den von vohendres auch von ainem schub, ain viertl weins geschenkt.
Den von Pargstein als sie ein urtl geholt, 1 Viertl wein.
Den von Pernowe als sie ain urtl geholt, geschenkt 1 Viertl wein.
Den von glaubendorff als sie ain urtl geholt für 1 Viertl wein."

Aus dieser Zeit sind uns noch folgende Rechtsauskünfte, die durch die Stadt Weiden gegeben wurden, überliefert: 1508 an Weißenbrunn, Steinfels, Hirschau, etwa 1500 an Leuchtenberg und 1534 an Bürgermeister und Rat zu Rothenstadt. Daneben finden wir noch zahlreiche Rechtsanfragen an die Stadt, bei denen nicht mehr festzustellen ist, aus welchen Ortschaften sie kommen. Bei all diesen Urteilen, die durch Weidens Bürgermeister und Rat erteilt wurden, kehrt immer dieselbe Formel wieder. Es heißt: „So das vor uns rechtlich gehandelt were, so erkenten und sprechen wir zurecht", oder „wo das dermassen vor uns in gericht fürbracht und Rechtlich geübt were. So erkenten wir zurecht"

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0089-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

oder „so das dermassen wie in der gerichtshanndlung angezeigt, vor uns rechtlich gehanndelt were so erkenten und sprechen wir zurecht."

Bei der Aisch von Bürgermeister und Rat zu Rothenstadt aus dem Jahre 1534 scheuen sich die Weidener nicht einzugestehen, daß sie in diesem Fall selber Zweifel hätten und man deswegen in Nürnberg anfragen müsse.

Wie die Anfrage aus Leuchtenberg zeigt, setzte sich dieses System der Rechtsauskünfte auch über die Landesgrenzen hinweg. [171a])

Aus dem Jahre 1605 sind noch 3 Rechtsauskünfte zu erwähnen, die durch den Rat zu Parkstein von Bürgermeister und Rat zu Weiden eingeholt wurden. Im ersten Fall handelt es sich um eine Malefizsache, um einen Diebstahl. Es wird beschlossen, „das, wo der fall alhier geschehe, verhaffter zum strang geurtheilt werden sollte." Das ist den Parksteinern dann auch geschrieben worden.

Im zweiten Fall handelt es sich um eine außereheliche Schwängerung. Hier wurden, nachdem alles abgehört, erwogen und beschlossen war, die Akten dem Stadtschreiber zur Verfassung eines Urteils übergeben, das am kommenden Montag abgelesen werden sollte. [171b])

Weitere Rechtserholungen durch Bürgermeister und Rat von Parkstein stammen aus den Jahren 1679 [171c]) und 1698 [171d]).

Der Kranz der Ortschaften um Weiden schließt sich mit Pleystein und Walthurn, die nach den letzten Forschungsergebnissen, ebenfalls Weiden als Aischgeber anerkannten. Nach Pleystein sind Rechtsauskünfte erteilt worden in den Jahren 1559, 1616, 1700 [171e]). Für Walthurn sind uns Rechtserholungen überliefert von 1578, zwei aus dem Jahre 1591 und eine ohne Jahresangabe. [171f])

Daß der Rechtskreis als Summe der Städte, die von einer dritten Stadt, die sie als Oberhof anerkannten, vom Stadtrechtskreis, als den Städten mit gleichem Stadtrecht, zu unterscheiden ist und daß die Rechtserholung nicht ohne weiteres das gleiche Stadtrecht voraussetzt, zeigt sich im Falle Bärnau, das sowohl Egerer als auch Amberger Stadtrecht hatte [172]) und sich trotzdem von Weiden Recht holte. Für all dies ist natürlich eine gewisse Rechtsähnlichkeit zwischen all diesen Städten des oberpfälzischen Raumes Voraussetzung.

III. Die städtische Gerichtsverfassung im allgemeinen.

Den Mittelpunkt der Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt bildete der Stadtrichter. Er hatte gewöhnlich nur das Stadtrichteramt inne, nur in zwei Fällen im 16. Jahrhundert ist eine Personalunion mit dem Landrichteramt festzustellen, [173]) die noch auf Nachwehen des Landshuter Erbfolgekrieges zurückzuführen sein dürfte und eine stärkere Zusammenfassung der Kräfte, angesichts der noch nicht wieder vollkommen konsolidierten Verhältnisse, vor allem auch wegen der Gefahr der Bauernaufstände bezweckte. Beide Richter bezeichnen sich aber ausdrücklich als Stadt- und Landrichter.

Die ursprüngliche Bestimmung, daß der Stadtrichter nur aus den Bürgern entnommen werden könne, wird nicht mehr streng beachtet. Während im 16. Jahrhundert nur vereinzelt Fremde das Stadtrichteramt bekommen, sind es im 17. Jahrhundert größtenteils Auswärtige. Soweit Weidener Stadtbürger das Amt innehaben, sind es Vertreter der alten reichen Ratsgeschlechter, die oft zugleich einen oder mehrere Vertreter als Bürgermeister oder Ratsverwandte im inneren Rat hatten.[174]) Ob und inwieweit dabei dem Rat ein Vorschlagsrecht oder sonst eine Möglichkeit

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0090-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

auf die Wahl des zu Bestimmenden Einfluß auszuüben bestand, ist uns nicht überliefert.

Der Stadtrichter wurde im Namen des Landesherrn von dem Landrichter (Pfleger) zu Parkstein eingesetzt. Aus seiner Bestallung ist klar zu ersehen, daß er immer ein Organ des Landesherrn war. Die Stadt hat nie eine derartige starke Stellung erhalten, daß der Stadtrichter daneben etwa als ein Organ der Stadtgemeinde bezüglich der der Stadt überlassenen Jurisdiktion anzusehen gewesen wäre. Deshalb konnte der Stadtrichter als solcher und das Stadtgericht auch nicht dem Stadtrat unterstellt sein oder gar etwa, wie wir es in anderen bayerischen Städten finden, der Rat als Berufungsinstanz für die Urteile des Stadtgerichts dienen. [175])

Die Stellung des Stadtrichters als herrschaftlicher Richter wird klar durch die Vorschriften, die er für den Fall, daß er neben dem Richteramt eine „bürgerliche Handtierung" also einen bürgerlichen Beruf ausübte, zu beachten hatte. [176]) Darnach sollte es dem Stadtrichter zwar erlaubt sein, einen bürgerlichen Beruf zu betreiben, er sollte sich aber genau wie alle anderen Bürger und der bürgerlichen Ordnung gemäß zu verhalten haben und allen anderen mit gutem Beispiel vorangehen. Wenn er dies aber nicht täte, sollte ihm der Rat trotzdem nichts einzureden haben, sondern dies der hohen Obrigkeit zur Kenntnisnahme und Abschaffung anzeigen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts war es sogar so weit, daß der Stadtrichter eine eigene Kirchensteuer für sich beanspruchte. [177])

Laut seiner Bestallung hatte der Stadtrichter die Straßen, Wege und Stege des Stadtgerichtsbezirks treulich handzuhaben, den Frevlern, Verbrechern, Tätern und Beschädigern „umb abtrag und straf willen" nachzueilen und deswegen ein gerüstetes Pferd auf dem Amt zu halten. [178])

Die Abgrenzung der Stellung des Stadtrichters zum Landrichter erfordert eine kurze Darstellung der Verfassungsverhältnisse des Gemeinschaftsamtes Parkstein-Weiden. Die Gerichtsbarkeit übte, soweit nicht wie in Weiden ein Stadtrichter vorhanden war oder die Märkte selbst die Bestrafung von Polizeiübertretungen bekommen hatten, der Landrichter aus. Dieser hatte seinen Amtssitz in Parkstein in den Gebäuden der Veste. Beide Herrschaften verglichen sich gewöhnlich über seine Person, so daß der Landrichter die Interessen der beiden Herrschaften wahrzunehmen hatte, was ihn bei den dauernden Streitigkeiten nicht selten in große Gewissenskonflikte und Schwierigkeiten bringen mußte. Daneben hatte jede Gemeinschaft einen Landschreiber oder Pfleger, wie er auch genannt wurde. Der eine Pfleger hatte seinen Sitz in Parkstein, der andere in Weiden. Ihnen oblagen die Castenamtsverrichtungen, also die Verwaltungstätigkeit. Während zwischen den beiden Pflegern im allgemeinen eine durchgehende Gleichheit herrschen sollte, war dem kurpfälzischen bei Zusammenkünften und gemeinsamen Verrichtungen ein gewisser Vorrang eingeräumt worden. [179]) Ihm sollte der Vorrang vor dem pfalzneuburgischen zustehen im Gehen, Stehen, Sitzen, Reden, Proponieren, Votieren, Concipieren, Federansetzen und Schreiben, Siegeln und Abschiederöffnen. Nachdem die Landschreiber die Stellung der Landrichter immer mehr zu erschüttern versuchten und es deswegen zu allerhand Reibereien gekommen war, wurde anläßlich des Rezesses von 1607 die Stellung der Landschreiber gegenüber dem Landrichter abgegrenzt. [180]) Die Landschreiber hatten den Landrichter als ihren Oberamtmann anzuerkennen und ihn auch gebührlich zu respektieren und zu ehren. Dem Landrichter war außerdem in seiner Bestallung die Aufsicht über die beiden Landschreiber befohlen. Gleichzeitig wurde

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0091-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

aber zum Ausdruck gebracht, daß beide Ämter eben grundverschieden seien und deswegen einer dem anderen nichts einzureden und keine Macht haben solle, Entscheidungen des anderen Amtes zu reformieren. Vielmehr sollten Beschwerden oder Appellationen gegen Entscheidungen der Landschreiber nicht an den Landrichter, sondern an die Kanzleien der beiden Gemeinsherrschaften gehen. Damit war dem Landrichter als Oberamtmann nur mehr ein leerer Titel geblieben.

Der Stadtrichter hatte mit den Landschreibern wenig Berührungspunkte, seine Stellung zum Landrichter ist sehr uneinheitlich, jedoch hat sich wesensnotwendig mit dem Anwachsen der Stadt bezüglich ihrer Größe und Macht auch seine Stellung verstärkt. Im 15. Jahrhundert war für Halsgerichtssachen der Bann von der Herrschaft Parkstein, womit ja nur der Landrichter gemeint sein konnte, notwendig.[181]) Bei den peinlichen Gerichtssachen in der Mitte des 16. Jahrhunderts läßt es sich wegen der Personalunion zwischen Land- und Stadtrichter nicht feststellen, in welcher Eigenschaft diese jeweils tätig geworden sind, obwohl die Auseinanderhaltung der beiden Ämter nicht in Frage gestellt ist. Bereits Ende des 16. und zur Wende zum 17. Jahrhundert wird das Halsgericht in Weiden jedoch einwandfrei unter dem Vorsitz des Stadtrichters ausgeübt.[182]) Im Rezeß von 1607 wird die Stellung des Stadtrichters dem Landrichter gegenüber mit der der Landschreiber verglichen. Auch der Stadtrichter sollte den Landrichter als Oberamtmann anerkennen und ihn respektieren und ehren.[183]) Eine praktische Auswirkung hatten diese Bestimmungen nicht. Im Jahre 1609 kam es zwischen dem Stadtrichter, der von Bürgermeister und Rat unterstützt wurde und dem Landrichteramtsverweser wegen der Gerichtsbarkeit in der Stadt zu einer schweren Auseinandersetzung. Der Landrichteramtsverweser hatte einen an und für sich landgerichtischen Untertanen aus Latsch, der im Leuchtenbergischen Diebstähle begangen haben sollte, sich aber seit einigen Tagen, nachdem er vorher schon einmal in Parkstein verhört worden war, in Weiden aufhielt und in Arbeit stand, neben dem Rathaus verhaftet. Als vom Bürgermeister und Rat auf Veranlassung des Stadtrichters daraufhin eine Hauptmannschaft Bürger aufgeboten wurde und man Anstalten traf, Gewalt anzuwenden, mußte der Gefangene in den Gewahrsam des Stadtrichters abgegeben werden. Die daraufhin zur Untersuchung dieser Vorfälle eingesetzte herrschaftliche Kommission stellte in ihrem Bericht an die Herrschaft selbst fest, daß, wenn auch der Landrichter in seiner Bestallung als Oberamtmann bezeichnet werde, sich trotzdem kein Landrichter jemals das Malefiz in der Stadt oder derselben Portgeding bis dahero angemaßt habe, sondern solches allein dem Stadtrichter sowohl gegen die Bürger und Inwohner als auch gegen Ausländische, die flüchtig seien und in der Stadt ergriffen würden, zustehe. Damit war also für den Stadtrichter die ausschließliche Zuständigkeit innerhalb der Stadt, soweit der Rat nicht selber Gerichtsbarkeit ausübte, gegeben.

Die Abgrenzung gegenüber dem Rat war nach Delikten durchgeführt und durch die Rezesse von 1600 und 1607 sowie die Hofratsentscheidung von 1672 bestimmt.[184]) Dieser Neuordnung waren lange Streitigkeiten zwischen dem damaligen Stadtrichter Christoph Schober und Bürgermeister und Rat vorausgegangen.[185])

Nach der neuen Regelung sollte Bürgermeister und Rat, und „zwar aus Gnaden und keiner Schuldigkeit, in dem kleinen Wandel und schlechter bürgerlicher Sachen eine limitierte Niedergerichtsbarkeit aber weiter nicht, dann nur allein auff ihre Bürger und Bürgerskinder, Handwerksgesellen und Gebrödtdienstboten“ zustehen, im übrigen aber der Stadt-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0092-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

richter innerhalb des Stadtgerichtsbezirks die Gerichtsbarkeit ausüben, vor allem die Kriminalgerichtsbarkeit innehaben.

Im einzelnen galt folgendes:

Schwören, Fluchen zum 1. 2. und 3. mal gehörten zur Zuständigkeit des Rates. War damit eine Gotteslästerung und Ehrverletzung der göttlichen Majestät verbunden, [186]) so war der Stadtrichter zuständig. Ebenso gehörte zum Rat mutwilliges Versäumen der Predigten und des Gottesdienstes, Müßiggang, Vollsaufen, Schlagen, Stoßen und Schmähen, soweit deswegen nicht peinlich geklagt wurde, Bevormundung der unmündigen Bürgerskinder, desgleichen Testaments-, Schuld-, Bürgschafts- und alle anderen bürgerlichen Sachen, die nicht von peinlichen herrührten und nicht an befreiten Orten, sondern nur allein in der Stadt und deren Portgeding begangen sein durften. Es durfte auch weder Blutrinst noch Leib- und Lebensgefahr noch anderes, das dem Malefiz anhängig, damit verbunden sein. Denn die blutrinstigen, fließenden Wunden und die Fälle, die sich an befreiten Orten zutrugen, waren dem Stadtrichter allein abzuhandeln und zu bestrafen zugewiesen. Unter diesen „blutrinstigen Wunden" wurden die wichtigen Leibesschäden verstanden, nämlich wenn jemanden eine „Rieb" im Leib entzwei geschlagen wurde, weiter sonstige Verstümmelung der vornehmsten Leibesglieder, Lähmung der Füße, Hände und Arme, auch Augenschäden und andere ähnliche gefährliche Verwundungen und Beschädigungen. Daneben waren ohnehin malefizisch und damit der Zuständigkeit des Stadtrichters überwiesen Ehebruch, Verthunung, Befragung der Wahrsagerin und Teufelsbannerin, falsches Maß und Gewicht und Veruntreuung von Botengeld. [187]) Alle schlechten Blutrinsten und geringen Verwundungen dagegen sollte der Rat abzuteidigen und bestrafen Macht haben. Da also die Zuständigkeit im wesentlichen mit vom Grad der Verwundung abhing, war bestimmt worden, daß die Wundärzte, Barbiere und Baader, die die Schäden behandelten, verpflichtet sein sollten, die Beschaffenheit der Schäden sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Diese Entscheidung sollte allein maßgebend sein und Bürgermeister und Rat als auch der Stadtrichter auf die Qualifizierung „schwere" oder „schlechte Blutrinsten" keinen Einfluß haben.

Zu den „befreiten Orten" gehörten die Kirchen und Friedhöfe, die Gottesäcker und die Tore. Insoweit war also eine uneingeschränkte Zuständigkeit des Stadtrichters gegeben. Dagegen waren das Rathaus, das Hospital, die Siech-, Seel- oder Almosenhäuser wie auch die Fleischbänke, Stadtmühlen und Badhäuser ausdrücklich ausgeschlossen und die bürgerlichen Frevel, die sich an diesen Orten ereigneten vom Rat allein abzustrafen.

Ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrichters war noch gegeben für Einwerfen der Fenster während der Nacht, Umhauen mit bloßer Wehr auf der Gassen, gemeine Scheltworte und Antasten und Schlagen gegenüber dem Wächter.

Für die Abgrenzung im allgemeinen wurde ausdrücklich bestimmt, daß der Stadtrichter keine Civil- oder geringer Injuriklag in eine Kriminalklag erklären solle, oder wenn die „Injurio nit atrocros", diese nicht als peinliche Klage annehmen solle.

Die Handwerksgesellen unterstanden als gebrödtete Ehehalten dem Stab und der Gerichtsbarkeit des Rates, obwohl es Aufgabe des Stadtrichters war, sie innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ankunft an Stelle der Gemeinsherrschaft anzumahnen und in Pflicht zu nehmen.

Bezüglich der benachbarten Bauern, die in den Stadtwaldungen Holz frevelten oder den Bürgern auf ihren Gütern und Gründen Schaden zu-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0093-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

fügten, hatte Bürgermeister und Rat das Recht, ganz gleich ob die Täter Fremde oder Bürger waren, diese Frevler zu pfänden. Wenn der Täter ein Fremder war, mußte das Pfand allerdings sofort an den Stadtrichter abgegeben werden, der alsdann die Bestrafung und die Ersetzung des zugefügten Schadens veranlaßte und das Pfand ablösen ließ. Handelte es sich aber bei dem Täter um einen Bürger, um ein Bürgerskind, um einen Handwerksgesellen oder um einen gebrödteten Dienstboten, so war für die Bestrafung, die Pfandlösung und den Schadensersatz der Rat zuständig. War aber der Täter ein Fremder oder jemand, der dem Rat nicht mit Pflicht zugetan war, und wurde dieser nicht auf frischer Tat ertappt, sondern erst in der Stadt, so sollte der Rat keine Zuständigkeit haben, sondern die Sache nur beim Stadtrichter vorbringen können und dessen Entscheidung auf die Klage für ihn bindend sein.

Dagegen sollte dem Rat innerhalb seines Portgedings das Siegeln, Augenscheineinnehmen und Reinsteinsetzen unbenommen sein.

Der Stadtrichter konnte in allen Fällen, in denen seine Zuständigkeit gegeben war, die Bürger ohne Erlaubnis von Bürgermeister durch den Stadtknecht vor sich fordern lassen, in den Fällen jedoch, in denen seine Zuständigkeit nicht gegeben war, war dies von der Zustimmung des Bürgermeisters abhängig.

Das sogenannte Sommergebot, von dem im Rahmen der Verwaltungsaufgaben des Rats noch ausführlicher zu reden sein wird und das im wesentlichen polizeiliche Anordnungen betraf, z. B. über nächtliches langes Sitzen, Spielen, Besuchen der verbotenen Spinn- oder Rockenstuben und ähnliches sollte zwar vom Rat, aber mit Wissen, Zutun und im Beisein des Stadtrichters gemacht, revidiert und publiziert werden. Auch bei der Durchführung sollten sowohl der Stadtrichter als auch Bürgermeister und Rat beteiligt sein.

Zu diesem Zweck wurden die Durchsuchungen der offenen Bier- und Wirtshäuser durch den Stadtrichter oder dessen Beauftragten zusammen mit einem Ratsmitglied durchgeführt. Die Bestrafung selber jedoch, stand je nachdem, ob es sich um einen Bürger oder einen Fremden handelte dem Bürgermeister und Rat, bzw. im zweiten Fall dem Stadtrichter zu. Eine Ausnahme davon wurde bezüglich des verbotenen Spielens gemacht. Dieses sollte vom Stadtrichter allein abgestraft werden. Begründet wurde diese Sondervorschrift damit, daß aus dem Spielen, wie es hieß, „von den Unvermöglichen sowohl als den Vermöglichen den Chur- und Neuburgischen Mandaten zuwider fast ein Handwerk gemacht werden wolle".

Wenn ein Bürger sich für einen Fremden wegen Gerichtskosten oder eines Wandels verbürgt hatte, so konnte der Stadtrichter den Bürger ohne Abfordern vom Bürgermeister zur Zahlung anhalten. Hergeleitet wurde diese Zuständigkeit aus der Stellung des Bürgen. Denn, wer sich für einen Fremden verbürgt, heißt es, trete an die Stelle seines Prinzipalen, für den er sich verbürgt, und müsse genau wie der Fremde selber der Jurisdiktion des Stadtrichters unterworfen sein.

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrichters war außerdem gegeben für die Untersuchung und Bestrafung der sogenannten Fornikationen, wie die Schwängerungen außerhalb der Ehe (ante copulationem) genannt wurden.[188]) Dasselbe galt für die von ledigen Personen ohne Schwängerung verübten Leichtfertigkeiten.

Auch der Kirchweihschutz wurde vom Stadtrichter ausgeübt, und die innerhalb des Zeitraumes 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Jahrmarkt vorfallenden Händel gehörten zu seiner Zuständigkeit.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0094-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Der Stadtrichter hatte außerdem die Inventuren der Bürgersgüter sowie die Inventuren und Beschreibung der Güter, die in das Hospital genommen wurden, durchzuführen. Allerdings mußte er dazu die beiden Gerichtsschreiber und die sogenannten bürgerlichen Inventierer, die von Bürgermeister und Rat im Beisein des Stadtrichters für dieses Amt verpflichtet wurden, sowohl zu der Ob- als auch Resignation rechtzeitig verständigen und beiziehen.

Die Verteilung oder Vergantung der Güter von Personen, die wegen eines Malefiz verurteilt worden waren oder deswegen ausgewiesen wurden, stand dem Stadtrichter und dem Rat gemeinsam zu, während die Inventur selber dem Stadtrichter ausdrücklich allein vorbehalten war. Dagegen stand die Verteilung und das Prioritätserkenntnis der Güter von Personen, die aus Liederlichkeiten oder wegen Schulden flüchtig waren oder die aus sonstigen Gründen außerhalb Ehebruch und Hurerei an ihren Ehegenossen treulos wurden, dem Rat allein zu.

Als Taxe für die Inventur sowohl aus auch für die Verteilung wurde für einen Vermögenswert von 100 Gulden und darüber 1 Gulden, unter 100 Gulden ein halber Gulden und unter 50 Gulden ein Ort(s) Gulden festgesetzt. Von diesen Gebühren sollten die zwei Gerichtsschreiber und die beiden bürgerlichen Inventierer je ⅓ erhalten, die bisher üblichen Mahlzeiten anläßlich der Amtshandlungen, besonders bei der Versiegelung der Verlassenschaft eines Verstorbenen, oder das dafür gegebene Geld abgeschafft sein.

Eine weitere Tätigkeit des Rates, die man heute zur freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen würde, ist die Ausstellung von Urkunden und Ratifizierung von Kaufverträgen. 1725 stellt der Rat fest,[189]) daß die jungen Bürger keine Heiratsbriefe zur Ratifizierung übergeben, so daß sich bei Todesfällen oft große Streitigkeiten ergeben, die dem Rat viele Mühe und Arbeit verursachen. Es wird beschlossen, daß künftig alle vor der Heirat solche Briefe zu errichten oder innerhalb von 14 Tagen nach vollzogener Heirat die Abredung zur Genehmigung vorzulegen haben.

Als zur Niedergerichtsbarkeit, also zur Zuständigkeit von Bürgermeister und Rat gehörig, wurde auch das Kaufrecht bei den der Stadt gehörenden Grundholden angesehen. Die Stadtkammer konnte auf Grund dieses Rechtes bei jedem Grundstückskauf vom Kaufpreis den 8. Pfennig fordern.[190]) Wenn auch der Amtsbürgermeister Kaufbriefe über veräußerte Grundstücke ausstellte,[191]) so ist dieser 8. Pfennig doch wohl eher als Steuer denn als Gebühr für die Kaufbriefausstellung anzusehen. Denn eine Zuziehung von Bürgermeister und Rat zur Kaufbriefausstellung war nicht unbedingt erforderlich, da es in der Stadt verschiedene siegelfähige Bürger gab, die als „Siegler" bei der Kaufbriefausstellung ebenfalls mitwirken konnten. Neben den Sieglern wurden gewöhnlich noch Zeugen und die sogenannten Leihkaufleute zur Ausstellung hinzugezogen. Dabei fällt auf, daß diese Leihkaufleute, die immer angesehene Weidener Bürger waren, zu fast allen Kaufverträgen herangezogen wurden, bei denen ein auswärtiger Vertragspartner beteiligt war, während sie zu Kaufverträgen zwischen Weidener Bürgern nur ausnahmsweise hinzugezogen wurden.[192]) Den Leihkaufleuten muß, da sie ja zusätzlich zu den Zeugen zugezogen wurden, eine weitere Aufgabe oblegen sein. Und tatsächlich finden wir in einer Urkunde[193]) statt „Siegler, Zeugen, Leihkaufleute" „Siegler, Bürgen, Zeugen". Dies läßt den Schluß zu, daß die Leihkaufleute in Abweichung von der sonstigen Deutung als Bürgen angesehen werden müssen. Sie hatten die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zu garantieren.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0095-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

So wäre es erklärlich, daß sie besonders bei den Verträgen mit Auswärtigen hinzugezogen wurden, weil ja bei diesen die Durchsetzung der Rechte aus dem Kaufvertrag wegen der starken Zersplitterung der Gerichtsbarkeit besonders schwierig war, während die Leihkaufleute als Weidener Bürger jederzeit verklagt werden konten. Bei den starken Beziehungen des Weidener Rechtslebens zu dem von Nürnberg ist eine Beeinflussung auch auf diesem Gebiet nicht ausgeschlossen, so daß dieses Institut der Leihkaufleute vielleicht als Parallele zu den Nürnberger „Genannten", oder doch zumindest von diesem Institut beeinflußt, angesehen werden muß.[194])

Der Gerichtsbarkeit der Stadt waren auch unterstellt alle, die sich von anderswoher in die Stadt begaben und hier einen bürgerlichen Beruf gebrauchten oder die auch nur den „Ansiz und beharrlich domozilium" mit Zustimmung des Rats in der Stadt hatten. Die Dienstboten waren dabei mit eingeschlossen. Jedoch hatte die Gemeinsherrschaft noch die Möglichkeit, einzelnen Personen eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Stadt zu gewähren. Diese Personen unterstanden dann wie alle, die der Gerichtsbarkeit von Bürgermeister und Rat nicht unterworfen waren, der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters. Dazu gehörte also z. B. auch wer sich mit dem Hofschutz in der Stadt aufhielt. Weiter alle. denen das Bürgerrecht aufgekündigt worden war und die auch keinen „Ansiz und beharrlich domicil" in der Stadt hatten, und auch keine Bürger waren. Desgleichen alle fremden nichtverpflichteten Tagwerker und. wie es heißt, „anderes loss Gesind oder freygesessene".

War nach der personalen Seite hin die Zuständigkeit des Stadtrichters gegeben, so spielte es keine Rolle, ob der Täter nur innerhalb des Stadtgerichtsbezirks erlangt wurde oder ob er innerhalb dieser Grenzen gefrevelt hatte.

Mit der Arrestation aller vor den Stadtrichter gehörenden Personen sollte der Rat nichts zu tun haben. Dem Stadtrichter aber war aufgegeben worden, fremde Personen, die im Amt ansässig waren oder deren man sonst durch Gestellung handhaft werden konnte. nicht sogleich zu verhaften. außer es wäre ein Malefiz oder ein anderer Fall. der eine besondere Gefahr auf sich hätte.

Eine Besonderheit in der Zuständigkeit des Stadtrichters nach der personalen Seite hin waren die sogenannten burggutischen und eximierten Untertanen. Diese Gerichtsexemtion ist aber sowohl ihrer Herkunft als ihrem Umfang nach quellenmäßig nicht exakt nachzuweisen. Die der burggutischen Untertanen müßte auf die Zeit zurückgehen, in der die Landgerichte noch nicht so straff organisiert waren und die Herren der Burggüter deshalb für sich und ihre Untertanen eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Landrichters erreichten und zu halten verstanden. Wenn sie beim Stadtrichter auch einem herrschaftlichen Richter unterworfen waren, so hatten sie ihr Ziel wenigstens insofern erreicht, als sie nicht mit dem flachen Land gleichgestellt wurden.[195]) Dabei dienten die Burggüter als Entgelt für die Wach- und Kriegsdienste der Burghüter auf der Burg Parkstein. Verschiedene Burggüter lagen sogar außerhalb des Gemeinschaftsamtes, nämlich im Leuchtenbergischen.

Zu den eximierten Untertanen zählte man diejenigen, die nur einem von den beiden regierenden Fürsten, nicht beiden ausschließlich zuständig waren. In einem Bericht des Stadtschreibers Herrmann aus dem Jahre 1833 wird, was damit zusammenhängt, davon gesprochen, daß der Stadtrichter zugleich der Gerichtsverwalter über mehrere, dem Landgericht Parkstein eximtierte Dorfschaften, als Frauenrieth, Hannersgrün, ge-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0096-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

wesen sei, was aber nur für die Zeit, in der diese beiden Ortschaften ausschließlich zur Kurpfalz gehörten, denkbar ist.[196])

Auch in der örtlichen Abgrenzung der Gerichtsbarkeit muß zwischen dem Bereich des Stadtrichters und dem, innerhalb dessen von Bürgermeister und Rat Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, unterschieden werden. Der Stadtgerichtsbezirk, oder wie er auch genannt wurde, der Malefizbezirk, war durch sogenannte Fraissteine abgegrenzt. Innerhalb dieses Bezirks übte der Stadtrichter seine Gerichtsbarkeit aus, soweit er nicht, wie bereits ausgeführt, im Rahmen der burggutischen und eximierten Untertanen darüber hinaus ausdrücklich für zuständig erklärt worden war. Die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen des Rats waren durch das Portgeding gegeben. Dieses wird noch im Jahre 1715[197]) als von König Wenzel herrührend bezeichnet, wobei gleichzeitig genau wie früher festgestellt wird, daß es so weit reiche als der Stadt oder der Bürger Felder, Hölzer, Wiesen und Weiher reichen. Der Malefizbezirk war aber vom Portgeding verschieden. Er „extendierte", wie es heißt, „in ein und ander orth nit so weith".[197]) Doch war die Stadt am Anfang des 18. Jahrhunderts bereits nicht mehr so stark, um diesen gegebenen Rahmen auszufüllen und gegenüber der vordringenden landesherrlichen Gewalt zu bewahren. Bereits 1723[198]) wird vermerkt, daß die Niedergerichtsbarkeit sowohl in Kriminal- als auch in Zivilsachen nicht weiter als bis zur Vorstadtmauer ausgeübt wurde, aber nicht deswegen, weil bezüglich des Portgedings irgendetwas streitig gewesen wäre, sondern aus der einzigen Ursache „man gestehe es nit weiter". Das Landrichteramt Parkstein hatte sich also mit der Niedergerichtsbarkeit bis an die Stadtmauer herangeschoben, während es das Malefiz innerhalb des Portgedings der Stadt, soweit dieses nicht durch den Stadtgerichtsbezirk gedeckt war, schon immer ausgeübt hat.

Der Stadtgerichtsbezirk verlief: „Vom Hochgericht hinüber zu einem Baum innerhalb des Vogelsangs am Ende der Weidener Felder, durch die Weiding, wo die Furth den Weg hinüber auf die Pressather Straße führt. Von der Pressather Straße wieder stadteinwärts zu den Sandischen Feldern, wo der Rainstein oben am Aufwurf zur linken Hand steht, von diesem Stein ging er wieder hinauf zum Roten Kreuz, wo früher ein Birnbaum stand und der ausgeschlagene Stock noch zu sehen ist. Weiter ging er durch die erste Brücke des Rehbaches zu der Gatter hinüber und dann die Schweinenaab hinunter bis zur Salzbrücke. Dann den Hammerweg hinter bis an den Weg, der zwischen die Felder über die Trad zur Düppoltsfurth führt. Von dieser Furth geht es immer die Naab hinunter bis zu des Janners unteren Acker, wo der Albersbach hereinfällt und die Flosser Frais anfängt. Dann diesen Bach wieder hinauf bis zum Steinbruch, wo wieder ein Stein zu finden ist, der auf den beim Tröglersrichter Steinhaus weist. Von Tröglersricht aus geht es wieder hinunter über die Tröglersrichter Felder auf Schirgendorf zu, wo unten im Grund bei Andrä Grüns Weihern gegen das Holz zu wieder ein Rainstein steht. Von dort den Grund hinauf bis wieder auf die Heilige Staude und dem dort stehenden Stein. Dann herunter am Holz auf die Spitaler Sauwiese zu und von dort zu einem Stein, der am Weg in einem Busch steht, bevor die Schirmitzer Felder anfangen. Von demselben hinunter auf die Weiherdämme, dort ist inmitten der Stahlschen und Castnerschen Weiher wieder ein Stein zu finden, der entweder umgesunken oder umgeworfen sein soll, und der gerade hinüber weist auf einen hohen, unter einer Eiche in der Wiese stehenden Stein. Dieser weist hinüber auf den Leistadtmülweg, der nach Frauenricht geht. Am Anfang dieses und des Moosbürger Kreuzwegs, am Eck der breiten Straße ist dann wieder ein

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0097-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

breiter, in der Erde liegen der und darin eingesetzter Stein zu finden, der den Weg gerade auf das Hochgericht hinauf anzeigt, womit die Hohe Frais und der Stadtgerichtsbezirk geschlossen ist." [199])

Der örtliche Gerichtsbereich von Stadtrichter und Rat war wesentlich erweitert durch die vielen Untertanen, die Weiden in fremden Territorien besaß und über die es ebenfalls Gerichtsbarkkeit ausübte.

Zu den bisherigen Besitzungen der Stadt, die diese Mitte des 15. Jahrhunderts inne hatte, nämlich der Hofmark Wilchenreuth, bestehend aus dem Dorf Wilchenreuth, der Einöde Fichtelmühle, Welsenhof und Albernhof, dem Dorf Elbarth mit dem Lobenhof bei Sulzbach, dem Dorf Pirk, der Pirkmühle und einem Hof zu Schirmitz, hatte die Stadt bis zum Ende des 15. Jahrhunderts noch folgende Besitzungen erworben, [200]) über die sie bis Mitte des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus Gerichtsbarkeit ausübte:

1. Das Dorf Klobenreuth (8 Untertanen)
2. Püllersreuth (1 Untertan)
3. Bach (1 Untertan)
4. Gerbersdorf (2 Untertanen)
5. Nottersdorf (2 Untertanen)
6. Das Dorf Tröglersricht (6 Familien) als Landsassengut
7. Die Einöde Forsthof (2 Untertanen)
8. Das Dorf Oedenthal (3 Untertanen)
9. Im Dorf Bechtsried (2 Untertanen)
10. (Unter)wildenau bei Luhe (1 Familie)
11. Den Schwan- und Mooshof
12. Den Ernsthof.

Wenn auch die Gerichtsbarkeit über diese Untertanen inmitten von fremden Gebieten so fest verankert war, daß z. B. die Elbarther sogar während des 30jährigen Krieges vor dem Rat in Weiden ihre Streitigkeiten austrugen, [201]) so kam es doch zwischen der Stadt und den jeweiligen Herrschaften, in dessen Gebiet die Weidener Untertanen wohnten zu dauernden Reibereien. [202]) Anläßlich einer solchen Streitigkeit wegen der Gerichtsbarkeit im Dorfe Elbarth kam es zwischen Bürgermeister und Rat und dem Pflegamt zu Hirschau zu folgendem Abschied und Vertrag: [203])

Dem Rat zu Weiden sollten zustehen persönliche und bürgerliche Sprüch, er sollte Macht haben, Erbrecht zu geben, die Vierer zu setzen, Ordnung zu machen, die Übertreter derselben zu strafen, weiter sollte zu seiner Zuständigkeit gehören: überackern, übermehen, schaden tun mit huetten oder grasen und andere kleine Sachen, desgleichen die kleinen Frevel, als Raufen, Schlagen, Werfen, Pleuen; wer in den obigen Sachen die gemachten Fristen nicht hielt, sollte vom Rat mit Gefängnis bestraft werden können, auch sollte der Rat das Vormundschaftswesen ausüben.

Dagegen sollte dem Pfleger zu Hirschau zu strafen gebühren, was sich an fließenden Wunden, lemen und anderen, dem anhängig in und außerhalb des Dorfes Elbarth zutrug, sowie das Malefiz.

Wenn aber ein Fall vorkam, der einer rechtlichen Entscheidung bedurfte, so sollte diese an dem Gericht zu Hirschau ausgetragen werden.

Nach dieser Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit von Bürgermeister und Rat sowohl als auch des Stadtrichters, bedarf das Gerichtsverfahren an sich noch einer eingehenden Darstellung. Dabei ist zu unterscheiden:

a) Das peinliche Recht.
b) Das Stadtrecht mit dem Gastrecht.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0098-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

c) Die Stadtrichteramtswandel.
d) Die Ratswandel.

a) Im peinlichen Recht wurden nur die peinlichen Strafen verhängt. Dabei hatte sich an dem in der peinlichen Gerichtsordnung festgestellten Verfahren im wesentlichen nichts geändert. Den Vorsitz führte der Stadtrichter, während Bürgermeister und Rat als Schöffen fungierten. Der Stadtrichter hatte alle Vorbereitungen zu treffen, die vor dem Peinlichen Gerichtstag notwendig waren. Dazu gehörte vor allem die „gut und peinliche Besprechung" der Angeklagten. Handelte es sich um einen Fall, „der gewißlich und bekanntlich ordinarium poenam capitis" auf sich hatte, so sollte dieser, nachdem er den beiden Gemeinsherrschaften berichtet worden war, unverzüglich dem Peinlichen Gericht und den Schöffen übergeben werden, trotzdem aber vor der Vollstrekkung des gefaßten Urteils den beiden Kanzleien „ad revidendum" überschickt werden. War es jedoch zweifelhaft, ob der Täter die Lebensstrafe verwirkt hatte oder nicht, so sollte die Sache abermals dem Peinlichen Gericht übergeben werden. Entschieden dann die Schöffen, daß die Lebensstrafe nicht verwirkt sein solle, so sollte die Sache wieder zu den beiden Regierungen zurückgeschickt werden und von dort aus dann Befehl ergehen, was weiter zu geschehen hätte.

Die Einflußnahme der beiden Herrschaften auf das von den Schöffen gefaßte Urteil war aber nicht so, daß sie als eine Nachprüfung in einer höheren Instanz zu werten wäre, vielmehr war es, was in dem von den Schöffen gefaßten Urteil, wenn sie nach der Festlegung der Strafe hinzufügen „die Gnade jedoch liegt bei den Herrschaften" zum Ausdruck kommt, mehr die Ausübung eines Gnadenrechts. Tatsächlich ist auch kein Fall nachweisbar, in dem das von den Schöffen gefaßte Urteil aufgehoben worden wäre, wenn auch zu der verhängten Strafe, z. B. Todesstrafe durch das Schwert, noch zusätzliche Nebenstrafen, wie „Legen des Körpers auf das Rad" von den Herrschaften ausgesprochen wurden.

Der Gang des Verfahrens wird ganz klar aus einer peinlichen Gerichtssache von 1629.[204]) Am 8. 1. gibt der Stadtrichter Georg König dem Rat bekannt, daß Hans Zeidler, Bürger aus Weiden verhaftet und verhört worden sei und seine Aussagen den Herrschaften überschickt worden wären, worauf er den Befehl erhalten habe, den Akt den peinlichen Gerichtsschöffen zur Verfassung eines Urteils zu übergeben, was er hiermit tue und zugleich darum bitte, die Sache zu beschleunigen. Der Rat solle die Akten einsehen, sich eines Urteils vergleichen und dieses samt den Akten dem Stadtrichter wieder zuschicken. Darauf wurde der Akt im Rat Wort für Wort abgelesen und hierauf von Bürgermeister und Rat abgestimmt und beschlossen, daß der Täter mit dem Schwert hingerichtet werden solle. Am 17. 1. ist dann wiederum im Rat das Urteil verlesen worden, scheinbar war es in der Zwischenzeit schriftlich festgelegt, und anschließend samt den Akten an den Stadtrichter zugestellt worden.

Am 8. 3. schließlich finden wir den Vermerk, daß von Neuburg und Sulzbach der Befehl ergangen sei, daß Zeidler mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet und der Körper auf das Rad gelegt werden solle. Der Stadtrichter unterredete sich daraufhin mit dem Rat wegen des Halsgerichts, und bereits am 9. 3. wurde dann das Peinliche Halsgericht abgehalten, Hans Zeidler „fürgestellt, ordentliche Umfrag gehalten, sein Urgicht und Urteil öffentlich verlesen, fürters ernannter Zeidler ausgeführt, auf dem Rabenstein ihm der Kopf weggeschlagen und der Körper auf das Rad gelegt". Dabei fällt es auf, daß in diesem peinlichen Gerichtstag von den 13 des Rats nur die 4 Bürgermeister und 4

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0099-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

weitere Mitglieder des inneren Rats anwesend waren, während die übrigen, wie es heißt, verreist und krank waren und deshalb von Viertelmeistern und Sechzehnern vertreten werden mußten.

Es ist klar, daß wie überall, wo die beiden Herrschaften zusammen zuständig waren, auch bezüglich dieser Berichte in Strafsachen ganz klare Verhältnisse geschaffen werden mußten, wenn es nicht zu dauernden Reibereien kommen und dadurch die ganze Gerichtsbarkeit in Frage gestellt sein sollte. Deshalb verglichen sich die Gemeinsherrschaften im Rezeß von 1607 „interims und versuchsweise", wie es hieß, dahin, daß der Stadtrichter in Malefiz- als auch in anderen Straffällen die Berichte zuerst nach Amberg schicken sollte und die dort gefaßte Entscheidung nach Rückkehr zusammen mit dem Bericht erst nach Neuburg. War die Regierung in Neuburg mit der in Amberg gefaßten Entschließung einverstanden, so konnte der Täter der verglichenen Entscheidung gemäß abgeurteilt werden. War dies aber nicht der Fall, so mußte mit der Vollstreckung gewartet werden, bis sich die beiden Herrschaften geeinigt hatten.

Dieses peinliche Verfahren in der alten Form hat sich in der Stadt verhältnismäßig lange gehalten. Noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ist es nachweisbar.

Im Jahre 1715 berichtet der damalige Stadtrichter Hözendorf [205]) an die Regierung wegen einer Stadtgerichtsgezirksbereitung. Er führt aus, daß dieser Umritt von ihm, weil er die fraisliche Gerichtsbarkeit ausübe, vorzunehmen sei, jedoch „samt zwayn von Rathwegen hierzu deputierte, die ohnehin in vorfallenden Criminalprozessen als Gerichtsschöpfen beim Stadtgericht sitzen, in anderen etwas importierenden Vorfallenheiten aber als Assessores oder Gerichtszeugen solches frequentieren".

Eine weitere Nachricht aus dem Jahre 1740, die besagt, daß die Stadtschreiber zwei Schöpfurteile abgefaßt haben, deutet ebenfalls daraufhin, daß auch jetzt noch die Schöffen zur Rechtsprechung herangezogen wurden, und da es in Weiden nie ein besonderes Schöffenkollegium gegeben hat, mußte es sich wiederum um Bürgermeister und Rat handeln.

Diese erwähnte Teilnahme der Ratsmitglieder an dem Gerichtswesen außerhalb des peinlichen Verfahrens lenkt die Aufmerksamkeit auf einen zweiten Bereich der Rechtsprechung, auf das Stadtrecht.

b) Das Stadtrecht diente zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Stadtrichters gehörten und als Zivilsachen bezeichnet werden können. Es fand jeden Montag, seit 1549/50 jeden Mittwoch statt. Der Stadtrichter führte den Vorsitz. Im 16. Jahrhundert treten als Urteiler im Stadtrecht, genau wie im peinlichen Recht Bürgermeister und Rat auf. Jedoch sind nicht immer die 13 Ratsmitglieder vollzählig vertreten, vielmehr schwankt ihre Zahl und geht bis auf 5 herunter. Überhaupt scheint dieses Verfahren was die äußere Form betrifft nicht so streng gewesen zu sein, wie das peinliche Verfahren. Dies zeigt sich auch in der Stellung des Stadtrichters, der öfters durch den jeweiligen Bürgermeister als Stadtrichteramtsverwalter oder Vicerichter vertreten wurde. Nur so ist es auch erklärlich, daß in einem Stadtrecht ein Ratsmitglied gegen den Stadtrichter klagt und beide in der Besetzung des Gerichts mit angeführt sind.

Auf die Stellung von Bürgermeister und Rat als Urteiler weist auch ihre Bezeichnung hin. Sie werden neben dem judex, dem Stadtrichter, in der Überschrift als „senatores qui pronuntiarunt Sententias" angeführt. Daneben wurde nach dem Stadtrichter und vor den namentlich ange-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0100-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

führten „Senatores" gewöhnlich noch der „Konsul" genannt. Dieses Wort war nichts anderes als eine Bezeichnung für den jeweiligen Bürgermeister im Stadtrecht.[205a]) Jedoch kann die Stellung dieses Konsuls zwischen Stadtrichter und Rat keine allzu starke gewesen sein, sondern wird sich vielmehr auf die Verkündung der jeweils beschlossenen Entscheidung beschränkt haben. Das wäre auch eine Erklärung für das unter jeder Entscheidung, jedem Urteil vermerkte „P." mit dem Namen des jeweiligen Konsuls, das die Abkürzung für „Promulgavit" oder „Pronunciata" sein dürfte.

Bürgermeister und Rat konnten sich vor der Urteilsfällung auch zuerst gegenseitig unterreden, und wenn der Fall schwierig gelagert war, Bedenkzeit bis zum nächsten Gerichtstag erbitten, damit in der Zwischenzeit ein „Schuburtl" von Nürnberg eingeholt werden konnte.

Im Jahre 1562 werden Bürgermeister und Rat, die Urteiler des Stadtrechts, erstmalig als Assessores (= Beisitzer) bezeichnet. Damit wird der Beginn einer Entwicklung angezeigt, die in wenigen Jahrzehnten dahin führte, daß der Stadtrichter allein das Urteil sprach und die zwei noch verbliebenen Ratsmitglieder lediglich als Zeugen diesen Handlungen beiwohnten. In dieser Beziehung sind also die Gedanken der Rezeption des gelehrten Richtertums erst in diesem Zeitabschnitt zur Auswirkung gekommen. Und in der Tat ist in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts eine auffallende Vereinsamung des Stadtrechts festzustellen. Während es in den Jahrzehnten vorher überhaupt nicht vorkam, daß ein Stadtrecht nicht besucht war, häufen sich schließlich immer mehr die Gerichtstage, an denen überhaupt keine Parteien erschienen und nichts zu verhandeln war. Gleichzeitig treten jetzt auch viel häufiger Anwälte auf.[206])

Der Grund, warum auch jetzt noch zwei des Rats zu allen Frevelfällen und Handlungen und anderen Gerichtssachen des Stadtrichters, die dieser auf dem Rathaus in der gewöhnlichen Gerichtsstube vornehmen sollte, hinzugezogen werden sollten, war, wie es hieß, „um mehreres Ansehens willen". Auch eine Beschwerde von Bürgermeister und Rat darüber, daß sie nur als Gerichtszeugen beiwohnen müßten und dabei ihre Zeit versäumen würden, nützte sie nichts. Es wurde nur angeordnet, daß die vier Bürgermeister von der Teilnahme an den Handlungen des Stadtrichters verschont bleiben sollten, dieser aber das Recht haben sollte, einen oder zwei der Ratsmitglieder mit Wissen des regierenden Bürgermeisters zu sich zu fordern, wobei der Bürgermeister auch verpflichtet sein sollte, die Ratsmitglieder Folge leisten zu lassen. Allerdings sollte dabei mit den Ratsmitgliedern abgewechselt werden.

Besondere Bedeutung hatte der Gerichtsstab, den der Richter als Zeichen seiner Würde während des Stadtrechts in der Hand hielt. So mußte bei Vollmachtserteilung der Vollmachtgeber den Gerichtsstab berühren.[207]) Der Stab mußte auch berührt werden, wenn der Beklagte Widerklage erhob, der Kläger deswegen Kaution begehrte und der Beklagte außerhalb des Rings keine Bürgschaft auftreiben konnte. Der Beklagte verpflichtete sich also hier durch die Berührung des Gerichtsstabes und gab damit dem Kläger die Sicherheit, die dieser sich sonst durch die Kaution schuf.[207a])

Auch wenn im Urteil dem Beklagten ein Bußgeld auferlegt wurde, hatte er auf Verlangen des Klägers eine Kaution zu leisten, an deren Stelle das Berühren des Gerichtsstabes durch den Beklagten treten konnte. Hatte er den Gerichtsstab schon wegen einer Widerklage berührt, so wurde es ihm für das zweite Mal erlassen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0101-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Diese besonders starke Verpflichtung durch das Berühren des Gerichtsstabes wird durch die sakrale Bedeutung der ganzen Gerichtsstätte und des Stabes im besonderen, die noch aus der germanischen Zeit herrührt, verständlich.

Wenn alle Sachen, die im Stadtrecht zu verhandeln waren, erledigt waren, wurde jeweils das sogenannte Nachrecht abgehalten. Jeder Bürger, aber auch alle anderen Untertanen der Stadt, die aus der Stadt wegziehen wollten, mußten drei solcher Nachrechte hinter sich verbürgen und wurden erst dann losgesprochen, wenn niemand „Einhalt tat", d. h., wenn niemand auftrat, der irgendwelche Forderungen gegen den Wegziehenden geltend machte. War dies der Fall, meist geschah es durch den Kämmerer wegen rückständiger Steuern, zumindest wegen der Nachsteuer, die beim Wegziehen zu bezahlen war, so wurde die Erlaubnis zum Wegzug versagt. Vereinzelt ist für dieses Nachrecht auch die Bezeichnung „Ausrueffung" zu finden.

Ein Sonderfall des Stadtrechts war das Gastrecht, oder wie es auch genannt wurde, das „Gefruembdrecht". Es unterschied sich vom ersteren nur insofern, als kein bestimmter Tag dafür vorgeschrieben war. Es wurde, damit den fremden Kaufleuten, denn um solche handelte es sich meist, keine Zeit verloren ging, je nach Bedarf abgehalten. Ob daneben auch besondere Bestimmungen zur Abkürzung des Verfahrens vorhanden waren, kann aus den Gerichtsbüchern nicht festgestellt werden.

c) Die Stadtrichteramtswandel bildeten einen weiteren Bereich der stadtrichterlichen Tätigkeit. Es war dies die Aburteilung der Straffälle, die zur Zuständigkeit des Stadtrichters gehörten, aber außerhalb des peinlichen Rechts lagen. Sie fanden auf dem Rathaus in der Gerichtsstube, wahrscheinlich in einem formlosen Verfahren ihre Erledigung. Jedoch läßt sich nicht genau sagen, ob die Aburteilung an bestimmten regelmäßigen Tagen, oder jährlich einmal, oder je nach Bedarf stattfand. Letzteres ist aber anzunehmen. Auch zur Abteidigung der Stadtrichteramtswandel wurden zuerst die Bürgermeister zugezogen, doch war ihre Stellung nicht die von Urteilern wie im peinlichen Recht und der ursprünglichen Form des Stadtgerichts. Diese Teilnahme wurde aber 1587 abgeschafft, weil, wie es hieß, „diese den Bürgern (dazu auch Stadtrichter einer) bisweilen das Wort geredet und ihnen zuviel begehrt oder für sie gebeten" und deswegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit erschwert und Unkosten verursacht haben.[208]) Wie bei den Verhören schon immer, wurden also in Zukunft auch hier nur zwei Ratsmitglieder, die auf die Bestrafung keinerlei Einfluß hatten und nur als Zeugen fungierten, hinzugezogen. Dem Landrichter war die Anwesenheit nicht gestattet. Jedoch durften die beiden Landschreiber der Aburteilung beiwohnen. Ihr Interesse war aber mehr ein fiskalisches und berührte nur die ausgesprochenen Geldstrafen. Deswegen gaben sie sich auch meist damit zufrieden, wenn ihnen jährlich einmal zur Fertigung ihrer Rechnungen ein Extrakt aus den Gerichtsprotokollen über die ausgesprochenen Geldstrafen übermittelt wurde. Dazu war der Stadtrichter auch verpflichtet.

d) Die Ratswandel erledigten die bürgerlichen Frevel, d. h. die Straffälle, die zur Zuständigkeit von Bürgermeister und Rat gehörten. Zumindest alle Vierteljahr sollte ein solches „Wandelgericht" abgehalten werden, damit die straffälligen Personen nicht in der Zwischenzeit verstorben oder weggezogen waren. Die strafbaren Personen wurden zuerst in das Wandel geschrieben und an einen jeweils vereinbarten Wandeltag abgestraft. Vorgenommen wurde die Verurteilung in Geldstrafen,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0102-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

denn um solche handelte es sich meistens, aber nicht ausschließlich, von Bürgermeister und Rat. Sehr umstritten war das Teilnahmerecht von Seite des Stadtrichters. Beide Teile versuchten, immer mehr Rechte für sich zu gewinnen. In den Rezessen von 1600 und 1607 sowie in der Hofratsentscheidung von 1672 war noch klar zum Ausdruck gebracht, daß Bürgermeister und Rat trotz ihrer Einwände verpflichtet sein sollten, bei dieser Bestrafung der bürgerlichen Frevel den Stadtrichter teilnehmen zu lassen. Ja, es waren sogar durch eine Kommission der beiden Herrschaften im Jahre 1672 genaue Vorschriften darüber ergangen, wie es mit der Vergleichung des Gerichtstages usw. zu halten sei. Darnach sollte, wenn eine Vereinbarung des Wandelgerichtstages wegen Gefahr im Verzug, z. B. wenn der Täter im Gefängnis oder selber verwundet war, nicht mehr vorgenommen werden konnte, solches auch nicht notwendig sein. Vielmehr sollte der Rat in solchen Fällen den Stadtrichter einen Tag vor dem Gerichtstage, oder wenn sich die Tat erst während der Nacht ereignet hatte, in der Frühe vor der Zusammenkunft des Rats durch den Stadtknecht entweder mündlich oder mit einem vom Stadtschreiber geschriebenen Zettel verständigen lassen. Erschien der Stadtrichter trotz dieser Verständigung nicht, oder konnte er nicht erscheinen wegen Abwesenheit oder Krankheit, so sollte Bürgermeister und Rat trotzdem zur Abteidigung auch ohne Beisein des Stadtrichters berechtigt sein. War jedoch der Stadtrichter verreist oder nur vorübergehend unpäßlich, und konnte der abzuurteilende Fall bis zur Rückkunft bzw. Wiedergesundung ohne Gefahr aufgeschoben werden, so sollte, wenn nicht der Stadtrichter mit der Abteidigung einverstanden war, mit der Aburteilung so lange gewartet werden, der Fall aber einstweilen in das Wandel eingetragen und schließlich dann wie üblich im Beisein des Stadtrichters erledigt werden.

Der Stadtrichter hatte keine Stimme für das Urteil abzugeben. Seine Teilnahme beschränkte sich insoweit nur auf bloße Anwesenheit. Als Grund für diese wird gewöhnlich angeführt, daß der Stadtrichter das herrschaftliche Interesse wahrzunehmen hätte, bezüglich der Konkurrenz, also deswegen, damit der Rat nicht etwa Fälle aburteilte, die zur Zuständigkeit des Stadtrichters gehörten. Auch sollte er sehen „damit der sach nicht zu viel noch zu wenig geschehe", und, wenn nach Gelegenheit des Verbrechens eine Geldstrafe ausgesprochen war, diese nicht ohne Grund und Wissen des Stadtrichters nachgelassen oder gemildert, oder in eine Leib- oder Turmstrafe umgewandelt wurde, vielmehr sollte man sie von vornherein so festsetzen, daß man dabei auch bleiben konnte.

Der Stadtrichter war also scharf darauf bedacht, daß Bürgermeister und Rat gegenüber den Bürgern nicht zu mild vorgingen und das Einkommen der Herrschaft an Strafgefällen, denn ⅓ mußte an die Herrschaft abgeliefert werden, nicht geschmälert wurde. [209])

Damit der Stadtrichter seine Interessenwahrnehmung durchführen konnte, war ihm ein „votum consensy ant contradictiony" zugebilligt. Nachdem Bürgermeister und Rat das Urteil ohne Stimme oder Befragung des Stadtrichters gefällt hatten, mußten sie den Stadtrichter darüber hören, ob er damit einverstanden sei oder ob er etwas dagegen einzuwenden habe. War letzteres der Fall und waren die angezeigten Gründe erheblich und billig, so sollten diese vom Rat zu beachten sein.

Jedoch wurden diese Rechte vom Stadtrichter wohl nicht immer ausgeübt. Vielmehr ergibt sich, z. B. anläßlich eines Streits des Stadtrichters Hötzendorffer mit Bürgermeister und Rat aus den Jahren 1719 ff. wegen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0103-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

des Beisitzes des Stadtrichters bei den Ratswandeln,[210]) daß die Stadtrichter sich jahrzehntelang damit zufrieden gaben, daß ihnen jährlich einmal, und zwar erst nach Bezahlung der Strafen, zu Reminiscere, das Ratswandelregister zur Unterzeichnung von Bürgermeister und Rat vorgelegt wurde. Nach seiner Durchsicht daraufhin, ob alle abgeurteilten Fälle zur Zuständigkeit des Rats gehörten, wurde ein Exemplar an den Landschreiber weitergegeben und das zweite an den Rat zurückgereicht, damit der Kämmerer genauso wie der Landschreiber seine Rechnungen schließen konnte. Als dann plötzlich der Stadtrichter wieder auf seine früheren Rechte pochte und sogar „gegen ein, per vota majora gefaßtes Ratsconcluso contrarierte" stieß er auf ganz entschiedene Gegenwehr von Seite des Bürgermeisters und Rats. Diese erreichten sogar, im Widerspruch zur ganzen Zeitentwicklung, die doch dahin ging, den Städten immer mehr Rechte zu nehmen, unter Berufung auf ein angeblich sich durch die jahrzehntelange Übung ausgebildetes Gewohnheitsrecht und mit der Begründung, daß durch die Teilnahme und Abstimmung des Stadtrichters die paritätische Ordnung des simultanischen Rats hinfällig wäre, die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, so daß es bei der Überschickung der Ratswandelregister verblieb. Recht viel Freude hat die Stadt allerdings mit diesem Erfolg nicht gehabt. Denn bereits einige Jahrzehnte später wurde ja nicht nur das ganze Stadtrichteramt aufgelöst, sondern auch dem Rat fast die ganze richterliche Tätigkeit genommen.

Wenn wir nun zur Besetzung der Gerichte zurückkehren, so müssen vor allem der Gerichtsschreiber und der Amtsknecht noch erwähnt werden. Der Gerichtsschreiber übte zugleich das Amt des Stadtschreibers aus. Diese Doppelstellung hatte immer wieder Beschwerden des Rats, weil der Stadtrichter den Dienst des Stadtschreibers mißbrauche und Beschwerden des Stadtrichters, weil der Stadtschreiber die Pflichtleistung auf ihn verweigere, zur Folge. Der Stadtrichter forderte schließlich sogar einen eigenen Gerichtsschreiber, mit dem der Rat nichts zu tun haben sollte.[211]) Jedoch hatte der Stadtrichter insoweit keinen Erfolg. Die Bestallung und die Annahme des Gerichtsschreibers blieb weiterhin dem Rat vorbehalten. Allerdings sollte dieser genau wie der Stadtknecht mit der Pflicht in erster Linie auf die landesfürstliche Obrigkeit und daneben auch auf den Stadtrichter verwiesen werden. Gleichzeitig wurde aber zum Ausdruck gebracht, daß Berichte an die Herrschaften bei der Befragung in Malefizsachen und Schreiben in eigenen Sachen dem Stadtrichter viel mehr zustehe als dem Gerichtsschreiber. Die Stellung des Gerichtsschreibers war keine selbständige, vielmehr hatte er z. B. wenn er Abschriften anfertigte, diese vorher vom Stadtrichter abhören zu lassen. Die Pflichten des Gerichtsschreibers sind in seiner Bestallungsurkunde ganz genau festgelegt.[212])

Vor allem war es seine Aufgabe, alle laufenden Schriftstücke, sobald sie vom Rat oder dem Gericht angenommen und verlesen waren mit der Jahreszahl und dem Tag zu versehen, den summarischen Inhalt anzugeben, zu numerieren und eine vom Rat getrennte Registratur zu halten. Daneben sollte er sowohl im peinlichen als auch im Stadtrecht und den Stadtrichteramtswandeln, als auch bei der Erledigung der Ratswandel durch Bürgermeister und Rat das Protokoll zu führen haben. Alle Strafen und Wandel hatte er in ein besonderes Strafbuch einzutragen.[213]) Die Aufzeichnung der guten und peinlichen Aussagen bei der Befragung von verhafteten Übeltätern gehörte ebenfalls zu seiner Tätigkeit. Es war ihm aber ausdrücklich verboten, wie es früher der Fall war, daß er dem Adel und anderen benachbarten Personen in Streitfällen Rat gab,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0104-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

oder schriftlichen oder mündlichen Beistand leistete, es sei denn, daß er von dem jeweils regierenden Bürgermeister oder dem Rat die Erlaubnis dazu bekam. Jedoch sollte es dem Gerichtsschreiber unverwehrt sein, wenn ein Weidener Bürger sich mit einem Fremden und Ausländischen in Streit befand, ersteren zu beraten und Vorschläge zu geben. Dasselbe galt gegenüber der ganzen Gemein, doch sollten sich deren Beschwerungen nicht gegen den Rat richten dürfen und im übrigen ebenfalls des Wissens und der Erlaubnis des Rats bedürfen.

Der Gerichtsschreiber durfte auch die Stadt nicht ohne Erlaubnis des amtierenden Bürgermeisters verlassen.

Einer Mitwirkung des Gerichtsschreibers bedurfte es auch bei der Abhörung der Vormundschaftsrechnungen. Wenn bei den Rechnungen etwas zu beanstanden war, so war es die Pflicht des Gerichtsschreibers auf diese Mängel hinzuweisen. Waren sie jedoch in Ordnung und vom Rat oder den zwei Deputierten für vollständig erachtet, so sollte er vermerken, wer bei der Abhörung zugegen war, und dann seine eigene Unterschrift dazusetzen.

Die vom Rat aufgenommenen Vormundschaften hatte der Gerichtsschreiber gemäß der vom Rat beschlossenen und publizierten Vormundschaftsordnung in das Vormundschaftsbuch einzutragen.[214])

War schon bisher die Stellung des Gerichtschreibers eine stärkere, als man es auf Grund seiner in der Bestallung festgelegten Tätigkeiten annehmen möchte, so wurde diese noch verstärkt, als durch den Rezeß von 1600 für den Stadtschreiber die Rechtsgelehrsamkeit gefordert wurde. Im Rahmen der fortschreitenden Rezeption und des Abweichens von den altdeutschen Rechtsgedanken, war das ganze Recht derartig schwierig geworden, daß nur mehr Leute, die ein dementsprechendes Studium getrieben hatten, es überblicken konnten. Das mußte dem Gerichtsschreiber gegenüber dem Stadtrichter, der ja auch ein Bürger oder Adeliger sein konnte, ein starkes Übergewicht geben. So wird denn auch 1740,[215]) z. B. als Tätigkeit des Gerichtsschreibers oder Stadtsyndici, wie er jetzt genannt wurde, angeführt: Verfassung von rechtlichen Deduktionen, Appellationsberichte, Verfassung von Ganthurteilen und, was anscheinend als größte Leistung angesehen wurde, die Abfassung von zwei Schöpfurteilen innerhalb von 6 Wochen.

Für seine Tätigkeit bekam der Gerichtsschreiber nach einer bestimmten Taxe seine Schreibgebühren.

Als letztes Organ der Gerichtsbarkeit ist noch der Stadtknecht zu erwähnen. Seine Stellung zwischen Bürgermeister und Rat einerseits und dem Stadtrichter andererseits ist mit der des Gerichts- und Stadtschreibers zu vergleichen. Er war nicht nur beiden Teilen für die gerichtlichen Ladungen und Exekutionshandlungen beigegeben, sondern hatte gegenüber Bürgermeister und Rat auch noch weitere Verpflichtungen, die auf dem Gebiet der Stadtverwaltung lagen. Sein Wirkungskreis in gerichtlicher Beziehung deckt sich im allgemeinen mit dem des landgerichtlichen Amtmanns oder Schergen. Erstere Bezeichnung wurde aber für den Stadtknecht überhaupt nicht, letztere nur selten verwendet.[216]) Vielmehr wurde er neben seiner Bezeichnung als Stadtknecht Gerichtsknecht genannt.[217])

An der Stellung des Stadtknechts wird uns der Verfall der städtischen Selbständigkeit deutlich vor Augen geführt. Im 16. Jahrhundert ist er noch ein rein städtischer Bediensteter. Zwar wird in seiner Bestallung darauf hingewiesen, daß er auch dem Stadtrichter, wenn ihn dieser benötige, Dienst zu leisten habe und gehorsam sein solle, doch wird er

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0105-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

von Bürgermeister und Rat allein angestellt und verpflichtet. Auf die Beschwerden des Stadtrichters hin, daß er „von dem Stadtknecht weder die Pflichtleistung noch den schuldigen Gehorsam haben könne", der Rat bringt gleichzeitig vor, daß sich der Stadtrichter zuviel Gewalt über den Stadtknecht anmaße, wird dann im Rezeß von 1600 bestimmt, daß der Stadtknecht in Zukunft auch dem Stadtrichter genau so wie dem Rat gebührende Pflicht leisten solle. Im 17. Jahrhundert werden daraufhin die Stadtknechte im Beisein des Stadtrichters und zugleich auf ihn verpflichtet. Als der Stadtrichter 1740 ein Miternennungsrecht für sich in Anspruch nahm, ist es soweit, daß nunmehr der Stadtknecht, „weil er der Stadt auch zu dienen habe", von der Stadt nur mehr vorgeschlagen werden darf, aber von der Regierung eingestellt wird. [218])

Dem Stadtknecht war auferlegt, bei seiner Verpflichtung wie auch bei seinen sonstigen Verrichtungen seine Dienstkleidung, nämlich einen roten Rock mit einem weißen und gelben Streifen um den Ärmel und einen Pallasch zu tragen. [219]) Damit er gerüstet war, mußte er immer in Wehr gehen oder ein Schwert bei sich führen. Zur Unterstützung in seinen Tätigkeiten war dem Stadtknecht ein Unterknecht oder Junge beigegeben.

Im einzelnen gehörte zum Aufgabenbereich des Stadtknechts [220]) das „Fürgebot vor Gericht", weiter hatte er die gewöhnlichen Gerichts- und Rathausglocken zu läuten und bei Gericht wie vor versammelten Rat bis zum Ende fleißig aufzuwarten. Erschien eine Partei vor Gericht nicht, so wurde der Knecht befragt, ob er richtig „fürgeboten" habe. War dies nicht der Fall, wenn z. B. die Vorladung zu spät am Abend erfolgte, so wurde der Gerichtstag nicht gezählt, weil die Klage nicht „bündig" war. Im übrigen war in der Bestallung genau vorgeschrieben, wie die Vorladung zu geschehen hatte. Wenn der Vorzuladende nicht zu Hause und auch von seinen Dienstboten niemand anzutreffen war, so hatte der Stadtknecht das „Fürgebot" mit Kreide an die Tür zu schreiben.

Neben dem Baumeister mußte der Stadtknecht, wenn es ihm vom Stadtkämmerer befohlen wurde, die Zinsen, Steuern und Schulden der Stadt einfordern helfen und die Fron und Scharwerke bieten. Auch für den Stadtrichter, ja sogar für den Landschreiber sollte der Knecht, wenn es nottat, die Zinsen und Wandel einfordern helfen.

Auch war ihm zur Pflicht gemacht, die Gotteslästerer, Schwörer und Schelter dem Rat anzuzeigen, wahrscheinlich hatte er aber sogar noch eine allgemeine Anzeigepflicht ihm bekannt gewordener Gesetzesübertretungen.

Bei all diesen Aufgaben zeigt sich eine Gleichheit mit dem Arbeitsbereich des Fronboten der älteren bayerischen Stadtgerichte. [221])

Der Stadtknecht hatte weiter die Verhaftungen vorzunehmen, die ohne Wissen des Richters und des Bürgermeisters nicht erfolgen durften. Bezüglich der Verhaftung von Bürgern und Verwandten derselben wird 1562 noch bestimmt, daß eine solche zur Stellung vor den Stadtrichter oder die Amtleute oder zur Einschließung in das „Diebsloch" [222]) nicht ohne Wissen, Geheiß und Befehl des Bürgermeisters erfolgen durfte. Eine Ausnahme wurde gemacht, wenn jemand von der Bürgerschaft mit „warer Tat begriffen" wurde. Bereits Ende des 16 Jahrhunderts, im Rezeß von 1600 wurde es dann endgültig festgelegt, hatte auch in dieser Frage der Stadtrichter als Vertreter der Herrschaft einen Sieg davongetragen. Er konnte jetzt eine Verhaftung von Bürgern nur dann nicht vornehmen, wenn die Tat vor das Gericht oder Vorgericht des Rates gehörte,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0106-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

war aber keinen Beschränkungen unterworfen, wenn sie zu seiner Zuständigkeit gehörte.

Auch die Verwahrung der Gefangenen selber gehörte zu den Obliegenheiten des Stadtknechts. Er sollte alle, besonders solche, die Leib- und Lebensstrafen verwirkt hatten, vor der Einschließung genau durchsuchen, ob sie nicht Messer, Gürtl, Hosenbänder, Nestl oder Hutschnur und ähnliche Sachen bei sich führten. Für die Ein- und Ausschließung der Gefangenen hatte der Stadtknecht einen bestimmten Schließsatz und für die Verwahrung, denn auch die Verpflegung war Sache des Stadtknechts, Sitzgeld zu beanspruchen. [223])

Schließlich wurde der Stadtknecht auch noch zur „strengen Frag" und bei der Strafvollstreckung herangezogen. Beim peinlichen Verhör hatte er dafür zu sorgen, daß die Zugleitern und alle anderen Sachen, die zur Folterung notwendig waren, bereit lagen. Bei der Vollstreckung der Todesstrafe war er mit dafür verantwortlich, daß der Verurteilte nicht entkam, auch sollte er neben dem Richter und denen, die im Harnisch dazu bestellt waren, dem „freyen Mann" Schutz und Schirm halten. Zu erwähnen ist noch seine Verpflichtung, dem Gericht die Leiter heben zu helfen, womit nur die Leiter für den Galgen gemeint sein kann. Jedoch macht sich bei diesen ganzen zuletzt genannten Tätigkeiten das Bestreben des Stadtknechts bemerkbar, sie loszuwerden. Der Stadtknecht wollte nichts damit zu tun haben, weil sonst für ihn die große Gefahr bestand, als unehrlich angesehen zu werden. [224]) Und tatsächlich sind auch in den Bestallungsbüchern von 1588 und dem aus dem Ende des 16. Jahrhunderts diese Pflichten nicht mehr mit aufgeführt. Seine Teilnahme am peinlichen Gericht, die ja schon früher behandelt wurde, beschränkt sich darauf, den Täter an den Nachrichter auszuliefern und dafür zu sorgen, daß er nicht entkam.

Gegen die Entscheidungen sowohl des Stadtrichters als auch gegen die von Bürgermeister und Rat gab es als Rechtsmittel die Appellation an die Hofgerichte der Gemeinsherrschaft. [225]) Die Bürger, die mit den Abschieden des Rats nicht einverstanden waren, wendeten sich aber oft an die Beamten, also an den Stadtrichter oder den Landschreiber. Als sich der Rat deswegen, weil dies zu einer Mißachtung und Schmälerung seiner Stellung führen mußte, bei der Herrschaft beschwerte, wurde im Rezeß von 1600 ausdrücklich bestimmt, daß, wer durch einen vom Rat ergangenen Bescheid beschwert zu sein vermeine, nicht an die Beamten, sondern direkt an die Gemeinsherrschaft appellieren solle. Der Appellant mußte dazu einen ausführlichen Bericht des Rats, den dieser verpflichtet war zu erteilen, mitbringen. Wenn auch ausdrücklich betont wurde, daß dergleichen „provocatio" niemand verboten sein solle, so wirkte der Zusatz, daß, wenn jemand „temoré und frivolé appellieren würde, die hohe Obrigkeit diesen wohl zu finden wissen wird", nicht gerade einladend.

Trotzdem, wie bereits im Abschnitt über die Peinliche Gerichtsordnung ausgeführt wurde, erst im Jahre 1587 eine Regelung, wie es mit den Appellationen zu handhaben sei, ergangen war, kam es wegen dieses Punktes immer wieder zu Reibereien. Im Frankfurter Vertrag von 1587 war bestimmt worden, daß die Appellationen abwechselnd nach Amberg und Neuburg gehen sollten. Nun war das gar nicht so einfach durchzuführen. Es kam vor, daß der Appellant vom neuburgischen Landschreiber nach Neuburg, vom kurpfälzischen nach Amberg gewiesen wurde, ja es ging so weit, daß fast bei jeder Appellation zuerst ein Streit über die Zuständigkeit entstand und entschieden werden mußte. Daraufhin erging

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0107-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

an den Landrichter und auch an den Bürgermeister und Rat am 23. August 1602 der Befehl, daß, wenn eine Appellation von den Parteien eingebracht werde, dieses jeweils den beiden Landschreibern zur Kenntnis gebracht werden solle. Die beiden Landschreiber sollten genaue Aufzeichnungen darüber führen, damit dann die Parteien an das jeweils zuständige chur- oder neuburgische Hofgericht gewiesen werden konnten. Auch der Stadt- und Gerichtsschreiber sollte ein Verzeichnis über die eingelegten Appellationen führen und verpflichtet sein, den beiden Landschreibern von der Einlegung Kenntnis zu geben. Dieser Zustand wurde im Rezeß von 1607 bestätigt.

Auch bezüglich der Appellationen gegen die Prioritätsurteile in Edikt- und Schuldsachen hatten sich im Laufe des 16. Jahrhunderts Irrungen ergeben. Die Regierung von Amberg war hier der Zeit etwas vorausgeeilt und hatte diese Entscheidungen an sich gezogen. Es hatte sich nämlich eingebürgert, daß die Prioritätsurteile, die von den Städten und Märkten verfaßt wurden, vor ihrer Publizierung mit den Akten an die Kanzleien geschickt wurden. Dort wurden die Urteile durchgesehen oder gar verbessert und wieder zurückgegeben und von den Städten und Märkten verkündet und vollzogen, oder dem beschwerten Teil das ordentliche Recht gelassen. Pfalz Neuburg wendete nun ein, daß dieses Verfahren nicht richtig sei, denn, wenn jemand gegen das Prioritätsurteil mit Provokation oder Appellation vorgehe, würden dieselben Leute, die vorher das Urteil bereits durchgesehen, verbessert oder zumindest gutgeheißen hätten, sich selbst korrigieren müssen. Dadurch wäre dann der Zweck der Appellation, nämlich Entscheidung in einer anderen Instanz nicht mehr gegeben. Der wirkliche Grund für das Vorgehen der neuburgischen Regierung ist aber nicht die Sicherung einer zweiten Instanz, sondern, wie es in einem Nebensatz heißt, weil „solche revisiones bisweilen nur allein bei Ambergischer Regierung vorgenommen werden". Churpfalz verteidigte sich damit, daß dieses Verfahren auch in rein churpfälzischen Gebieten angewendet werde und nur den Zweck verfolge, daß die Prioritätsurteile umso besser verfaßt sein sollten, weswegen dann eine Provokation oder Appellation meist nicht nötig wäre. Schließlich vergleichen sich beide Herrschaften, daß sowohl der Stadt Weiden und dem Markt Erbendorf als auch dem Landrichter zum Parkstein in der Abfassung dieser Prioritätsurteile freie Hand gelassen werden solle. Wenn einer ihrer Untertanen in eine derartige Lage kommen sollte, so sollten sie die Creditores zu sich fordern, ihre Liquidationes aufnehmen und selbst ein Urteil ihrem besten Verstand nach verfassen. Wenn sie die Sache nicht genügend verstehen würden, sollten sie sich bei Rechtsgelehrten unterrichten und hernach das Urteil ohne Einholung einer Revision von Churpfalz oder Neuburg veröffentlichen und durchführen.

Gleichzeitig wurden die materiellen Vorschriften für die Prioritätsurteile als Anhang zum Rezeß von 1607 festgelegt.[226]) Im wesentlichen, besonders was den Rang der herrschaftlichen Forderungen betraf, hielt man sich an das Churpfälzische Landrecht.

Am Ende dieses Abschnittes soll nun, soweit örtliche Besonderheiten vorhanden sind, noch die Strafvollstreckung behandelt werden.

Die ans Leben gehenden Strafen wurden gewöhnlich außerhalb der Stadtmauer vollzogen. Wenn auch der Stadtrichter für den Vollzug der durch das peinliche Gericht ausgesprochenen Strafen verantwortlich war, so bediente er sich doch sowohl für die Vorbereitung als auch für die nötigen Sicherheitsvorkehrungen am Gerichtstag selber der Stadt über den Amtsbürgermeister.[227]) Die Hinrichtungen mit dem Schwert

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0108-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

fanden an der sogenannten „Köpfgrub", oder wie der Platz auch genannt wurde, an der „Köpfstätt", an dessen Stelle heute das Café Weiß steht, statt. Der Galgen jedoch stand an der Grenze des Stadtgerichtsbezirks, zwischen der heutigen Frauenrichter und Ermersrichter Straße, hinter dem „Lerchenfeld". [228])

Auf der Köpfstätt befand sich der Rabenstein. Er ist Ende des 16. Jahrhunderts errichtet worden und stellte einen Steinbau dar, der oben mit einem Kranz versehen war. Zur Plattform führte eine Treppe, die unten mit einer Tür verschlossen werden konnte. Die Hinrichtungen mit dem Schwert fanden, solange der Rabenstein in Ordnung war, oben auf der Plattform statt. Anfang des 18. Jahrhunderts ist der Rabenstein in Verfall geraten. Später wurde das Wort auch für die Platzbezeichnung verwendet. [229])

Zu diesen Vollstreckungen der Todesurteile wurden auch amtliche Zeugen zugezogen, wahrscheinlich waren es innere oder äußere Ratsmitglieder. [230])

Eine sehr heikle Angelegenheit war die Reparatur der Richtstätte und des Galgens. Ursprünglich wurde sie von den Zimmerleuten und den Müllnern vorgenommen. [231]) Aber niemand wollte mit dieser Sache etwas zu tun haben. Kein einzelner oder auch keine Zunft wollte Hand anlegen, weil jeder für sich den Makel der Unehre fürchtete. Auch die Zimmerleute und Müllner weigerten sich schließlich aus diesem Grund, diese Arbeiten vorzunehmen. [232]) Daraufhin wurde nach Sulzbach um Auskunft geschrieben, wie es dort gehandhabt wurde, und man machte es schließlich so wie in einer Reihe anderer deutscher Städte, daß nämlich mit den Handwerksleuten die ganze Bürgerschaft in Wehr mit fliegenden Fahnen, auch Trommeln und Pfeifen hinauszog zu den Richtstätten, dabei zugleich die ganzen Materialien mitnahm und dann draußen an die Arbeit ging. Dabei mußte der Amtsbürgermeister vorausgehen und den ersten Hieb oder Streich tun. [233]) Die Teilnahme aller Bürger war notwendig, damit keiner den anderen wegen dieser Teilnahme der Unehre zeihen konnte.

Erst anfangs des 18. Jahrhunderts kam man von diesem Ausmarsch der ganzen Bürgerschaft in Waffen wieder ab und begnügte sich mit einer Kompanie oder einigen Korporalschaften, die zum Schutz der Handwerker, welche die Arbeit zu verrichten hatten — jetzt waren es meist die Maurer —, beigegeben wurden. [234])

Während von den Atz- und anderen Malefizunkosten die Stadt nur den 3. Pfennig zu zahlen hatte, [235]) war sie verpflichtet, ohne Zutun der Herrschaft das Halsgericht zu bauen und zu reparieren. Nachdem darüber Streit entstanden war, erklärte schließlich im Jahre 1670 die Stadt, daß nach Durchsicht der Rechnungen das Halsgericht tatsächlich nicht nur im Jahre 1546, sondern auch 1577, 1579, 1589, 1604 und 1607 von der Stadt repariert worden sei. [236])

Das Hochgericht und der Rabenstein waren aber nicht die einzigen Orte der Stadt, an denen Todesstrafen vollzogen wurden. [237]) Mitte des 17. Jahrhunderts stand „auf dem oberen blaz in der Stadt", worunter nur der Marktplatz gemeint sein kann, ungefähr 20 Jahre lang ebenfalls ein Galgen. Er war von Oberst Fritsch aufzurichten befohlen worden und diente zur Hinrichtung eines Soldaten. [238]) Ein weiterer Soldatengalgen — diese wurden auch als Schnellgalgen bezeichnet — stand anfangs des 18. Jahrhunderts am oberen Tor beim Siechenweiher, 20 Schritt vom Stadtgraben und, wie es hieß, „500 Schritt besser herein bevor der unstrittige Landgerichtische Grund anging." Er war 1711 zur Hinrichtung von drei Deserteuren errichtet worden. Sie wurden

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0109-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

aber nicht alle drei hingerichtet, sondern mußten vielmehr um ihr Leben würfeln. An einem Corporal, der die niedrigste Zahl geworfen hatte, wurde dann das Urteil vollzogen, während die beiden anderen 16mal durch die Ruten laufen mußten und dieses die zwei nächsten Tage wiederholt werden sollte.

Der Galgen mußte jedoch, da er ohne Genehmigung der Landesherrschaft errichtet worden war, nach jahrelangen Verhandlungen 1714 wieder abgebrochen werden. Großes Kopfzerbrechen machte aber die Frage, von wem dies ausgeführt werden sollte. Als die Landesherrschaft deswegen gefragt wurde, forderte sie einen Bericht an, wie es damals mit dem Galgen auf dem Marktplatz gehandhabt worden sei. Daraufhin wurde ein 99-jähriger Weidener Bürger einvernommen, und dieser erzählte, daß, nachdem dieser Galgen baufällig geworden war, er vom Wasenknecht untertags aus der Stadt geschafft wurde. Darauf befahl die Landesherrschaft, daß auch der neue Galgen durch den Wasenknecht, und zwar während der Nachtzeit, weggeräumt werden solle.

In diesem Zusammenhang sollen auch noch die im Jahre 1705 auf dem Marktplatz errichteten Pflöcke Erwähnung finden. Sie standen oberhalb des Rathauses in die Erde eingeschlagen, und zwar in der Mitte ein dicker, großer und um diesen herum 4 kleinere, ziemlich spitze Pfähle. Auf diesen mußten die Soldaten in Strümpfen stundenlang stehen „wegen öfters verübter großer Exzesse". Auch diese Pflöcke wurden im Jahre 1704 durch den Amtsknecht, da sie weder „Malefizsäul noch Zierat" waren, weggeräumt.[239])

Neben den einfachen Todesstrafen, nämlich dem Galgentod und der Enthauptung durch das Schwert, wurden auch noch, entweder in Verbindung mit letzteren oder allein, sogenannte qualifizierte Todesstrafen, z. B. Tod durch das Rad, ausgesprochen und vollzogen.[240])

Als Verschärfung kannte man auch noch das Hinausschleifen des zum Tod Verurteilten: „uff der Schleipffen", von der Stadt zum oberen Tor „über das Siechen Tham, Seegmühl Brückhl zum Hochgericht hinaus".[241])

Dies war, wie überhaupt die Vollstreckung der peinlichen Strafen, Sache des Scharfrichters. Er wurde auch zur Durchführung des peinlichen Verhörs herangezogen.[242]) Weder die Stadt noch das Gemeinschaftsamt hatte aber einen Scharfrichter für sich. Wenn er gebraucht wurde, dann lieh man sich ihn meist von Burglengenfeld aus.[243])

Der Scharfrichter zu Burglengenfeld wurde auch außerhalb des Gemeinschaftsamtes verwendet. So war er auch auf das Halsgericht des Amtes Flossenbürg bestellt.[244]) Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese Beziehungen der Nordoberpfalz zu Lengenfeld noch aus dem 13. und 14. Jahrhundert herrühren, in welcher Zeit dort der Sitz des nordgauischen Vicetumamtes war.[245])

Neben den Todesstrafen kannte man auch noch die Verstümmelungsstrafen, die ebenfalls vom Scharfrichter vorgenommen wurden. Als Strafe für einen Diebstahl wurde 1572 dem Täter ein Kreuz an die Stirn gebrannt.[246])

Als entehrende Strafen sind noch aufzuführen die Strafe des Prangers und der Ausstäupung mit Ruten und Karbatschen.[247]) Beide Strafen wurden meist zusammen verhängt. Mit der Ausstäupung gab sich der Scharfrichter nicht ab, sondern überließ sie seinem Knecht.[248])

Der Pranger ist bis heute erhalten geblieben. Er befindet sich an der Nordostseite des Rathauses und besteht aus einem aus der Rat-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0110-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hausmauer etwa 40 cm herausragenden und etwa 160 cm vom Boden entfernten Granitstein. In entsprechender Höhe über dem Stein ist ein Halseisen und links und rechts davon ein Armeisen angebracht.

Auch zur Erbauung des Prangers wurde das Handwerk der Zimmerleute und Müller herangezogen, obwohl doch rein handwerksmäßig keine Notwendigkeit dazu bestand.[249])

Eine ähnliche Strafe wie das „an den Pranger stellen" war das „in den Stock hängen". Der Stock bestand aus einer ungefähr 2 m breiten und 50 cm hohen Bohle, die an den Schmalseiten an Ständern befestigt war. In der Bohle befanden sich 2mal 2 runde Öffnungen, in welche die Füße und wohl auch die Hände des Verurteilten durch Hochklappen des oberen Teils der Bohle eingespannt werden konnten, so daß er „im Stock hing",[250]) weil die Füße, wenn nur diese eingespannt wurden, erhöht waren und der Verurteilte mit dem Rücken am Boden lag. Es ist aber auch eine Abbildung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts bekannt, — allerdings nicht von Weiden —, nach der der Verurteilte sitzend in den Stock geschlossen wurde. Die Anwendung des Stocks ist bis in das 19. Jahrhundert herein nachweisbar.[251])

Sehr häufig wurde von der Bestrafung mit der Geige Gebrauch gemacht. Sie war wie anderswo ein Holzgestell, das dem dazu Verurteilten um den Hals geschlagen wurde. Damit er sich nicht befreien konnte, war die Geige mit einem Schlüssel abgesperrt.[252]) Dabei gab es einfache und doppelte Geigen. In die doppelte Geige konnten zwei Personen geschlagen werden, und zwar so, daß sie mit dem Gesicht zueinander blickten, wobei beiden noch die Hände voreinander ebenfalls in zwei besonderen Öffnungen der Geige festgehalten wurden. Die Geigenstrafe war, wie viele mittelalterliche Strafen, auf Furcht vor dem Spott und der Verachtung durch die Mitmenschen aufgebaut. Deswegen wurden die damit Bestraften vor dem Rathaus oder auf einem Balken, der über die beiden Prangersteine gelegt war, zur Schau gestellt. Die Täter wurden auch, damit sie ja von allen gesehen werden konnten, um das Rathaus geführt.[253]) Die Geige anzuschlagen war Sache des Stadtknechts. Es fällt auf, daß die Geige nur bei Frauen angewandt wurde. Zur Geigenstrafe wurden manchmal noch spiegelnde Beistrafen verwendet. So wurde bei Brandstiftung durch Flachs der Täterin neben der Geige ein Bauschen Flachs in die Hand gegeben[254]) oder für Zitronendiebstähle zusätzlich zur Geige noch Zitronen um den Hals gehängt. Es sollte also schon nach außenhin zu erkennen sein, warum der Täter zu büßen hatte.[255]) Auch die Geige wurde 1805 noch gebraucht.[256])

Wenn vorhin bereits von der Entehrung durch öffentliche Zurschaustellung gesprochen worden ist, so sind damit zusammenhängend noch einzeln ausgesprochene weitere Strafen zu erwähnen. 1649 wurde Ursula Fromaderin wegen ehrenrühriger Reden gegen die fürstliche Durchlaucht zu Sulzbach verdammt, an einem Sonn- oder Feiertag, anderen zum Abscheu, mit Steinen am Hals sich vor die Kirche zu stellen.[257])

1675/76 ließ der Rat Fuhrmanns Weib, weil sie dem jetztmaligen Bürgermeister Ulrich Einweg einen Koppen entwendet hatte, „mit aufgesteckten Federn umb das Rathaus führen".[258]) Die damalige Zeit scheint in der Erfindung von Strafen überhaupt sehr viel Phantasie gehabt zu haben.[259]) Man hielt sich dabei nicht an feste Formen, sondern suchte für die jeweilige Tat eine dementsprechende Strafe. Das gilt auch für die beiden letzten vom Rat verhängten Strafen, außerhalb der reinen Freiheitsstrafen, dem Narrenhäusl und dem Korb.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0111-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Das Narrenhäusl, seit 1601 nachweisbar, wurde zur Bestrafung kleinerer Vergehen verwendet. Die Strafe bestand darin, daß man den Täter in das Häuschen sperrte und ihn zum Gespött der Mitbürger machte. Abgestraft wurden damit Obst- und Fischdiebstähle, Schadenhüten,[260] fahrlässige Brandstiftung, soweit das Feuer im Anfangsstadium gelöscht werden konnte, und ähnliche Vergehen. Auch die Flurer wurden einmal, weil sie trotz der vielen Klagen niemand pfändeten, mit dem Narrenhäusl gestraft.[261] Damit der Täter den ganzen Tag oder die paar Tage, während der er eingesperrt war, auch dauernd an sein Vergehen dachte, und wohl zugleich als Wahrzeichen, warum er verurteilt worden war, wurden dem Apfeldieb z. B. vor das Narrenhaus an Fäden Äpfel hingehängt.[262] Der Brandstifterin wurde ein halb verbrannter Bauschen Flachs, durch den sie den Brand verursacht hatte, vor das Gitter gehängt.[263]

Beim Diebstahl eines Hechten befestigte man diesen vor dem Häuschen.[264] Der Standort des Narrenhauses und weitere Einzelheiten sind nicht bekannt.[265] Genau wie Stock und Geige ist es aber bis 1805 nachweisbar.[266]

Eine weitere Weidener Eigenheit bezüglich der Strafvollstreckung war der Korb für die Garteneinsteiger. Er wird seit Ende des 16. bis Mitte des 18. Jahrhunderts verwendet. Die Garteneinsteiger — es handelte sich wohl meist um Jugendliche — wurden in den Korb gesetzt, der über dem Stadtgraben an der Stadtmauer[267] oder an der Naabbrücke angebracht wurde, und durch den Korb in das Wasser fallen gelassen.[268] War das Wasser in der Naab zu groß, so daß „der Abfall wegen seiner großen Gefahr nicht gut geschehen konnte", so kam es auch vor, daß man den Einsteiger in den Korb setzte, diesen über das Wasser hängte und ihn zum Abscheu der andern eine Stunde darin sitzen ließ.[269]

Die Freiheitsstrafen wurden in den Türmen der Stadtbefestigung abgebüßt. Meist ist es der obere und untere Turm, also die Türme über den Stadttoren, die dazu verwendet wurden. Wahrscheinlich dienten aber auch die anderen Türme dazu.[270] Oft handelte es sich dabei um die Verwahrung der zum Tode Verurteilten bis zur Hinrichtung. Daneben sind aber auch langjährige Gefängnisstrafen vollstreckt worden.[271] Im Jahre 1409 wird erstmals vom „Gefängnis zu der Weiden" gesprochen.[272] 1618 wurde dann unter dem Rathaus ein neues Gefängnis eingerichtet.[273] Anfangs des 18. Jahrhunderts ging man schließlich daran, Gefängnis und Torturkammer im „Vesten Haus" am oberen Tor einzurichten.[274]

Für Freiheitsstrafen von wenigen Tagen verwendete man im 17. und 18. Jahrhundert auch die Schergenstube, also die Stube des Amtsknechts. Als Verschärfung des Freiheitsentzuges schloß man die Häftlinge oft noch an den sowohl im Turm als auch in der Schergenstube befindlichen „Springer" an.[275] Neben dem Springer waren in der Schergenstube auch noch Ketten, an welche die Inhaftierten angeschlossen wurden.[276]

Eine letzte Strafe war das „in die Puttelei setzen".[277] Die Puttlei erscheint auch bei der Bestallung des Stadtknechts. Er sollte die untere „Thür der Puttlei" immer gut verschlossen halten, damit die Gefangenen nicht entkommen konnten. Seine Frau war außerdem verpflichtet, die Puttlei sauber zu halten. Nach alldem dürfte die Puttlei nicht ein besonderes Gefängnis, sondern die Amtsstube des Stadtknechts (des Büttels) oder ein Raum unter der Amtsstube gewesen sein.[278]

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0112-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Schon bei der Besprechung der Aufgaben des Gerichtsknechts wurde darauf hingewiesen, daß dieser nicht befugt war, Bürger ohne Vorwissen des Bürgermeisters in das „Diebsloch" einzuschließen. Noch im Jahre 1730 wird jemand wegen Streitigkeiten und anschließendem Handgemenge mit dem „Loch" bestraft.[279])

Bei all diesen Gefängnisstrafen wurde genau zwischen Straf- und Zivilhaft unterschieden. Wer nur in „Civiliby Cauhsis mit gemein Arrest" belegt worden war, sollte diesen nach dem Plan beim Neubau 1718—1720 in der Wohnstube des Amtsknechts abbüßen können.[280])

Bevor jemand aus dem Gefängnis wieder in die Freiheit gesetzt wurde, mußte er Urphede schwören, daß er das Gefängnis gegen niemand rächen werde.[281]) Dies wurde vom Gerichtsschreiber in ein besonderes Urphedebuch eingetragen.

Allein oder auch zusätzlich zu den ganzen jetzt behandelten Strafen wurde dann auch noch manchmal die Landesverweisung auf Zeit oder auf ewig ausgesprochen. Der Stadtknecht führte die ausgewiesene Person bis zur Stadtgrenze, und der Ausgewiesene durfte die Stadt und meist auch die beiden Fürstentümer nie wieder betreten.[282])

IV. Die Stadtverfassung:

Auf keinem Gebiet ist die mittelalterliche deutsche Stadt derart zum Vorbild des modernen Staates geworden wie auf dem der inneren Verwaltung. Nicht nur waren die Aufgaben aller Stadtbediensteten und die Pflichten der einzelnen Bürger der Gemeinschaft gegenüber ganz genau festgelegt, sondern die städtische Verfassung und der Gemeinsinn ihrer Bürger gab der Stadt so viel Kraft, daß sie die sich selbst gegebenen Gebote auch durchsetzen konnte. Dabei zählte die damalige Stadt aber auch noch den ganzen wirtschaftlichen Bereich zu ihrer Zuständigkeit, den sie zum Wohle der Gesamtheit ebenfalls bis in die letzten Einzelheiten zu beherrschen wußte.

Bevor nun auf die Organisation der Stadt Weiden und auf die einzelnen Verwaltungszweige eingegangen wird, erscheint es notwendig, die politische Entwicklung des 16. und 17. Jahrhunderts kurz zu streifen.

Nach dem Tode Ottheinrichs, des Großmütigen, wie er auch genannt wurde, im Jahre 1559, fiel die Kurwürde an den Ältesten der nächsten Nebenlinie, an Friedrich III., den Frommen, aus dem Hause Pfalz Simmern. Dieser trat somit auch die Herrschaft über das Gemeinschaftsamt und die Stadt Weiden an.[283]) Doch sollte Weiden den Segen einer Alleinherrschaft auch jetzt noch nicht für sich beanspruchen dürfen. Ottheinrich war ein eifriger Anhänger Luthers gewesen. Deshalb schmerzte ihn der Gedanke, daß nach seinem Tode die gesamte Pfalz an die Linie Simmern gelangen sollte, die sich zu Calvins Lehre bekannte. Da ihn sein Vetter, der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken, ebenfalls ein eifriger und treuer Lutheraner, mit bedeutenden Geldvorschüssen bei der Bezahlung seiner Schulden unterstützt hatte, übergab er, schon ehe er in den Besitz der Kurpfalz gelangt war, diesem durch Verträge (der erste Vertrag wurde schon am 13. Nov. 1553 zu Neuburg abgeschlossen), und zwar, wie es hieß, „titulo venditionis et donationis" das Herzogtum Neuburg und Sulzbach. Herzog Wolfgang, der auch zum Statthalter der Oberpfalz ernannt worden war, wurde schließlich am 11. Juni 1555 zu Brüssel von Kaiser Karl V. und nach drei Jahren von Kaiser Ferdinand zu Frankfurt am Main in Gegenwart sämtlicher Kurfürsten mit dem Herzogtum Neuburg und

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0113-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Sulzbach belehnt. Mit der Herrschaft am Herzogtum Neuburg rückte Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken nach dem Tode Ottheinrichs auch in die neuburgische Halbscheid des Gemeinschaftsamtes Weiden-Parkstein ein.[284]) Wiederum war nunmehr die Herrschaft über die Stadt Weiden geteilt. Auf der einen Seite stand Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken, auf der anderen Friedrich III., der Fromme, von Pfalz-Simmern.

Neuburgischerseits folgte im Jahre 1569 nach dem Tode Wolfgangs dessen erstgeborener Sohn Philipp Ludwig im Herzogtum Neuburg als regierender Landesfürst nach, während die jüngeren Söhne Gebiete zur eigenen Nutznießung und Verwaltung erhielten. Die Ämter Floß und Vohenstrauß und die neuburgische Halbscheid am Gemeinschaftsamt waren auf diese Weise an einen jüngeren Sohn Pfalzgraf Wolfgangs, nämlich Friedrich (Friedrich von Vohenstrauß), gekommen, während das Herzogtum Sulzbach Ottheinrich erhielt. Philipp Ludwig, der das von Wolfgang an die Kurpfalz verpfändete halbe Amt Parkstein und Weiden wieder eingelöst hatte,[285]) war zugleich Vormund seiner jüngeren Brüder.[286]) Von seiner Volljährigkeit an, im Jahre 1581, bis zu seinem Tode 1597 hatte Friedrich die neuburgische Halbscheid unter der Oberherrschaft seines ältesten Bruders Philipp Ludwig allein inne.[287]) Von 1581—1597 waren es also drei Herrscher, die sich die Gewalt über das Gemeinschaftsamt teilten, denn neben der Herrschaft Friedrichs und der Oberherrschaft Philipp Ludwigs war ja auch noch die Kurpfalz zur anderen Hälfte beteiligt.

Nach dem Tode Philipp Ludwigs im Jahre 1614 trat nach den testamentarischen und vertraglichen Bestimmungen wiederum dessen Erstgeborener, Wolfgang Wilhelm, die Nachfolge im Gesamtherzogtum an. Von den beiden jüngeren Söhnen fiel dem Pfalzgrafen August das Landgericht Sulzbach, das Pflegamt Flossenbürg (Floß) und das Gericht Vohenstrauß sowie die neuburgische Halbscheid am Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden als „Erbportion" zu. Dabei war dem Erstgeborenen die Stellung als Landesfürst für das gesamte Herzogtum Neuburg, also auch für das sulzbachische, und die neuburgische Halbscheid am Gemeinschaftsamt ausdrücklich vorbehalten.[288]) Wolfgang Wilhelm hatte sich noch zu Lebzeiten seines Vaters im Jahre 1613 wieder dem Katholizismus zugewandt, während Pfalzgraf August von Sulzbach dem evangelischen Bekenntnis zugetan blieb. Nunmehr war also von den drei Herrschern über das Gemeinschaftsamt der pfalzneuburgische katholischer Religion, Pfalzgraf August als Unterregent war lutherisch, während die Kurpfalz als Inhaberin der anderen Halbscheid sich zum Calvinismus bekannte.

Nach dem Beginn des 30jährigen Krieges war durch kaiserliches Reskript vom 15. April 1623 der bis dahin kurpfälzische Anteil an dem Gemeinschaftsamt an Wolfgang Wilhelm überwiesen worden, sodaß nunmehr die eine Halbscheid ganz neuburgisch, die andere, da Pfalzgraf August nur als Unterregent angesehen werden konnte, als überwiegend neuburgisch zu gelten hatte.

Pfalzgraf August von Sulzbach war 1632 verstorben. An seine Stelle trat sein erstgeborener Sohn Christian August. Für diesen hatte der Bruder seines Vaters. Pfalzgraf Johann Friedrich zu Hilpoltstein, in Gemeinschaft mit dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und dem Kronerben von Norwegen, Herzog Friedrich von Holstein und Schleswig, die Vormundschaft übernommen. Seit dem Tode seines Onkels im Jahre 1644 hatte Christian August die Regierung selbst inne.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0114-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Durch den Westfälischen Frieden war die Kurpfalz wieder in ihre alten Rechte eingesetzt worden. Sie betrachtete sich deshalb auch bezüglich der 1623 zu Neuburg gekommenen Halbscheid des Gemeinschaftsamtes wieder als Eigentümerin. Auch Kurbayern machte bezüglich dieser Halbscheid Rechte geltend, da es ja 1628 die Kuroberpfalz, aber ohne Parkstein und Weiden, bekommen hatte, und dies im Westfälischen Frieden bestätigt worden war.

Diese Streitigkeiten zwischen Pfalz Neuburg und Kurpfalz bezüglich des Gemeinschaftsamtes wurden durch den Prager Rezess vom 17. Juli 1652 beigelegt. Die Kurpfalz überließ in diesem Vertrag ihre Halbscheid gegen 200 000 fl an Neuburg. Bis zur Zahlung dieser Summe sollte jedoch die Halbscheid in kurpfälzischem Pfandbesitz bleiben.

Durch den Kölner Vertrag vom 22. Februar 1652 zwischen Christian August von Sulzbach und Philipp Wilhelm, dem Erbprinzen von Pfalz-Neuburg (letzterer folgte bereits 1653 seinem verstorbenen Vater Wolfgang Wilhelm in der Regierung nach), hatte Christian August erreicht, daß die Regierung des Herzogtums Sulzbach von dem bisher bestandenen Appellationsverbande mit Neuburg unabhängig gemacht wurde. Dafür hatte er sich verpflichtet, an Stelle des im Jahre 1649 nach der Grundlage des Normaljahres von 1624 wiederhergestellten ev. Bekenntnisstandes das Simultaneum einzuführen.

Doch Christian August hatte damit sein Ziel, souveräner Fürst zu sein, noch nicht erreicht. Er trat deshalb am 11. Januar 1656 nichtöffentlich und am 16. Januar öffentlich zur katholischen Religion über und erreichte dadurch im Neuburger Vergleich vom 15. 1. 1656 mit Philipp Wilhelm von Neuburg, daß ihm dieser die ganzen neuburgischen Hoheitsrechte in Sulzbach und im Gemeinschaftsamt abtrat. Zugleich erhielt Christian August das Recht der Einlösung der anderen, sich noch im Pfandbesitz der Kurpfalz befindlichen Halbscheid des Gemeinschaftsamtes.

Bei der nunmehr durch Christian August erfolgten Einführung des Simultaneums leistete die Kurpfalz Widerstand. Obwohl das Einlösungsrecht der kurpfälzischen Halbscheid durch den Neuburger Vergleich von 1656 an Christian August abgetreten worden war, brachte daraufhin Philipp Wilhelm durch den Heidelberger Vertrag vom 22. November 1662 die kurpfälzische Halbscheid gegen Bezahlung der früher vereinbarten Summe von 200 000 fl an sich.[289]) Nunmehr hatte also Christian August[290]) als Inhaber des ursprünglichen neuburgischen Anteils wiederum Neuburg,[291]) das jetzt an die Stelle der Kurpfalz getreten ist, als Mitgemeinschafter zur Seite.

Neuburgischerseits folgte im Besitz des Gemeinschaftsamtes auf den im Jahre 1690 verstorbenen Philipp Wilhelm dessen Sohn Johann Wilhelm, der es bis 1714 innehatte, in welchem Jahr durch den sogenannten Reluitionsrezess vom 24. Mai 1714 der Sohn Christian Augusts von Sulzbach, Pfalzgraf Theodor, der seit 1708 an Stelle seines verstorbenen Vaters die Regierung übernommen hatte, den neuburgischen Anteil ablöste.[292])

Nach fast 300 Jahren war jetzt das Gemeinschaftsamt endlich nur mehr wieder einem Herrscher unterworfen. Pfalzgraf Theodor hatte jetzt das ursprünglich in der Herrschaft Parkstein inbegriffene Gebiet Parkstein-Weiden und Floß erstmalig wieder in einer Hand vereinigt.[293])

Unter diesen ganzen Verhältnissen hatte das Gemeinschaftsamt stark zu leiden. Ja, es wird wahrscheinlich nicht zu Unrecht behauptet, daß dieser häufig erzwungene Religionswechsel — denn jeder Herrscher ver-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0115-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

langte von seinen Untertanen, daß sie nach seiner Religion leben sollten — mit als eine Ursache der heutigen Verschlossenheit der oberpfälzischen Menschen angesehen werden muß. Denn außerhalb des Gemeinschaftsamtes waren die Verhältnisse ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm.

Die Bevölkerungszahl der Stadt, die ständig im Steigen war und nur durch den 30jährigen Krieg und die damit verbundene Pest einen starken Rückschlag erlitt, bewegte sich im 16. und 17. Jahrhundert um 2000. Dabei waren jährlich etwa 10 bis 16 Bürgeraufnahmen zu verzeichnen. Diese neuaufgenommenen Bürger stammten meist aus der Umgebung der Stadt.[294]) Auch aus den böhmischen Städten kamen aber immer wieder Bürger, die sich in Weiden niederlassen wollten, was ihnen meist auch bewilligt wurde.

Nur nach dem 30jährigen Krieg kam, wahrscheinlich aus politisch-religiösen Gesichtspunkten, starker Zuzug aus Sachsen und Thüringen[295]).

Die Aufnahme der Neubürger erfolgte durch Bürgermeister und Rat. Der Aufzunehmende mußte dabei nachweisen, daß er von seiner vorigen Herrschaft richtig entlassen worden war.[296]) Die Stadt war bei diesen Aufnahmen sehr wählerisch, nicht jeder wurde aufgenommen. Neben der Ablehnung wegen Unehrlichkeit[297]) wurden auch Leute nicht aufgenommen, an deren beruflicher Tätigkeit kein Bedarf in der Stadt vorhanden war, während benötigte und noch nicht vorhandene Berufe bevorzugt behandelt wurden.

Die Stadt sorgte damit immer für eine gesunde berufliche Zusammensetzung ihrer Bürgerschaft.

Vielfach erlangten Fremde das Bürgerrecht auch dadurch, daß sie eine Bürgerstochter oder eine Meisterswitwe heirateten.

Wer dann Bürger wurde, der hatte an die Stadtkammer einen halben Gulden (4 ß 6 Pfennig) für Wehr und Büchsen zu bezahlen. Außerdem sollte er sein Vermögen alsbald schätzen und innerhalb eines Jahres von je 40 Pfund Vermögen ein Pfund Pfennig Bürgerrecht an die Stadt zahlen. Mitte des 17. Jahrhunderts verlangte man vom neuen Bürger außerdem noch, daß er einen Feuereimer leistete,[298]) und Ende des 17. Jahrhunderts kam man von der Bezahlung für Wehr und Büchsen überhaupt ab und verlangte für Bürgerrecht und Feuerlöscheimer zusammen eine Summe Geldes, die nach den bisherigen Bestimmungen festgelegt wurde. Nachdem der neu aufgenommene Bürger vor Bürgermeister und Rat seinen Eid geleistet hatte, mußte er sich beim Stadtrichter anzeigen „und ihm mit drei Hellern Bekandtnus geben, daß er der Herrschaft und Stadt Man worden sey".[299])

Nach der Einführung des Simultaneums, 1663, mußte in der Aufnahme von neuen Bürgern „durchgehende Gleichheit" gehalten werden, damit keine Konfession sich auf Kosten der anderen ausbreiten konnte. Außer Betracht blieben dabei nur die Bürgersöhne, die ja ein „radiziertes jus" von ihrer Geburt her auf das Bürgerrecht hatten und gewöhnlich auch nur eine geringe Summe für das Bürgerrecht zu zahlen hatten.[300])

Weiter hatte der aufgenommene Bürger gegenüber Bürgermeister und Rat sowohl als auch dem Stadtrichter wegen beider Herrschaften durch Handgelübde Pflicht zu leisten.[301]) Fand ein Wechsel in der Herrschaft statt, so ließ der Herrscher sich darüber hinaus, bevor er die Stadtprivilegien bestätigte, huldigen. Jeder Bürger hatte dabei seinen Eid zu leisten und dem Landrichter oder den von der Herrschaft bestellten Commissarien durch Handschlag Treue zu versprechen. Darauf wurde

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0116-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sehr großer Wert gelegt, so daß die bei der Huldigung abwesenden Bürger an einem späteren Termin ebenfalls verpflichtet wurden.[302])

Wer sein Bürgerrecht aufgeben wollte, mußte es vor sitzendem Rat aufsagen und, wie bereits ausgeführt wurde, drei Nachrechte hinter sich verbürgen.

Daneben konnte das Bürgerrecht aber auch abgesprochen werden. So kam es bei Verstößen gegen den Rat vor, daß man als Strafe dafür das Bürgerrecht aufsagte. Der Entlassene wurde aber dann, wenn er sich dementsprechend verhielt, gegen neue Bezahlung des Bürgerrechts wieder aufgenommen. Das Bürgerrecht hatte auch verwirkt, wer wegen ehrenrühriger Sachen bestraft wurde.[303])

Bei den Einwohnern der Stadt wurde zwischen den Bürgern, den Inleuten und den Beisassen unterschieden.

Gemäß des alten Bestallungsbuches sollte ein jeder Bürger sein „eigen Rauch und Haushalten" haben und erst dann befugt sein, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben.[304])

Von einem Beisitz wird vor allem bei den Adeligen aus der Umgebung gesprochen, die sich während des 30jährigen Krieges in den Schutz der Stadt begaben,[305]) sich „eingefleht" hatten und dafür ein gewisses Schutzgeld zahlen mußten. Ihr Stand als Beisasse war von dem des Bürgers verschieden. Die Beisassen hatten nicht die Rechte, wie sie die Bürger für sich in Anspruch nehmen konnten.[306])

Die Inleute wohnten meist in den Vorstadtvierteln und übten keine bürgerlichen Gewerbe aus. Das volle Bürgerrecht scheint überhaupt ursprünglich auf den inneren Markt beschränkt gewesen zu sein. Friedrich III. richtet am 4. Dezember 1523 seine Botschaft, in der er das Eintreffen seiner Räte zwecks Untersuchung der Religionsstreitigkeiten ankündigt, an Bürgermeister, Rat und die Gemeinde der inneren und der Vorstadt zu Weiden.[306a]) Im Rezeß von 1600 wird dann den Vorstädtern auf ihre Beschwerde hin, „weil sie ja auch die gleichen Lasten zu tragen haben", erlaubt, genau wie denen in der Stadt, alle bürgerlichen Gewerbe auszuüben, ein öffentliches Wirtshaus auszubauen und darin Wein und Bier auszuschenken. Zu diesem Zweck sollten sie jährlich vier Gebräu Bier sieden dürfen, die übrigen Bürger aber für sich nur die Erlaubnis für zwei Gebräu haben. Dieses Brauprivileg für alle Bürger gilt überhaupt als besonderes Recht der oberpfälzischen Städte.[307]) Auch das Bierbaurecht ist wahrscheinlich Nürnberger Ursprungs. Schon 1295 hat z. B. Pilsen das Nürnberger Stadtrecht und seine Bürger das damit verbundene Baurecht erhalten.

Gegen Ende des 30jährigen Krieges wurde die Zahl der erlaubten Bräu für alle Bürger vorübergehend auf vier erhöht. Jedoch sollten die Bürger, die kein eigenes Haus hatten, aber bürgerliche Lasten trugen, nur zwei Bräu richten dürfen, damit sie, wie es heißt, „angetrieben werden, sich einzukaufen und die öden Häuser Herren bekommen, das herrschaftliche Interesse gewahrt wird und bürgerliche Beschwerden gemindert werden".[308]) Dieses ganze Bierbaurecht bezog sich aber nur auf das braune Bier, während für das weiße Bier besondere Brauhäuser vorhanden waren, die von der Landesherrschaft genehmigt werden mußten und Abgaben zu entrichten hatten.[309])

Obwohl die Stadt bereits im Jahre 1515 eine Bestätigung ihres angeblichen Jagdrechts auf Hasen und Federwildbret nicht mehr bekommen konnte,[310]) scheint ein solches doch fast bis zum 17. Jahrhundert von den Bürgern ausgeübt worden zu sein. Im Jahre 1592 nämlich wird durch den kurpfälzischen und neuburgischen Landschreiber denen zu

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0117-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Weiden durch ein vom Rathaus abgelesenes Dekret der kleine Wildpan niedergelegt und verboten. [311])

Die Bürger hatten weiter das Recht, aus den Stadtweihern von den Fischbeständnern gegen billige Bezahlung Fische zu erwerben. [312]) Auch von dem Getreide, das die Stadt verpflichtet war aufzuspeichern, hatten die Bürger das Recht, in teuren Jahren gegen „leidliche Bezahlung" welches zu kaufen. [312])

Es wurde schon ausgeführt, daß der Stadtrichter nicht berechtigt war, außer in Straffällen, die zu seiner Zuständigkeit gehörten, einen Bürger ohne Vorwissen von Bürgermeister und Rat zu sich zu fordern.

Als Vertreter der Bürgerschaft wurden bei der Abhörung der Vormundschaftsrechnungen „etliche von der Gemein" zugezogen, die ihre Einwände gegen die Rechnungen vorbringen konnten. Eines der bedeutendsten Rechte der Bürgerschaft war aber ihr Teilnahmerecht an der Ratswahl. Nach dem im Regimentsbrief von 1456 festgelegten Wahlverfahren, das immer noch gültig war, hatte die Bürgerschaft das Recht, aus dem alten Rat zwei Bürgermeister zu wählen, während ja die anderen zwei Bürgermeister im Namen der Herrschaft vom Pfleger ebenfalls aus denen des alten Rats bestimmt wurden. Erst in späterer Zeit ließ sich die Herrschaft in der Besetzung und Beibehaltung der zwei herrschaftlichen Bürgermeister kein Maß mehr setzen, ja man konnte sich sogar um eine Bürgermeisterstelle bewerben. [313])

Obwohl die Gemeinde das Recht hatte, dieses ihr Wahlrecht alle Jahre auszuüben [314]), und von der Wahlkommission dazu aufgefordert wurde, so übte sie in der Regel ihr Recht nur bei außerordentlichen Fällen, die ohnehin gesetzlich die Absetzung eines bürgerlichen Bürgermeisters begründet haben würden, aus, im übrigen galt in Weiden mehr denn anderswo das alte deutsche Sprichwort: „Einmal Bürgermeister, immer Bürgermeister". [315]) Die ganze Wahl konnte, wenn nicht ein Todesfall von einem der zwei bürgerlichen Bürgermeister die mündliche Vernehmung der Bürgerschaft notwendig machte, die etwa einen halben Tag erforderte, in wenigen Stunden erledigt sein.

Bei der Wahl selber fungierte der Landrichter von Parkstein oder ein Landschreiber als Wahlkommissar. Die Ratswahl fand auf dem Rathaus statt. Zuerst wurde der Gerichtsschreiber zu denen des Rats geschickt, um sie zu fragen, ob sie in diesem Jahr etwas gegen die Bürgerschaft oder sonstige Beschwerden vorzubringen hätten, denen abgeholfen werden müßte. Anschließend fragte der Gerichtsschreiber bei der Bürgerschaft an, ob sie etwas gegen den ehrbaren Rat vorzubringen hätte. Wenn alle „obstacula" aus dem Wege geräumt waren, schritt der Landrichter zur Wahl. Die Viertelmeister notierten neben dem Gerichtsschreiber die Stimmen, damit alles in Ordnung ging. Wenn alle vier Bürgermeister gewählt waren, mußten diese mit erhobenen Fingern einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, worauf die anderen neun Ratsmitglieder gewählt und die übrigen Wahlgeschäfte zu Ende geführt wurden. [316])

War schon durch den Wahlmodus an sich eine große Beständigkeit bezüglich der Ratsmitglieder gewährleistet, so wurde diese Geschlossenheit des Rats, ja überhaupt der ganzen Stadtverwaltung noch dadurch verstärkt, daß sowohl unter den Ratsmitgliedern und Bürgermeistern als auch zum Stadtrichter und Landschreiber meist enge verwandtschaftliche Beziehungen vorhanden waren. Dieser Kreis von, wie sich aus den Steuerbüchern ergibt, sehr vermögenden Bürgern, hielt die ganze Macht, die sich aus der Stellung der damaligen Stadt ergab, in seinen Händen vereinigt. Die Wiederwahl war so sehr zur Gewohnheit ge-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0118-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

worden, daß der einmal als Bürgermeister oder einfaches inneres oder auch äußeres Ratsmitglied Gewählte, falls er einmal nicht mehr gewählt wurde, glaubte ein Beschwerderecht zu haben und dies damit begründen wollte, daß man auf Grund der Tatsache, daß er nicht mehr gewählt worden sei, doch annehmen müsse, er habe etwas Unehrenhaftes getan.[317])

Solange dieser geschlossene Kreis von vermögenden Ratsmitgliedern seine finanzielle Überlegenheit zugunsten des Gemeinwohls einsetzte, war gegen seine Vormachtstellung nichts einzuwenden. Gefahr mußte der Bürgerschaft aber dann drohen, wenn diese Machtstellung zur Durchsetzung persönlicher Vorteile diente. Dann blieb der Bürgerschaft nichts anderes mehr übrig, als den Rat dadurch auszuschalten, daß man seine Pflichtverletzungen nachzuweisen suchte. Daß der Beweis für die außenstehenden Bürger und die Sechzehner sehr schwierig war, wenn auch tatsächlich Unredlichkeiten vorlagen, ergibt sich aus den dicken Bänden von Vernehmungsniederschriften, die uns erhalten geblieben sind. Zu einer solchen schweren Auseinandersetzung war es nämlich in den Jahren 1598 ff. gekommen.[318])

Der äußere Rat und die Bürgerschaft hatten gegen den inneren Rat schwere Beschuldigungen vorgebracht. Die Sechzehner behaupteten sogar, daß sie wegen dieser Beschwerden vom inneren Rat mit Gefängnis, Turm, Ketten und Springer bedroht worden seien. Im einzelnen wurden Bürgermeister und Rat beschuldigt, daß sie ohne Zustimmung des äußeren Rats Gründe verkauft hätten. Sie würden außerdem die geheimzuhaltenden Sachen ausplaudern, Saufereien und Fressereien halten. Die Bürgerschaft will außerdem Holz und Streu aus den Stadtwaldungen, genau wie sich es die Bürgermeister und der Stadtkämmerer holen. Die Büttner beanspruchen Eichen aus den städtischen Wäldern.

Weiter wurde bemängelt, daß der Stadtschreiber, obwohl er kein Votum habe, trotzdem im sitzenden Rat mit seiner Meinung gehört werde. Die ganzen Vorwürfe laufen immer wieder darauf hinaus, daß sich Bürgermeister und Rat persönlich bereichert hätten und für sich in jeder Weise Sonderrechte beanspruchen würden. Die Situation wird durch die Befragung der Bürgerschaft treffend beleuchtet. An diese wird nämlich von der Kommission die Frage gestellt, ob es stimme, daß die Sechzehner tun müßten, was der Rat wolle, es sei gleich Recht oder Unrecht, weil einige Bürgermeister und Ratspersonen mit Verwandtschaft und Schwägerschaft zugetan seien.

Bürgermeister und Rat verteidigen sich gegen diese Vorwürfe sehr ausführlich und betonen immer wieder, daß der äußere Rat sowieso zu allen wichtigen Sachen, wie es der Regimentsbrief von 1456 vorschreibe, zugezogen würden.

Aber trotzdem scheint ihre Schuld tatsächlich nicht gering gewesen zu sein, denn das Ergebnis dieser ganzen Untersuchung war für die damaligen ruhigen Zeiten sehr einschneidend.

Von den 13 Ratsmitgliedern wurden einer seines Bürgermeisteramtes und drei weitere ihrer Ratsstellung enthoben, auf Beschwerden der Bürgerschaft gegen weitere Ratsmitglieder wurden bei der neuen Ratswahl weitere fünf innere Ratsmitglieder wegen „naher Verwandtschaft und sonstiger anderer allerhand erheblicher und bedenklicher Ursachen halber“ übergangen und die Schuldigen wegen ihres Verbrechens, ihres Eigennutzes, ihrer Untreue und ihres unziemlichen Verhaltens zu empfindlichen Geldstrafen im Rahmen der Kommissionskosten verurteilt.[319]) Gleichzeitig wurden neue Bestimmungen bezüglich der Stadtverwaltung und besonders des inneren Rats erlassen.[320]) Durch die Bestimmungen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0119-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sollten die eingerissenen Mängel für die Zukunft unmöglich gemacht werden. Es sollte jetzt nicht mehr erlaubt sein, daß im inneren Rat oder auch bei den Sechzehnern und Viertelmeistern gleichzeitig Personen vertreten waren, die mit „nahgesippter Blutsverwandtschaft verwandt" waren, nämlich „Vater, ehe- oder leiblicher oder Stiefsohn, Ahnherr, rechter-, oder Stiefschwager, Gegenschweher, leibliche- oder Stiefbrüder von einem Band, ganz gleich ob diese noch so geschickt seien".

Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Bürgermeister kein verrechnetes Amt mehr ausüben durften, sondern diese an die übrigen Ratsmitglieder verteilt werden sollten.

In Anbetracht der großen Schulden, die die Stadt hatte, wurde auch bestimmt, daß die Ratswahl-, Mühl- und andere Mahlzeiten samt allen Zechereien, ganz gleich welchen Namen sie hätten und wie sie bisher bei der Rechnungsabhörung, bei der Einhebung der Stadtsteuer und sonstigen Anlässen üblich gewesen sind, gänzlich abgeschafft sein sollten. An die Stelle der bisherigen Mahlzeiten wurde aber Bürgermeister und Rat sowohl als auch den Beamten für ihre gehabten Mühen eine Geldzahlung ausgesetzt. Auch sollten die Fischbeständner jedes Jahr am heiligen Christtag ein paar Zentner von allerhand Fischen an Bürgermeister und Rat, die Beamten und den Stadtrichter und an die Kirchen- und Schuldiener austeilen.

Die Verehrungen, welche die Frauen des Kämmerers und der Verwalter bekamen, sollten ebenfalls abgeschafft sein.

Die Bürgermeister wurden am Ende ihres Quartals aus der Stadtkammer für ihre Tätigkeit bezahlt. Aber auch aus weiteren Kapitalien bekamen sie zusammen mit den anderen inneren Ratsmitgliedern Entgelte für ihre Tätigkeit, die ebenfalls zwischen den Bürgermeistern und den einfachen inneren Ratsmitgliedern abgestuft waren.

Die Wiederherstellung von Ruhe und Frieden zwischen dem inneren Rat und dem äußeren Rat und der Bürgerschaft durch den Rezeß von 1600 hatte aber keinen allzulangen Bestand. Bereits zwei Jahrzehnte später wurden die Bürgermeister und andere des inneren Rats, die verrechnete Ämter innehatten, wiederum bezichtigt, daß sie dem Regimentsbrief und der Resolution von 1600 „in viel Weg zuwidergehandelt und außerdem eine üble Haushaltung geführt hätten". [321]) Der eigentliche Grund für diese Streitigkeiten, sagt Schabner, sei gewesen, „daß man die Viertelmeister nicht bei Einziehung der Stadtsteuer sitzen lassen wollte". Zur Untersuchung dieser ganzen Angelegenheiten wurde eine herrschaftliche Kommission eingesetzt, welche die Streitsteile wiederum zu guten Freunden gesprochen hat und sie auf eine Resolution vertröstete, die aber nicht mehr erfolgte und nicht mehr erfolgen brauchte, nachdem im Jahre 1634 fast alle inneren und äußeren Ratsmitglieder durch die Pest hinweggerafft wurden.

Die Frage, ob in diesem Fall die Sechzehner mit ihren Anschuldigungen zu weit gegangen waren und den inneren Rat zu Unrecht bezichtigt hatten, muß trotz der Stellungnahme Schabners, der sich dahin äußert, daß die des äußeren Rats, obwohl 50 Zeugen verhört wurden, mit keiner einzigen Beschuldigung durchdringen konnten, offen gelassen werden. Denn Schabner war bereits vorher Stadtschreibersubstitut gewesen und hatte nach diesen ganzen Vorfällen 37 Jahre lang ein Bürgermeisteramt inne, so daß schlecht angenommen werden kann, daß er in diesem Punkt ganz objektiv berichtet hat.

Wurde schon durch diese dauernden Reibereien zwischen Bürgermeister und Rat einerseits und den Viertelmeistern und Sechzehnern und der Bürgerschaft andererseits die sich seit den Vorfällen vor dem Rezeß

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0120-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

von 1600 in mehr oder minder langen Zeitabständen und verschiedener Stärke immer wiederholten, das Stadtregiment sehr gehemmt, so kam noch als eine weitere Ursache für Streitigkeiten im Rat die religiöse Spaltung der Ratsmitglieder hinzu. Jede Religionsrichtung versuchte, möglichst viele ihrer Mitglieder in den Rat zu bringen.[322]) Schließlich war es so weit, daß das Religionsbekenntnis, das gerade die Macht hatte, den Rat in seinem Sinne besetzte.

So ließ Christian August im Jahre 1649 durch Georg Andreas von Ehrenstein, nachdem vorher in Weiden die Reformation offiziell eingeführt worden war, einen rein evangelischen Rat einsetzen.[323]) Nachdem derselbe Herrscher zur katholischen Religion übergetreten war, ordnete er den Rat am 4./14. März 1656 simultanisch. Diese Neuordnung hatte aber keinen langen Bestand, denn der katholische Teil des Rats wurde bereits am 8./18. April 1656 wieder abgesetzt und am 18./28. November 1656 wiederum eine einseitige evangelische Besetzung des Rats durch den Kurfürsten von der Pfalz vorgenommen. Schließlich erfolgte am 18./28. April 1663 durch den neuburgischen Kanzler Franz von Giese im Auftrag von Philipp Wilhelm wiederum eine simultanische Neuordnung des Rats. Gleichzeitig wurde neben dem evangelischen Syndikus ein katholischer Syndikus eingesetzt. Nun war es also so, daß je zwei Bürgermeister, vier innere Ratsmitglieder (die 13. Ratsstelle war zum Zwecke der paritätischen Neuordnung eingezogen worden) und acht äußere Ratsmitglieder der katholischen und ebensoviele der evangelischen Religion angehörten. Selbst im Vorsitze des Rats sollte alle Vierteljahr zwischen den beiden Konfessionen abgewechselt werden.

Diese Parität wurde auch bezüglich der anderen städtischen Bediensteten, wie des Stadtknechts, ja sogar beim Nachtwächter, Feuerschauer und Flurer durchgeführt. Für ein verstorbenes Ratsmitglied mußte also jetzt jeweils ein solches gleicher Konfession eingesetzt werden. Dabei rückte für einen verstorbenen Bürgermeister jeweils ein inneres Ratsmitglied auf,[324]) während letztere durch äußere Ratsmitglieder ersetzt wurden, wobei festzustellen ist, daß der äußere Rat sich überhaupt allmählich zur Durchgangsstation für den inneren Rat entwickelte.

Als im Jahre 1672 einige katholische Ratsmitglieder wegen Leibesunpäßlichkeiten die Ratstage nicht besuchen konnten, erging sogar, damit die Religionsgleichheit gewährleistet war, der Befehl, daß in solchen Fällen zwei katholische Stimmen gleich vier evangelischen gelten sollten.[325])

Trotz alledem war der ratsfähige Bürger bei der Bevölkerung sehr geachtet. Schon äußerlich hob er sich im 17. und 18. Jahrhundert in seiner Kleidung durch Mantel, Perücke oder Haarzopf von den übrigen Bürgern ab. Nur die Ratspersonen durften bei ihren Hochzeiten und Kindstaufen Zinken und Posaunen gebrauchen. Selbst wenn der Ratsherr bereits verstorben war, wurde dieses Recht, das den gemeinen Bürgern nicht zustand, noch den Söhnen und Töchtern der Ratsmitglieder auf Ansuchen bewilligt.[326])

So sehr waren Bürgermeister und Rat von ihrer Stellung überzeugt und so sehr mußten deshalb alle Förmlichkeiten bis in alle Einzelheiten geregelt werden, daß 1663 sogar eine Geh- und Sitzordnung des Magistrats erging.[327])

Für die Ratspersonen war es aber auch selbstverständlich, wenn die Stadt in Not war und Geldmittel aufgebracht werden mußten, daß sie ihr Vermögen für das Gemeinwohl einsetzten und zusammen mit den Sechzehnern in einem erhöhten Maße zur Aufbringung der benötigten Summe beitrugen.[328]) Auch scheuten sich Bürgermeister und Rat nicht,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0121-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

wenn notwendig, ihre Meinung energisch zu vertreten und selbst dafür persönliche Nachteile auf sich zu nehmen.[329])

Zur Erledigung der vielseitigen Verwaltungsaufgaben des Rats wurde wohl nicht immer der ganze innere Rat herangezogen.[330]) War dies trotzdem der Fall, so sprach man von einem „conclusum in pleno".[331]) So sollten die Vormundschaftsrechnungen gemäß des Rezesses von 1600 „in ganz sitzend Rat" abgehört werden, im Beisein der beiden Landschreiber und etliche von der Gemein. Bei der Abstimmung selber gab die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag.

Die Formel „per vota majora" kehrt immer wieder. Darüber, ob die Abstimmung in den Ratsversammlungen geheim oder offen vor sich gegangen ist, lassen sich keine genauen Angaben machen, wenn auch eine Notiz aus dem Jahre 1662 für ersteres spricht.[332]) Bei der Abstimmung hatte der erste Bürgermeister eine gewisse Sonderstellung. Er gab im ersten Vierteljahr, wenn er also in wirklicher Amtierung war. das „conclusum", die übrigen drei Vierteljahre hatte er das erste „votum".[333])

Eine besondere Stellung im inneren Rat hatte auch noch der Kämmerer. Wie alle anderen verrechneten Ämter, durfte auch dieses nicht von einem Bürgermeister, sondern nur von einem der übrigen inneren Ratsmitglieder ausgeübt werden. In den Beschwerden der Sechzehner von 1598 hieß es, daß der Kämmerer sein Amt über die Bürgermeister erhebe.[334])

Zu den Aufgaben von Bürgermeister und Rat gehörte die Anstellung aller Stadtbediensteten, so z. B. der Flurer, Schröter und Wächter. Daneben teilte er wohl auch seine eigenen Aufgaben außerhalb der verrechneten Ämter an die einzelnen inneren Ratsmitglieder auf.

Die Tätigkeit des Rats außerhalb der Rechtsprechung beschränkte sich aber nicht auf die Verwaltung, sondern richtete sich auch noch auf den Erlaß von verwaltungsrechtlichen Normen, von Polizeigeboten, bei deren Übertretung der Rat dann auch Gerichtsbarkeit ausübte und eine Strafbefugnis gegenüber den Bürgern hatte, die sich nicht nur auf Geld- und Freiheitsstrafen beschränkte. Dieser Ratsordnung und den Geboten und Verboten war schon im Rezeß von 1600 ein besonderer Punkt gewidmet. Es heißt dort, daß in der Stadt zwar eine gute Ordnung aufgerichtet und publiziert worden sei, diese aber weder von der Bürgerschaft noch von denen des Rats gehalten werde, ja von denen, die sie haben machen helfen, am ersten und meisten gebrochen werde. Es wird deshalb befohlen, daß, wenn Bürgermeister und Rat in bügerlichen und anderen Sachen, worin sie befugt sind, etwas ordnen, gebieten oder verbieten, dies von der Bürgerschaft und denen des Rats, die mit gutem Beispiel vorangehen sollen, auch gehalten werden soll. Wer trotzdem dagegen handelt, sollte eine namhafte Strafe, die im Stadtrat jedesmal bestimmt werden sollte, verwirkt haben. Diese Polizeivorschriften der Stadt erstreckten sich auf alle Gebiete des damaligen öffentlichen Lebens. Zwar zogen die Gemeinsherrschaften, wenn auch spät, so doch seit dem 17. Jahrhundert in einem sich immer mehr verstärkendem Maße den städtischen Bereich an sich, doch hatten die von Neuburg und Sulzbach, bezw. vorher von der Kurpfalz erlassenen Mandate nicht unbedingt auch im Gemeinschaftsamt Gültigkeit, weil dazu beide Herrschaften einverstanden sein mußten. Dies zeigt sich deutlich bei den Verhandlungen vor dem Rezeß von 1607. Die Kur übergab damals den neuburgischen Abgesandten ihr Landrecht und ihre Polizeiordnung, damit sich Neuburg darin ersehen könne und dann diese Ordnung unter beider Herren Präfektion und Namen eingeführt werden könnte, wozu es aber nicht gekommen ist.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0122-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, daß in Weiden, im Herz der heutigen Oberpfalz gelegen, das von Kurfürst Ferdinand im Jahre 1657 promulgierte „Landrecht der kurfürstlichen Durchlaucht in Bayern Fürstenthumbs der Obern Pfalz" (Oberpfälzisches Landrecht) nie gegolten hat und deshalb auch die oberpfälzischen Statuten wie die vier Punkte aus dem Oberpfälzischen Landrecht, die nach Einführung des Bayerischen Landrechts in den oberpfälzischen Gebieten weitergalten, für Weiden und das Gemeinschaftsamt keine Bedeutung haben.

Neben einzelnen polizeilichen Normen, welche die Stadt je nach Bedarf erließ, hatte sie auch eine Sammlung der wichtigsten Vorschriften, die unter dem Namen Sommergebot zusammengefaßt waren. Dieses Sommergebot wurde in Zusammenarbeit mit dem Stadtrichter von Bürgermeister und Rat gemacht und jährlich am 1. Mai in Anwesenheit des Stadtrichters an die gesamte Gemein verkündet. Zwei solcher Ordnungen sind uns erhalten geblieben.

Die erstere [335]) wurde in den Jahren zwischen 1619 und 1629, die andere[336]) zwischen 1686 und 1717 verlesen.

Wenn die Gemeindeordnung auch mit Ehaft bezeichnet wird, so darf das Wort in dieser Zeit nicht mehr im alten Sinne verstanden werden. Vom alten Ehaftrecht ist nichts mehr übrig als der Name. Mit der Abstrafung der Übertretungen der Ehaftsordnung wurde auch nicht bis zur jährlichen Verlesung gewartet, vielmehr wurden diese an den Wandeltagen erledigt.

Bezüglich des Sommergebots war im Rezeß von 1607 noch bestimmt worden, daß weder Stadtrichter und Rat zusammen, noch jeder Teil für sich Macht haben sollten eine Ordnung zu machen, die den bereits bestehenden und künftig noch zu erlassenden landesfürstlichen Mandaten und Verordnungen zuwiderliefen.

Das Sommergebot behandelte in 60—70 Punkten verschiedene Vorschriften der Sitten-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Wehr-, Ordnungs- und Kirchenpolizei. Je nach Bedarf wurden einzelne Vorschriften gestrichen oder verändert und den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßt, z. B. nach Einführung des Simultaneums bezüglich des Verhaltens der beiden Konfessionen zueinander. Das spätere Exemplar des Sommergebots ist nur eine Weiterbildung des früheren, ohne daß aber große Veränderungen stattgefunden hätten. Eine besondere Systematik in der Reihenfolge oder Zusammenfassung der einzelnen Vorschriften ist in den beiden Ordnungen nicht festzustellen.

Da die Vorschriften des Sommergebots von 1619/29 die aufschlußreicheren sind, sollen ihre Überschriften, die eine kurze Inhaltsangabe des jeweiligen Punktes darstellen, hier übernommen werden:

1. Vom gottslestern Fluchen und schweren.
2. Daß alle sontag und Heilige Fest meniglich den Gottesdienst fleißig besuchen, und undter solchen sich spazierens und zechens enthalten solle.
3. Von außlauffen auß der Kirchen unter der predigt.
4. Daß die Verechter des Abentmalß Christi sich beßern sollen.
5. Von unehelicher Beywohnung, leichtfertigkheit und püberey, auch zutrinkhen und sauffen in gemein.
6. Straff der jungen gesellen und jungkfrauen, so in den verbottenen Rockhenstuben auch heimblichen winkhel zechen und spilen zusammen kommen und uberfahren werdten (Als Strafe bei Zuwiderhandeln gegen diesen Punkt war für Männer 14 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot vorgesehen, während den „Weibsbildern und

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0123-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Jungfrauen ein stockh mit einer Ketten beschlossen" auf ein Monat lang an einen Arm oder ein Bein gehängt werden sollte).
7. Wie es die Jenigen Bürger so vor einem Erbarn Rath zu schaffen, halten sollen.
8. Wann ein Bürger mit eines Erbarn Raths ergangenen Abschidt beschwerdt, wie es zu halten.
9. Daß Niemandt seinen nechsten übersezen noch betriegen soll.
10. Von Erbstuckhen die auß dem Portgeding nit zu verkauffen noch verpfendten.
11. Fremde über ein Tag nit zu beherbergen.
(Besonders in den Vorstädten war dagegen verstoßen worden. Auch das Betteln wurde in diesem Punkt verboten, außer der Bettler hatte eine besondere Erlaubnis des Amtsbürgermeisters).
12. Daß ein Jeder mit Liecht und Feuer fürsichtig und gewarsam sein soll.
13. Weß sich ein jeder, do bey den genachbarten Feuersgefahr sich eraignen würde, zuverhalten.
14. Über hernach gesezte stundten zech oder spilens niemandt zu gestatten, daß sich auch bey nächtlicherweil meniglich uf offener gaßen still, züchtige und nit ohne brennet licht betretten laßen soll (Im Sommer war abends 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr Polizeistunde).
15. Die in wirths und pierheußern zutragende Hadereyen und dergleichen nit zu verschweigen.
16. Holz ohne erlaubnis unangewißen nicht umbzuhauen. (Den Übertretern wurde sogar damit gedroht, daß ihnen das Bürgerrecht aufgesagt würde).
17. Wie eß mit den Seegschröt uf der segmühlen zu halten.
18. Das rauch unaußgeschlagen Zimmerholz in der Statt bey straff nit zugedulden.
19. Ohne sonder vorwißen und Erlaubnus kein Zigl von der Hütten zu führen.
20. Fürsehung überflüßiger speen oder Schaitten halb.
(Bestimmungen darüber, wo Holz gelagert werden durfte, damit kein Feuer ausbrechen konnte).
21. Heu und stro belangent. (In den Häusern, Ställen und Böden der Stadt durfte wegen Feuersgefahr nur ein Fuder Heu und ein Schock Stroh aufbewahrt werden, während das übrige Futter in den Städeln außerhalb der Stadt gelagert werden mußte).
22. Gebichte pierfaß nit uff die Pödten zu legen.
23. Wie es bey schmidten und schloßern mit einlegung der Kolen zuhalten.
24. Waschen am stattbach.
25. Daß ein jedlicher mit seinen gebewen die gemein uneingezogen (nicht auf Gemeindegründe baut), und in fürfallende Irrung der gebeu halber die geschworne schauer (Bauschauer) entscheidten lassen soll.
26. Seinen nechsten nit zu überbauen.
27. Die Rauchfeng sollen sauber gehalten werdten.
28. Wende und gibl nit mitt prettern zuverschlagen, auch die mit pretter gelegten pöden, ohne beysorge Leibesgefahr zu erhalten.
29. Daß fortan schindeldecher auch in die waßer Rünnen (Dachrinnen) schindtl zuschlagen nit mehr gestattet werden soll.
30. Inn und bey der Statt auch vorstetten, Städtln, und gärten, wirdet Püchsen schießen nit geduldet.
31. Den genachbarten in ihre gemeuer keinen neuen schinbog zu brechen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0124-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

32. Neu Malzhauß uffzurichten und alte abzupawen soll nit nachgegeben werden.
33. Ohne sonder vorwissen und erlaubnus eines Erbarn Raths kein pachöffen in die Heußer zu setzen.
34. von unordentlichen zulauffen in zeit außvischens gemeiner statt weiher.
35. Der Rehpach soll pennig sein.
36.—38., die Bestimmungen über das Fischen enthielten, sind gestrichen worden.
39. Besondere Huet des viechs sambt den Geyßen verpotten (Hüten außerhalb der Herde des Stadthirten).
40. Die schweine für die gemeine stattherdt zuschlagen.
41. Die Genß abzuschaffen.
42. Straff deren so anderen in die Obstgerten steigen.
(Als Strafe wurde der Korb angedroht).
43. Straff uff das schaden graßen gesetzt.
44. Die Reinsteine außwerffen und darüber ackhern verbotten.
45. Flachsrösten und wie es damit gehalten werden soll.
46. Straff deren so von der wuer stein zu ihren einrösten nehmen.
47. Wie es mit außarbeiten des gespunsts zu halten.
48. Flachs Dörrn abgeschafft.
49. Die Todten Aß am Ring und in den gaßen der statt nit auszuwerffen.
50. Niemandt soll dem andern sein gesindt noch Ehehalten abspannen.
51. Straff der Dienstbotten und Ehehalten, so ohne redtlich Ursachen aus ihren diensten lauffen.
52. Mist uff das Pflaster zu legen soll nit gestattet werden.
53. Belohnung der Mauerer, Zimmerleuth, Dachdecker, und anderer Arbeiter und Tagelöhner. (Die Arbeitszeit begann morgens um 4 und endete abends um 6 Uhr). Wenn ein Tagwerker oder eine Tagwerkerin eine Arbeit versprach und sich dann zu dieser nicht einstellte, so wurde ersterer mit dem Narrenhäusl, die Tagwerkerin aber mit dem Stöckl oder der Geige gestraft.
54. Daß sich ein jeder Bürger mit seiner auffgelegter wehr gerüst machen soll.
(Als Bewaffnung, die aber nicht für jeden Bürger gleich war, war vorgeschrieben „Harnisch, Panzer, Püchsen, Helenparten, Lange- und Federspießen, auch guet lang oder kürzer handt oder seiten wehr").
55. Ährenlesen vor Einbringung der Ernte.
56. Verschiedenes über das ungebührende Verhalten der Taglöhner.
57. Der Mäder Lohn.
58. Das Rechen vor den Städtln soll auch hiemit allerdings abgeschafft und verboten sein, bei straff des Narrenhäusls.
59. Das Hereinbringen von Futter für das Vieh durch die Dienstboten aus den Städeln vor der Stadt an den Sonn- und Feiertagen.
60. Über das Schafhalten.
61. Dieser Artikel ist anno 1620 addiert worden. Die Eheverlöbnisse von Bürgerstöchtern mit fremden Mannspersonen. Weil diese Eheverlöbnisse den fremden Mannspersonen nur dazu dienen, das Bürgerrecht leichter zu erwerben, sollen sie nur erlaubt sein, wenn der Fremde zuerst das Bürgerrecht erworben hat, andernfalls sollen beide aus der Stadt geschafft werden.

Auch in Verwaltungsangelegenheiten konnten sich die Bürger, wenn sie durch die Entscheidungen von Bürgermeister und Rat beschwert zu

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0125-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

sein vermeinten, an die Gemeinsherrschaft wenden. Da es auch bezüglich dieses Punktes zu Unklarheiten gekommen war, wurde im Rezeß von 1600 ebenfalls eine Neuregelung herbeigeführt. Pfalzneuburg machte bei den Verhandlungen geltend, daß sowohl der Stadtrichter als auch Bürgermeister und Rat ihre Sachen der Nähe halber allein nach Amberg gelangen lassen, die Untertanen würden diesem Beispiel folgen und mit ihren Klagen und Beschwerden sich ebenfalls allein nach Amberg wenden. Daraufhin wurde entschieden, daß in Zukunft die klagenden Untertanen ihre Beschwerden vor ihrem ordentlichen Amtmann und ihrer Obrigkeit, also vor dem Stadtrichter oder dem Bürgermeister und Rat, anzubringen haben, und wenn sie da nicht verglichen oder verabschiedet würden oder jemand durch eine Entscheidung beschwert zu sein vermeine, er sich mit einem ausführlichen Bericht, ohne den keine Supplikation bei der Regierung angenommen werden solle, zugleich an beide Regierungen zu Amberg und zu Neuburg wenden solle. Die erfolgte Resolution sollte auch nicht eher vollzogen werden, bis sich beide Regierungen miteinander verglichen hätten.

Handelte es sich aber nicht um persönliche Beschwerungspunkte eines einzelnen Bürgers, sondern um Sachen, welche die Allgemeinheit angingen, so bediente sich die Bürgerschaft der Sechzehner insgesamt oder der vier Viertelmeister. Letztere wahrscheinlich in Anlehnung an die vier Stadtviertel entstanden, bildeten also wiederum das Vertretungsorgan des äußeren Rats. Der äußere Rat hatte ein Antrags- und Beschwerderecht. Die vier Viertelmeister waren in der Zahl der Sechzehner eingeschlossen.[337]) Er stand in der Mitte zwischen Bürgermeister und Rat (innerem Rat) einerseits und der Bürgerschaft andererseits. Der äußere Rat hatte somit mehr eine kontrollierende, beratende Funktion, während der innere Rat als eigentliche Stadtverwaltung das ganze Stadtregiment führte.

Aber auch außerhalb der Sechzehner wurden vereinzelt noch Bürger aus der Gemein zu wichtigen Ratsgeschäften herangezogen. So ließ man, als es im Jahre 1527 darum ging, die Pfarrei neu zu besetzen, neben den Viertelmeistern und Sechzehnern aus der Gemeinde noch weitere 16 Bürger, und zwar aus jedem Viertel vier, an dem Rat teilnehmen.[337a])

Dadurch, daß der äußere Rat die Belange der Bürgerschaft, und zwar wenn notwendig sehr energisch vertrat, stellte er sich in einen gewissen Gegensatz zum eigentlichen Stadtregiment, nämlich Bürgermeister und Rat. Diese natürliche Gegnerschaft der beiden Ratskollegien wurde dadurch abgeschwächt, daß der äußere Rat ja durch Bürgermeister und Rat bestimmt wurde und dieser sich jeweils genehme Bürger aussuchen konnte.

Bürgermeister und Rat durften ohne Wissen und Einwilligung der Viertelmeister und Sechzehner weder aus dem städtischen Vermögen etwas verkaufen noch etwas dazukaufen, auch keine Rechtfertigung in irgendwelchen Sachen geben oder auch andere wichtige Sachen vornehmen, welche die Stadt betrafen. Den eigentlichen Aufgabenbereich des äußeren Rats aber bildete das Bauwesen. Die Sechzehner sollten sich ja aus bausachverständigen redlichen Leuten zusammensetzen.

Dabei darf man sich nicht vorstellen, daß die Tätigkeit des äußeren Rats nur Formsache gewesen wäre. Sie mußten, wenn sie bei der Vertretung der Belange der Bürgerschaft auch nur den geringsten Erfolg haben wollten, genau über die ganzen Verhältnisse der Stadt unterrichtet sein. Deswegen darf es uns auch nicht wundern, daß der Rezeß von 1600, in dem der oben angeführte Aufgabenbereich des äußeren Rats

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0126-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

festgelegt war, noch im gleichen Jahre von dem Viertelmeister „Hans Rauch dem Eltern" abcopiert wurde.

Einen starken Einfluß konnten die Viertelmeister auch bei der Rechnungsablegung ausüben. Die vier Viertelmeister waren ermächtigt, gegen die abgelegten Rechnungen ihre Erinnerungen anzubringen, worauf dann der innere Rat und der Inhaber des verrechneten Amtes, meist kam aber wohl nur der Kämmerer in Frage, diese Erinnerungen zu erklären und zu beantworten hatte. Waren es erhebliche Beanstandungen, die nicht sofort geklärt werden konnten, so wurde eine besondere Untersuchung vorgenommen.

Es wurde schon erwähnt, daß die Mitglieder des äußeren Rats als Stellvertreter der inneren Ratsmitglieder im peinlichen Gericht mitwirkten.

Auch zu Kommissionen an die Landesherrschaft usw. wurden oft neben den inneren Ratsmitgliedern solche des äußeren Rats herangezogen.

Weiter durften die im Eigentum der Stadt stehenden Weiher und Fischgewässer nur mit „Zutun und Gutachten" der Sechzehner gegen eine ausreichende Kaution an die Fischbeständner überlassen werden.[338])

Besonders häufig finden wir aber die Hinzuziehung, wenn von der Bürgerschaft eine Leistung, sei es in Geld oder Naturalien, verlangt wurde.[339])

Als besondere Beschwerdefälle der Viertelmeister und Sechzehner sind bekannt solche wegen Wildschadens[340]) und wegen Verletzung der Weidener Wochenmarktprivilegien.[341]) Auch zur Errichtung von neuen Satzungen der Stadt wurde der äußere Rat herangezogen. So verglichen sich Bürgermeister und Rat im Jahre 1606 mit den Viertelmeistern und Sechzehnern wegen einer Bräuordnung und eines Biersatzes.[342])

Eine bedeutende Stellung in der Stadtverwaltung nahm der Stadtschreiber ein. Durch den vierteljährlichen Wechsel in der Amtsführung der Bürgermeister war der Stadtschreiber, da er über alle Angelegenheiten der Stadt unterrichtet war, für jeden Amtsbürgermeister unentbehrlich.

Wenn auch bestimmt schon seit den ersten Anfängen der Stadtverwaltung vorhanden, ist er erst 1456 urkundlich nachweisbar.[343]) Schon in dieser Zeit war der Stadtschreiber zugleich als Notar bezeichnet.[344]) Dieser Hinweis auf seine Tätigkeit trifft wohl nicht nur für den damaligen Stadtschreiber, sondern auch für die der späteren Zeit zu.

Im Rezeß von 1600 wurde, weil die Stadt „mit keinem sonderbaren Sindico oder Rechtsgelehrten, bei dem sie sich in fürfallenden und zuweilen wichtigen geschäften rats erholen möchte, versehen, noch Ihnen dergleichen Diener zu erhalten erschwinglich sein will", für den Stadtschreiber die Rechtsgelehrsamkeit gefordert. Die Stadtschreiberei sollte jetzt zur besseren Beförderung der Geschäfte und Ersparung unnötiger Kosten mit einer tauglichen, wohlqualifizierten Person, die nicht allein in „Komunioribus ziemlich studiert, sondern zum wenigsten die Prinzipia juris ergriffen habe", besetzt werden. Der Stadtschreiber sollte jetzt neben Erledigung seiner Geschäfte in der Stadtschreiberei an Stelle eines Syndikus auch bei vorfallenden wichtigen Angelegenheiten Verwendung finden und die Annehmung von Advokaten und deren Belohnung, besonders die Aufrichtung jährlicher Dienstbestallungen für diese, entbehrlich machen.

Trotz dieser Anforderungen an den Stadtschreiber sollte er seine Dienste für die alte Bezahlung verrichten. Dagegen gaben sich die Stadtschreiber jetzt mit ihrer alten Berufsbezeichnung, obwohl doch die Gelehrsamkeit gefordert wurde, um einen Syndikus zu ersparen, nicht mehr zufrieden und nannten sich selbst Syndikus.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0127-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Vor 1600 bediente sich die Stadt in wichtigen Sachen des Syndikus von Amberg. Diese Tatsache ist ein weiterer Beweis für die Zugehörigkeit Weidens zum Rechtskreis Nürnberg, da ja Amberg immer starke Rechtsbeziehungen zu Nürnberg hatte. [345])

Die Aufgaben des Stadtschreibers waren im Rezeß von 1600 folgendermaßen beschrieben:

„Er soll in allen seinen Verrichtungen jederzeit emsig und fleißig, auch gegen einen Rat, in allen billigen Dingen und Geschäften sich gehorsam, willig, sodann auch gegen die Bürgerschaft und Parteien glimpflich, bescheidentlich und sonsten also erzeigen, damit seine Person, Dienst und Verrichtung zwischen Obrigkeit und Untertanen mehr erbaulich dann hinterlich, als etwa zu geschehen pflegt, sein möge. Insonderheit aber soll er alle und jede bei Rat fürfallende Sachen, die sein so gering als sie wollen, mit Fleiß protokollieren, und wan das Geschäft wichtig, eines jeden Votum sonderbar aufzeichnen, fürter die Abschied begriffen, dem Protokoll alsbalden einverleiben und selbige alsdann aus dem Protokoll, nicht allein den Parteien vor gesammelten Rat, inn/und nicht vor der Ratsstuben fürlesen und eröffnen, sondern auch einen jeden auf Begehren, nachrichtliche Abschrift davon umb die Gebühr (doch das er über drei Kreuzer nicht nehme) zu erteilen schuldig sein".

Sache des Stadtschreibers war es außerdem, die Kauf-, Schuld-, Versatz- und alle anderen Urkunden auszustellen. Die Kopien mußte er allerdings, bevor er sie hinausgab, vom Rat oder vom Stadtrichter, je nachdem, zu welchem Bereich sie gehörten, abhören lassen. Weiter hatte er das Lehenbuch, gemäß der Vormundschaftsordnung das Vormundschaftsbuch, das Strafbuch für die Strafen und Wandel und das Steuerbuch für die jährlich einzunehmende Stadtsteuer sowie das Ratsbuch, in das die wichtigen Abschiede, Handlungen und Dekrete einzutragen waren, zu führen.

Wenn am Sonntagmorgen der Kämmerer die Besoldung der städtischen Taglöhner und Handwerker vornahm, mußte der Stadtschreiber anwesend sein oder zumindest seinen Substituten schicken. Auch die Fronwaag hatte der Stadtschreiber inne, jedoch übte diese Tätigkeit durchwegs der Substitut für ihn aus. Für den Substituten waren die Einkünfte aus der Fronwaag, die ihm von den Stadtschreibern abgetreten waren, ein Teil seiner Besoldung.

Bei der Einführung des Simultaneums in Weiden am 18./28. April 1663 wurde auch die Syndikusstelle simultan besetzt. Zu dem bereits vorhandenen evangelischen Syndikus kam also jetzt noch ein katholischer.

Da bereits vor 1600 der Stadtschreiber und auch nachher die beiden Syndici die Arbeiten allein nicht mehr verrichten konnten, war ihnen ein Gehilfe zugeteilt worden, der sich Gerichts- und Stadtschreibersubstitut nannte, obwohl er doch nach 1600, da ihm die Gelehrsamkeit fehlte, kein Vertreter mehr war und nur die Schreibarbeiten zu erledigen hatte. Auch nach der Einführung des Simultaneums verblieb es bei dem einen Substituten, der katholischer Religion war, weil gem. des simultanischen Commissionsprotokolls die Registratur beim katholischen Syndikus verbleiben sollte und es zu den Aufgaben des Substituten gehörte, „die Akta in fleißige Registratur zu halten".

Den Forderungen des evangelischen Ratskörpers im Jahre 1740 auf Anstellung eines zweiten Substituten, der evangelischer Religion sein sollte, wurde entgegengehalten, daß das „Schreiberdienstl" nicht in das Simultaneum einschlage, weil es nicht von der Stadt, sondern von den beiden Syndici besoldet werde. [346])

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0128-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Für die Stadtschreiber- oder Syndikusstelle wurden meist auswärtige Personen verwendet. Auch ein Überwechseln zum Advokatenberuf ist zu finden.[347])

Der Stadtknecht kann nach seinen Verrichtungen in der städtischen Verwaltung als Diener des Amtsbürgermeisters bezeichnet werden, jedoch ist er nicht privater Diener desselben, sondern auf die Stadt verpflichtet und von der Stadt angestellt und besoldet. An Sonn- und Feiertagen hatte der Stadtknecht mit seinem Unterknecht oder Jungen den Amtsbürgermeister zu und von der Kirche zu begleiten. Er hatte die Ratssitzungen vorzubereiten und war überhaupt für das ganze Rathaus verantwortlich. Zusammen mit dem Flurer war der Stadtknecht verpflichtet, die Bettler und Landstreicher vor den Häusern wegzujagen und zum Tor hinauszuschaffen.

Auch mußte er der Abhörung der Vormundschaftsrechnungen und der Bauschau, die von den dazu Verordneten vorgenommen wurde, in seiner Wehr und Dienstkleidung beiwohnen. Zu den vier Jahrmärkten hatte er mit Hilfe der Schröter den Kirchtagsfrieden 8 Tage vorher früh an-, und 8 Tage hernach am Abend auszuläuten.

Besonders verpflichtet war die Frau des Stadtknechts, zu deren Obliegenheiten das Eichen von Schmalz und Honig mit Hilfe eines besonderen kupfernen Maßes gehörte.

Die Hauptpflicht des Stadtknechts war aber für die Sicherheit der Stadt zu sorgen. So hatte er auf die Feuerpfannen an den Eckhäusern zu achten, damit diese jederzeit zum Anschüren und Beleuchten in Ordnung waren. Wenn mit der großen Glocke Sturm geläutet wurde, so mußte sich der Stadtknecht, der sich ja ohne Erlaubnis des Amtsbürgermeisters nicht aus der Stadt entfernen durfte, sofort auf das Rathaus begeben, und je nachdem, warum Sturm geläutet worden war, die Feuerlöscheimer zur Bekämpfung des Brandes oder die Waffen zur Verteidigung der Stadt ausgeben. War noch Zeit dazu, mußte der Stadtknecht die Namen derer, an die die Geräte und Waffen ausgegeben worden waren, dem Stadtschreiber zum Aufschreiben zurufen.

Zusammen mit dem Wachbieter, der ein geschworener Mitbürger sein mußte, hatte der Stadtknecht die Wächter und Schildwächter aus der Bürgerschaft zu bestimmen und dabei niemand von den Bürgern zu übergehen, aber auch nicht mehr Wachen zu bestellen, als ihm von Bürgermeister und Rat aufgetragen worden war. Zur Stadtwache waren ursprünglich nur die Einwohner der Stadt verpflichtet, die eigenen Rauchfang und Haus und Hof hatten, die also Bürger im engeren Sinne waren.

Wenn die Bürgerschaft erfordert wurde, so hatte der Stadtknecht die Viertelmeister oder, wenn es sich um die Verteidigung der Stadt handelte, die Hauptleute der Stadt- und Vorstadtviertel zu verständigen, die dann ihrerseits die Befehle von Bürgermeister und Rat an die ihnen unterstellte Bürgerschaft weitergaben.

Von den weiteren Stadtbediensteten, die zur Bewachung der Stadt herangezogen wurden, ist zuerst der Türmer und Stadtpfeiffer zu nennen. Ursprünglich hatte er die Wache auf dem unteren Stadttorturm zu versehen, 1571 bezog er aber den Kirchturm.[348]) Zu seinen Aufgaben gehörte, bei einem Brand oder bei „Gerenn" vor der Stadt die Bürger mit einer roten bzw. einer weißen Fahne und bei Nacht mit einer brennenden Laterne zu alarmieren. Zusammen mit seinen zwei Gesellen, die ebenfalls in der Musik „wohl abgerichtet und erfahren sein sollten", hatte er jeden Tag morgens um 4, mittags um 11 und abends um 7 Uhr ein geistlich oder weltlich Lied von „ganz lieblicher Melodei" zu blasen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0129-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die Wache an den beiden Toren hatten die Torhüter zu versehen. Zum Auf- und Absperren der Stadttore waren diesen die Schildwächter beigegeben, die sich dazu mit ihren Wehren und Spießen einzufinden hatten und von der Bürgerschaft gestellt wurden. Während der übrigen Nacht, denn nur auf die Nachtzeit beschränkte sich ihr Wachdienst, hatten die Schildwächter ihre Rundgänge in der Stadt zu machen, die Stunden auszurufen und sich im übrigen am Rathaus aufzuhalten, damit sie jederzeit gefunden werden konnten.

Ein besonderer „Türlhüter" aus der Bürgerschaft war für den Ausgang von der heutigen Türlgasse aus der Stadt bestellt.

Zum Auf- und Zusperren der Stadttore wurden auch noch die Messer und Schröter herangezogen.

Die eigentliche Aufgabe der Messer war aber, alles harte und rauhe Getreide, also Weizen, Korn, Hafer und Gerste, mit dem besonders dazu bestimmten und mit dem eingebrannten Stadtzeichen versehenen Weidener Achtl und Maß zu messen. Daneben hatten sie im Rahmen der Stadtbewachung auch noch am Morgen und am Abend auf der Stadtmauer einen Rundgang zu machen.

Die Schröter fungierten ebenfalls als amtliche Messer. Ursprünglich erstreckte sich ihre Tätigkeit wohl nur auf die Sachen, die nicht zur Zuständigkeit der eigentlichen Messer gehörten, so z. B. das Messen des Salzes an einem besonders dazu geeichten Salzteil, während später das Messer- und Schröteramt vereinigt zu sein scheint.

Eine weitere Tätigkeit der Schröter, die mit dem Messen zusammenhängt, ist der „Underkhauf". Die Schröter standen hier zwischen Käufer und Verkäufer, sie sollten Bürgern und Gästen „in Salz, Malz, Hopfen, Getreide und aller Kaufmannschaft getreulich Unterkauf machen". Dazu gehörte auch, den Kauf zu vermitteln und dann beim Kauf selber als Amtsperson zugegen zu sein und, da es sich ja immer um Käufe handelte, bei denen die Waren sofort übergeben wurden, den Käufer auf eventuelle Mängel der Waren aufmerksam zu machen.

Damit man im Winter Wasser aus dem Stadtbach nehmen konnte, um bei ausbrechenden Bränden löschen zu können, mußten die Schröter den Stadtbach an 10 ganz genau bestimmten Stellen eisfrei halten, den Bach aber auch im Sommer räumen und säubern. Weitere feuerpolizeiliche Aufgaben der Schröter waren in der Feuerordnung festgelegt. Sie hatten die Plätze zwischen den Toren und das Rathaus unter dem Gewölbe zu kehren und sauberzuhalten. Diese Arbeit finden wir aber bald an die Frauen der Schröter abgeschoben. Bei allen Stadtbediensteten ist immer wieder festzustellen, daß ihre Aufgaben nicht eng abgegrenzt waren, wie man aus den Namen der einzelnen Ämter glaubt entnehmen zu können, sondern, daß sie zu sehr vielen ganz verschiedenen städtischen Angelegenheiten herangezogen wurden. Das zeigt sich auch bei den Schrötern, die neben ihren bereits genannten Arbeiten auch noch bei den Jahrmärkten den Tuchmachern und Kürschnern die Stände auf dem Rathaus aufzurichten helfen sollten und dazu verpflichtet waren, die ganzen Bretter und alles andere dazu Notwendige herbeizuschaffen. Auch sollten sie dem Stadtknecht und dem Marktmeister, von dem noch zu sprechen sein wird, helfen, bei den Märkten die Wägen und Karren vor Herrn Stahels Haus in Ordnung zu bringen.

Die Flurer waren das eigentliche Polizeiorgan der Stadt. Sie hatten die Übertreter des Sommergebots und auch aller anderer Satzungen und Polizeiordnungen bei Bürgermeister und Rat anzuzeigen. Unter Androhung der Entlassung bei Nichtbefolgung war ihnen diese Anzeigepflicht geboten. Daneben hatten sie, wie sich schon aus ihrem Namen ergibt,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0130-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

alles Schadenhüten, Grasen auf fremden Feldern, Auswerfen der Markt- oder Rainsteine oder auch die Entwendung von Feldfrüchten und Holz zu verhindern. In gewisser Beziehung waren sie Vertreter des Stadtknechts, in dessen Abwesenheit sie nämlich, wenn dies vom Stadtrichter befohlen wurde, die Verhaftungen vorzunehmen hatten.

Der Vormundschafts- und Bauschreiber hatte die Vormundschaftsrechnungen zu verzeichnen und neben den verordneten geschworenen Bauschauern der Bauschau beizuwohnen und alles Wichtige, das bei dieser Gelegenheit festgestellt wurde, in das Schaubuch einzutragen.

Für das ganze Bauwesen der Stadt war der Baumeister verantwortlich. Die Stadttürme, Mauern und Gräben, wie überhaupt die ganze Stadtbefestigung in Ordnung zu halten, gehörte zu seinem Aufgabenbereich. Noch im 16. Jahrhundert wird dabei von Zaun und Planken, mit denen die Vorstadt eingefriedet war, gesprochen. Daneben werden noch die Reiswägen, Feuerleitern, Rüststangen und das Werkzeug genannt, über das er die Aufsicht hatte. Auch die Land- und Feldstraßen, Wege und Steige sowie die Brücken hatte er bei Bedarf ausbessern zu lassen. Ausdrücklich war dem Baumeister zur Pflicht gemacht, zu verhindern, daß in und außerhalb der Vorstadt, besonders an dem Stadtgraben, ein Baum oder ein Pflanzwerk abgehauen würde.

Zur Ausführung der Holzarbeiten war dem Baumeister der Stadtmeister unterstellt, der sich wiederum einen Knecht zu halten hatte. Zur Dienstbezeichnung „Stadtmeister" wird auch der Zusatz „uff den Zimmern" gebraucht.

Für das Bauwesen der Stadt waren auch noch die „Ziegler" und der „Segmüller" eingesetzt. Beider Aufgaben auf den städtischen Ziegelhütten und den ebenfalls im städtischen Eigentum stehenden Sägmühlen waren auch in besonderen Bestallungen festgelegt.

Für das Fischereiwesen der Stadt war ein Fischherr, ein Fischmeister und ein Fischknecht bestellt.

Die Stadtmühlen wurden von besonders verpflichteten Stadtmüllnern bewirtschaftet.

Da die Stadt auch ausgedehnte Waldungen ihr Eigentum nannte, waren zu deren Verwaltung ebenfalls besondere Personen verpflichtet. Es war ein Forst- oder Waldmeister bestellt, der einen Förster unter sich hatte, ja sogar der Steinbrecher zu Tröglersricht sollte auf die Waldfrevler mit aufpassen.

Die Erziehung der Jugend war dem Deutschen Schulmeister, dem Cantor und Organisten anvertraut.

Seit der Einführung des Simultaneums mußten alle Stadtämter mit der gleichen Zahl von katholischen und evangelischen Personen besetzt werden. Soweit für verschiedene Stellen nur eine Person notwendig war, wurde in der Besetzung zwischen den beiden Konfessionen abgewechselt. Sogar im Uhrrichterdienst sollte alle halbes Jahr gewechselt werden.[349])

Alle städtischen Bediensteten hatten freie Wohnung und wurden teilweise in Naturalien und teilweise in Geld besoldet, dazu kamen Anteile an den Bußen bzw. feste Gebühren, die die Parteien für bestimmte Amtshandlungen zu bezahlen hatten.

Es wurde schon ausgeführt, daß die Stadt, also Bürgermeister und Rat, je nach Bedarf außerhalb des Sommergebots für die einzelnen Gebiete der Polizei die notwendigen Vorschriften erließen. Allzugroße Besonderheiten sind allerdings hier nicht zu verzeichnen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0131-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Betrachten wir nun, um von der Tätigkeit der Stadt auf dem Gebiete der Verwaltung ein Bild zu gewinnen, einzelne Verwaltungszweige.

Auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei finden wir vor allem Bestimmungen gegen die Pest. Es werden die üblichen Absperrungen und andere Bestimmungen zur Verhinderung von Ansteckungen erlassen. Im Jahre 1625 läßt die Stadt ihren Michaelismarkt in 31 Städten und Märkten (was einen Rückschluß auf die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt zuläßt), die vor allem in Böhmen und Franken lagen, wegen der Pest absagen. [350]) Gleichzeitig werden die Wachen angewiesen, allen Verdächtigen den Eintritt in die Stadt zu verwehren.

Auch das damals übliche Bannifizieren von mit der Pest infizierten Orten in der Umgebung ist uns überliefert. [351]) Damit war jeder Verkehr mit diesen Ortschaften, bis die Sperre aufgehoben war, verboten. Ebenfalls noch während des 30jährigen Krieges ordnet der Rat als Vorkehrung gegen die „leidliche abscheuliche Seuch der Pest" an, daß das Reinigen der Wäsche am Stadtbach verboten sei und dies in Zukunft beim Schießplatz unterhalb der Stadtmühle erfolgen solle. Die Bewohner von Häusern, in denen Kranke lagen, durften die Häuser nicht mehr verlassen. Alle Übertreter dieses Verbotes sollten nach Leibesstrafe mit Schand und Spott aus der Stadt gejagt werden. Auch war befohlen worden, daß sämtlicher Dünger unverzüglich aus der Stadt zu entfernen war. [352])

Bereits 1382 [353]) war in der Stadt ein Spital errichtet worden, das von Adeligen und Bürgern reich mit Stiftungen bedacht wurde und zur Aufnahme von alten gebrechlichen Leuten diente. Auch hier zeigt sich wieder ein Anlehnen an Sulzbach. Das Spital sollte nämlich wegen der Besetzung mit Amtleuten und Kaplänen alle Rechte des Spitals in Sulzbach haben.

Später kam dazu noch ein Siech- und ein Seelhaus. Sehr früh wird auch schon von einer oberen und unteren „Badstubn" gesprochen. [354])

Für die Gesundheit der Stadtbewohner sorgten ein Stadtphysikus, ein Stadtapotheker und ein Barbier, außerdem war noch eine Hebamme angestellt. Alle diese Personen standen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu der Stadt, sie waren städtische Bedienstete. Ihre Pflichten waren im Bestallungsbuch der Stadt genau festgelegt. Für den Apotheker war eine besondere Apothekerordnung vorhanden. Bis zum Rezeß von 1600 hatte die Stadt keinen „bestallten medicum physicum", sondern nur einen erfahrenen Apotheker. [355]) Gleichzeitig mit der Trennung der beiden Ämter wird die Besoldung des Apothekers abgeschafft. Allzusehr verbittert scheint aber der damalige Apotheker darüber nicht gewesen zu sein. 1614 wird dann anläßlich einer Visitation schon von den „beiden Apothekern" gesprochen. Bei den Apothekern fällt auf, daß ein sehr häufiger Wechsel stattfand, und weiter, daß sie aus fast allen Teilen Deutschlands kamen.

Einen weiteren Beweis für die Zusammengehörigkeit des fränkisch-oberpfälzisch-böhmischen Raumes bringt uns das Schicksal des Apothekers Mahenkorn gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Mahenkorn war zunächst Apotheker im Spital zu Nürnberg, wurde dann Stadtapotheker in Amberg, kam dann nach Eger und wurde von dort als Physikus nach Weiden berufen. In Weiden war ja die Physikus- und Apothekerstelle noch vereint.

Wenn auch seit der Trennung des Arzt- und Apothekerdienstes streng darauf gesehen wurde, daß keiner der beiden eine Tätigkeit, die an und für sich dem anderen zustand, verrichtete, so ist die Abgrenzung, auch zum Barbier und zu den Badern, doch nicht mit heutigen Maßstäben zu messen. So finden wir ein Leichenschauprotokoll von 1621, [356]) das nicht

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0132-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

nur vom Arzt, sondern auch vom Apotheker, vom Barbier und Bader unterschrieben war.

Die Stadt hat auch sittenpolizeiliche Normen erlassen. Im Mittelpunkt standen die Vorschriften, die bestimmten, wieviel Aufwand bei Feierlichkeiten besonders im Essen und Trinken gestattet war. Jeder Stand sollte in die ihm gebührenden Grenzen verwiesen werden, und je nach seinem Stande wurde dem einzelnen mehr oder weniger Aufwand gestattet. So ist die Hochzeit- und die Kindtaufordnung zu verstehen, die immer wieder Erwähnung finden. [357])

Auf dem Gebiete der Feuerpolizei sorgten besondere Feuerschauer dafür, daß die Vorschriften der Stadt, die in einer Feuerordnung festgelegt waren, auch befolgt wurden. Selbst die Feuerschauer wurden simultanisch besetzt. [358])

Übertretungen der Feuerordnung wurden in den Ratswandeln abgestraft. [359]) Wiederum einen Beweis für die Zusammengehörigkeit des fränkisch-oberpfälzisch-böhmischen Raumes bildet die Aufbringung der Brandsteuer. Sie wurde, da die damaligen Brände sehr oft große Ausmaße annahmen, ausgeschrieben, um wenigstens einen Anfang zum Wiederaufbau machen zu können. Die befreundeten Städte halfen sich dabei gegenseitig aus. So schickt die Stadt z. B. Brandsteuer nach Pfraumberg und Glattau in Böhmen, [360]) wendet sich dann bei ihrem eigenen großen Brand mit Unterstützung und Empfehlung Nürnbergs an die Reichsstädte und kam dabei sogar bis nach Windsheim, das der Stadt Weiden ebenfalls Unterstützung gewährte. [361])

Die Verteidigung der Stadt lag in den Händen der Bürgerschaft. An der Spitze dieser Bürgerschaft stand ein vom Rat bestimmter Stadthauptmann, daneben ein Fähnrich und ein „Veldwaibel". Sogar ein „Veldspiel", das aus einem Trommler und Pfeiffer bestand, war vorhanden. Die Zahl der wehrfähigen Bürger betrug 1566, wie sich aus dem Musterungsakt ergibt, 412 Mann. [362]) Die Bürger wurden bei Bedarf nach den vier Stadtvierteln aufgeboten. Die Wehrverfassung war also nicht auf den Zünften, sondern auf den Stadtvierteln aufgebaut. Ein Zeichen dafür, daß die Zünfte sich in Weiden nicht in dem Maß wie in anderen Städten durchsetzen konnten, sonst hätten sie bestimmt ihre Vereinigungen auch zu militärischen Einheiten gemacht. [363]) Davon abgesehen, war die Verteilung der militärischen Aufgaben der Bürger nicht so straff durchgeführt, als daß sie allen jeweiligen Aufgaben ohne weiteres genügt hätte. So wurde, als während des 30jährigen Krieges die Stadt die Bewachung wieder selbst übernahm, die Bürgerschaft in 10 Korporalschaften zu je zehn Mann eingeteilt, die abwechselnd die Wachen an den Toren übernahmen. [364])

Die Stadt bekam Ende des 16. Jahrhunderts eine zweite, eine äußere Stadtmauer, [365]) die die Sicherheit der Stadt wesentlich erhöhte und vor allem die unterdessen entstandenen Vorstädte in den Schutz der Stadtbefestigung mit einbezog. Als Vorsichtsmaßnahme wurde anfangs des 30jährigen Krieges angeordnet, daß die Vorstadttore während der Sonntagspredigt gesperrt und nur die kleinen Türlein offen gelassen werden sollten. An den Stadttoren sollten die Schneller (Fallgitter) vorgezogen werden und außerdem beim Auf- und Zusperren der Tore jedesmal einer des Rats zugezogen werden. [366]) Die Stadt war außerdem zu ihrer Verteidigung mit einzelnen Geschützen versehen. Die Gassen wurden im Notfall gegen die Stadtmauer zu mit Ketten abgesperrt. [367]) Militärischer Einsatz der Bürgerschaft außerhalb der Stadt kam wohl nie in Frage. [368])

Als Bewaffnung werden 1368 100 Platten und ebensoviele Glafney (Gleve = 3 Pferde mit 2—3 Bewaffneten) angegeben. [369]) 1566 finden wir dann Hacken, Sturmhauben, Schlachtschwerter, Panzerhemden, lange

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0133-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Spieße, dazu leichte Rüstungen, Helleparten mit ganzen Rüstungen oder mit Ringkragen, auch Seitenwehren und Knobel- und Federspieße angegeben.[370]) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde dann die Bürgerschaft mit „Lunden und Musqueten" zu schießen gelehrt. Der Schützenverein, der sich die Ausbildung der Bürger im Schießen sehr angelegen sein ließ, wurde von der Stadt unterstützt.

Das wirtschaftliche Leben der Stadt wurde von den Zünften beherrscht, wenn diesen auch, wie ausgeführt, ein Einfluß auf das Stadtregiment versagt blieb.[371]) Alle Zunftangehörigen waren verpflichtet, nach ihren Handwerksordnungen ihren Beruf auszuüben. Diese Handwerksordnungen, die noch in einer verhältnismäßig großen Zahl vorhanden sind,[372]) wurden teilweise von Bürgermeister und Rat, teilweise von der Landesherrschaft erlassen. Bürgermeister und Rat behaupteten sogar, daß Weiden als einzige Stadt der Oberpfalz, auch des leuchtenbergischen Gebietes, ja sogar des Fürstentums Neuburg einschließlich der Stadt Neuburg selber, das Recht hatte, daß Bürgermeister und Rat selbst solche Ordnungen erlassen durften. So die Ordnung für die Leinenwebergesellen im Jahre 1588,[373]) eine Ordnung für das Handwerk der Schneider 1569, mit Erneuerungen in den Jahren 1617 und 1671. Der Rat behauptete sogar, daß er dieses Recht, Handwerksordnungen zu erteilen, auch bezüglich anderer Handwerke ausgeübt habe, bei den Bäckern, Metzgern, Riemern, Schmieden, Wagnern, Schlossern, Schreinern, Glasern, Drechslern usw. Ende des 17. Jahrhunderts wurde der Stadt dieses Recht von der Landesherrschaft, besonders von Neuburg, streitig gemacht. Bürgermeister und Rat hatten eine Maurerordnung und eine solche für die Schneider erlassen, worauf diese von der Gemeinsherrschaft wieder aufgehoben worden waren, weil diese das Recht zur Erlassung von Handwerksordnungen allein für sich beanspruchte.[374])

Zu der Beobachtung und Durchführung der Handwerksordnungen wurden in jeder Zunft, je nach Zahl der Zunftgenossen, 2 oder 4 „Geschworene Meister" gewählt.

Neben diesen „Geschworenen Meistern" setzten Bürgermeister und Rat aber sowohl den Handwerkern, die ihre Ordnungen von der Landesherrschaft bekamen, als auch denen, die sie von der Stadt bekamen, sogenannte bürgerliche Obmänner. Diese waren Ratsmitglieder, die in den Zunftversammlungen die Belange der Stadt vertraten und auch Strafen aussprechen konnten, von denen, wenn es Geldstrafen waren, die Hälfte oder ein Drittel — es war für die einzelnen Vergehen verschieden geordnet — an die Stadtkammer, der andere Teil in die Büchse der jeweiligen Zunft fiel.[375])

Die Stadt war streng darauf bedacht, die Versorgung der Bürger zu gewährleisten. So wurden 1692/93 die Bäcker abgestraft, weil zwei Tage lang kein Brot vorhanden war.[376]) Noch 1729/30 finden wir eine Bestrafung eines Metzgers, „weil er das Rindfleisch einen Pfennig höher als es gestattet war ausgehauen".[377])

Auch das Setzen der Obmänner aus den Ratsmitgliedern wurde der Stadt Ende des 17. Jahrhunderts streitig gemacht und schließlich verboten. Die Landesherrschaft verstand es, Stück für Stück der städtischen Privilegien herauszubrechen. Bezüglich der Handwerksordnungen berief sie sich darauf, daß die Stadt kein spezielles Privileg vorweisen könne. Der Einwand der Stadt, daß sie dieses Recht bereits seit über zwei Jahrhunderten ausübe und ihr von allen Herrschern ihr „alt Herkommen" bestätigt worden sei, wurde zurückgewiesen.

Zu den Besonderheiten des Weidener Zunftlebens gehört, daß verschiedene Weidener Handwerker bei Zünften fremder Städte eingezünftet

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0134-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

waren, während andererseits fremde Handwerker sich Weidener Zünften angeschlossen hatten. [378])

So gehörten die Flaschner von Weiden nach Eger, die Spengler nach Regensburg, die Weißgerber nach Hof im Vogtland, die Kupferschmied Beutler, Lebküchner und Sieber nach Amberg, während die Riemer von Sulzbach nach Weiden eingezünftet waren und die zu Hemau „vor wenigen Jahren mit gutem Vorbewußt der Löbl. Neuburg. Regierung" auch nach Weiden gehörten.

Zum Umsatz ihrer Waren hatten die Zünfte der Tuchmacher, Färber und Gerber u. a. ein eigenes Kaufhaus errichtet, das zugleich als Lagerplatz für die Waren reisender Handelsleute diente. [379])

17 Verkaufsstellen waren im Rathaus untergebracht. Die Leipziger Kaufleute hatten in Weiden eine Handelsniederlassung. Die Stadt besaß auch selbst ein Bräuhaus, Kaufhaus, Fleischhaus und ein Brothaus. Für das Bierbrauen war eine besondere Mülzerordnung vorhanden, und die 12 „Malzherren" achteten streng darauf, daß alle von den umliegenden Ortschaften auf den Markt gebrachte Gerste durch ihre Hände ging. [380]) Auch waren die Pflichten der Personen, die beim Bierbrauen beteiligt waren, nämlich des Bräumeisters, des Bräuknechts, des Malzführers und des Malzmüllers, im Bestallungsbuch der Stadt festgelegt. Bezüglich des Brotverkaufs wurde es so gehandhabt, daß alle Bäcker ihr Brot in das Brothaus trugen und dort das Brot gemeinsam verkauft wurde, je nachdem, von welchem Bäcker die Bürger es haben wollten. Ähnlich dürfte es sich wohl auch bei den Metzgern verhalten haben.

Das Hausieren der fremden Krämer war im Rezeß von 1600 ausdrücklich unter Strafe gestellt worden. Jedoch durften sie ihre Feilschaften auf freiem Markt und in den Gassen mit vorhergehender Erlaubnis des Stadtrichters verkaufen.

In der Hauptsache spielte sich der Handel aber auf den Jahr- und Wochenmärkten ab.

Der Wochenmarkt war im Rezeß von 1607 neu geordnet worden, weil er eine Zeit lang „in Abgang" gekommen war. Schon Ende des 16 Jahrhunderts war auf Betreiben von Bürgermeister und Rat durch die Gemeinsherrschaft befohlen worden, daß die Bestimmungen von 1507 über den Wochenmarkt zu Weiden jährlich auf dem Ehaftrecht zu Parkstein verkündet werden sollten. [381]) Jetzt verlangten Bürgermeister und Rat, weil sich die Bauern mit der Lieferung ihrer Feilschaften nicht mehr an die Marktbestimmungen hielten, sogar, daß diese jährlich zweimal, zu Walburgis und Michaelis, öffentlich auf den Kanzeln verlesen werden sollten. [382]) Nach der Neufestsetzung im Jahre 1607 sollte jetzt der Wochenmarkt, der ja zollfrei war, wegen der Bauern jeden Samstag stattfinden. Die Bürger mußten ihren Bedarf in der Stadt decken, durften also nicht auf den Dörfern draußen, auch wenn sie dort gearbeitet hatten, einkaufen, während andererseits die Bauern ihre Waren auf den Markt in der Stadt zu bringen hatten. Bei Übertetungen sollten nicht nur Geld und Waren eingezogen, sondern auch noch namhafte Strafen verhängt werden. Diese Strafandrohungen werden ausdrücklich auch auf künftig noch zu erlassende Vorschriften ausgedehnt. Diese sollen nach „Anleitung der Ambergischen und anderen guten Wochen-Marcks-Ordnungen" gesetzt werden. Auf die Beachtung der Marktvorschriften sollten nicht nur alle Ober- und Unterbeamten mit ihren Einspännigen, auch die Forstmeister und Förster gute Acht haben, vielmehr wurden vom Rat der Stadt auch noch bestimmte „Marktmeister" [383]) bestellt, die aus den anfallenden Naturalien und Strafgeldern besoldet wurden.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0135-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Es wurde anerkannt, daß verschiedene Märkte und Dörfer des Gemeinschaftsamtes zu weit von Weiden entlegen waren und es für sie eine sehr große Belastung gewesen wäre, wenn sie ihre Erzeugnisse in die Stadt hätten bringen müssen. Deswegen wurde diese Pflicht, daß aus jedem Haus jede Woche einer etwas zu Markt bringen müsse, auf die Ortschaften beschränkt, die nicht weiter als anderthalb Meilen von Weiden entfernt waren. Als solche werden angeführt:

Parkstein, Meerbothenreuth, Buch, Wendersreuth, Obersdorf, Steinreuth, Holzmühl, Hannenmühl, Mooßbürg, Mayerhof, Ullersrieth, Mallersrieth, Etzenricht, Mantel, Hütten, das Dorf Tröglersricht, auch der Landsassen Untertanen zu Rothenstadt, Döltsch, Hämmerles, Rupprechtsrieth, Steinfelß und Hütten. [384])

Welche Bedeutung dieser Wochenmarkt hatte, zeigt sich aus dem Verzeichnis der Städte, denen der neuaufgerichtete Wochenmarkt im Jahre 1613 bekanntgegeben wurde, nämlich:

Neustadt/WN., Falkenberg, Mitterteich, Eger, Tachau, Tirschenreuth, Grafenwöhr, Eschenbach, Auerbach, Kemnath, Pressath, Schnaittenbach, Hirschau, Amberg, Sulzbach, Vilseck, Luhe, Pfreimd, Nabburg, Neunburg v. W., Pleystein, Pilsen und Mies.

Noch 1716 wurde die Wochenmarktsordnung erneuert und mit dem Zusatz versehen, daß jetzt auch ein Viehmarkt abgehalten werden durfte. 1787 schließlich, am 26. September, erging bezüglich des Wochenmarktes die Verordnung, daß nun von den umliegenden landgerichtischen Ortschaften, auch den burggutischen, und Stadtgerichtsdorfschaften der sechste Mann, von den Hofmarken und Märkten aber der zwölfte Mann den Wochenmarkt in Weiden mit seinen und seiner Nachbarn Feilschaften besuchen müsse. [385]) Zum Beweis seiner Anwesenheit und seiner Lieferungen mußte sich dabei jeder, der den Markt zu beliefern hatte, in ein von den beiden Marktmeistern zu führendes Buch eintragen lassen.

Neben den Wochenmärkten hatte die Stadt auch noch Jahr- und Fastenmärkte. Auch hier zeigt sich ein energischer Kampf gegen die Vorkauflerei [386]) und, was damit zusammenhängt, gegen die zu hohen Preise. Das Bestreben der Stadt war, unter allen Umständen und in erster Linie die Bedürfnisse der Weidener Bürger auf den Märkten sicherzustellen. Zuerst kamen die Bürger daran und dann erst die Fremden.

So hatten sich in den Vorverhandlungen zum Rezeß von 1600 die Bürger beschwert, daß der Stadtrichter oft „Fremden bei fliegenden Fahnen zu kaufen erlaube“ und damit der Marktordnung zuwiderhandle. Im Rezeß selber wurde dann bestimmt, daß dies nicht erlaubt sei, andererseits aber der Rat „den Fahnen aber zu rechter Zeit abwerfen solle“. Solange also die Marktfahne aufgesteckt war, durften die Fremden noch nicht kaufen und mußten den Weidener Bürgern den Vortritt lassen. Bei ungerechten und allzu hohen Preisen wurden die Fremden vom Stadtrichter und die Bürger von Bürgermeister und Rat bestraft, dabei wurden die Waren eingezogen und die vom Rat eingezogenen Sachen zu mildtätigen Zwecken verwendet.

Wenn gefährliche Seuchen ausbrachen und sonstige erhebliche Ursachen vorhanden waren, mußte der Markt durch den Rat, aber mit Wissen der Gemeinsherrschaft, abgeschrieben werden.

Die Händler hatten auf den Märkten ein Standgeld zu bezahlen. Dieses einzuheben, war Sache des Gerichts- und Stadtschreibersubstituten. Auch hierin waren sich Rat und Stadtrichter nicht einig. Als im Jahre 1675 der Stadtrichter Dousrat dem Zeugmacher Barthel Granger von Kemnath ein Stück Zeug wegnahm, weil er von dem Krämer

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0136-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

kein Standgeld erhalten hatte, ließ der Rat, der das Standgeld schon selbst erhoben hatte, kurzerhand die Gerste des Stadtrichters mit Arrest belegen und verkaufen und gab die erlösten 3 fl dem Krämer. Zugleich machte der Rat einen Bericht an die landesfürstliche Regierung.[387])

Bei all diesen großen und vielseitigen Aufgaben, welche die Stadt zu erfüllen hatte, bedurfte sie, auch wenn ein Großteil der Besoldungen in Naturalien aus städtischen Grundstücken bestand und andererseits die Ämter selbst Gefälle abwarfen, des Bargelds. Die Stadt hatte ja auch noch eine jährliche Stadtsteuer an die Gemeinsherrschaft abzuführen. Zur Befriedigung dieser ganzen Bedürfnisse hatte die Stadt das Recht der Selbstbesteuerung. Die älteste und lange Zeit einzige Steuer war die Abgabe von den Lebensmitteln und von Wein und Bier, das sogenannte Ungeld. Zu dieser indirekten Steuer kam im 15. Jahrhundert als direkte und eigentliche Steuer die Abgabe von Geld und Geldeswert, die nach eidlicher Schätzung erhoben wurde. Die Schätzung wurde dem einzelnen selbst überlassen. Jeder mußte an Eides Statt geloben, sein Gut so zu versteuern, wie er es um bares Geld hergeben würde.[388])

Das Funktionieren dieses Systems der Selbsteinschätzung kann nur mit einer sehr hohen Steuermoral erklärt werden und der Achtung vor dem Eid. Daneben waren die Geldstrafen, die verhängt wurden, sobald sich herausstellte, daß ein Bürger sich zu niedrig eingeschätzt hatte, derartig hoch, daß damit der einzelne finanziell vollkommen erledigt war, und dies mag natürlich eine sehr abschreckende Wirkung ausgeübt haben.

Wegen der Einhebung der Stadtsteuer waren im Rezeß von 1600 nähere Vorschriften ergangen. Den dazu Deputierten sollte täglich für ihre Mühen nicht mehr denn sechs Batzen gereicht werden, dagegen die dabei durchgeführte „Collation" eingestellt werden. Gleichzeitig wurde, nachdem sich die ganze Bürgerschaft darüber beschwert hatte, bestimmt, daß der halbe Gulden, den man den „Voraus" nannte und der eine Vorauseinnahme darstellte, in Zukunft nicht mehr erhoben werden sollte, weil die Ursachen, wegen der er früher bewilligt worden war, längst weggefallen waren.

Die an den Landesfürsten zu entrichtende Steuer wurde zur Hälfte zu Michaelis und zur anderen Hälfte zu Walburgis abgeführt.[389])

Bei Bränden und anderen Anlässen, welche die Steuerkraft der Stadt schwächten, wurde gewöhnlich auf mehrere Jahre Steuernachlaß gewährt. Dabei wurde die jährliche Stadtsteuer an die Herrschaft nicht auf die Bürger umgelegt, sondern die Stadt bezahlte diese Summe im ganzen. Sie bildete lediglich einen der vielen Ausgabeposten der Stadt.

Zur Belohnung für alle pünktlichen Steuerzahler wurde bis zum Ende des 16. Jahrhunderts vom Rate der Stadt jedem, der am festgesetzten Termin persönlich seine Steuern entrichtete, der sogenannte Steuertrunk, nämlich ein Trunk Wein gereicht.[390])

Große Einnahmen bekam die Stadt auch noch aus dem Salzhandel, den sie als Monopol für sich in Anspruch nahm.

Zu erwähnen ist noch der Pflasterzoll, den die Stadt durch einen geschworenen Pflasterzolleinnehmer einzog und der zum Bau und der Verbesserung der städtischen Straßen verwendet wurde.

Eine Besonderheit stellte noch das „Besthaupt" dar, das die Stadt von ihren Untertanen in Gerbersdorf forderte, während dieses Institut sonst in der ganzen Oberpfalz nicht bekannt war.[391])

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0137-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

4. Abschnitt:

Die Veränderung in der Gerichtsverfassung und Verwaltung der Stadt im Rahmen der absolutistischen Bestrebungen der Landesfürsten. insbesondere die Auflösung des Stadtrichteramtes im Jahre 1745

Seit 1714 hatte Pfalzgraf Theodor das Gemeinschaftsamt mit der Stadt Weiden wieder allein inne. [392]) Nach seinem Tod im Jahre 1732 folgte sein Sohn Johann Christian zu nur zweijähriger Regierung bis 1733, worauf dessen Sohn Karl Theodor bis 1799 die Regierung inne hatte. [393])

Karl Theodor hatte bereits 1742 mit dem Erlöschen der Neuburger Linie die von dieser seit 1685 innegehabte Kurpfalz und 1777, nach Ableben Maximilians III. Josef, auch Kurbayern als Erbe bekommen. Unter ihm wurde 1790 das Gebiet des Herzogtums Sulzbach und das des Herzogtums Neuburg der seit 1628 kurbayerischen Oberpfalz eingegliedert. Gleichzeitig wurden die bisherigen Regierungen in Sulzbach und Neuburg aufgelöst und deren Gebiete der Regierung in Amberg unterstellt. [394])

Dieser entscheidenden Neuordnung war bereits seit über eineinhalb Jahrhunderten eine Entwicklung vorausgegangen, die durch die Einbuße der städtischen Selbständigkeit und durch die Entstehung und Vereinheitlichung der Territorien gekennzeichnet ist. Daß dabei der Zeitpunkt, an dem die oberpfälzischen Städte ihre Unabhängigkeit verloren, sehr spät liegt, wenn auch die vorbereitenden Maßnahmen noch bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts zurückreichen, hängt mit der starken staatlichen Zersplitterung der oberpfälzischen Gebiete und der dementsprechend langsamen Territorienbildung zusammen.

Lange Zeit wurde dabei den aufkommenden absolutistischen Staaten der Vorwurf gemacht, daß sie das blühende Eigenleben der Städte zerstört hätten. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß die landesherrliche Gewalt in diesem Zeitraum nichts Lebendiges mehr zerstörte, sondern nur mehr Verfallendes mit neuem Inhalt versah und in neue Formen kleidete.

Das Vordringen der Landesherrschaft gegenüber den Städten fällt zeitlich mit dem wirtschaftlichen Niedergang der Städte zusammen, ohne daß jedoch letzteres eine Folge des ersteren gewesen wäre. Der Ausbau der landesherrlichen Verwaltung hatte unterdessen solche Fortschritte gemacht, daß sie sich mit der städtischen Verwaltung messen konnte. Die politische Selbständigkeit der Städte verlor auch ihre Berechtigung, seitdem durch den Landesfürsten die Interessen aller Bevölkerungsschichten vertreten wurden. Denn in dem Maß, in dem der Landesfürst die Selbständigkeit der Städte einschränkte, greift er selber ordnend ein und übernimmt die Selbstverwaltung. Das Eingreifen der Landesfürsten war auch wegen der Mißbräuche, die sich in den Städten herausgebildet hatten, notwendig geworden. Finanzielle Mißwirtschaft, Günstlingswirtschaft, persönliche Bereicherung der Inhaber städtischer Ämter, zu weiche Durchführung der Polizeivorschriften, besonders, wenn es sich um Freunde und Bekannte handelte, waren nur einige Punkte, die auch den anderen Städten Bayerns und Deutschlands immer wieder vorgeworfen werden.

Eines jedoch hat diese Verstaatlichung der Städte zweifellos zerstört, nämlich den Gemeinsinn der Bürger. Da die ganze Verwaltung jetzt

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0138-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

durch landesherrliche Beamte durchgeführt wurde, war die direkte Verbindung des Bürgers zu seiner Stadt und damit auch zu seinem Staat unterbrochen, ja es kam jetzt so weit, daß er sogar in einen Gegensatz dazu gedrängt wurde, obwohl er in Wirklichkeit doch selbst ein Teil davon war.

Für die Stadt Weiden wird schon im Rezeß von 1600 gesagt, daß das Stadtgericht dauernd weiter um sich gegriffen habe, der Stadtrichter andererseits behauptet dasselbe gegenüber dem Landrichter.[395]) Seit dieser großen Auseinandersetzung zwischen der Bürgerschaft und dem Rat unter- und gegeneinander und andererseits wiederum gegen den Stadtrichter hören die Streitigkeiten und gegenseitigen Anschuldigungen, von denen uns aus der früheren Zeit überhaupt nichts bekannt ist, nicht mehr auf.

Schritt für Schritt suchen nun die Landesfürsten ihr Ziel zu erreichen.

In einem Schreiben vom 25. April 1699 an Pfalzgraf Christian August von Sulzbach[396]) beschwerten sich Bürgermeister und Rat bitter darüber, daß die Schöffenurteile, die sie von altersher auf das Ansuchen des Rats zu Parkstein für die dort inhaftierten Kriminalpersonen ohne Entgelt verfaßt hätten, nicht nur verworfen worden seien, sondern der Stadt auch noch die Kosten für die anderweitige Verfassung derselben aufgebürdet werden solle.

Auch die Stadtzwinger, „so doch aller Orthen denen Bürgermeistern zur Nutznießung vergönstiget werden", wurden der Stadt in dieser Zeit abgenommen.

Als die landrichterlichen Verrichtungen vorübergehend in Weiden ausgefertigt wurden, erging am 28. März 1721 der sulzbachische Befehl, daß zu den Kriminalinquisitionen des Landrichteramtes Parkstein und Weiden zwei Assessores aus dem Ratsmembris, also zwei Ratsmitglieder, abgeordnet werden sollten. Doch sollte der Amtsbürgermeister darum ersucht werden.[397]) Solche sporadische Maßnahmen, die nur Zweckmäßigkeitscharakter trugen, dürfen aber über die allgemeine Linie nicht hinwegtäuschen.

Eine gute Gelegenheit zur Aufhebung der städtischen Besonderheiten und der Selbständigkeit entstand für die sulzbachische Regierung, als im Jahre 1744 der Stadtrichter Michael Hözendorfer verstarb. Bereits zwei Tage nach seinem Tod beschließt die Regierung in Sulzbach, nachdem bereits vorher die Auflösung des Stadtrichteramtes festgestanden hatte, daß bis zur weiteren Entscheidung das Stadtrichteramt vom Pflegamt mitversorgt werden sollte, während die eximierten Verwaltungsangelegenheiten dem Landrichteramt übertragen wurden.[398])

Bürgermeister und Rat glaubten nun, die Zeichen der Zeit vollkommen verkennend, daß sie bei dieser Gelegenheit Teile der stadtrichterlichen Tätigkeit an sich ziehen könnten.[399]) Sie beanspruchten den Teil der Niedergerichtsbarkeit, der bisher vom Stadtrichter ausgeübt wurde. Dazu gehörten die Inventuren, die Bestrafungen der Fornikationen, die Frevel in den Stadtgehölzern und Gründen, das Hausiergeld, der Kirchweihschutz und das Standgeld. Die Zeitentwicklung war bereits so weit vorgeschritten, daß die Stadt auf die Erwerbung des Malefiz ausdrücklich verzichtete, weil dies vollkommen außerhalb jeder Erörterung gestanden hätte. Zur Begründung ihrer Forderung beriefen sich Bürgermeister und Rat darauf, daß die Stadt vor 200 Jahren in ihrer größten Blüte gestanden und eine bedeutende Handelsstadt gewesen sei, was ja aus den Häusern am Markt und in der Hauptstraße, die alle Kaufmannsgewölbe und Kramläden hätten, hervorgehe. Der Handel sei aber

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0139-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

nur deshalb so in Blüte gestanden, weil das Stadtgericht aus Bürgermeister und Rat bestanden habe und der Stadtrichter ja auch ein Handelsmann habe sein dürfen, wie das heute noch in den Städten des Königreichs Böhmen herkömmlich sei. Als das dann in Weiden nicht mehr der Fall gewesen sei, habe der Stadtrichter „durch gar zu scharfe und allzu interessierte Strafen gegen die Fuhrleute die Kaufmannschaft sehr graviert", so daß der Handel vollkommen zum Erliegen gekommen sei und sich die Bürger jetzt wie die Bauern vom Feldbau ernähren müßten. Die zahlreichen Handels- und Kramgewölbe hätten jetzt in leere Handwerksstuben umgewandelt werden müssen. Die alte Blüte könnte aber durch die Vereinigung der Stadtjurisdiktion wieder herbeigeführt werden. Schon der Großvater des Fürsten sei auf die Blüte der Stadt Weiden sehr bedacht gewesen und habe sich z. B. dafür interessiert, inwieweit die Naab, da sie doch viel mehr Wasser führe als die Vils, schiffbar gemacht werden könne. Außerdem hätten sowohl die Städte Sulzbach und Amberg als auch andere oberpfälzische Städte, wie Neumarkt, Kemnath, Auerbach, ja sogar das kleine fürstlich lobkowitzische Städtchen Neustadt/WN. die Vermögensinventuren, die Fornikationsstrafen, das Hausiergeld und überhaupt die ganze Niedergerichtsbarkeit. Auch die benachbarten Städte in Böhmen seien so eingerichtet, daß das Stadtgericht aus den Ratsmitgliedern bestehe, von der sächsischen Handelsstadt Leipzig ganz zu schweigen, die überhaupt nur den Rat als einzige Instanz habe und damit trefflich emporgekommen sei.

Aber alles noch so massierte Vorbringen nützte der Stadt nichts. Durch Rescript des Kurfürsten Karl Theodor vom 29. Mai 1745 wurde das Stadtrichteramt endgültig aufgelöst und seine Geschäfte an das Pflegamt und Landrichteramt verteilt.

Das Malefiz kam an das in Weiden amtierende Landrichteramt. Der sogenannte Stadtrichtergezirck wurde gänzlich aufgehoben. Dabei wurde besonders angeführt, daß die vom verstorbenen Stadtrichter noch gesetzten Gezircksteine ausgehoben werden sollten. Weiter wurde ausgeführt, daß es überhaupt besser gewesen wäre, auch in Weiden, wie überall, im Malefiz eine gewisse Uniformität zu wahren. Das Stadtrichteramt war wohl den landesherrschaftlichen Stellen, da es ja eine Besonderheit gegenüber fast allen anderen Städten darstellte, schon lange ein besonderes Angriffsobjekt.

Bürgermeister und Rat wurden jedoch die „triduana detentio", aber nur innerhalb der Stadt und des Portgedings, und das erste Examen der verhafteten Delinquenten belassen. Jedoch sollten diese am Ende des Stadtportgedings an das Landrichteramt ausgeliefert werden.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit über die von Zeit zu Zeit in Weiden befindlichen Fremden, so wird weiter ausgeführt, sei die Regierung anderer Meinung als die Stadt Weiden. Auch die Stadt Sulzbach habe keine solche Zuständigkeit und begehre sie auch nicht. Diese Jurisdiktion komme vielmehr dem Landrichteramt zu. Da dieses aber nicht in Weiden bleiben, sondern demnächst wieder nach Parkstein verlegt werden solle, würden die Gerichtsbarkeit und auch der Kirchweihschutz und das Standgeld dem Weidener Pflegamt übertragen.

Die Bestrafung der Frevler in den Stadthölzern und Gründen und auch die Fornikationsfälle bei Fremden und Bürgern sollten ebenfalls nicht von Bürgermeister und Rat, sondern vom Pflegamt abgestraft werden. Dieses sollte auch die Sporteln davon bekommen.

Bürgermeister und Rat bekamen, genau wie es in der Residenzstadt Sulzbach gehandhabt wurde, die ganzen Inventur- und Teilungsgebühren von ihren untergebenen Bürgern.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0140-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die Aufsicht über die Polizei der Stadt, die bisher der Stadtrichter in Bezug auf Visitierung von Maß, Elle und Gewicht innehatte, wurde ebenfalls dem Pflegamt überwiesen. Dabei wurde ausdrücklich bemerkt, daß bezüglich der Polizei nicht alles der bloßen Verfügung des Magistrats überlassen werden solle. Während bisher die Aufsicht des Stadtrichters kaum spürbar war, wurde jetzt direkt von der Oberpolizei des Pflegamtes gesprochen.

Als letzter Punkt des Arbeitsbereichs des Stadtrichters war noch die eximierte Untertansverwaltung zu vergeben. Die „Jurisdiktionalia" über die eximierten Untertanen sollten nunmehr dem Landrichteramt, die „oeconomica", wie sie der Stadtrichter gehabt hatte, aber dem Pflegamt überwiesen werden.

Dieser durch die Auflösung des Stadtrichteramtes geschaffene Zustand hatte nun Bestand bis zur Landgerichtsorganisation vom Jahre 1802.

Mit der Auflösung des Stadtrichteramtes — die Teilnahme an der Gerichtsbarkeit, nämlich am Malefiz und Stadtgericht, hatten Bürgermeister und Rat schon früher eingebüßt — hatte die Stadt ihre Sonderstellung verloren.

Mit der Beseitigung des letzten Restes der städtischen Selbständigkeit hatte die Stadt aber keineswegs ihre ganze mittelalterliche Verfassung aufgegeben. Nach der Auflösung des Stadtrichteramtes bestätigte der Kurfürst die wenigen noch übriggebliebenen Freiheiten, z. B. den Wochenmarkt, die Viehmärkte, die Marktordnung und den Marktzwang, so daß sich die Wirtschaftsverfassung der „Stadtwirtschaft" im wesentlichen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts erhalten hat.

Schlußwort und Ergebnis:

Das Ziel der Arbeit war, das einstige Verfassungsleben der Stadt Weiden, unter besonderer Betonung seiner Rechtsbeziehungen zu Nürnberg und zum fränkischen Raum überhaupt, herauszuarbeiten. Es wäre jedoch vermessen, auch nur für ein kleines Teilgebiet völlige Klarheit schaffen zu wollen, wenn es auch durch Benützung der archivalischen Quellen gelungen ist, verschiedene Dinge, die auch heute noch für das Verständnis der Stadtverfassung von Bedeutung und überhaupt von Interesse sind, zu klären und hiemit erstmalig zu veröffentlichen. Dabei ging es nicht darum, längst Entschwundenes unter allen Umständen aus dem Dunkel zu holen, vielmehr war es das Ziel des Verfassers, die erkannten geschichtlichen Zusammenhänge als Basis für die Umsetzung in Gegenwartswerte aufzuzeigen. Denn darin liegt ja gerade der Lebenswert der Rechtsgeschichte.

In der heutigen Zeit ist es wichtiger denn je, sich zu erinnern, daß die große Blüte der Stadt im 16. Jahrhundert nur möglich war, weil der einzelne Bürger das lebhafteste Interesse an der Stadtverfassung und Verwaltung hatte und jeder in der einen oder anderen Form zu diesen Arbeiten herangezogen wurde. Es war seine Stadt, für die der Bürger tätig wurde, und er stand ihr nicht feindlich und interesselos gegenüber, sondern fühlte sich als Teil von ihr selbst.

Ebenfalls ist es nicht Zufall, daß die Stadt Weiden ihre größte wirtschaftliche Blüte in dem Zeitraum erreicht hat, in dem sie als Verbindungsglied zwischen dem fränkischen und böhmischen Raum aufgetreten ist. Nur soweit und solange dies der Fall war, hat die starke Aufwärtsentwicklung der Stadt angehalten. Drängt sich aus dieser Erkenntnis nicht eine Forderung für die Zukunft auf? Die Ost-West-Verbindung zwischen Franken und Böhmen — wobei kein Teil dem anderen seine Eigenart aufzudrängen braucht und ganz gleich, wer jenseits der Grenze sitzt — ist eine große wirtschaftliche Möglichkeit für die Oberpfalz.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0141-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Anmerkungen

[1]) z. B. Josef Bauer, Beiträge zur Kirchengeschichte der Stadt Weiden/Opf., Weiden 1920.

[2]) Alfred Beck, Über einige vor- und frühgeschichtliche Funde aus dem oberen Naabgau, in Kalender des Vereins für Heimatpflege im oberen Naabgau, 1923, S. 17 u. 18.

[3]) ebenda, S. 19 u. 20.

[4]) ebenda, S. 20 u. 21; nach Paul Reinecke gehören diese Funde der merowingisch-karolingischen Zeit an. Paul Reinecke, Die Slaven in Nordostbayern, in: Der Bayerische Vorgeschichtsfreund, 1927/28, Heft VII, S. 19/20.

[5]) Hans Wagner, Untergegangene Siedlungen um Weiden, in: Kalender des Vereins für Heimatpflege im oberen Naabgau, 1923, S. 22. Josef Bauer, Beiträge zur Kirchengeschichte der Stadt Weiden, S. 5.

[6]) Zur Frage der slavischen Siedlungen in Nordbayern vgl. Margarete Bachmann, Die Verbreitung der slavischen Siedlungen in Nordbayern, Dissertation, Univ. Erlangen 1926, und als kritische Stellungnahme zu dieser Arbeit Paul Reinecke, Die Slaven in Nordostbayern, in: Der Bayerische Vorgeschichtsfreund 1927/28, Heft VII, S. 17 ff.; über die vor- und frühgeschichtliche Besiedelung Nordostbayerns überhaupt, mit Erwähnung von Funden bei Kirchendemenreuth (Landratsamt Neustadt/Waldn.) und bei Trauschendorf (Gem. Muglhof, Landratsamt Neustadt/Waldn), ebenfalls Paul Reinecke, Die Grenzen vor- und frühgeschichtlicher Besiedelung Nordostbayerns, in: Der Bayerische Vorgeschichtsfreund, 1930, Heft IX, S. 1 ff.

[7]) Brenner-Schäffer, Geschichte Weidens und seiner Umgebung in V. H. V., 17. Bd., 1856, S. 77 ff.

[8]) So Ortsnamen mit der Endung itz als deutsche Genitiva, zusammengesetzte Ortsnamen mit windisch meist zur Bezeichnung der geographischen Lage, gegenüber im Stamm gleichnamigen Ortsnamen. Zu letzterem Punkt, Erich Freiherr von Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain, in: Bericht des Historischen Vereins in Oberfranken, 1925—26, 79. Bd., S. 21, 22, Anm. 97.

[9]) von Guttenberg, Die Territorienbildung ... S. 19.

[10]) Hans Wagner, Untergegangene Siedlungen um Weiden, in: Kalender des Vereins für Heimatpflege im oberen Naabgau, 1923, S. 21—26.

[11]) Lewerbruck lag nahe bei Neunkirchen in Richtung gegen Wiesendorf.

[12]) Hans Wagner, Untergegangene Siedlungen um Weiden, in Kalender des Vereins für Heimatpflege im oberen Naabgau, 1923, S. 26. Siegmund Riezler, Geschichte Bayerns, 1927, S. 70/71.

[12a]) Illuminatus Wagner, Der Kampf um die Hl. Stauden bei Weiden, Weiden 1948, S. 8.

[12b]) Die Hochstraße führte von Süden über Hochdorf und den Fischerberg (Vestenberg), und kann bis Letzau verfolgt werden. Ihr weiterer Verlauf ist jedoch noch nicht ganz erforscht. Bereits 929 kann ein deutsches Heer diesen Weg benützen. Vgl. Döberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau, S. 69.

[13]) von Guttenberg, Die Territorienbildung .... S. 27—31.

[14]) ebenda, S. 32, Anm. 141, im Gegensatz zu Dümmler, Riezler, Gareis, die das Jahr 788 vertreten und Doeberl, der die ältere Ansicht von Giesebrecht mit dem Jahr 976 widerlegt, im übrigen aber die Frage offen läßt.

[15]) Die Mark auf dem Nordgau umfaßte im wesentlichen die heutige Oberpfalz, Hans Liermann, Franken und Böhmen, Erlangen, 1939, S. 25/26.

[16]) von Guttenberg, Die Territorienbildung .... S. 1, Anm. 2, unter Berufung auf weitere Quellen. Hans Muggenthaler, Die Besiedlung des Böhmerwaldes, 1929, S. 16/17. Siegmund Riezler, Geschichte Bayerns, 1927, 1. Bd., S. 94.

[17]) Auch bis zur Linie Nürnberg, Hersbruck, Vilseck, ja bis in die Gegend von Weißenburg waren die Bayern vorgedrungen. So Hans Muggenthaler, Die Besiedlung des Böhmerwaldes, 1929, S. 26.

[18]) von Guttenberg, Die Territorienbildung .... S. 72.

[19]) Hans Wagner, Regesten zur Geschichte der Stadt Weiden, in: Der obere Naabgau, 3. Heft, 1936, Urkunde Nr. 2.

[20]) ebenda Nr. 1.

[21]) Hans Muggenthaler, Kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im XII. u. XIII. Jahrhundert, München, 1924, S. 85.

[22]) Regesten .... Nr. 18.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0142-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[22]) Diese Anlehnung an Burgen bei der Bildung von Verwaltungs- und Gerichtsbezirken war keine Seltenheit; vgl. Max Spindler, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, München, 1937, in Schriftenreihe zur bay. Landesgeschichte, Bd. 26, S. 144.

[24]) Döberl, Die Markgrafenschaft auf dem bayerischen Nordgau, S. 86, Reg. Nr. 14.

[25]) Reg. . . . Nr. 246.

[26]) St.A.A., St.U. Nr. 1427.

[27]) Reg. . . . Nr. 510.

[28]) Hans Wagner, Untergegangene Siedlungen, S. 23.

[29]) vgl. auch Burgstall Mohrenstein, Fritz Gollwitzer, Mohrenstein, Beitrag zur Geschichte des Burgstalls und der Mühle, in: Heimatblätter für den oberen Naabgau, 1924, S. 92, Burgstall auf dem „Rauhen Kulm" bei Neustadt a. Kulm, Gradabteilungsblatt 1:25 000, Nr. 6137 Kemnath.

[30]) Reg. . . . Nr. 100.

[31]) Reg. . . . Nr. 524.

[32]) Bavaria München, 1863, 2. Bd., 1. Abtl., S. 665.

[33]) Hans Wagner, Untergegangene Siedlungen, S. 25.

[34]) von Guttenberg, Die Territorienbildung . . . S. 125. Döberl, Nordgau S. 24.

[35]) G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig, 1925, S. 31.

[36]) z. B. auch in Vohenstrauß, Deggendorf, Freystadt.

[37]) Hans Scherzer, Gau Bayerische Ostmark, Land, Volk und Geschichte, 1940, S. 297/298.

[38]) Hans Wagner, Beiträge zur älteren Wirtschaftsgeschichte der Stadt Weiden, in: Oberpfälzer Heimat, 1930, S. 92. Lehner, Regensburg, Die Stadt Weiden in der Geschichte, Vortrag, gehalten auf der Nordgautagung in Weiden am 6. Januar 1931, in: Bay. Ostmark, 1931, Nr. 22.

[39]) Reg. . . . Nr. 43.

[40]) Reg. . . . Nr. 19. Georg Christoph Gack, Geschichte des Herzogtums Sulzbach, Leipzig, 1847, S. 56.

[41]) Reg. . . . Nr. 20; Gack, Geschichte . . . . S. 56.

[42]) Reg. . . . Nr. 21; Gack, Geschichte . . . . S. 56. Kaiser Rudolf von Habsburg bestätigt diese Schenkung in einer eigenen Urkunde, Feßmaier G. J., Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz, München, 1799, S. 11.

[43]) Reg. . . . Nr. 22.

[44]) Josef Edenhofer, Chronik Parksteins, 1852, S. 6. Josef v. Destouches, Statistische Darstellung der Oberpfalz und ihrer Hauptstadt Amberg vor und nach der Organisation von 1803, Sulzbach, 1809, S. 19.

[45]) Reg. . . . Nr. 183. Salbuch über Parkstein und Weiden vom Jahre 1440, Rep. . . . 79, Nr. 327, St.A.A.

[46]) Reg. . . . Nr. 390.

[47]) Reg. . . . Nr. 404.

[48]) Reg. . . . Nr. 501.

[49]) Photokopie, S. 19r.

[50]) Bavaria, München, 1863, 2. Bd., 1. Abtl., S. 561.

[51]) Photokopie . . . .

[52]) ebenda, S. 63 l.

[53]) Reg. . . . Nr. 133.

[54]) Eugen Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, 1928—30, S. 158/159.

[55]) Reg. . . . Nr. 38.

[56]) Für Bayern bezeichnet Rosenthal die Schrannen außerhalb des Sitzes des Landgerichts als die alten Hundertschaftsmalstätten, Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Würzburg, 1889, 1. Bd., S. 93.

[57]) Reg. . . . Nr. 22.

[58]) Reg. . . . Nr. 36.

[59]) Die Stelle heißt: „Deu Weide und Parkstein giltet anderthalbe hundert mutte und zwue mutte kornes und ein halbe mutte und sehzig mutte habern und drizig Swein und zwaintzig pfunt Regensburger ze rehter gulte. Und sehzig pfunt regensburger ze stewer

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0143-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

in der stat und auf dem lande." Da Parkstein nie Stadt gewesen ist, kann damit nur Weiden gemeint sein.

[60]) Reg. . . . Nr. 40. Cunrad Rolse gibt den Brüdern des deutschen Hauses in Eschenbach für den Fall seines Ablebens seine Güter in den Dörfern radmanstorf, etc., in der Weiden, etc., R. b. 5, 76.

[61]) Reg. . . . Nr. 38.

[62]) Reg. . . . Nr. 43.

[63]) 1329 im Vertrag von Pavia Markt; Döllinger G., Verordnungensammlung des Königreichs Bayern, München, 1835, S. 6—8. Reg. . . . Nr. 33.
1331 bei der Verleihung des Weidener Marktrechts an Luhe Stadt; Reg. . . . Nr. 54.
1341 in einem Schenkungsbrief König Johanns mit Stadt; Reg. . . . Nr. 62.
1357 anläßlich der Kämpfe wegen Nichtanerkennung der Goldenen Bulle durch die bay. Herzoge Ludwig dem Älteren, Stefan und Friedrich mit Stadt; Reg. . . . Nr. 81.
1360 in einer Tauschurkunde Karl IV. mit Stadt; Reg. . . . Nr. 87.
1367 Verleihung des Weidener Wochenmarktes an Hirschau mit Stadt; Reg. . . . Nr. 97.
1368 in einer Pfändungsurkunde Karls IV. und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit Markt; Reg. . . . Nr. 98.
1368 wird auch im Salbuch der Herrschaft Parkstein (Reg. . . . Nr. 100) das Marktrecht zu der Weiden auf 6 Pfund und das kleine Gericht auf 90 Pfund gerechnet.
1402 Stadt; Reg. . . . Nr. 146.
1407 Stadt; Reg. . . . Nr. 165.
1410 Stadt; Reg. . . . Nr. 171.
1417 Stadt; Reg. . . . Nr. 184.

[64]) Reg. . . . Nr. 54.

[65]) Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig, 1898, S. 34.

[66]) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 26. Reg. . . . Nr. 71.

[67]) Schröder, Richard, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin-Leipzig, S. 125.

[68]) Groß, Lothar, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abtl., 45. Bd., S. 65 ff.

[69]) Reg. . . . Nr. 25.

[70]) Reg. . . . Nr. 36.

[71]) Reg. . . . Nr. 76.

[72]) Wild, Karl, Bayern und Böhmen, Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen im Mittelalter, in V.H.V. 1938, 88. Bd. S. 106.

[73]) Reg. . . . Nr. 87.

[74]) Reg. . . . Nr. 194.

[75]) Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Bd., 1. Abtl., S. 485.

[76]) so auch z. B. in Hohenburg; Dachs, Hans, Regensburg, Das Marktrecht von Hohenberg auf dem Nordgau, V.H.V. 84, S. 20.

[77]) 1439 wird anläßlich einer Almosenstiftung ein Stadtbuch erwähnt; Reg. . . . Nr. 265.

[78]) Beyerle, Franz, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, 2. Bd., S. 13 ff. Stobbe, Otto, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Bd., 1. Abtl., S. 566. Gengler, H. G., Quellengeschichte und System des im Königreich Bayern mit Ausschluß der Pfalz geltenden Privatrechts, Erlangen, 1846, 1. Bd., S. 114.

[79]) St.A.A. Standbuch 378, Nr. 1, Gegeben zu Prag am Sankt-Maria-Magdalene-Tag.

[80]) Gegeben am Sant Katherein Abent zu Newnburg, Reg. . . . Nr. 172, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 2.

[81]) Reg. . . . Nr. 183; Photokopie . . . .

[82]) Gegeben zu Neunburg, am Mittwoch vor St. Antoni Tag (13. Jan.).

[83]) St.A.A. Standbuch 378, Nr. 9; Reg. . . . Nr. 184; vgl. auch Rosenthal, E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Würzburg, 1889, I. Bd., S. 165.

[84]) Gegeben im Felde vor dem Parkstein des Samstag nach unser lb. Frauen Himmelfahrtstag (16. August), St.A.A. Standbuch 378, Nr. 10; Reg. . . . Nr. 193.

[85]) St.A.A. Standbuch 378, Nr. 4; Reg. . . . Nr. 192.

[86]) St.A.A. Standbuch 378, Nr. 27; Reg. . . . Nr. 198; Gegeben zu Speinshardt des Dienstags nächst vor dem hl. Pfingsttag (26. Mai).

[87]) St.A.A. Standbuch 378, Nr. 3; Reg. . . . Nr. 244; Gegeben zu Regensburg am nechsten Freytag nach sand Matheustag (24. Sept.).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0144-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[88]) Bestätigungen der bisherigen Rechte, wobei immer wieder auf die von den böhmischen Königen verliehenen Privilegien und Freiheiten verwiesen wird, finden wir noch: Am 20. August 1445, durch Christof, König von Dänemark usw. Gegeben am Freitag nach unser lieben Frauentag assumptionis; Reg. . . . Nr. 282; St.A.A. Standbuch 378, Nr. 6. Am 19. März 1449, durch Otto, Pfalzgraf und Herzog in Bayern; Gegeben Neuenmarkt auf Mittwoch nach dem Sonntag, da man in der Kirchen singt oculi; Reg. . . . Nr. 292; St.A.A. Standbuch 378, Nr. 7. Am 11. November 1450, durch Ludwig, Pfalzgraf und Herzog von Ober- und Niederbayern; Gegeben zu Landshut am Sant Martinstag; Reg. . . . Nr. 295; St.A.A. Standbuch 378, Nr. 8.

[89]) ca. 1445—1448, Reg. . . . Nr. 283.

[90]) Reg. . . . Nr. 54.

[91]) Riedner Otto, Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. In: Deutschrechtliche Beiträge, VI. Bd. Heft 3.

[92]) Reg. . . . Nr. 168.

[93]) Reg. . . . Nr. 38, Reg. . . . Nr. 43.

[94]) Durch den Burgfrieden von 1427 (zwischen Friedrich, Markgraf zu Brandenburg u. Johann, Pfalzgraf bei Rhein; Reg. . . . Nr. 212) und 1440 (zwischen Pfalzgraf Johann und Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt; Reg. . . . Nr. 267) war zwischen den Gemeinsherren vereinbart worden, daß die Amtleute (Pfleger) mit gegenseitigem Einverständnis eingesetzt werden müßten und, falls eine Einigung nicht zustande kommen sollte, jeder seinen eigenen Amtmann einsetzen können sollte.

[95]) In München finden wir sogar ein Privileg K. Ludwigs, daß keiner der Bürger Richter werden brauche. Das Stadtrecht bedrohte die Bewerbung eines Bürgers um den Richterposten mit Strafe (Rosenthal E., Gerichtswesen und Verwaltungsorganisation Bayerns, I. Bd., S. 155, Anm. 3).

[96]) Ein Vorschlagsrecht für den Stadtrichter, wie es, z. B. Straubing und Landshut hatten, konnte von Weiden nicht erworben werden. Für Straubing und Landshut, Rosenthal E., Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, Würzburg 1883, Heft I u. II S. 259 u. S. 76.

[97]) Reg. . . . Nr. 109.

[98]) Reg. . . . Nr. 113.

[99]) Reg. . . . Nr. 127.

[100]) Reg. . . . Nr. 155.

[101]) Reg. . . . Nr. 239.

[102]) Reg. . . . Nr. 256.

[103]) Über die Zuziehung von Bürgermeistern der Städte, wo das Landgericht seinen Sitz hatte, als Schöffen zu den Landgerichten, vgl. Fink J. v., Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg, München 1819, S. 109, Anm. 102.

[104]) Die einschlägige Nachricht lautet: „Hofgericht der Herrschaft Parkstein. Alle Monat mag man haben ein Landgericht zum Parkstein, das besitzt ein Landrichter von Herrschaftswegen mit folgenden Edelleuten, die in der Herrschaft sitzen, also mit Namen: Georg Zenger von der Rothenstadt, Ott Schongraser zu Mospurg, Hans Rackendorffer zu Ullersreuth, Hans Würzer zu Rupersreuth, Konrad Erlbeckh zum Parkstein, Hans Gleissenthaler zu Teltsch, Ulrich Gleissenthaler Burghuter, Hans Lamprecht zu Kalmreuth und zu Meierhof und Hans Eteldorfer zum Parkstein, deren sein neun vom Adel. Zu den Edelleuten mag man setzen 3 vom Rat zue Weiden oder die Burgherren von Floß u. Störnstein. Man mag auch das Hofgericht setzen zue Weiden und haben". (St. A. A. Standbuch 193, Extrakt aus einem alten Salbuch über das Amt Parkstein und Weiden, ohne Jahr [16. Jahrhundert]).

[105]) Über die verschiedene Bedeutung des Wortes „Ehaft" siehe Breitenbach J., Die Ehehaftgerichte in der alten Kuroberpfalz, in V.H.V., 72. Bd., S. 3.

[106]) Auch in Neunkirchen wurde ein Ehaftrecht abgehalten: „Item es sein im Jare zu drein maln ehaft recht zu newkirchen mit name drew ehaft recht nach ainander zu Sant Walpurgistag, und drew zu Sant michelstag und drew zu dem obristen tage und wer zu dem anderen zu sprechen hat, mit recht der soll im gerecht werden". Photokopie S. 62 r. Ebenso wurde in Kirchendemenreuth 3 mal im Jahre Ehaftrecht gehalten, und zwar an den Samstagen nach St. Walburgis, nach St. Michaelis und nach dem Obristentag (hl. Drei Königstag). Zu diesen Ehaftrechten waren alle in das Gericht gehörigen zu kommen schuldig (Bavaria, München 1863, 2. Bd. 1. Abtl. S. 561). Die Meinung von Döberl, die schon Feßmaier vertreten hat (Feßmaier J. G., Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz, München 1799 I. Bd. S. 215), daß es in der Oberpfalz keine Ehaftgerichte gegeben habe (Entwicklungsgeschichte Bayerns, 3. Auflage I, 567, Anm. 1) ist für die Kuroberpfalz von J. Breitenbach bereits widerlegt worden, darüber hinaus hat es solche also auch im Landgerichtsbezirk Parkstein gegeben.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0145-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[107]) Reg. . . . Nr. 165.

[108]) Reg. . . . Nr. 256.

[109]) Reg. . . . Nr. 296.

[110]) Reg. . . . Nr. 325.

[111]) z. B. bei der Verleihung des Hammers zu Hütten durch König Wenzel an Ulrich Pressather (Reg. . . . Nr. 133) wurde der jährliche Zins in der „Stadt Währung zu der Weiden" festgelegt.

[112]) Über das Recht des städtischen Rats zur Ordnung von Maß und Gewicht vgl. G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914, I. Bd. S. 98.

[113]) Bavaria, München 1863, Bd. II, 1. Abtl. S. 665.

[114]) Reg. . . . Nr. 183.

[115]) Reg. . . . Nr. 100.

[116]) Durch Kaiser Ludwig (Reg. . . . Nr. 54), bestätigt durch Kaiser Karl im Jahre 1359 (Reg. . . . Nr. 85) und durch Erzbischof Johannes zu Prag 1383 (Reg. . . . Nr. 114). Noch anfangs des 16. Jahrhunderts ließ Luhe seinen Freibrief in Weiden aufbewahren (Ratsprotokolle der Stadt Weiden 1508—1537, S. 21 Rückseite).

[117]) Reg. . . . Nr. 97.

[117a]) H.St.A. München, Gericht Sternstein, Urkunde Nr. 1. Es handelt sich um eine Originalurkunde von 1396, datiert „Donnerstag vor St. Gallus", in der Hinschik Pflug von Rabenstain den Bürgern „in der Neunstadt" für die Dienste, die sie ihm und dem König geleistet haben, die Gnade verleiht, daß sie „alle die recht, freyhait und gewonheit, die di purger und die stat zu der Weyden habent, sint nach laut der brif, die si von unserm obgenannten genedigen herren dem künige haben", verliehen bekommen sollen. Gleichzeitig bestätigt er alle Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten, die sie von alters her haben. Sie sollen diese Rechte genießen „alz ander unsers vorgenanten herren dez künigs stet über walt in Pehem gelegen".

[117b]) Hans Wagner, Das Stadtarchiv Weiden, in: Heimatblätter für den oberen Naabgau 1926, S. 1.

[118]) St.A.A.Pfl.A.W. Nr. 309 und 4234, jetzt H.St.M.; In einer Urkunde Kaiser Ludwigs, Gegeben zu Frankfurth am Dienstag nach Mathias 1332, wird bezüglich der Verleihung der Freiheiten und Gnaden der Stadt Frankfurth an andere Städte, Märkte und Dörfer, festgestellt, daß dies so aufgefaßt worden sei, als ob diesen damit alle Freiheiten wie sie die Stadt Frankfurth und andere Reichsstädte von altersher hätten, verliehen worden sei. Dem sei aber nicht so, vielmehr bedeute diese Verleihung nur, daß diese Ortschaften ihr Urteil nach dem Recht der Stadt Frankfurth suchen sollten, das ihnen verliehen worden sei, (Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, 2. Bd., 1. Abtl., S. 645 Anm. 1, München 1863.) Ob dieser Grundsatz nur für die Reichsstädte gegolten hat, oder auch sonst allgemeine Anwendung fand, läßt sich nicht feststellen, jedoch finden wir ihn bei der Verleihung des Weidener Stadtrechts an andere Ortschaften nicht bestätigt.

[119]) Wilhelm Weizsäcker, Egerer und Nürnberger Stadtrecht, Prag 1934. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 3. Jahrg. 1930—1933, S. 270 ff.

[120]) Weiden zählte um 1430 etwa 1700 Einwohner (persönliche Notizen von Herrn Stadtarchivar Wagner).

[121]) St.A.W. Nr. 426, Gegeben zu Moßbach am Samstag nach unser lb. Frauentag Conceptiones.

[122]) vgl. Bericht des Stadtschreibers Herrman v. 11. Mai 1833 zur Erledigung des höchsten Rescripts v. 17. März.

[123]) In Baiern taucht das Bürgermeisteramt überhaupt erst gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts auf, (Rosenthal, Gerichtswesen u. Verwaltungsorganisation Baierns Bd. I, S. 170 Anm. 3), während vorher der Kammerer an der Spitze stand aaO. S. 170, dagegen finden wir die Einrichtung der vier Bürgermeister und den vierteljährlichen Wechsel in der Amtsführung dann auch in Waldmünchen, Erbendorf, Rötz und in Tirschenreuth, (vgl. Singer Andreas, Marktgerichtsordnung von Hohenfels und die dort angeführten Quellen, in V.H.V. Bd. 83, S. 28).

[124]) Wilhelm Weizsäcker, Egerer und Nürnberger Stadtrecht S. 270.

[125]) Reg. . . . Nr. 502.

[126]) Reg. . . . Nr. 521.

[127]) Reg. . . . Nr. 526.

[128]) Über die Entstehung der „Jungen Pfalz" und das Leben Ottheinrichs vgl. Salzer R., Beiträge zu einer Biographie Ottheinrichs, Heidelberg 1886.

[129]) Über diese ganzen, teilweise sehr verworrenen Besitz- und dynastischen Verhältnisse: 1. Max Freiherr von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0146-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I., IV. Bd., 1. Abtl. 1839. 2. Uschold, Weiden, Einiges zur Geschichte, insbes. zur Territorialgeschichte des vorm. Gemeinschaftsamtes Parkstein-Weiden, Anhang 5 zu „Chronik des Weidener Bürgermeisters Jakob Schabner für die Jahre 1619—1663", Weiden 1928.

[130]) An Bestätigungen sind zu finden: 1463 durch Otto Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, G. zu Neuenmarkt am Samstag nach St. Bartholomäus des hl. Zwölfbotentage (27. August), Reg. . . . Nr. 347, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 11; — 1488 durch Georg Herzog von Nieder- und Oberbayern, Samstag Gordianstag zu Landshut (10. Mai), Reg. . . . Nr. 463, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 13; — 1490 Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog und Kurfürst verspricht, obwohl er noch gar nicht an der Regierung ist, nach dem Tode seines Vetters Herzog Otto von Mosbach der Stadt, die Bestätigung, wenn sie Huldigung geleistet hat, G. Germersheim auf St. Katherinnentage (25. Nov.), Reg. . . . Nr. 480, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 14; — 1499 durch Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern und Kurfürst, G. Weyden auf Samstag sand Medhardstag (8. Juni), Reg. . . . Nr. 525, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 15; — 1507 durch Friedrich Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, als Vormund von Ottheinrich und Philipp, G. zu Weyden am Freytag nach Exaltationis Sancte Crucis, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 16; — 1508 durch Ludwig und Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, G. zu Weyden am Samstag nach dem Sonntag Oculi in der Vasten, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 17; — 1544 durch Friedrich Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern nach dem Tode seines Bruders Ludwig, G. zu Weyden auf Dienstag nach Ultarici Episcopi, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 22; — 1556 durch Ottheinrich Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern nach dem Tod seines Vetters Friedrich G. zu Weyden, Sambstag den 26. September, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 23.

[131]) G. am nächsten Sonntag nach Allerheiligen Tag, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 18. Die Bestätigung Friedrichs als Vormund Ottheinrichs und Philipps erfolgte zu Amberg am Sonntag nach Sant Leonhardstag 1507, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 19.

[132]) G. zu Amberg auf Freitag sant Paulstag, Conversionis genannt, St.A.A. Standbuch 378, Nr. 20, zugleich im Namen seines Bruders, des Pfalzgrafen Friedrich.

[133]) Reg. Nr. 242; ein Originalsiegel in der älteren Form aus dem Jahre 1436 ist uns erhalten geblieben, St.A.A. U. Nr. 719.

[134]) So wurde den Weidner Bürgern, Martin, Hans Georg und Sebastian Sundersberger und ihren ehelichen Leibeserben ein Wappenbrief verliehen dd. Amberg am 13. April 1563, Josef Sintzel, Versuch einer Chronik der Stadt Weiden, S. 12. Anm. 2, Sulzbach 1819. Aber auch im 14. und 15. Jahrhundert gab es in Weiden schon siegelfähige Bürger, so von den Adeligen, die Pfreimder, Trautenberger und Castner. Andere Bürger haben sich die Siegelfähigkeit über das Stadtrichteramt erworben, z. B. die Schober, Ermweig u.a.

[135]) Below G. v., Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig 1925, S. 90.

[136]) Noch 1526 machte die Lebensmittelnot und der daraus entstehende Aufkauf den Erlaß eines Ausfuhrverbots von Vieh (besonders von Kälbern, Lämmern und Schweinen) aus dem Fürstentum Neuburg notwendig, Salzer R., Beiträge zu einer Biographie Ottheinrichs, Heidelberg 1886, S. 39.

[137]) St.A.A. Standbuch 378, Nr. 21.

[138]) Den Landtag vom 12. Febr. 1598 beschickten die 8 Gezirkstädte und die 4 Märkte. Die Abgeordneten der Stadt Weiden, Wolf Haubmayr (muß wohl heißen Haubner) und Johann Schober wohnten dem Landtag nur insoweit bei, bis die Proposition verlesen wurde, dann haben sie sich bei Herrn Landmarschall angezeigt, sich auf den Befehl von Pfalzgraf Philipp Ludwig berufen und deswegen um Erlaubnis gebeten, die ihnen auch bewilligt wurde. Ebenso sind die Vertreter der zwei Märkte Kohlberg und Kaltenbrunn, die ja auch zum Gemeinschaftsamt gehörten „nach angehörter Proposition mit genommener Erlaubnis zeitlich vom Landtag ab anhaimbs gezogen", (Über die oberpfälzischen Landtage, Fessmaier Georg, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oberpfalz, München 1799, S. 241, 273, 274, 278, 279, 283).

[139]) St.A.W. Lager III, Fach 30, Nr 1.

[140]) St.A.W. Lager III, Fach 30, Nr 2.

[141]) St.A.W. Nr. 509.

[142]) Auch in der jungen Pfalz war „wegen der großen Mängel, die sich bei der Handhabung des Gerichts herausgestellt hatten", von dem Fürsten dem Landtag eine „lauttere gemeine Gerichtsordnung" vorgelegt worden, die von diesem am 5. August 1523 genehmigt wurde. Salzer R., Beiträge zu einer Biographie Ottheinrichs, Heidelberg 1886, S.18/19.

[143]) Über diesen Gegensatz zwischen Niederbayern-Oberpfalz einerseits und Oberbayern andererseits, Rosenthal, Gerichtswesen und Verwaltungsorganisation Bayerns I, S. 68 ff.

[144]) Kohler J. und Scheel Willy, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Halle S. 1902.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0147-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[145]) St.A.A. S.A. Nr. 3157, Protokoll über das am 16. August 1575 in Sulzbach stattgefundene Halsgericht; Nr. 3159 dasselbe über ein Verfahren vom 11. Juni 1593.

[146]) Der Markt Floß holte sich noch 1590 in peinlichen und anderen Rechtssachen bei einem ehrbaren Rat der Stadt Sulzbach Rat, St.A.A. S.A. Nr. 5670.

[147]) St.A.W. Besoldungs- und Eidbuch für städtische Beamte und Bedienstete, Ende des 16. Jahrhunderts S. 73/74.

[148]) Markmann Fritz, Vom deutschen Stadtrecht, Leipzig 1937 S. 47.

[149]) St.A.W. Gerichtsbuch 1518—1536, 1537—1569; Nr. 203, 239, 241, 244. St.A.W. Lager I, Akten Nr. 296 und 303.

[150]) St.A.W. Kammerrechnungen 1587/88, Wagner Hans, Bürgerbuch der Stadt Weiden, Manuskript im St.A.A., S. 114.

[151]) Reichard Hans, Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters in ihrer geographischen, politischen und wirtschaftlichen Begründung, Inauguraldissertation der Universität Tübingen, S. 46. Reichard hat damit die Verhältnisse in Süddeutschland mit Nürnberg als wichtigen Rechtsmittelpunkt völlig verkannt.

[152]) Liermann Hans, Nürnberg als Mittelpunkt deutschen Rechtslebens. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Heft 2, 1936; Franken und Böhmen, Erlangen 1939.

[153]) Schultheiß W., Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz, (Der Nürnberger Stadtrechtskreis).

[154]) Weizsäcker Wilh., Egerer und Nürnberger Stadtrecht, in Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Prag 1934, 3. Jahrgang, 1930—1933.

[155]) Eine neuere Skizze der Stadtrechtsverbreitungen von Nürnberg bringt Scherzer Hans, Gau Bayerische Ostmark, 1940, S. 309.

[156]) Im Jahre 1564 erschien die 6. Ausgabe, die „Verneute Reformation", Neuschütz Eduard, Die Nürnberger Reformation und das Recht der Reichsstädte Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber, Inauguraldissertation der Universität zu Erlangen, 1936, S. 2.

[157]) Für Eger: Reg.... Nr. 86, 138, 328 (8. Dez. 1460, Auf die Klage des Stadtrates zu Weiden, daß der Egerer Hans Adelfried den Weidener Bürger Hans Kelner vor das westphälische Gericht geladen habe, antworten die Egerer, sie hätten den Adelfried solches untersagt und ihn angewiesen, bei denen von Weiden sein Recht zu suchen), 341, 417. Für Tachau: Reg.... Nr. 276. Für Nürnberg: Reg.... Nr. 225, 385.

[158]) Über das Verhältnis zwischen Nürnberg und Erbendorf in rechtlicher Beziehung vgl. Salbuch Nr. 1 der Herrschaft Parkstein u. Weiden, H.St.M. Photokopie (1416—1440) S. 14 r. S. 19 l heißt es: Es ist auch vor alter gewesen, daß alle gericht die der herrschaft zu Parckstein ligend, haben urtaill geholt zu Erndorff, das gleich die von Newnstat, Vehndres, floss und lu. Weiter S. 62 r über das Landrecht zu Neunkirchen: „Item wenn der geschworenen der urtl nit weiß sein, so scheubt mans in die Stadt gen Ermdorf, do selbsten nemens alle ir urtl". Bereits am 1. Febr. 1342 werden alle Rechte wie sie der Markt Erbendorf hat an Parkstein verliehen (Reg.... Nr. 65). Schultheiß W., Die Sage von der Abstammung des Nürnberger Rechts von Erbendorf, in Fränkischer Kurier 7. Mai 1938. Erbendorf hat nachweislich in den Jahren 1514, 1516 und 1574 Urteile und Rechtsbelehrungen aus dem Rate zu Nürnberg geholt. Schultheiß vermutet deshalb bezüglich der Aufzeichnungen über eine Rechtserholung durch Nürnberg von Erbendorf eine Fälschung des Pflegers von Parkstein. Wenn auch Erbendorf im ausgehenden Mittelalter, im Rahmen der blühenden oberpfälzischen Eisenindustrie eine führende Rolle gespielt hat, so dürften die Nachrichten über die Urteilserholungen durch Nürnberg von Erbendorf, in Anbetracht, daß das Salbuch die einzige Quelle ist, zumindest mit großer Vorsicht aufzunehmen sein.

[159]) Liermann H., Franken und Böhmen, Erlangen 1936, S. 26.

[160]) z. B. wurden in Cham wichtige Rechtsfälle mittels Einholung eines Gutachtens des Schöppenrathes zu Regensburg entschieden (Gengler H., Quellengeschichte und System des im Königreich Bayern mit Ausschluß der Pfalz geltenden Privatrechts, Erlangen 1846, S. 118).

[161]) Beim Rat in Amberg holten unter anderem Hohenburg und Kastl Rechtsgutachten (Dachs H., Das Marktrecht von Hohenburg auf dem Nordgau, in V.H.V. 83. Bd., S. 35).

[162]) Schultheiß W., Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz, S. 45.

[163]) Neumarkt hatte sehr enge Rechtsbeziehungen zu Nürnberg.

[164]) Ein vereinzeltes Rechtsgutachten aus dem Jahre 1545 ist das letzte Zeichen des ursprünglich lebhaften Rechtsverkehrs, Schultheiß aaO. S. 30.

[165]) Da diese mit einer einzigen Ausnahme nach 1536 liegen, ist anzunehmen, daß Nachrichten aus der früheren Zeit durch den großen Brand von 1536 vernichtet wurden.

[166]) Zwischen der alten und jungen Pfalz; 22. Jan. 1587, zwischen Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg und Johann Casimir, dem Vormund Friedrichs IV.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0148-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[167]) S t o b b e O., Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1. Bd. 2. Abtl. S. 63.

[168]) St.A.W. Urkunde Nr. 239.

[169]) S c h u l t h e i ß W., Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz, S. 21.

[170]) Vergleiche die oben behandelte Rechtsauskunft, die vom Markt Kaltenbrunn verlangt wurde, aber über Weiden ging. Dasselbe finden wir in Eger, das einen von Luditz zugeleiteten Fall mit der Bitte um Belehrung nach Nürnberg weitersandte (W e i z s ä c k e r W., Egerer und Nürnberger Stadtrecht, im Jahrbuch für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Prag 1934, Jahrgang 3, 1930—1933, S. 287). Neben der Rechtsauskunft von 1570, die ja über Weiden von Nürnberg eingeholt wurde, sind eine Reihe weiterer Rechtsauskünfte festzustellen, die direkt von Weiden an den Markt Kaltenbrunn gegeben wurden, so je eine aus den Jahren 1511, 1513, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1538/39, 1596, 1621. In der Aisch von 1538/39 wird folgende Formel gebraucht: „Nach Einbringen beder Thailen clegers und Antwortters seindth die Urthailer solche Urtl zue geben nicht weiß und schiebens für ire Weisere gehn der Weiden." (St.A.A. Ehehaftsrecht- und Ratswahlbuch des Marktes Kaltenbrunn, 1510—1812; St.A.W. Lager I, Urkunden Nr. 228, 301). Kaltenbrunn hat auch schon im 15. Jahrhundert Urteil und Aysch von Weiden geholt und das Weidener Stadtrecht angewendet. Das geht aus dem von Pfalzgraf Georg am 13. 8. 1481 für Kaltenbrunn gegebenen Freiheitsbrief hervor. Es heißt dort: „.... auch ir Urtail und aysch bey ainem Rath unser Statt Weiden nemen, auch sich derselben Recht als die von der Weiden gebrauchen, wie sy dann bißher gebraucht und gethan haben, ungeverlich." (H.St.A. München, Parkstein und Weiden, fasc. 18).

[171]) St.A.W.

[171a]) St.A.W. R.Prot. 1508—1537.

[171b]) St.A.W. R.Prot. 1602—1607; Lager I, Urkunden Nr. 228.

[171c]) St.A.W. Lager I, Urkunden Nr. 308.

[171d]) St.A.W. Lager I, Urkunden Nr. 228

[171e]) St.A.W. Lager I, Urkunden Nr. 284, 236, 283.

[171f]) St.A.W. Lager I, Urkunden Nr. 228, 228, 279, 243.

[172]) S c h u l t h e i ß W., Die Einwirkung ... S. 25, Skizze.

[173]) Sebastian v. d. Cappl und sein Nachfolger Hans Reisacher in der ersten Hälfte des 16. Jhrh. übten zugleich das Stadtrichter- und das Landrichteramt aus.

[174]) So 1562—1569 Ulrich Heuring als Judex und Fabian und Lorenz Heuring als Assessores, d. h. als geschworene Gerichtsschöffen, also innere Ratsmitglieder (Gerichtsbuch 1537—1569, St.A.W.). Daneben tritt 1550 auch noch Hyronimus Heuring als Landschreiber auf. Dieser hatte dies Amt schon in den Jahren nach dem großen Brand von 1536 inne, gleichzeitig war Georg Heuring Bürgermeister und Lorenz Heuring Mitglied des inneren Rats.

[175]) So in Landshut (R o s e n t h a l , Beiträge ... S. 189, 74 ff.).

[176]) Rezess vom 10. April 1600 zwischen Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg und Friedrich IV. von Kurpfalz, Vertrag zwischen Stadtrichter und Rat, Punkt 12 (St.A.A. Standbuch 379, S. 137).

[177]) St.A.A. S.A. Nr. 5736.

[178]) St.A.A. S.A. Nr. 5669 S. 3.

[179]) Weidauer Rezess vom 11. Juli 1607 (St.A.A. Standbuch 379, 5a).

[180]) Beilage 4 zum Weidauer Rezess von 1607, Nebenabschied zwischen Landrichter und den beiden Landschreibern (St.A.A. Standbuch 379, 92 ff.).

[181]) Reg. ... Nr. 183, Nota das Halsgericht zu der Weyden.

[182]) St.A.W. St.K. Rechg. 1579, Wegen Hansen Megassen, Naberschmied, so den 7. VI. 1579 begangener Missetaten mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet, Herrn Michael Ermbeig Stadtrichter vermög seines Zettels zum dritten Teil Atz- und Unkosten den 24. VII. ausgerichtet. St.A.W. R.Prot. 6. II., 1604, Als Andreas Meier gehängt und Hans Peer mit Ruthen ausgehauen werden soll, ersucht der Stadtrichter den Amtsbürgermeister die Rüstung und Beschützung des Gerichts anzuordnen.

[183]) Beilage 4 zum Weidauer Rezess vom 21. Juni 1607, Nebenabschied zwischen Landrichter und beiden Landschreibern (St.A.A. Standbuch 379, 92 ff.).

[184]) Rezess vom 10. April 1600 und 17. Juni 1607 (St.A.A. Standbuch 379, S. 137 und 116 ff.). Neuburgische Hofratsentscheidung vom 3. Febr. 1672 (Rezeßsammlung des St.A.W. vom Jahre 1778/79).

[185]) 1595: Irrungen zwischen Stadtrichter und Bürgermeister und Rat (St.A.A. Pfalzs.A.P. u. W. Nr. 558). — 1595/96: Akt der Sulzbacher Kanzlei in Sachen strittiger Niedergerichtsbarkeit zwischen Stadtrichter zu Weiden und dem Magistrat daselbst (St.A.A. Pfl.A.W. Nr. 3505). — 1597/1604: Die Stadt Weiden c. Weidensche Stadtrichteramt in pot. Jurisdiktionis

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0149-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

(St.A.A. Pfalzs.A.P. u. W., Nr. 556). — 1623: Stadtgericht gegen die Stadt zu Weiden wegen einer vorehelichen Schwängerung. Bürgermeister und Rat hatten den Täter, weil er sich als Vater bekannte und versprochen hat, die Kindsmutter zu heiraten, wieder freigelassen (St.A.A. Pfl.A.W. Nr. 13).

[186]) Daß dabei der Begriff „Gotteslästerung" noch sehr streng ausgelegt wurde, zeigt folgender Vermerk aus den Ratsprotokollen vom 4. Sept. 1679: „Hans Müller, der Jünger hat eine Gotteslästerung ausgesprochen, indem er sagte, wenn unser Gott und Herr noch auf der Welt herumging, daß die Bauern ihn totschlagen würden, weil er so schlimme Sommer schicke. Dies zu strafen ist der hochfürstlichen Landesherrschaft reserviert, weshalb die Sache an das Stadtgericht gegeben worden.

[187]) Nach Oberpfälzischem Recht galten als Kriminalverbrechen: 1. Fluchen, wenn es bereits dreimal von der bürgerlichen Obrigkeit gestraft ist. — 2. Alles Antasten der christlichen Lehre. — 3. Kirchendiebstähle und Verunehrung der Kirchen durch Schlägereien und Blutvergießen. — 4. Mord, wie auch Vergiftung und Kindermord. — 5. Selbstentleibung wegen eines Kriminalverbrechens. — 6. Beschädigung der Obrigkeiten oder Erb- u. anderer Herren an Ehre, Leib und Vermögen, auch das Schlagen der Eltern. — 7. Aufruhr, Landfriedensbruch, nächtliches Aufpassen auf der Landstraße; Überfallen und Beschädigen, Zerbrechen der Stadt- und Schloßmauern. — 8. Verräterei. — 9. Mordbrand. — 10. Raub. — 11. Diebstahl über 4 Schilling Amberger Währung, nebst dem Verhehlen derselben und Aufnahme der Diebe. — 12. Verfälschung von Münzen, Siegel, Maß und Gewicht, Wappen, Namen, Markzeichen, Marksteine. — 13. Bettler, die falsche Krankheiten und Schäden vorgeben. — 14. Meineid und Urphedebrecher. — 15. Notzucht, Ehebruch, Sodomie, Bigamie. — 16. Injurien, auf welche peinlich geklagt wird, so auch jene, welche an befreiten Orten zugefügt werden. — Alle übrigen geringeren Verbrechen waren bürgerlich und wurden mit geringen Geldbußen, Kerker und mäßigen Leibesstrafen geahndet (F e ß m a i e r J. G., Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz, München 1799, S. 299). Die Abgrenzung erfolgte durch die Resolution vom Jahre 1579 auf die Beschwerden der Ritterschaft hin.

[188]) St.A.A. Pfl.A.W. Nr. 2002, Nachlaßgesuch des Hüterknechts Erhard Dorner, der vom Stadtgericht Weiden, mit seinem Weibe wegen „ante copulationem" vorgegangener Schwängerung um 4 Reichstaler bestraft worden war, 1685.

[189]) St.A.A. R.Prot. 16/II. 1725.

[190]) St.A.A. R.Prot. 3/III. 1664.

[191]) St.A.A. Pfl.A.W. Nr. 92 (1583).

[192]) St.A.A. St. U. Nr. 685, 687, 688, 691—99, 701—10, 712, 714—16, 720, 722, 724, 726—27.

[193]) St.A.A. St.U. Nr. 722.

[194]) N e u s c h ü t z Eduard, Die Nürnberger Reformation und das Recht der Reichsstädte Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber, Inauguraldissertation der Jur. Fakultät der Friedrich-Alexander Universität zu Erlangen, 1936, S. 13.

[195]) M e n t e r, Manuskripte des H.V. von Oberpfalz und Regensburg Nr. 864 erwähnt die Möglichkeit einer Vogtei über die ehemaligen burggutischen Untertanen zu Irchenried, Moosbürg, Ullersricht, Parkstein etc..

[196]) St.A.W. Akt VIII B 2 Nr. 87, Vortrag zur Erledigung des höchsten Rescripts vom 17. März 1833, die ehemalige Verwaltung der Municipalgemeinden und ihre Kosten betreffend bis zum Jahre 1802, von Stadtschreiber Herrmann. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch ein Akt des Pflegamts Weiden aus dem Jahre 1734, St.A.A. Pfl A.W. Nr. 9, betr. „Die Verkaufung einiger eximierter und burggutischer Untertanen (Erlbeckische und Prandtnersche Untertanen zu Irchenrieth, Kleidtsmühl, Zeissau, Bechtsrieth).

[197]) St.A.A. S.A. Nr. 5740 (aus dem Jahr 1715).

[198]) St.A.A. S.A. Nr. 5669 (aus dem Jahre 1723).

[199]) Beschreibung des Stadtgerichtsbezirks für Anfang des 18. Jahrhunderts; St.A.A. S.A. Nr. 5740 und 5669.

[200]) 1. St.A.A. Pfl.A.W. Nr. 720 (1597)
2. St.A.A. Pfl.A.W. Nr. 2247 (1636)
3. St.A.A. Pfl.A.W. Nr. 722 (1637)
4. St.A.A. Pfl.A.W. Nr. 254 (1688)
5. St.A.W. Akt VIII B 2 Nr. 87; Vortrag zur Erledigung des höchsten Rescripts vom 17. März 1833 von Stadtschreiber Herrmann.

[201]) St.A.W. R.Prot. 14. Jan. 1633, Georg Reich von Elbarth führt Klage gegen Hans Luber daselbst, wegen eines diesem geliehenen Ochsen.

[202]) St.A.A. S.A. Nr. 5721, Beschwerde der Stadt Weiden gegen Ernst Erdmann von Pudewelhs zu Wildenreuth, der ihre Hintersassen zu Bach, Pühlersreuth, Nottersdorf und Gerbersdorf mit Gewalt zu seiner Compagnie einreihen und exerzieren wollte (17. Jahrhundert). Nr. 43, Leuchtenbergische Jurisdiktionseingriffe zu Pechtsrieth, Oedenthal, Tröglersried, Schirmitz (1698—1798.) Nr. 3165, das Malefizrecht zu Oedenthal gehört nach Leuchtenberg (1637). St.A.A. Pfl.A.W. Nr. 315 Beschwerde der Stadt Weiden gegen die Flossischen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0150-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Beamten, die ihr in ihre Dorfschaften Wilchenreuth, Welsenhof und Fichtenmühle Eintrag tue (1597).

[203]) St.A.A. Pfalzs.A.P. u. W. Nr. 421 (14. Juli 1553). Vgl. dazu St.A.A. S.A. Nr. 5697, Beschwerde der Stadt Weiden über die Eingriffe des Pflegamtsverwalters zu Hirschau in der niederen Gerichtsbarkeit des Dorfes Elbarth (1639/1642).

[204]) St.A.W.R. Prot. 8/I. 1629.

[205]) St.A.A.S.A. Nr. 5740 (1715).

[205]a) consul = Bürgermeister, Friedrich W e c k e n, Taschenbuch für familiengeschichtliche Forschung 1936, S. 13.

[206]) Im Jahre 1604 sieht sich der Rat sogar gezwungen, ein Dekret herauszubringen, wonach alle Advokaten, Prokuratoren und Schriftsteller jedesmal in ihren Schriften mit ihren Tauf- und Zunamen unterschreiben sollten. Dies hatte dann allerdings eine Beschwerde des Landschreibers zur Folge, weil der Rat das Dekret ohne Wissen und Zutun des Landschreibers veröffentlicht hatte; St.A.A. Pfals. A. P. u. W. Nr. 571 (1604).

[207]) „Barbara Pottensteinerin hat ihre Gewalt vor Gericht ihrem Hauswirt, diesen Krieg des Rechtens an ihrer Statt zu führen, gegeben, und deshalb an den Gerichtsstab gerühret". Gerichtsbuch I.

[207]a) Sicherheitsleistung durch Eidesleistung, vgl. §§ 108 ZPO, 162 StGB.

[208]) St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 575.

[209]) Aber auch der Stadtrichter selber, die beiden Gerichtsschreiber und der Amtsknecht bekamen davon ihre Sporteln, St.A.A. St. u. Lg. S. Nr. 1004 (1729/30).

[210]) St.A.A. S. A. Nr. 5745, Bürgermeister und Rat zu Weiden contra den Stadtrichter Hötzendorffer wegen neuerlich anmaßenden Beisitzes bei ihren Ratswandel und Vorenthaltung ihrer Wandelregister betr., (1719).

[211]) St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 557, Stadtrichter c. Weiden wegen Verpflichtung des Gerichtsschreibers außer seines beywesens und wegen Beurlaubung und Annehmung des Gerichts- und Ratschreibers ohne sein Vorwissen, (1597, 1613).

[212]) St.A.W. Eidbuch der Stadt Weiden aus dem 16. Jahrhundert, Lager III, Fach 28, Nummer 1, S. 10 ff.

[213]) St.A.W. Bestallungs- und Eidbuch der Stadt Weiden (1562), Lager III, Fach 28, Nummer 2.

[214]) siehe Anm. 213.

[215]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 147, (1740/41).

[216]) Bürgerbuch . . . S. 306.

[217]) St.A.A. S. A. Nr. 5669 S. 5.

[218]) Der Rat aber wollte sein Recht nicht so einfach aufgeben. 1613 bereits erscheint eine neue Beschwerde des Stadtrichters gegen den Rat, weil dieser den Stadtknecht abgeschafft und einen neuen angenommen hat, alles ohne Wissen des Stadtrichters, St.A.A. S. A. 5679, (1613).

[219]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 44 (1739/40).

[220]) St.A.W. Bestallungs- und Eidbuch der Stadt W. 1562, Lager III, Fach 28, Nr. 2, Bestallungs- und Eidbuch der Stadt W. 1588, Lager III, Fach 28, Nr. 3, Bestallungs- und Eidbuch der Stadt W. Ende des 16. Jahrh. Lager III, Fach 28, Nr. 1.

[221]) S p i n d l e r Max, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, München 1937, S. 153.

[222]) In der Bestallung vom Ende des 16. Jahrhunderts wird das Diebesloch als „Puttlei" bezeichnet.

[223]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 2737, Zulage für den Stadt- und Amtsknecht von Weiden wegen Verpflegung der Malefikanten (1700). Nr. 3173, Die von den Weidener Stadt- und Amtsknechten beanspruchten Sitzgelder von den dort in Verhaft gesessenen Delinquenten und Malefizpersonen (1718/19).

[224]) Vergleiche dazu das Verhalten der Amtsknechte im Landrichteramt Parkstein, St.A.A. S. A. Nr. 3176. Der Amtsknechte im Landrichteramt Parkstein Beschwerden hinsichtlich des ihnen zugemuteten Gebrauchs des Daumenstocks bei Inquisiten, dessen Anlegung nur dem Scharfrichter und dem Wasenknecht zukomme (1696—1705).

[225])Appellationen sind auch überliefert aus der Zeit um 1500. So: 1493 Appellation vom Gericht zur Weiden an Herzog Georg, Pfalzgrafen Hofgericht zu Landshut. 1494 A. vom Gericht und Urteilssprechern zu Weiden an Herzog Jörgens Hofgericht zu Landshut. 1497 A. vom Gericht und Urtlsprechern zu Weiden an Herzog Otten und Herzog Jörgen Pfalzgrafen Hofgericht. 1498 A. Von Weiden nach Landshut. 1518 Ein Kompaßbrief vom Hofrichter zu Neuburg an den Landschreiber zu Weiden und Rat daselbst, in einer A. Sache Zeugen zu verhören, St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 14.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0151-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[226]) Form und Unterricht, wie es in Schuldensachen, wann es damit zu einer prioritet erkandnuß gelangt, inskünfftig biß uff weittere Vergleichung in dem gemeinschafft Amt Parckstein und Weiden zu halten, Weiden, den 20 Juni 1607, St.A.A. Standbuch 379, S. 92.

[227]) Siehe Anm. 182 dieser Arbeit.

[228]) Chronik des Weidener Bürgermeisters Jakob Schabner für die Jahre 1619—1663 von Hans Wagner und Uschold, Weiden 1928, S. 64 Anm. 1: „Köpfgrub" (die „Köpfstätt") da, wo jetzt das Café Weiß, an der Stelle der früheren alten Städel. Daher auch das „Henkerbrückl" („Henkersteg") in der dorthin führenden heutigen Johannisgasse, über dem Werkbach der früheren Sägmühle (jetzige Anwesenreihe an der Max-Reger-Straße von der Maxstraße bis zur Johannisstraße) darauf bezüglicher Vortrag in der St.K.Rechg. vom 24. Nov. 1571: „Tagwerker haben die Bretter, damit der Bach zum Halsgericht überdeckt, hereinbringen helfen". Hier wurden die Hinrichtungen mit dem Schwerte vorgenommen. Die Exekutionen wegen gemeiner Kapitalverbrechen fanden an der nicht sehr weit davon gelegenen anderen Richtstätte, dem Galgen statt, der sich auf der kleinen Anhöhe, gleich hinter dem „Lerchenfeld" zwischen Ermersrichterstraße und Frauenrichterstraße erhob. Die dortigen Felder heißen heute noch die „Galgenäcker". St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 96, „Köpfgrub" auf dem Wege von Rothenstadt gegen Weiden, kurz vor Weiden (1626). Persönliche Notizen des Stadtarchivars Hans Wagner, Weiden: „Der Platz des Galgens für Weiden. Auszug aus dem Steuerkataster des Simon Aichinger in Weiden, Steuergemeinde Frauenricht, Plan N 399½, 402½, Galgenäcker, Platz, worauf der Galgen stand."

[229]) St.A.W. St. K. Rechg. 1578/79, Für Scharwerk als Rabenstein gebaut . . . St. K. Rechg. 11. 6. 1579, Um eine Fürgericht zum Rabenstein nach Eschenbach geschickt. Moritz Kitzentaler so des Rabensteins Mass von Amberg hergetragen . . . . R. Prot. 8. 3. 1629, Hans Zeidler wurde ausgeführt, auf dem Rabenstein ihm der Kopf weggeschlagen und der Körper auf das Rad gelegt. St.A.A. S. A. Nr. 3483, „Ist anheut umb ½9 Uhr, vormittag wiederumben eine Exekution mit dem Schwerdt volzogen worden, aber auch innerhalb gemeiner Statt Weyden Portgeding, gleich neben dem alten ruinierten Rabenstein" (1711). St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 5729.

[230]) St.A.W. St. K. Rechg. 1576/77, Den 14. VI. 1577 als Lorenz Schlamm mit dem Strang gericht, denen so das Gericht besichtigt einen Trunk gebn dafür bezahlt . . . .

[231]) St.A.W. St. K. Rechg. 1573/74, Den 3. VIII. 1574 haben die Meister der Zimmerleut und ihre Gesellen samt den Müllnern die Puten in der Kopfgrub gebessert. Auf dem Galgen die alten Balken herab und neue an die Statt gelegt, dan ein zweifach Leiter gemacht, denen ist sämtlich auf ihr bei Rat beschehenes schriftliches Ansuchen Freitag den 3. Sept. zur Verehrung verricht zwei Thaler St.A.W. St.k. K. Rechg. 1579, Eichen zu Balken durch die Zimmerleut und Müller ausgehauen . . . .

[232]) St.A.W. R. Prot. 30. I. 1604, Michael Beheim für sich und im Namen von 15 Zimmerleuten bringt vor, nachdem ihnen von Amtswegen befohlen, das Hochgericht zu erneuern. seien sie solches zu tun erbötig, jedoch weil bereits zwei Diebe daranhängen, so bitten sie ein Mittel zu treffen, damit es ihnen und ihren Nachkommen unschädlich sei. Wenn keiner daranhängt, oder die zwei zuvor herabgetan würden, hätten sie kein Bedenken. Seien Exempel for der Hand, daß zu Regensburg dergleichen geschehen, als man das Hochgericht machen wollen, daß die erhänkten Dieb abgenommen und vergraben worden. Sind an Stadtrichter gewiesen und ihnen Herr Maier zugeordnet, derselb mag die Sache bedenken, wie die Besserung des Galgens am füglichsten ohne Nachklag des Gerichts und der Zimmerleut fürzunehmen, alsdann solle der Rat auch das ihrige tun. St.A.W. R. Prot 31. I. 1604, Da die Zimmerleut sich weigern, den buhswürdigen Galgen, daran zwei Übeltäter hangen zu verbessern so ist bedacht worden, ob man die Handwerker nötigen oder die Dieb herunter werfen und ligenlassen, oder ob man nach Verbesserung des Gerichts die Diebe wieder hinaufhängen soll, damit dem Gericht und der Stadt auf keinem Weg Schimpf oder Klage zugezogen werde. Daß man nicht Unrecht tut, soll vom Fürsten Bescheid erholt werden. St.A.A. 217 R. Prot. 26. 11. 1669, Das Handwerk der Zimmerleut weigert sich, das Hochgericht zu reparieren ohne gewöhnliche Solennitäten. Soll nach Sulzbach wie es alldort gehalten worden, geschrieben werden.

[233]) St.A.A. 217 R. Prot. 14. III. 1670; S. A. 5669 (14. Aug. 1603).

[234]) St.A.A. 224 R. Prot. 11. V. 1725; St.A.A. S. A. Nr. 5729, Reparation der Richtstatt zu Weiden betreffend . . . .

[235]) Noch im Jahre 1743 galt die Bestimmung, daß die Unkosten in Malefizsachen, falls der Delinquent ohne Vermögen, zu ⅔ von der Herrschaft und zu ⅓ von der Stadtkammer zu tragen waren St.A.A. R. Prot. 1743.

[236]) St.A.A. 217 R. Prot. 14. III. 1670; St.A.A. S. A. Nr. 5729.

[237]) So im Jahre 1561/62 herino bei den Städeln, St.A.W. St. K. Rechg. 1561/62, Dem Nachrichter darum der Peter Schintler und Georg Pucher herino bei den Städeln gerichtet, nachmals zu der Richtstätt hinausgeführt, damit gemeiner Bürgerschaft an ihren Feldfrüchten desto weniger Schaden zugefügt worden zu Lohn geben .

[238]) St.A.A. S. A. Nr. 5729 und 3483. Es handelt sich um einen 19jährigen Müllerburschen, der aus dem „Soldatenleben" desertiert war und nachher wieder ergriffen wurde. Er war aufgehängt worden, obwohl, wie es hieß, „9 schwangere Frauen für ihn gebeten hatten".

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0152-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

239) St.A.A. S. A. Nr. 3483 Mai 1711. Auch dieser Galgen sollte ursprünglich in der Stadt selber errichtet werden. Bürgermeister und Rat erreichten dann doch, daß er wenigstens außerhalb des Stadtgrabens aufgerichtet wurde. Schon am 29. Mai wurde eine weitere Hinrichtung an einem Soldaten vorgenommen, der zwei Frauen genommen hatte.

240) St.A.W. St. K Rechg. 1573/74; St.A.W. R. Prot. 8. III. 1629.

241) St.A.A. S. A. Nr. 5669 S. 3.

242) St.A.A. S. A. Nr. 3155 (1530).

243) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 2235, Gebrauch des Scharfrichters zu Burglengenfeld bei den inhaftierten Malefikanten zu Parkstein.

244) St.A.W. R. Prot. 11. X. 1624.

245) Riezler, S., Geschichte Bayerns, S. 529. Wohlhaupter, Eugen, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, S. 36/37.

246) St.A.W. St. K. Rechg. 13. VI. 1572, Thoman Pappenberger von Sichdichfür ufm Behem Wald gelegen, so allhier wegen seines begangenen Diebstahls, als er Friedrich Pfeiffer Schuhmacher den 1. III. 1572 eine gewürckte Haut gestohlen am 4. VI. durch den Nachrichter an den Pranger gestellt, ein Kreuz ihm an die Stirn gebrannt dazu mit Ruthen ausgestäupt u. beider Pfalz Fürstentümer auf ewig verwiesen worden ....

247) Karbatsche = kurze, aus Lederriemen geflochtene Peitsche.

248) St.A.W. St. K. Rechg. 24. III. 1574.

249) St.A.W. R. Prot. 1668/69 fol 115, Den 16. IV. 1669 ist ein neuer Pranger erbaut, dafür ausgelegt worden, laut des Zettels dem ganzen Handtwerk der Zimmerleut und Müller 1 fl 30 kr, Schmied 15 kr, dem Wasenknecht Hans Finsten den alten wegzuräumen und den neuen aufzuheben, einzugraben, anzuröten 1 fl 12 kr, tut 3 fl 3 kr. Der Pranger wurde also, damit er ja jedermann in die Augen fiel, rot angestrichen. Über die gleiche Sitte in Dänemark und die zauberhafte Bedeutung der roten Farbe überhaupt vgl. Bader a.a.O. S. 67 und 80 und die dort aufgeführten weiteren Quellen.

250) St.A.A. R. Prot. 17. II. 1735, Adam Völkl hat von einem Holzstoß einige Scheiter entwendet, da er wegen der Kälte nicht in den Stock gehangen werden kann, soll er ein Scheit Holz auf die Achsel nehmen und eine Stunde vor dem Rathaus stehen, außerdem noch das Pfandgeld bezahlen.

251) So R. Prot. 1805, Der Stock befindet sich im Stadtarchiv Weiden.

252) St.A.W. St. K Rechg. 1588 fol 79, Karl Schlosser 4 Schloß für die Geigen angefertigt.

253) St.A.W. R. Prot. 1630 — 18. V. 1699 — 19. X. 1725.

254) R. Prot. 19. X. 1725, Barbara Langin, Wittib hat im v. Weveldschen Haus Flachs um den Ofen gelegt. Sie wurde dahier auf dem Rathausplatz in die Geige geschlagen und ihr ein Boschen Flachs in die Hand gegeben.

255) R. Prot. 25. IX. 1780.

256) R. Prot. 1805, Eine Doppel- und eine einfache Geige sind erhalten geblieben und befinden sich im Stadtarchiv Weiden.

257) R. Prot. 5. X. 1649, vgl. dazu: G. Bader-Weiß und K. S. Bader, Der Pranger, Freiburg 1935, S. 89 und Eberhard Freiherr v. Künßberg, Über die Strafe des Steintragens, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1907, Heft 91.

258) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 571.

259) So wurde 1678 eine Dienstmagd, weil sie unachtsam mit Licht und Feuer umgegangen war, mit dem „Schnabl" gestraft (St.A.A. 218 R. Prot. 3. I. 1678). Am 19. X. 1701 wurde Maria Schmuckerin von Schirmitz, weil sie ein Grastuch voll „Krauthäupl und Rubn" vom Feld gestohlen hatte und vom Flurer erwischt worden war, zur Strafe zweimal um das Rathaus mit Anlegung des Schnabels und Anhängung des Gestohlenen und dann zur Stadt hinausgeführt. St.A.A. S. A. Nr. 5669 S. 50. Wahrscheinlich stellte der Schnabel eine Schandmaske mit schnabelförmigem Mund dar, wie sie an anderen Orten erhalten geblieben ist.

260) St.A.W. R. Prot. 1619.

261) St.A.W. R. Prot. 1625.

262) St.A.W. R. Prot. 1629 fol 113, Bürgermeister Prueschenk bittet den Adam Windschnell, der in seinem Garten Äpfel gestohlen, abzustrafen. Hierauf beschlossen worden, den Windschnell 2 Tag in das Narrenhaus zu setzen, und die Äpfel von ferne vor das Narrenhaus an Fäden zu hängen.

263) St.A.W. R Prot. 3. Okt. 1642. Eine Taglöhnerin Kreuzer Lendl bei Heinach Lukas hat in Abwesenheit ihres Hausherrn Flachs auf den Ofen gelegt, der brennend wurde, und wenn nicht Leute hilfreich beigesprungen, die ganze Stadt hätte in Feuer aufgehen können. Sie wurde in das Narrenhaus geschlossen und ein halbverbrannter Bausch

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0153-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Flachs an das Gitter gehängt und ihr dann befohlen, innerhalb acht Tagen die Stadt zu räumen.

264) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 571 (1675/76).

265) In dem Ratswandelregister von 1729/30 wird unter dem 5. Aug. 1730 die „Narrenhäuselstrass" erwähnt. Es heißt dort: „Christian Fröhlich ist wegen Gartensteigens über die verbotene Narrenhäuselstrass in Geld abgebüßt worden". St.A.A. St. u. Lg. S. Nr. 1004. Das Narrenhäuschen war auch in Thiersheim bekannt. Die „Oberfränkische Heimat" Nr. 9/10 1928 berichtet darüber: Ein kleines rundes Häuschen, das, statt mit Bretter beschlagen, nur gegittert und ungefähr von der Breite und Höhe war, daß zwei Menschen darin stehen können. Es wurden sonst Leute hineingesperrt, das Häuschen immer herumgedreht, und nach den Gefangenen ließ man die Gassenbuben mit Kot werfen; mitgeteilt durch Herrn Archivar Wagner. Über die Herkunft des Narrenhäuschens, Beschreibung und Verbreitung vgl. B a d e r G., Der Pranger . . . ., S. 90. Auch in Waldmünchen wurde das Narrenhäusl in Form eines eisernen Käfigs gegen mutwillige Buben verwendet (Johann B r u n n e r, Geschichte der Grenzstadt Waldmünchen, Auszug in: „Die Oberpfalz", Jahrglang 1934, S. 37).

266) R. Prot. 1805.

267) St.A.W. St. K. Rechg. 1573/74 4. IX. 74, Endress Closs, oberer Torhüter, hat einen Korb, so zur Abscheu der Jugend, vorm untern Tor auf dem Stadtgraben bei Backofen aufgehenkt . . . .

268) St.A.W. St. K. Rechg. 1590/91 5. IX. 1591 Sebastian Kramen für den Korb, so auf die Buben, die die Gärten bestiegen über die Naab gehenkt daran er alle Seiten besonders einzapft . . . . St.A.A. Nr. 224 R. Prot. 12. VII. 1720, Durch Gartensteigen wird den Inhabern von Grundstücken Schaden zugefügt, weshalb der Wasserkorb auf der Naabbrücke aufgehängt und dergleichen mutwillige Frevler hineingesperrt und sodann hiermit vermittels des Hinabfallens gehörig gestraft werden sollen.

269) R. Prot. 2. 9. 1720.

270) St.A.W. St. K. Rechg. 1561/62. Hans Hauer auf dem Turm in der oberen Fleischgasse gewacht. Auch im Faulturm (oder Feilturm, wie er auch genannt wurde), der bis 1861 gestanden hat, war ein unterirdisches Verließ untergebracht. St.A.W. St. K. Rechg. 1593 „Für ein schloss vor dem Feilturm, damit er diesorts nicht so gar unsauber gehalten werde, zahlt . . . .".

271) So war der am 29. 1. 1583 im Gefängnis verstorbene Ventzel Vischer, gewesner abgesagter Erbendorfischer Feind 27 Jahre in Weiden und zuvor bereits 4 Jahre im Turm zu Parkstein und zwei Jahre in Amberg gefangen gelegen. St.A.W. R. Prot.

272) Reg . . . . Nr. 168.

273) St.A.W. R. Prot. 19. 1. 1618. Georg Pauer mußte wegen Beleidigung des Bürgermeisters Zanner das neue Gefängnis unterm Rathaus als erster beziehen.

274) St.A.A. St. u. Lg. S.; Nr. 4254 (1718—1720).

275) St.A.W. R. Prot. 7. III. 1597, Caspar Kunst bei dem verschienen Tagen eine Feuersbrunst entstanden ist, ein Tag und Nacht im Springer auf dem Turm gestraft, ebenso werden die Wachter Caspar Bayer und Hans Burckhardt so diese Nacht unfleissig gewacht auch das Feuer nicht gesehen zwei Tag und Nacht auf dem Turm im Springer gestraft. R. Prot. 1619, Hans Schreier haust mit seinem Weib übel und da eine Ermahnung nicht fruchtet, so ist er auf dem Turm an dem Springer und sie mit der Geigen gestraft worden. R. Prot. 1654, Hans Stambler Bürger und Bader war vier Tage bei Wasser und Brot im Springer der Schergenstube angeschlossen.

276) St.A.W. R. Prot. 6. II. 1604, Niklas Rot, Bürger, wird in der Amptstube drei Tage und Nächte mit Wasser und Brot an einer Ketten gestraft, weil er Christophs Heigels Tochter Maria, die ihn um Schutz gegen einen Soldaten anflehte, von sich stieß, so daß der Soldat sie notzüchtigen konnte. St.A.W. R. Prot. 1643, Strafe drei Tage aufm Ketterle, bei der Nacht aber im Schergenhaus.

277) St.A.W. R. Prot. 1596, das Wort Puttlei wird sehr uneinheitlich gebraucht: Puttlei, Pütley, Pitley, Pitlei, Pitteley.

278) Für den Gerichtsdiener ist ja, zwar nicht in Weiden, aber sonst in Bayern, auch die Bezeichnung Büttel üblich, R o s e n t h a l, Gerichtswesen und Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1, S. 79.

279) St.A.A. St. u. Lg. S. Nr. 1004.

280) St.A.A. St. u. Lg. S. Nr. 4254.

281) z. B. 1409, Reg . . . . Nr. 168; 1479, Reg . . . . Nr. 409; 1483 Reg . . . . Nr. 430.

282) St.A.W. R. Prot. 8. Okt. 1640, Des Metzgers Hans Posch Magd hat mit den Soldaten Umgang gepflogen und wurde schwanger. Die Vettel wurde vom Stadtgericht vorgenommen, aus der Stadt geschafft und ausgehauen. R. Prot. 4. XII. 1752, Eine Taschendiebin aus Böhmen, welche am Katherinenmarkt einem Weibe den Beutel aus der Tasche zog, erhielt 12 empfindliche Karbatschenstreiche und wurde aus dem Lande gewiesen. Der Stadtknecht führte sie bis zur Stadtgrenze gegen Neustadt zum sog. Gängelweiher.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0154-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[283]) Bestätigung der Stadtfreiheiten am Montag, den 29. Mai 1559, St.A.A. Standbuch 378 Nr. 24.

[284]) Bestätigung der Stadtfreiheiten am 9. September 1559 zu Neuburg an der Donau, St.A.A. Standbuch 378 Nr. 25.

[285]) Bestätigung der Stadtfreiheiten durch Philipp Ludwig am 11. Januar 1592 zu Neuburg a. D. St.A.A. Standbuch 378 Beilage.

[286]) Bestätigung der Stadtfreiheiten am 30. Oktober 1578 zu Neuburg a. D. St.A.A. Standbuch 378 Beilage.

[287]) Bestätigung der Stadtfreiheiten am 20. Juli 1587 zu Weiden. St.A.A. Standbuch 378 Beilage.

[288]) Bestätigung der Stadtfreiheiten am 23./10. August 1615 zu Neuburg a. D. St.A.A. Standbuch 378 Beilage.

[289]) Den Besitz der kurpfälzischen Halbscheid am Gemeinschaftsamt hatten (der Sohn folgt jeweils auf den Vater) inne: Friedrich III., der Fromme (1559—1576). Ludwig VI. (1576—1583) Bestätigung der Stadtfreiheiten, Donnerstag, den 24. Juni 1577 zu Weiden (St.A.A. Standbuch 378, Nr. 26). Friedrich IV. (1583—1610) bis 1592 führte der Bruder seines Vaters Ludwig VI., Pfalzgraf Johann Casimir die Vormundschaft. Bestätigung der Stadtfreiheiten durch Johann Casimir für sein Mündel Friedrich am 10. Dez. 1583 zu Heidelberg. St.A.A. Standbuch 378 Beilage). Durch Friedrich selbst am 22. Mai 1596 zu Weiden St.A.A. Standbuch 378, Beilage). Friedrich V. (1610—1632, geb. 1596) Vormund während seiner Minderjährigkeit bis 1614 Pfalzgraf Johann v. Zweibrücken. Bestätigung der Stadtfreiheiten durch Friedrich am 18. Aug. 1615 zu Amberg (St.A.A. Standbuch 378, Beilage). Von 1623 bis zum Westphälischen Frieden war der kurpfälzische Anteil an Neuburg überwiesen worden. Von 1652—1662, vom Prager Rezeß bis zum Heidelberger Vergleich also, hatte ihn die Kurpfalz nur mehr pfandweise inne.

[290]) Bestätigung der Stadtfreiheiten am 10. Sept. 1669 zu Sulzbach. St.A.A. Standbuch 378, Beilage.

[291]) Bestätigung der Stadtfreiheiten am 13. Sept. 1669 zu Neuburg a. D. St.A.A. Standbuch 378, Beilage.

[292]) Bestätigung der Stadtfreiheiten am 2. August 1717 zu Sulzbach (St.A.W. Kopie) St.A.A. Standbuch 378, Beilage.

[293]) Zu diesen ganzen, recht schwierig zu überblickenden dynastischen Verhältnissen, vgl. die oben unter Anmerkung 129 angegebene Literatur. Außerdem: Förch, F. A., Neuburg und seine Fürsten, Neuburg a. D. 1860 und sehr eingehend: Gack, Georg Christoph, Geschichte des Herzogtums Sulzbach, Leipzig 1847.

[294]) Persönliche Notizen von Herrn Stadtarchivar H. Wagner.

[295]) Die einheimische Bevölkerung scheint davon nicht besonders erbaut gewesen zu sein. Denn noch 1½ Jahrhunderte später schreibt Kaspar Herrmann, Stadtschreiber in Weiden in seinen „Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Landgerichtsbezirks Parkstein und Weiden (St.A.W.): „In der kurzen Zeit vom Friedensschluß bis zum 13. II. 1649 hatten sich schon 64 Thüringer in der Stadt eingenistet, alles unter der Protektion der Schweden und hinter dem Rücken ihres neuen Landesherrn."

[296]) Rezeß vom 17. Juni 1607, St.A.A. Standbuch 379.

[297]) Wagner, Hans, Bürgerbuch der Stadt Weiden, St.A.A. S. 216, 28. 4. 1620, Georg Ehmann, Matthesen Ehmann von Mallersricht Sohn, will das Bürgerrecht. Weil diese Leute von Schäfern herkommen, abgewiesen.

[298]) So mußte Lorenz Aichinger am 11. Nov. 1646, als er in Weiden das Bürgerrecht erwerben wollte, 14 Gulden bezahlen (zuerst hatte die Stadt 18 verlangt und Aichinger hatte 12 geboten), den üblichen Feuereimer und dreißig Kreuzer für Wehr und Büchsen nach altem Brauch leisten. Sperl, August, Die Aichinger, Chronik eines bay. Bürgerhauses, 1909, S. 45.

[299]) St.A.W. Bestallungs- und Eidbuch Nr. 3, S. 157 (1588).

[300]) St.A.A. S. A. Nr. 5726 (1672—1714).

[301]) Im Jahre 1711 mußte für die Aufnahme eines Bürgers in die Stadt sogar die Genehmigung der Herrschaft vorliegen. St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 148.

[302]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 50. Die Huldigung der Absenten, welche bei der im Jahre 1663 in der Stadt Weiden vorgenommenen jüngsten pfalzneuburgischen Huldigung bei Wiederantretung der Halbscheid dieses Amtes nicht erschienen.

[303]) Matthes Widmann, so sich mit Anna Kremlin von Parkstein fleischlich vermischt, derwegen durch Herrn Stadtrichter in die Fronfest gelegt und das Bürgerrecht verwirkt, Bürgerbuch .... S. 79.

[304]) St.A.W. Bestallungs- und Eidbuch Nr. 3, S. 158, 1588.

[305]) Unter diesen Adeligen, die um den Beisitz anhalten, der auch in der Regel genehmigt wurde, sind zu finden: Hans Siegmund von Gich, Bürgerbuch S. 247. Josef Adam

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0155-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

von Reitenbach, Bb. S. 247. Herr von Schirnding, Bb. S. 248. Junker Schlaher von der Nimkau für seine Frau und seine Schwester, Bb. S. 249. Sabina Barbara und Anna Maria von der Grün, Bb. S. 251. Georg Michel Schildt von Mugelhof, Bb. S. 251. Kunigunde von Habsberg, Bb. S. 251. Die Pfreimder. Hans Ludwig Sauerzapf. Hans Friedrich Fabri. Die Satzenhofer. (Chronik des Weidener Bürgermeisters Schabner, S. 30). Aber auch Bauern erhielten den Schutz, z. B. Hans Mages von Störnstein, R. Prot. 14. 12. 1668.

[306]) So bezüglich des Bierbrauerechts, Bürgerbuch S. 247, 19. 12. 1631, Georg Peter von Satzenhofen besaß in Weiden ein Haus, doch sollte er kein bürgerliches Gewerbe treiben, weshalb seinem Sohn Hans Christoph von Satzenhofen das Bierbrauen nicht gestattet wurde.

[306]a) Gerhard Kolde, aaO. S. 12.

[307]) Erst 1902 wurde das Bierbraurecht der Weidener Bürger aufgehoben. Im Jahre 1900 hatten zwei Weidener Bürger in Privatbrauereien für sich Bier brauen lassen und dieses dann auch in ihren Anwesen ausgeschenkt. Die beiden Bürger wurden daraufhin wegen eines Vergehens der unbefugten Wirtschaftsausübung angeklagt, aber mit Urteil des Schöffengerichts beim Amtsgericht Weiden vom 4. Sept. 1901 freigesprochen. Auf Berufung des Amtsanwalts wurden sie jedoch dann von der Strafkammer beim Landgericht Weiden am 26. Okt. 1901 wegen Vergehens gegen die Reichsgewerbeordnung zu je einer Geldstrafe von 5 Mark, eventuell einen Tag Haft und zur Tragung der Kosten verurteilt. Die dagegen eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Das Oberste Landesgericht zu München bestätigte in seiner Senatssitzung vom 18. Jan. 1902 das Urteil des Landgerichts. Es führte in seiner Begründung aus, daß zwar im Grundsteuerkataster der Bürger der Stadt Weiden das Recht Bier zu brauen und zu verschleißen, vorgetragen sei, dieses Recht gemäß des Gewerbesteuergesetzes von 1868 nur mehr Kommunbrauern zustehe, d. h. solchen Brauereien, die ihr Bier in einem der Gemeinde, der Gesamtheit der Bürger gehörenden Brauhaus bräuten, während die Weidener Bürger doch nur Privatbrauhäuser dazu verwendeten. Der Umstand, daß das Braurecht der Bürger unbeanstandet jahrhundertelang ausgeübt worden war, wurde nicht gelten lassen und unter Berufung auf das Gesetz ein altes Weidener Privileg abgeschafft. Die Nachbarstadt Neustadt/WN. dagegen schenkt heute noch das „Zoigl-Bier", wie es genannt wird, aus, weil sie im Besitz eines eigenen Kommunbrauhauses ist (Alte Weidener Bilderbogen, in Bay. Ostmark, April 1940).

[308]) St.A.W. R. Prot. 30. Sept./10. Okt. 1642.

[309]) Feßmeier, Staatsgeschichte .... S. 216.

[310]) S. 56 dieser Arbeit.

[311]) Rezeß vom 11. Juli 1607.

[312]) Rezeß vom 7. April 1600.

[313]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 160, Bühler Bartholomä, Bürger und Tuchmacher zu Weiden angestrebte Bürgermeisterstelle (1735). St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 143, Die dem kurpfälzischen Hofgerichtsrat von Mayenberg aufgetragene Untersuchung in der Streitsache zwischen Bartholomä Bühler u. Co. und dem Magistrat zu Weiden wegen der Ratswahl daselbst (1738). St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 158, Gesuch des Bürgers und Lebküchners Georg Ibscher um Bestätigung der von ihm in den Händen habenden Exspekten auf eine katholische Bürgermeisterstelle zu Weiden (Mitte des 18. Jahrhunderts).

[314]) Nur in vereinzelten Fällen wurde der Bürgerschaft dieses Recht vorenthalten, z. B. 1649, Schabnerchronik S. 95; 1651 wurde die Wahl überhaupt verboten, St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 78.

[315]) Bericht des pensionierten Stadtschreibers Kaspar Herrmann vom 7. Mai 1833 an das Landgericht Neustadt (St.A.W.). Bürgermeister und Rat blieben also gewöhnlich bis zu ihrem Tod im Amt. Aus diesem Grund waren die Ratsmitglieder meist sehr hohen Alters, was für das Stadtregiment bestimmt nicht immer gut war. Noch 1749/50 wird uns berichtet, „Z. 78 Jahre alt, Bürgermeister, ein sowohl des Alters als ihm verlassender Gedächtnis halber zu allem untauglicher Mann; Fr. A., 85 Jahre alt, innerer Rat, Altersschwäche halber zu allem untauglich". St.A.A. M.H.A. Nr. 3542.

[316]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 76 (1626). Für den inneren Rat ist auch die Bezeichnung Senat zu finden, St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 95 (1626).

[317]) St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 557 (1597).

[318]) St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 557. 558 (1597, 1598). St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 2145 (1598). St.A.A. S. A. Nr. 5673 (1598). St.A.A. S. A. Nr. 5776 (1598/99).

[319]) St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 556 (1600).

[320]) St.A.W. Rezeß vom 7. April 1600.

[321]) St.A.A. S. A. Nr. 1245, Die Rechnungsmängel der Viertelmeister und Sechzehner zu Weiden 1621—1626. St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 95, Viertelmeister und Sechzehner gegen den Rat 1626. St.A.A. S. A. Nr. 1362, Viertelmeister und Sechzehner gegen Bürgermeister und Rat 1626—1629. St.A.A. S. A. Nr. 5778, Streitigkeiten zwischen dem äußeren und inneren Rat 1627. Schabnerchronik S. 28.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0156-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[322]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 47 (1626/29), Nr. 140 (1636/37).

[323]) Zu diesen und auch den übrigen Neuordnungen des Rats vgl. Schabnerchronik S. 95, 97, 103.

[324]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 47, Bürgermeister und Rat verwahren sich dagegen, weil Neuburg für einen verstorbenen Bürgermeister einen bisher nicht im Rat gesessenen einsetzen will, was gegen die Wahlordnung sei.

[325]) St.A.A. S. A. Nr. 5726.

[326]) Wagner, Hans, Weiden, Was die Weidener Ratsprotokolle erzählen, In: Oberpfälzer Heimat, 1930, S. 28, 29.

[327]) Schabnerchronik .... S. 106.

[328]) Schabnerchronik .... S. 70.

[329]) Schabnerchronik .... S. 99.

[330]) So wurde der Getreidesturz, der von den geschworenen Messern vorgenommen wurde, im Beisein zweier des Rats vorgenommen (Rezeß von 1600).

[331]) Schabnerchronik .... S. 94.

[332]) Schabnerchronik .... S. 102. „Seind also die vota colligiert und dahin geschlossen worden".

[333]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 78.

[334]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 2045.

[335]) St.A.A. S. A. Nr. 1310. Gemeiner Statt Weiden summer geboth. Allerhandt gemeine Ordtnung und polizey der statt Weiden, welche die sommer gebott genennet, und ein Erbar Bürgermeister und Rath mit Herrn Stadtrichters Geörgen Königs (Hans Konrad Vierling), wissen und zuthun gemacht und verglichen, auch inskhünfftig von jedem theil, was ihm vermög uffgerichten Chur: und Frst. Rezeß und darauff erfolgten Erleutterung gebürt, also exequirt und gehandt habt werden sollen. Publiziert in Gegenwart des Stadtrichters, Bürgermeisters und Rath und der Bürgerschaft, 1. Mai 1619, 7. Mai 1620, 1. Mai 1625, 20. Mai 1629.

[336]) St.A.A. S. A. Nr. 5728. Die Ehafts- und Gemeindeordnungen der Stadt Weiden und ihre Publizierung. Publiziert am 1. Mai 1686, 87, 88, 89, 1712, 13, 14, 15, 16, 17, 18.

[337]) Auch in Nabburg bestand die Stadtverwaltung aus vier Bürgermeistern, acht inneren und sechzehn äußeren Ratsherrn, Fink, J. v., Versuch einer Geschichte des Vicedomamtes Nabburg, München 1819, S. 147/148.

[337a]) Gerhard Kolde, aaO. S. 48.

[338]) Rezeß von 1600.

[339]) z. B. 1647, Lieferung von Viktualien an kaiserliche Truppen, Schabnerchronik S. 90, Befragung der Viertelmeister und Sechzehner. 1650, Der Rat läßt die Viertelmeister fordern wegen 200 Talern, die durch die Bürgerschaft aufgebracht werden sollen, Schabnerchronik S. 95.

[340]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 2341, Beschwerde der Viertelmeister u. Sechzehner zu Weiden wegen Wildschadens u. wegen der schädlichen Spatzen, 1728. St.A.A. St. u. Lg. S. Nr. 4987, Eingabe des Bürgermeisters und Rats von Weiden an den Churfürsten wegen der vielen Wildschäden, nachdem sich die hiesigen Viertelmeister und die gemeine Bürgerschaft bei ihnen vorgestellt, 1756.

[341]) St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 62 (1607), 64 (1601), 65 (1606).

[342]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 106, Allerdings hat dann die Herrschaft befohlen, daß diese Ordnung der Genehmigung der Regierung bedürfe.

[343]) Reg .... Nr. 317.

[344]) Reg .... Nr. 492, 496 (1492), 507 (1495).

[345]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 147.

[346]) Recht große Kenntnisse scheinen aber für diese Stellung des Stadtschreibersubstituten nicht erforderlich gewesen zu sein. So war der Substitut von 1740 vorher Rauchfangkehrer und hat diesen Beruf um des Schreibers willen aufgegeben, St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 147.

[347]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 772, Verpflichtung des Stadtschreibers Landgraf zu Weiden als Advokat in Bayreuth 1721.

[348]) Wagner, Hans, „Was die Weidener Ratsprotokolle erzählen", In: Oberpfälzer Heimat, 1930, S. 26.

[349]) Für alle Bedienstete der Stadt: 1. Bestallungs- und Eidbuch der Stadt Weiden (1562) St.A.W., 2. Bestallungbuch (1588) St.A.W., 3. Bestallungsbuch Ende des 16. Jahrhunderts (1590) St.A.W.

[350]) Schabnerchronik .... S. 24.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0157-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[351]) Schabnerchronik .... S. 38; Andres, Amberg, Beiträge zur Geschichte des Seuchen-, Gesundheits- und Medizinalwesens der oberen Pfalz, in V.H.V., 52. Bd. S. 119 ff.

[352]) Schabnerchronik .... S. 64.

[353]) Reg .... Nr. 113.

[354]) Reg .... Nr. 425 (1482), 440 (1485), 514 (1496).

[355]) St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 53 (9. Juli 1607).

[356]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 200.

[357]) R. Prot. 28. III. 1678, S. Z. ist deswegen, weil er seiner Gevatterin Michael Hagens Weib wider Verbot und das hochfürstliche Mandatum einen Eierkuchen an das Kindbett geschickt, in das Wandel geschrieben worden, endlich 1 fl Straf diktiert, doch uf Entschuldigung, daß ohne sein Wissen das Weib in seiner Abwesenheit solchen backen lassen, mit ernstlicher Verwarnung entlassen worden, St.A.A. Nr. 218. Auch im Stadtgerichtswandel von 1691/92 ist eine Strafeintragung zu finden, weil bei einer Kindstauf zu viel Personen anwesend waren, St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 492.

[358]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 147 (1740/41).

[359]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 469 (1692/93).

[360]) Bürgerbuch S. 81, Als die Stadt Glattau in Böhmen ausgebrennt und um Brandsteuer hieher geschrieben, bei Hans Weiss überschickt 16 Thaler. Bürgerbuch S. 101, Brandsteuer nach Praumberg in Böhmen gesandt (1584/85).

[361]) Weitere finanzielle Unterstützung bekam die Stadt damals von Nürnberg selbst, dann von Schwabach, Dinkelspühel (Dinkelsbühl), Norling (Nördlingen), Thona Werdt (Donauwörth), Augsburg, Bibrach, Eslingen, Rafelsburg (Ravensburg), Ulm, Rothenburg, Heilbronn, Wimpfen, weiter von den Bischöfen zu Würzburg und Bamberg (Kirchenrechnung St. Michael 1537/38 Kath. Pfarramt Weiden St. Josef).

[362]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 15.

[363]) Below, G. v., Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig 1925, S. 82.

[364]) Schabnerchronik .... S. 86.

[365]) Schabnerchronik .... S. 50, Anm. 1.

[366]) Schabnerchronik .... S. 9.

[367]) Bürgerbuch S. 213 (1618).

[368]) Schabnerchronik .... S. 49.

[369]) Reg .... Nr. 99.

[370]) Vgl. Anm. Nr. 362.

[371]) Auch für die böhmischen und fränkischen Städte, an ihrer Spitze wiederum Nürnberg, ist es charakteristisch, daß sie keine ausgebaute Zunftverfassung hatten, Liermann, Hans, Franken und Böhmen, Erlangen 1939, S. 54.

[372]) Vgl. dazu, Ries, Weiden, Alte Weidener Handwerkerordnungen, In: Heimatblätter für den oberen Naabgau 1924.

[373]) St.A.W. Fasc. 900½, Nr. 12.

[374]) St.A.A. S. A. Nr. 704 (1699/1700).

[375]) Auch der Rat zu Neustadt an der Waldnaab hatte das Recht, Obmänner zu setzen, Anm. 374.

[376]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 469.

[377]) St.A.A. St. u. Lg. S. Nr. 1004.

[378]) St.A.A. S. A. Nr. 704 (1699/1700).

[379]) Brenner-Schäffer, Historisch-topische Beschreibung der Stadt Weiden in der Oberpfalz, in V.H.V. 19. Bd. S. 245.

[380]) Wagner, Hans, Beiträge zur älteren Wirtschaftsgeschichte der Stadt Weiden. Oberpfälzer Heimat, 1930, S. 107.

[381]) St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 63 (1576).

[382]) St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 62 (4. Juni 1607).

[383]) In den Kammerrechnungen von 1643/44 ist folgende Notiz zu finden: „Marktknecht oder Bettelrichter war ab Trinitatis 1644 Hans Finster von Altdorf". Dieser Hans Finster wird unter dem 16. April 1669 (Kammerrechnungen) als Wasenknecht bezeichnet. Die Frage, ob der Wasenknecht zugleich Marktknecht oder Bettelrichter war und ob letztere Bezeichnung von dem Rechte, geringe Übertretungen oder die Bettler selbst abzuurteilen herrührt, muß offen gelassen werden.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0158-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

[384]) Hirschau, Schnaittenbach und Kolberg waren bereits in den Jahren 1576/77 aus dem Weidener Marktverband ausgeschieden, St.A.A. Pfalzs. A. P. u. W. Nr. 63, 67.

[385]) Erst am 26. Sept. 1814 wurde dann der Marktzwang aufgehoben; Sintzel, Josef, Versuch einer Chronik der Stadt Weiden, Sulzbach 1819, S. 17.

[386]) R. Prot: 18. 5. 1699, Wegen Vorkauflerei wird dem Torwartsweib die Geige und Umführung um das Rathaus angedroht.

[387]) R. Prot. 30./IX. 1675, St.A.A. 218.

[388]) Wagner, Hans, Beiträge zur älteren Wirtschaftsgeschichte der Stadt Weiden; In: Oberpfälzer Heimat, 1930, S. 108.

[389]) Reg .... Nr. 183, 197.

[390]) Wagner, Hans, Was die Weidener Ratsprotokolle erzählen. In: Oberpfälzer Heimat, 1930, S. 22.

[391]) Wagner, Hans, Bürgerbuch der Stadt Weiden, S. 85, „dazu ist auf sein Absterben der Stadt das beste Haupt verfallen". 1578/79.

[392]) Bestätigung der Stadtfreiheiten am 2. August 1717 zu Sulzbach, St.A.W. (149) 7.

[393]) Schabnerchronik .... S. 141.

[394]) Von den wenigen eigenen Gesetzen, die für das sulzbachische Gebiet gegeben wurden, ist nur die durch Pfalzgraf Theodor erlassene, 34 Artikel umfassende „Hochfürstl. Pfalz.-Sulzbachische Constitution wegen Abkürzung derer Prozessen in dem Fürstentum Sulzbach" v. 10. Juni 1730 zu erwähnen, Gengler, H. G., Quellengeschichte und System des im Königreich Bayern mit Ausschluß der Pfalz geltenden Privatrechts, 1. Bd., Erlangen 1846, S. 111.

[395]) St.A.A. Pfl. A. W. Nr. 1235.

[396]) St.A.A. S. A. Nr. 704.

[397]) Bestallungsbuch (1588), St.A.W. 156; R. Prot. 4. IV. 1721.

[398]) Zur Auflösung des Weidener Stadtrichteramtes: St.A.A. Pfl. A. W. 1235.

[399]) Auch die Witwe des verstorbenen Stadtrichters, Maria Angela Hötzendorffin, bat in einem Schreiben an den Landesfürsten, daß ihr die eximierte Untertansverwaltung, die gar wenig betrage, noch einige Jahre gelassen würde. Sie erbot sich „zur Verfertigung der Rechnungen und bei anderen Vorfallenheiten ein solches Subjectum aufzusuchen, welches alles ohne den mindesten Schaden des Churfürstlichen Interesses in seine Ordnung bringen würde". Aber auch sie hatte keinen Erfolg.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0159-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Beilage:

Ortschaften,

die von Weiden Rechtsauskünfte geholt haben. Ortschaften, die das Weidener Stadtrecht (oder einzelne Weidener Rechte) verliehen bekommen haben.

M: 1:200 000 (1 cm = 2 km)

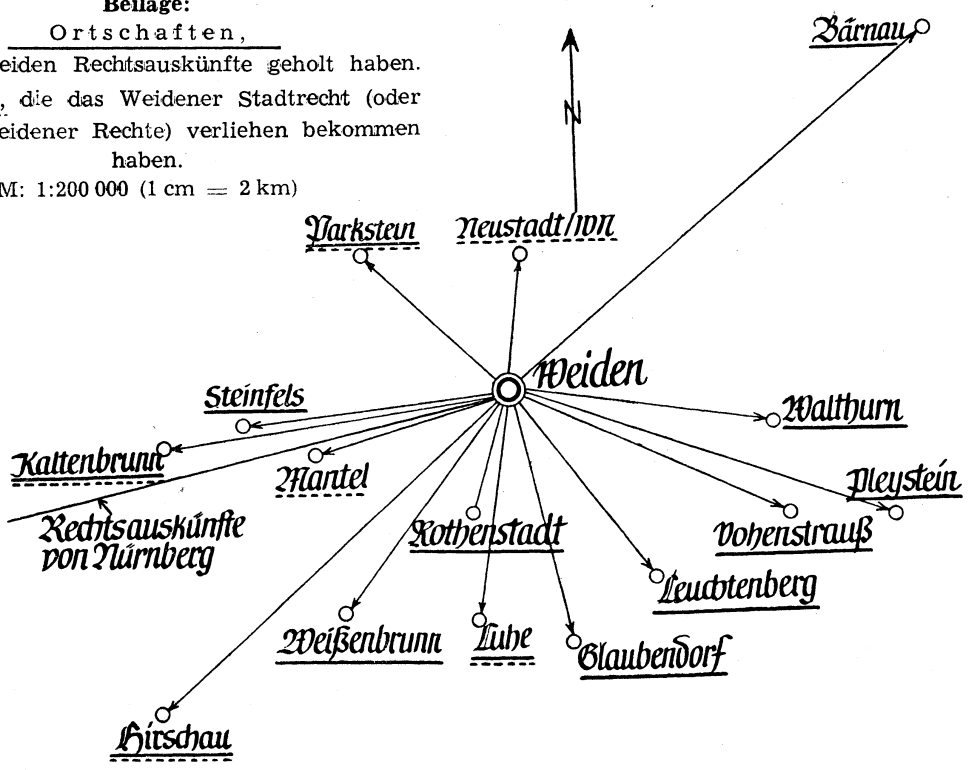

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00712-0160-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg